ELISABETH GNAUCK-KUEHNE

Das soziale Gemeinschaftsleben im Deutschen Reich

Leitfaden der Wirtschafts- und Bürgerkunde

M.GLADBACH VOLKSVEREINSVERLAG

Das soziale Gemeinschaftsleben

im Deutschen Reich

Leitfaden der Wirtschafts- und Bürgerkunde für höhere Schulen, Kurse und zum Selbstunterricht

Von

Elisabeth Gnauck-Kühne

Einunddreißigste bis vierzigste Auflage

M.Gladbach 1921, Volksvereins-Verlag GmbH.

Nicht das Wissen der Schule, sondern dieses durch das öffentliche praktische Leben erweckt, angewandt, nützlich gemacht, vollendet die Erziehung des Volkes. (Freiherr von Stein.)

*

Dienet einander! (Heilige Schrift.)

*

Kein Mensch besteht für sich allein,
Wir müssen all uns hilfreich sein. (Goethe.)

*

Grundgedanke des sozialen Lebens ist der Gemeinschaftsgedanke. (Stammler.)

*

Die Idee der Menschheit, Gott gab ihr Ausdruck in den verschiedenen Völkern. (Leop. v. Ranke)

Vorbemerkungen

Der nächste Zweck dieses Buches ist, volkswirtschaftliche und bürgerkundliche Kenntnisse zu vermitteln; der weitere: ein Ariadnefaden zu sein, der durch die sozialen Wirren unserer Zeit hindurchführt; der letzte: Mitfreude am Deutschen Reich und seiner beneideten Stellung auf dem Weltmarkt und staatsbürgerliches Mitstreben zu wecken.

Um zu den beiden der Schule neuen Gebieten (der Wirtschafts- und Bürgerkunde) eine Brücke zu schlagen, bin ich von der sozialgeschichtlichen Entwicklung ausgegangen; immer wieder tritt der geschichtliche Einschlag hervor. Zu der Synthese der Stoffe hat mich die doppelte Einsicht genötigt, daß Bürgerkunde als Sonderfach durch die unvermeidliche Häufung von Einzelheiten ermüden würde, statt freudige Anteilnahme zu erwecken, und daß ohne einige Kenntnis des Wirtschaftslebens nur eine ganz beschränkte, einseitige und deshalb unzulängliche Vorstellung von der allumfassenden Tragweite und für die nationale Wohlfahrt ausschlaggebenden Bedeutung der staatlichen Ordnung gewonnen werden kann.

Blankenburg (Harz) 1914. Die Verfasserin.

Die Verfasserin ist 1917 gestorben. Das Reich, an dem ihr Herz hing, ist zusammengebrochen, sein altes Gemeinschaftsleben großenteils verlorengegangen. Neues keimt. Jeder helfe es pflegen.

Anlage und Aufbau des Buches, ist auch in dieser dritten nach dem Tode erschienenen Übergangsausgabe geblieben. Sie enthält, wie die vorige, den ungekürzten Text der Reichsverfassung, ist dagegen auf die deutschen Länder und die Verwaltung da nicht eingegangen, wo die Neuordnung noch nicht feststeht.

M.-Gladbach, Oktober 1920. Der Verlag.

Inhalt[1])

Vorwort

I. Einleitung . . . . 9—21

§ 1. Die soziale Frage . . . . 9—13

§ 2. Die wirtschaftliche Entwicklung und ihre Stufen. Wirtschaft. Gut. Die berufliche Gliederung der Gesamtbevölkerung. Tauschmittel. Geld. Währung. Geldreform. Scheck. Wechsel . . . . 13—21

II. Erste Stufe: Die geschlossene Eigenwirtschaft . . . . 22—28

§ 3. Familienwirtschaft. Eigenproduziertes Gut. Ware . 22—24

§ 4. Hofwirtschaft. Allmende. Markgenossenschaft. Hörigkeit. Geburtsstände. Herrenhöfe. Bischofshöfe. Teilung der Arbeit. Markt . . . . 24—28

III. Zweite Stufe: Die Stadtwirtschaft. . . 29—36

§ 5. Die Entstehung. Marktrecht. Stadtrecht. Gliederung der Bevölkerung nach Berufsständen . . . . 29—32

§ 6. Das zünftige Handwerk. Die Zünfte . . . . . . 32—34

§ 7. Die erste Handelsblüte. Verfeinerung der Bedürfnisse. Der Kaufmannsstand. Die Hansa . . . . 34—36

IV. Dritte Stufe: Die Volkswirtschaft . . . . 37—76

§ 8. Einleitung. Begriff. Die Zölle. Die Statistik . . 37—39
Die drei Hauptberufe der Erwerbstätigen 39

§ 9. Landwirtschaft: Geschichtliches. Gegenwart. Verteilung des Grundbesitzes. Betriebsgrößen. Der Betrieb. Die Bevölkerung . . . . 39—48

§ 10. Industrie: Motorische Kraft. Elektrizität. a) Fabrik. b) Handwerk. c) Hausindustrie . . . . 48—60

§ 11. Handel und Verkehr: Warenhaus. Konsumverein. Immobilien. Effekten. Hypothek. Bank. Börse. Treuhänder. Eisenbahn. Post und Telegraph. Schiffahrt. Kolonien . . . . 60—71

§ 12. Die geschichtlichen Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft. Die Merkantilisten. Die Physiokraten. Manchestertum. Steinsche Reform. Die Gemeinde. Steuern. Bodenreform. Wohnungsfrage. Freihandel. Freizügigkeit. Gewerbefreiheit. Staatsbürgerrecht . . . . . 71—77

---

[1]) Der rein bürgerkundliche Stoff ist im Inhaltsverzeichnis mit lateinischen Lettern bezeichnet und im Text durch Klammern abgeteilt.

V. Die Entstehung der sozialen Fragen 78—88
§ 13. Der neue Staatsbegriff. Rechts- oder Verfassungsstaat. Rechte und Pflichten. Staatssteuern, direkte, indirekte. Grundwertsteuern. Gemeiner Wert. Umsatzsteuer. Wertzuwachssteuer. Der Fiskus. Monopol. . . 78—82
§ 14. Die Neuordnung des sozialen Gemeinschaftslebens. Begriff. Die Erklärung der Menschenrechte. Soziologie. Urgeschichte der Familie. Gesellschaft und Staat 82—84
§ 15. Die wirtschaftliche Umwälzung. Kohle und Eisen. Das Kapital. Die Arbeiterklasse. Der freie Arbeitsvertrag. . . . . 84—88

VI. Arbeiterfrage und Sozialismus . . . . 89—96
§ 16. Babeuf. Lassalle. Marx. Engels. Die Revisionisten. Parteispaltung . . . . 89—96

VII. Die Sozialreform . . . . 97—107
§ 17. Nächstenhilfe. Huber. Wichern. Ketteler. Kolping. Stöcker. Volksverein für das katholische Deutschland. Die Kathedersozialisten. Der Evangelisch-Soziale Kongreß. Die Kirchlich-Soziale Konferenz . . . 97—100
§ 18. Staatshilfe. Die Kaiserlichen Erlasse. Die Enzyklika Rerum novarum. Die internationale Schutzkonferenz. Die Arbeiterschutzgesetzgebung. Gewerbegericht. Die Versicherungsgesetzgebung. Die Reichsgewerbeordnung. Heimarbeiterschutz. Jubiläumskundgebung Wilhelms II. Osterbotschaft 1917 . . 100—107

VIII. Selbsthilfe durch Organisation . . . 108—113
§ 19. Der Begriff Organisation . . . . 108—109
§ 20. Der Weg zur Organisation. Das Vereinsgesetz. Die Koalitionsfreiheit. Verein. Gewerkschaft. Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Physische, juristische Person 109—113

IX. Die Agrarfrage . . . . 114—124
§ 21. Ihre besondern Ursachen. Ausländische Konkurrenz. Leutenot. Ländliche Wohlfahrtspflege . . . . . 114—117
§ 22. Das Genossenschaftswesen . . . . 117—120
§ 23. Der Schutzzoll. . . . . 120—123
§ 24. Agrar- und Industriestaat . . . . 123—124

X. Mittelstandsfragen . . . . 125—128
§ 25. Der Begriff . . . . 125—127
§ 26. Die Forderungen . . . . 127—128

XI. Die Frauenfrage . . . . 129—136
§ 27. Die Ursachen . . . . 129—130
§ 28. Entwicklung und Organisation der Frauenbewegung 130—134
§ 29. Ziele . . . . 135—136

XII. Die Versicherungsgesetzgebung . . . . 137—148
§ 30. Die Krankenversicherung . . . . 137—140

§ 31. Die Unfallversicherung . . . . 141—142
§ 32. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 142—145
§ 33. Das Versicherungsgesetz für Angestellte . . . . 145—148

XIII. Die Wohlfahrtspflege, die Armenpflege, die freie Liebestätigkeit . . . . 149—156
§ 34. Die Wohlfahrtspflege . . . . 149—150
§ 35. Armenpflege. Unterstützungswohnsitz. Arbeitszwang. Anstaltsfürsorge . . . . 150—152
§ 36. Freie Liebestätigkeit . . . . 152—153
§ 37. Die religiös bestimmte Liebestätigkeit . . . . . 153—155
§ 38. Die interkonfessionelle Liebestätigkeit . . . . . 155—156

XIV. Das Deutsche Reich . . . . 157—186
§ 39. Das Reich — ein Kunstwerk . . . . 157—158
§ 40. Die Verfassung . . . . 159—185
Erster Hauptteil: Aufbau u. Aufgaben des Reiches 159—175
1. Reich und Länder . . . . 159—162
2. Der Reichstag . . . . 163—165
3. Der Reichspräsident und die Reichsregierung 165—168
4. Der Reichsrat. . . . . 168—169
5. Die Reichsgesetzgebung . . . . 169—170
6. Die Reichsverwaltung. . . . . 170—174
7. Die Rechtspflege 175
Zweiter Hauptteil: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen . . . . 175—185
1. Die Einzelperson . . . . 175—177
2. Das Gemeinschaftsleben . . . . 177—179
3. Religion und Religionsgesellschaften . . . . 179—180
4. Bildung und Schule . . . . 180—182
5. Das Wirtschaftsleben . . . . 182—185
Übergangs- und Schlußbestimmungen . . . . . 185—186

XV. Bürgerliches Gesetzbuch und die Rechtspflege im Deutschen Reiche . . . . 187—193
§ 41. Öffentliches Recht: Privatrecht. Bürgerliches Gesetzbuch nach Form und Inhalt. . . . . . . 187—190
§ 42. Die Rechtspflege im Deutschen Reich. Die Einheitlichkeit der Rechtspflege. Gerichtsverfassung und Prozeß. Berufsrichter und Laienrichter. Ordentliche und besondere Gerichte. Instanzenzug. Staatsanwaltschaft. Rechtsanwälte und Notare. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Armenrecht. . . . . 190—193

XVI. Der Staat . . . . 194—198
§ 43. Sein Wesen. . . . . 194—197
§ 44. Der Ursprung des Staates 197
§ 45. Staatsformen 198

Tabelle zur deutschen Sozialgeschichte (Frauenfrage) . . . 199—201
Sachregister . . . . 202—206

I

Einleitung

§ 1. Die soziale Frage

Der Mensch ist ein Gemeinschaftswesen. Er wird in eine Gemeinschaft — die Familie — hineingeboren.

Mit der Geburt erwirbt er zugleich die Zugehörigkeit zu der Gemeinde und dem Staate, dem sein Vater angehört. Durch die Taufe nimmt ihn die Kirche auf.

Alle Familien eines zu unterst abgegrenzten Gebietes bilden die Gemeinde. Die Zusammenfassung aller Gemeinden eines zu oberst abgegrenzten Gebietes ergibt den Staat.

Der Deutsche gehört einem Einzelstaate als seiner engern Heimat an, Preußen, Bayern, Oldenburg, Lübeck usw. Alle Einzelstaaten sind 1871 zusammengetreten zu dem Bundesstaate, den wir das Deutsche Reich nennen.

Jede Gemeinschaft bedarf der gesetzlichen Ordnung. Das Verhältnis der Mitglieder untereinander muß geregelt sein. Wo diese Ordnung fehlt, ist der einzelne rechtlos, der Stärkste herrscht nach Willkür. Wo das Gesetz herrscht, herrscht das Recht. Wo das Recht herrscht, herrscht Ordnung, Sicherheit, auch für den Schwächeren. Das Recht ist eine Wohltat.

Die Familie, die Grundlage aller Gesittung, ist durch besondere Gesetze geschützt und geordnet worden, durch das Familienrecht.

Die Gemeinde untersteht der landesgesetzlichen Gemeindeordnung, ist aber befugt, besondere Vorschriften, Ortsstatute, z. B. zur Regelung des Verkehrs, zur Aufrechterhaltung der Ordnung usw., zu erlassen.

Der Staat hat Gesetze, die innerhalb seiner Grenzen überall Geltung haben, die Staatsgesetze, denen jeder Staatsangehörige Gehorsam schuldet.

Das Reich regelt sein Gemeinschaftsleben durch besondere reichsgesetzliche Vorschriften. Reichsrecht bricht Landesrecht.

Trotz der bestehenden Ordnung bietet jedes Gemeinschaftsleben Schwierigkeiten.

Wie die enge Gemeinschaft der Einzelfamilie Reibungen zwischen den heranwachsenden Kindern und zwischen Eltern und Kindern kennt, so wird das staatliche Gemeinschaftsleben Reibungen auf den großen Berührungsflächen der Bevölkerungsschichten (Klassen) zeigen. Und so ist es in der Tat. Heutzutage sind die Reibungen zwischen einzelnen Schichten besonders stark, so daß sie mehr und mehr die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Die Schwierigkeiten, durch die diese Reibungen verursacht werden, bezeichnet man kurzerhand als „die soziale Frage".

Die soziale Frage hat nicht immer eine so bedeutsame Rolle gespielt.

Als wir vor der Gründung des Deutschen Reiches noch in dem Elend der Kleinstaaterei steckten, war unser staatliches (politisches) Leben wenig entwickelt. Das Ausland nannte uns „das Volk der Dichter und Denker". Damals standen die Geisteswissenschaften im Mittelpunkte des Interesses, und unter diesen wieder die Philosophie. Seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts erwuchs ihr eine Konkurrentin in der Naturwissenschaft, die, im Bunde mit der Technik, eine ungeahnte Blüte erreichte und durch ihre Entdeckungen und Erfindungen die Welt in Atem hielt.

Chemie. Elektrizität. Telephon. Drahtlose Telegraphie. Automobil. Röntgenstrahlen. Luftschiffahrt.

Seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts nun trat mehr und mehr die soziale Frage in den Mittelpunkt. Sie wurde untersucht und beleuchtet einerseits von Männern der Wissenschaft; ja für die Wissenschaft, die vorwiegend die soziale Frage behandelt, hat man eine neue Bezeichnung gebildet, den Namen Sozialwissenschaft. Sie wurde anderseits von Männern der Praxis erörtert. Sie beschäftigte den Reichstag. Ebenfalls alle politischen Parteien suchten ein Verhältnis zu ihr. Man konnte ohne Übertreibung sagen, daß sie vom Kaiserpalast bis zur Hütte die Menschheit beschäftigte, daß sie in allen Dialekten unseres Vaterlandes und in allen Gemeinschaften besprochen wurde. Von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugen wir uns, wenn wir die soziale Frage in einzelne Fragen auflösen. Man sprach von einer Arbeiterfrage, Agrarfrage, Mittelstands- und

Handwerkerfrage, von einer Frauenfrage. Die Arbeiterfrage ging in allernächster Weise nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Arbeitgeber in Stadt und Land an, sie drang in die kleinste Werkstatt hinein. Die Frauenfrage (die Arbeiterinnenfrage sowie die Frauenfrage der besitzenden Klassen) beschäftigte die Kaiserin wie die jüngste Lehrerin, als Dienstbotenfrage geht sie die gesamte Frauenwelt an, sei es in dienender oder herrschender Stellung. Die soziale Frage war und ist auch nach der Revolution von so weittragender Bedeutung, daß es nötig ist, sich mit ihr zu beschäftigen.

Nun würde zunächst eine Verständigung darüber zu suchen sein, was wir unter einer Frage verstehen. Suchen wir die Erklärung aus der Frage zu gewinnen, die alle mehr oder weniger angeht, aus der Frauenfrage. Die Lage des weiblichen Geschlechts hat sich verschoben. So weit wir zurückdenken können, war das Haus die Welt der Frau. In diese Überlieferung ist Bresche gelegt. Das Haus kann nicht mehr für alle Frauen die Welt sein. Mit dieser Überlieferung ist das weibliche Geschlecht in Widerspruch geraten. Wir hatten vor dem Kriege im Deutschen Reiche 8 243 498 weibliche hauptberuflich erwerbstätige Personen, darunter 288 311 im Hofdienst, bürgerlichen und kirchlichen Dienst und in den sogenannten freien Berufen (Künstlerinnen, Schauspielerinnen, Lehrerinnen, Krankenpflegerinnen, Ärztinnen, Fabrikfürsorgerinnen).

Schon im Jahre 1895 hatten wir 5 264 393 erwerbstätige Frauen, darunter 176 648 im bürgerlichen und kirchlichen Dienst und in den freien Berufen.

Diese Verschiebung bedeutet eine große Schwierigkeit für die Frauenwelt, eine Schwierigkeit, der man mit der Frage gegenübersteht: Was ist zu tun? Weil diese Frage jedem kommt, so ist es Brauch geworden, die Schwierigkeit selbst kurzweg als eine „Frage“ zu bezeichnen. Die Frauenfrage würde also die Summe der Schwierigkeiten sein, die die Frauenwelt betroffen haben, indem sie in Widerspruch mit ihren althergebrachten Lebensbedingungen geraten ist. Die Arbeiterfrage würde die Summe der Schwierigkeiten sein, die die Arbeiterklasse betroffen haben.

Früher waren die Arbeiter unfrei, gebunden, sei es durch Hörigkeit (auf dem Lande) oder durch die Zunftordnung. Auch in der Lage der Arbeiterklasse ist eine große Verschiebung eingetreten. Mit der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit kam die Unsicherheit des „freien Arbeitsvertrags“;

Es bleibt das Wort sozial zu erklären.

Wir haben das Wort Klasse oder Schicht gebraucht. Das Wort Klasse ist bekannt in Verbindungen wie Altersklasse, Gehaltsklasse, Schulklasse. Immer bezeichnet es eine Gruppe Menschen, die unter einem bestimmten Gesichtspunkt zusammengefaßt werden können. Hier verstehen wir unter Klasse eine Bevölkerungsschicht mit annähernd gleichen Lebensbedingungen. Will man unter den allgemeinen Lebensbedingungen den Nachdruck auf die Gleichheit in der Berufsarbeit legen, so spricht man auch heute noch von „Ständen“, obgleich es im rechtlichen Sinne eine Ständeordnung nicht mehr gibt, vor dem Gesetz sind alle Reichsangehörigen gleich. Die Begriffe Klasse und Stand sind daher nicht scharf umrissen; klar ist, daß der Begriff Klasse der weitere ist. Die Klasse kann mehrere Berufsstände einbegreifen, die Arbeiterklasse z. B. umfaßt sowohl den alten Landarbeiter- wie den neuen Industriearbeiterstand. Von einer großen, viele Berufsstände und ganze Schichten umfassenden Klasse, der Bourgeoisie, werden wir später noch zu sprechen haben.

Die breiten Bevölkerungsschichten, die wir unter der Bezeichnung Klassen zusammenfassen, sind die Einheiten der Summe, die wir die menschliche Gesellschaft nennen, gesellschaftliche Klassen, oder mit dem lateinischen Worte soziale Klassen. Sozial (socius, societas) bedeutet also buchstäblich nichts weiter wie gesellschaftlich. Das Fremdwort ist aber eingebürgert und wird durchgehends festgehalten aus dem einfachen Grunde, weil es klar unterscheidet. Das Wort gesellschaftlich gebrauchen wir ja auch im Sinne von genossenschaftlich und von gesellig. Das Wort sozial weist immer auf Klassenbeziehungen hin. So spricht man von sozialer Pflicht, sozialer Gesinnung, sozialer Literatur, sozialen Bestrebungen. Nun hat sich freilich die Gewohnheit herausgebildet, bei dem Worte soziale Pflicht immer an die Pflichten zu denken, die der Höherstehende dem Tieferstehenden schuldet, insonderheit der Arbeiterklasse; im Worte sozial selbst liegt das aber nicht. Immerhin ist der Sprachgebrauch nun einmal so, und wir tun gut, uns ihm anzuschließen.

Nun haben wir gehört, was wir unter einer Frage verstehen, und was das Wort sozial bedeutet. Jetzt setzen wir beides zusammen zu der Erklärung, was wir unter

einer sozialen Frage verstehen: Unter einer sozialen Frage verstehen wir die Summe von Schwierigkeiten, die entstehen, wenn eine Klasse der menschlichen Gesellschaft in Widerspruch mit ihren überlieferten Lebensbedingungen gerät. Haben wir dies verstanden, so ist leicht zu erklären, was **die** soziale Frage ist: die Summe aller Schwierigkeiten, die durch die Verschiebung in der Lage der gesellschaftlichen Klassen entstanden sind.

Nun wollen wir noch ein Wort hinzufügen. Wir knüpfen wieder an die uns alle angehende Frage, die Frauenfrage, an. Ebensooft wie man von einer Frauen*frage* spricht, spricht man von einer Frauen*bewegung*. Was ist das? Wird eine Klasse von Schwierigkeiten betroffen und *ist sie lebensfähig*, so wird sie sich rühren, wird nach Besserstellung streben. Dieses Streben, dieses Sichrühren nennt man eine „Bewegung“. Daß unser deutsches Frauengeschlecht lebensfähig ist, zeigt die Frauenbewegung. Daß unsere Arbeiterklasse lebendig ist, zeigt die Arbeiterbewegung.

Fassen wir zusammen.

Wir haben gehört:

1. Was man unter einer Frage versteht.
2. Was man unter dem Worte sozial versteht.
3. Wir verbanden beides zu der Erklärung, was man unter der sozialen Frage versteht: Unter der sozialen Frage versteht man die Summe der Schwierigkeiten, die durch die Verschiebung in der Lage der gesellschaftlichen Klassen entstanden sind.
4. Den Kampf einer betroffenen Klasse um Besserstellung bezeichnet man als Bewegung.

§ 2. Die wirtschaftliche Entwicklung und ihre Stufen

Wir hörten, daß eine soziale Frage entsteht, wenn eine Klasse der Gesellschaft in Widerspruch mit ihren überkommenen Lebensbedingungen gerät. Der Gedanke drängt sich auf: Wie geht das zu? Wie erklärt es sich, daß eine ganze Klasse der menschlichen Gesellschaft in Widerspruch mit ihren überkommenen Lebensbedingungen geraten kann? Wo liegt die Ursache?

Die Antwort lautet: In der *wirtschaftlichen Entwicklung*.

Hier müssen wir innehalten.

Zunächst fragen wir: Was ist Wirtschaft?

Wir kennen das Wort in Verbindungen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Hauswirtschaft. Immer bezeichnet es eine planmäßige Tätigkeit. Zur Hauswirtschaft gehört die Beschaffung und Verwertung aller Stoffe und Nahrungsmittel, die von den Hausangehörigen gebraucht werden, mit andern Worten, die zur Deckung des Bedarfs der Hausangehörigen nötig sind. Daß der Mensch Bedarf hat an den verschiedensten Dingen, wissen wir. Ein Mittel, das den Bedarf deckt, heißt ein Gut. Unter einem Gut verstehen wir ein Mittel zur Bedarfsdeckung. Unter Gütern verstehen wir Mittel zur Bedarfsdeckung.

Es handelt sich hier nur um wirtschaftliche, materielle Güter, nicht um ideelle.

Wie entstehen die Güter?

Sie werden erzeugt oder produziert. In der Gütererzeugung oder Produktion findet der weitaus größte Teil unseres Volkes seine Nahrungsquelle.

Wir hatten bei der Berufszählung von 1907 im Deutschen Reiche 61 720 529 Einwohner.[1]) Davon waren in der Landwirtschaft (Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei) hauptberuflich erwerbstätig 9 883 257 Personen (darunter 4 598 986 weiblichen Geschlechts); mit ihren Angehörigen und Dienenden waren es 17 681 176 Personen, die in den genannten Erwerbsberufen ihre Nahrungsquelle fanden, d. i. = 28,6 Prozent der Gesamtbevölkerung.

In der Industrie (einschl. Bergbau und Baugewerbe) waren 11 256 254 Personen hauptberuflich erwerbstätig (darunter 2 103 924 weiblichen Geschlechts); mit Angehörigen und Dienenden waren es 26 386 537 Personen, die in der Industrie ihre Nahrungsquelle fanden, d. i. = 42,8 Prozent der Gesamtbevölkerung. Mithin leben 71,4 Prozent unserer Nation von der Gütererzeugung.

In Handel und Verkehr (einschl. Gast- und Schankwirtschaft) waren hauptberuflich erwerbstätig 3 477 626 Per-

[1]) Vor dem Kriege rund 68 Millionen, Anfang 1920 61 Millionen. Für das Jahr 1920 dürften die Ziffern der hauptberuflich Erwerbstätigen in Industrie und Landwirtschaft jenen von 1907 im allgemeinen entsprechen. Dagegen hat im Handel eine Vermehrung von rund 3,5 auf rund 4,5 Millionen Personen stattgefunden.

sonen (darunter 931 373 weiblichen Geschlechts); mit ihren Angehörigen und Dienenden waren es 8 278 239 Personen, die in Handel und Verkehr, Gast- und Schankwirtschaft ihre Nahrungsquelle fanden, d. i. = 13,4 Prozent der Gesamtbevölkerung. Mithin lebten von Gütererzeugung und Handel und Verkehr 84,8 Prozent = 52,3 Millionen unserer Gesamtbevölkerung.

Die fehlenden 15,2 Prozent der Gesamtbevölkerung verteilten sich folgendermaßen: In häuslichen Diensten und Lohnarbeit wechselnder Art[1]) waren hauptberuflich erwerbstätig 471 695 Personen (darunter 320 904 weiblichen Geschlechts); mit Angehörigen und Dienenden waren es 792 748 Personen, die hier ihre Nahrungsquelle fanden, d. i. = 1,3 Prozent. — Im Militär-, Hof-, bürgerlichen und kirchlichen Dienst und den sogenannten freien Berufsarten, waren hauptberuflich erwerbstätig 1 738 530 Personen (darunter 288 311 weiblichen Geschlechts); mit Angehörigen und Dienenden waren es 3 407 126 Personen, die in den genannten Berufen ihre Nahrungsquelle fanden, d. i. = 5,5 Prozent. — Ohne Beruf waren 3 404 983 Personen (darunter 1 792 207 weiblichen Geschlechts); mit Angehörigen und Dienenden waren es 5 174 703 Personen, d. i. = 8,4 Prozent.

1895 hatten wir in Landwirtschaft (und verwandten Berufen) noch 35,8 Prozent, in der Industrie (mit Bergbau und Baugewerbe) nur 39,1 Prozent, in Handel und Verkehr (einschl. Gast- und Schankwirtschaft) nur 11,5 Prozent von der Gesamtbevölkerung. Der Vergleich mit 1907 ergibt, daß der Prozentsatz von der Gesamtbevölkerung in der Landwirtschaft um 7,2 Prozent abgenommen, in der Industrie um 3,7 Prozent, in Handel und Verkehr um 1,9 Prozent zugenommen hat. Von einem vorwiegend landwirtschaftlichen Staate entwickelte sich Deutschland zu einem vorwiegend industriellen Staate.

Welcher Entwicklung, d. h. welches Wachstums die Ordnung fähig ist, in der die Güterproduktion vor sich geht, das wollen wir an einem Beispiel uns vor Augen führen.

Denken wir an die Brotgewinnung. Vor dem Kriege streckten wir die Hand aus der Tür und nahmen den Frühstücksbeutel, den der Bäckerjunge aufgehangen, mit dem fertigen Weißbrot vom Nagel. Der Beutel enthielt das mit der Maschine geknetete, abgewogene, geformte, genußreife Brot. Wie aber haben in früherer Zeit — sagen wir vor der Städtegründung — die einzelnen Familien ihr Brot, ihren Mehlbrei gewonnen? Die Körner wurden aus den Ähren geklopft und zwischen zwei Steinen gequetscht, um sie von den Hülsen zu befreien, dann zu Mehl zerrieben. Oder man bohrte

[1]) Nicht zu verwechseln mit den im Hause der Herrschaft wohnenden Dienstboten, die bei dieser Aufteilung der Bevölkerung in jeder Berufsgruppe neben den Angehörigen gezählt wurden.

in zwei runde Steine konzentrische Löcher, legte den untern fest in die Erde, führte durch die Löcher eine gemeinsame, vom obern Steine fest umschlossene Achse hindurch, die oben eine Handhabe bot, drehte den obern Stein über dem untern und zerrieb so die Körner. In großen Familien wurde eine besondere Mahlmagd gehalten. Später finden wir in großen Siedelungen neben dem Backhaus die herrschaftliche Mühle. In der Stadt dann finden wir Müller und Bäcker getrennt. Verfolgen wir die Entwicklung weiter, so kommen wir an ganz bekannten Bildern vorbei, an der Windmühle und dem sackbeladenen Esel, der zu dem Sprichwort Anlaß gegeben hat, den Sack schlagen und den Esel meinen. Die Zeit ist nicht fern, wo man den Kindern dies Sprichwort wird erklären müssen, das sie früher aus eigner Anschauung kannten, denn bald wird der Esel nur noch an entlegenen Orten Mehlsäcke zum Bauer oder Bäcker tragen. Auch die Mehlgewinnung geschieht heute durch Maschinenbetrieb in der Dampfmühle. Diese aber ist unabhängig vom Winde; sie sucht Anschluß an ein Bahnnetz zu Transportzwecken.

Stellen wir uns den Esel vor, der dem Bauer die Säcke ausgedroschener Getreidekörner als Mehl zurückbringt, und halten wir ein paar Zahlen vom Getreidehandel in der Gegenwart dagegen. Im Jahre 1913 hat Deutschland

Hafer	eingeführt	für rund	92	Millionen	Mark
	ausgeführt	" "	62	"	"
Roggen	eingeführt	" "	44	"	"
	ausgeführt	" "	125	"	"
Weizen	eingeführt	" "	396	"	"
	ausgeführt	" "	63	"	"

Stellen wir uns vor, welche Erfindungen und Arbeit vorhergehen mußten, bis wir vom Ausland (Argentinien, Nordamerika, Rußland, Rumänien, Australien, Indien) für 396 Millionen Mark Weizen beziehen konnten, so bekommen wir eine Ahnung davon, was unter Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiete zu verstehen ist. Um diese Stufe zu erreichen, mußte die Bevölkerung zugenommen haben, der Verkehr geregelt sein. Auch die nötigen Transportmittel zu Wasser und zu Lande mußten vorhanden sein. Die hauptsächliche Vorbedingung war aber, daß ein allgemein gültiges Tauschmittel da war, das in Australien, Amerika, Asien und Europa angenommen wurde.

Ein solches Tauschmittel ist das Geld.

Es hat nicht immer Geld gegeben. Erst tauschte man Ware gegen Ware (Naturalwirtschaft). Die alte Germanin, die einen Vorrat an geräuchertem Schweinefleisch hatte, aber keine Linsen, tauschte solche ein gegen Schweinefleisch. Kamen die Römer und boten Waffen an, gab man Pelze dafür hin. Begegneten sich zufällig die Bedürfnisse und konnte man sich gegenseitig durch Austausch befriedigen, so genügte diese ursprüngliche Art des Handels und Güterverkehrs. Aber die Umstände konnten auch anders liegen. Denken wir uns z. B. einen Jäger, Armin, der seine reiche Jagdbeute an Fellen gegen Bernstein eintauschen will. Er weiß von einem Manne, Ivo, der gern die Jagdbeute nehmen und Linsen dafür hingeben möchte, aber keinen Bernstein hat. Ivo wieder weiß von einem Manne, Ingo, der zwar viel Bernstein hat, aber — ihn nicht gegen Jagdbeute hingeben will. Die Schwierigkeit ist behoben, sobald ein Tauschmittel gefunden ist, z. B. Vieh. Dann kann Armin dem Ivo die Jagdbeute an Fellen geben, und Ivo gibt ihm dafür Vieh. Dann geht Armin zu Ingo, gibt ihm das Vieh und empfängt dafür Bernstein.

In der Tat ist Vieh Tauschmittel gewesen, ehe man darauf kam, Metall zu Geld zu stempeln. Das Vieh, pecus, war der Reichtum der Alten. Daher pecunia, der Herdenbesitz, gleichbedeutend war mit Vermögen. Eine Erinnerung an diese Tatsache ist noch das Wort pekuniär. Ebenso erinnert das Wort Kapital (von caput das Haupt, pl. capita) an die Zeit, da man nach Viehhäuptern rechnete.

Das Viehgeld hatte aber große Schattenseiten. Es war schwer zu transportieren. Es verlangte Pflege. Käufer und Verkäufer konnten sich schwer auf kleinere Beträge einigen, weil das Vieh lebend nicht teilbar ist. Alle diese Schattenseiten fallen weg bei dem Metallgelde. Es ist leicht zu transportieren, dauerhaft, teilbar. Jetzt kennen die Kulturländer nur noch Metallgeld, Gold, Silber, Kupfer, Nickel. Das Metall wird nach festen Vorschriften des Staates gewogen und geprägt, gemünzt.

In Deutschland hat **zwar** jeder Bundesstaat das Recht, Münzen zu prägen, **in Wirklichkeit gibt es** aber nur sechs **Münzstätten im** Reich, **und diese unterstehen** der Aufsicht **des** Reiches. Das Reich hat Münzhoheit, d. h. das Reich regelt das Münzwesen, entscheidet über das Geldsystem und die Währung. Das Reich hat sich 1871 für das Dezimalsystem (Münzeinheit die Mark) und die Goldwährung entschieden, d. h.

das Reich hat erklärt, daß Gold, nicht Silber, der Stoff sein soll, der die Währung bestimmt. Die von einem Staate bestimmte Währung zwingt, alle Münzen dieses Metalls in Zahlung zu nehmen. Reine Goldwährung hatten wir nicht, solange der Vorläufer unseres Dreimarkstücks, der Taler, als Zahlungsmittel in jeder Menge angenommen werden mußte. Wo Doppelwährung eingeführt ist, müssen Gold- und Silbermünzen in Zahlung genommen werden. **Papierwährung, wie sie uns der Krieg gebracht hat,** kann dadurch aufrechterhalten werden, daß der Staat von dem betreffenden Papiergeld erklärt, jeder müsse es in Zahlung nehmen (Zwangskurs). Mit dem Worte Valuta (ital.; Wert) bezeichnet man den Kurswert im Gegensatze zum Nennwert.

Neben den Münzen der geltenden Währung gibt es noch sogenannte Scheidemünzen. Diese dienen dem Kleinverkehr. Im Deutschen Reich ist alles Hartgeld außer den Goldstücken Scheidemünze. Kupfer und Nickel muß bis zum Betrage von 1 ℳ, Silber bis 20 ℳ in Zahlung genommen werden (Reichsmünzgesetz 1873).

Diese einfachen, klaren Währungsverhältnisse verdankten wir der Geldreform von 1871. Die ganze Größe dieser wirtschaftlichen Tat erkennen wir durch einen Vergleich mit den Verhältnissen vor 1870. Vor der Geldreform hatte das Gebiet des Reiches an Geldumlaufmitteln 292 verschiedene Typen, Staatspapiergeld, Banknoten, gemünztes Geld. Ohne diese Reform wäre unser heutiger Handel undenkbar. Die französische Kriegsentschädigung hat den Übergang zur Goldwährung ermöglicht. **Vor dem Kriege hatten** wir 19 Typen. **Der Krieg hat uns wieder mit Darlehnskassenscheinen, Eisen- und Zinkgeld, mit Notgeld und Gutscheinen von Städten und Handelskammerbezirken bekannt gemacht. Das Gold** ist in die **Reichsbank und** dann größtenteils ins Ausland geflossen.

Goldwährung hatte 1892 Österreich-Ungarn eingeführt. Die Einheitsmünze war die Krone = 100 Heller. Eine Krone = 86 Pf., 10 Kronen = 8 ℳ 51 Pf. Auch England hat Goldwährung; der Sovereign, das Pfund Sterling (Lstrl; £) = 20 Schilling, ein Schilling = 12 Pence. Ein Lstrl. = 20 ℳ 40 Pf., ein Schilling = 1 ℳ 3 Pf. Ein Penny = 9 Pf. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben den Dollar = 100 Cents. Ein Dollar = 4 ℳ 23 Pf., ein Cent = 5 Pf. Nach der lateinischen Münzkonvention (Frankreich, Belgien, Italien, Schweiz und Griechenland) ist der Franc = 100 Centimes die Einheitsmünze. Ein Franc = 82 Pf. Doppelwährung bestand in Spanien, doch wurde kein Silber mehr geprägt. Das größte Goldstück gilt 20 Pesetas, eine Peseta = 100 Centimos. 20 Pesetas = 20 Franken, eine Peseta = ein Franc, ein Centimo = ein Centime. Im Privatverkehr, auch mit dem Auslande, ist für kleinere Beträge die Postanweisung mit Einzahlung und Auszahlung noch vielfach gebräuchlich. Der Betrag wird in heimischer Münze eingezahlt und vom Postbeamten nach einer vorgeschriebenen Umrechnungstabelle in die ausländische Münzsorte übertragen und in dieser am Bestimmungsorte von der Post ausgezahlt. Nach Spanien waren vor dem Kriege nur Wertbriefe zulässig. Für das Ausland sind besondere Postanweisungsformulare zu fordern. Die vorstehenden Umrechnungsbeträge sind der postalischen Umrechnungstabelle vor dem Kriege entnommen.

Wenn nun aber große Beträge auszutauschen sind, z. B. zwischen England und Deutschland, so packen die Kaufleute nicht Kisten voll Hartgeld oder Papiergeld und schicken es hin und her, sondern sie zahlen, indem sie ein gedrucktes Formular in der Höhe der Summe ausfüllen; sie geben eine Anweisung oder sie stellen einen Scheck aus. Der deutsche Kaufmann schickt einen Scheck nach England, der Engländer einen nach Berlin, und zwar an Vermittler, die berufsmäßig den Geldumlauf besorgen, an Banken oder an Inhaber von Bankhäusern, an Bankiers. Und diese Zahlungen erfolgen, ohne daß man Geld sieht; der eine schenkt dem andern Glauben oder Kredit (lat. credere glauben), daß er zahlen kann und will. Wieder sagen wir: Welche Entwicklung von dem Vieh als Tauschmittel über das Bargeld hinweg zum Kredit!

Der 1909 eingeführte Scheckverkehr durch die Post ist Vereinfachung und Beschleunigung der Zahlungsmethode und Einschränkung des Umlaufs von Bargeld, das dem Wirtschaftsleben nicht entzogen werden soll.

Das Formular eines Bankschecks lautet:

Nr.	Betrag[1]) .... M .... Pf	
Die Bank .... wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben		
an .... oder Überbringer		
Mark[2])		
Ort .... den		Unterschrift

Das Formular eines Postschecks lautet: „Das Postscheckamt in .... zahle gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben an .... in .... den Betrag von .... (Unterschrift).“

Der Text des (roten) Überweisungsschecks der Reichsbank lautet: „Die Reichsbank wolle dem Konto von .... in .... bei der Reichsbank in .... Mark .... zuschreiben und dafür belasten das Konto von .... (Unterschrift).“

Der Text des Postüberweisungsschecks lautet: „Das Postscheckamt in .... wolle aus meinem Guthaben den Betrag von .... Mark .... Pf. auf das Konto Nr. .... de .... bei dem Postscheckamt in .... überweisen.“

Neuerdings kann zur Überweisung bis 100 Mark auch eine Geschäfts-Zahlkarte benutzt werden mit der dem vorstehenden Vordruck entsprechenden handschriftlichen Änderung.

Die Zahlung durch Scheck, der Scheckverkehr, geordnet durch die Scheckgesetze (1908/19), setzt voraus, daß der Aussteller des Schecks ein entsprechendes Guthaben bei der Bank hat, deren Namen das Scheckformular als Kopfleiste trägt. Giroguthaben. Giro, italienisch, von girare umlaufen. Ein Giroguthaben ist das zum Umlauf flüssige Geld eines Bankkunden. Der Scheckverkehr heißt auch Giroverkehr. Ist ein Giroguthaben nicht vorhanden, wird die Bank den Scheck nicht „honorieren“ (einlösen).

Der Geldverkehr wird auch noch durch eine andere Form ersetzt und wesentlich abgekürzt und vereinfacht, durch den Wechsel und die Tratte.

Herr K. F. Bauer in München schuldet der Firma Menke & Busse in Hamburg 3000 M. Ihm selber, K. F. Bauer, schuldet Georg Schmidt

[1]) in Ziffern [2]) in Buchstaben

in Halle a. S. 3000 ℳ. Um zu umgehen, daß die 3000 ℳ von Halle nach München und von da nach Hamburg geschickt werden, fordert K. F. Bauer seinen Schuldner, Georg Schmidt, auf, 3000 ℳ, statt an ihn, an Menke & Busse zu zahlen. K. F. Bauer fordert Georg Schmidt auf, indem er folgenden Wechsel ausstellt.

Primawechsel

angenommen ....

München (Datum) Für 3000 ℳ

Sechs Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre von Menke & Busse in Hamburg die Summe von dreitausend Mark.

Herrn Georg Schmidt Karl Friedrich Bauer.
Halle a. S.

Zahlbar in Berlin bei der Deutschen Bank.

Georg Schmidt hat seinen Namen quer auf den Wechsel zu schreiben, da wo die punktierte Linie ist. Tut er dies, so hat er sich zu der Schuld bekannt, er hat den Wechsel „akzeptiert".

Der Wechselverkehr ist gesetzlich geregelt durch die Wechselordnung von 1908. Sie schreibt vor, daß acht Punkte vorhanden sein müssen, soll der Wechsel gültig sein: 1. Nennung der Summe, 2. Ort, Monat, Tag und Jahr der Ausstellung, 3. Fälligkeit des Zahlungstermins, 4. das Wort Wechsel, 5. der Name des Empfängers, auch Remittent genannt, d. h. der, dem das Geld remittiert werden soll, 6. der Name dessen, der die Zahlung leisten soll und den Wechsel zu akzeptieren hat, Trassat genannt, d. h. der Bezogene, 7. die Unterschrift dessen, der den Wechsel ausstellt, den Trassaten auffordert, zu zahlen, „auf ihn zieht", also der Name des Ausstellers oder Trassanten, 8. der Ort, wo die Zahlung geschehen soll.

(Wer ist bei obigem Wechsel der Bezogene, der Aussteller, der Empfänger?) Zahlt die Deutsche Bank am Fälligkeitstermin nicht, weil Georg Schmidt nicht für Deckung gesorgt hat, so wahren Menke & Busse ihr Recht, indem sie sofort durch ihren Notar oder durch einen Gerichts- oder Postbeamten[1]) „protestieren" lassen. Dann wird der Wechsel gegen Entschädigung prolongiert, oder Menke & Busse strengen einen Wechselprozeß (bei der Kammer für Handelssachen) an.

Die Bedeutung des Wechsels wird dadurch wesentlich erhöht, daß er wie Bargeld in Umlauf gesetzt werden kann. Menke & Busse begeben den Wechsel an E. Heimann, Berlin, indem sie auf die Rückseite schreiben: „Für uns an die Ordre von E. Heimann, Berlin, Menke & Busse." Diesen Vorgang nennt man Indossament. Menke & Busse sind damit die ersten Indossanten des Wechsels. Wenn E. Heimann seinen Namen auf die Rückseite schreibt und den Wechsel weitergibt, wird auch er

[1]) Durch letztern nur bei einem Wechsel bis 800 ℳ.

Indossant. So kann der Wechsel bis zum Verfalltag umlaufen und einer unbegrenzten Zahl von Geschäftsleuten als Zahlungsmittel dienen. Die Indossanten sind, wie der Trassant, Mitverpflichtete; durch das Indossament, die Umlaufbegebung, wird die Sicherheit des Wechsels erhöht. Wechsel sind stempelpflichtig.

1913 war eine Vereinheitlichung des Wechselrechts zwischen mehreren Kulturländern vereinbart worden, ohne Amerika und England.

Diese Beispiele müssen genügen. Wir sahen, die Erzeugung der Gebrauchsgüter ist nicht immer in gleicher Weise vor sich gegangen, sondern sie hat sich entwickelt, in Art und Ausdehnung verändert, ist gewachsen. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Volkes ist der Inhalt seiner Wirtschaftsgeschichte.

Um sich auf dem großen Gebiete der Weltgeschichte leichter zurechtzufinden, hat man Einschnitte gemacht, wie Altertum, Mittelalter, Neuzeit. Ebenso hat man die Literaturgeschichte in Perioden eingeteilt.

So hat man sich nun auch in bezug auf das Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung zu helfen gesucht. Man hat das gewaltige Gebiet in Abschnitte, in Perioden geteilt. Ein Gelehrter teilt die Entwicklung ein in die Perioden des Jägerlebens, Hirtenlebens, Ackerbaues, der Manufaktur, des Handels (List). Ein anderer teilt ein in die Zeit der Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft und Kreditwirtschaft (Hildebrand). Ein dritter in die drei Stufen: *Hauswirtschaft* (geschlossene Eigenwirtschaft), *Stadtwirtschaft*, *Volkswirtschaft* (Bücher). Dieser letztern Einteilung schließen wir uns an.

Fassen wir zusammen:

Soziale Fragen entstehen im Laufe der *wirtschaftlichen Entwicklung*.

Was verstehen wir unter Wirtschaft? Planmäßige Tätigkeit zur Gütergewinnung.

Ironisierend: „Das ist eine Wirtschaft!" das heißt soviel wie das Gegenteil.

Was verstehen wir unter Gut? Mittel zur Bedarfsbefriedigung.

84,8 Prozent der Bevölkerung im Deutschen Reich ernährte die Gütererzeugung und der Güterumlauf. Beispiele der Entwicklung: Brot, Geld.

Die Entwicklung der Wirtschaft der Inhalt der Wirtschaftsgeschichte. Ihre Einteilungen.

II

Die geschlossene Eigenwirtschaft (Erste Stufe)

§ 3. Familienwirtschaft

Wollen wir von dieser ein Bild gewinnen, tun wir gut, unsern altheidnischen Vorfahren einen Besuch zu machen, sagen wir zur Zeit des römischen Kaisers Augustus.

In frühern Jahrhunderten waren die Germanen ein Wandervolk gewesen, das wohl Viehherden besaß, aber den Ackerbau nicht kannte. Zur Zeit des Augustus jedoch bestellten sie schon das Feld und bauten Hafer. Wir wissen auch, daß sie Bohnen und Linsen verspeisten, Wild erlegten, Fische fingen, Geflügel aßen, als: Hühner, Gänse, Schwäne, Störche. Ein Hauptnahrungsmittel war Schweinefleisch, denn Germanien war reich an dichten Eichenwäldern, deren Eicheln ein gutes und leicht zu bewahrendes Futter bildeten. An Getränken hatten sie ein leichtes Bier und den Meth. Von den Fellen der Tiere machten sie sich Zelte und Kleidungsstücke, besonders den Mantel. Dann kannten sie zu Augustus Zeit auch einen Leinenstoff zu Unterzeug.

Die Germanen wohnten nicht vereinzelt, sondern in großen Familien vereint, die in Verbänden, den Sippen, zusammengeschlossen waren. Die Kinder verblieben auch nach ihrer Heirat in einer solchen Gemeinschaft, die also auch Blutsverwandte zweiten Grades, Geschwisterkinder usw. umfaßte. Ihre Wohnungen bestanden aus Zelten von Rinderhäuten oder zerlegbaren Bretterhütten. Sie wechselten nach Nomadenart ihre Wohnplätze, wenn die Weideplätze nicht mehr ausreichten. Pflege des Feldes, Landwirtschaft, kannten sie noch nicht; sie gaben dem Acker nichts, sie nahmen nur (Raubbau). Das Ackerland, so gut wie Wald und Wiese und Wasser, gehörte allen Familien gemeinsam. Die Bebauung fiel den Greisen, den noch nicht wehrfähigen Männern, den Sklaven und den Frauen zu. Die Frau war es auch, die den größten Teil der nötigen Gebrauchsgüter erzeugte.

Die Verrichtungen dabei waren einfach. Jede Frau konnte, was die andere konnte, alle taten das gleiche, die Arbeit war wenig geteilt. Die einzige Teilung war die in Männerarbeit und Frauenarbeit. Die wehrfähigen Männer lebten für Jagd und Krieg, die Frauen für die Haus- und Feldarbeit. Was von der Großfamilie verbraucht, konsumiert wurde, das war ausschließlich in ihr produziert worden. Die Familie war eine Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft, die wirtschaftliche Tätigkeit ging in der eignen Familie und nur für die eigne Familie vor sich: Familienwirtschaft, Eigenwirtschaft, Privatwirtschaft. Sie ging im Hause für das Haus vor sich: Hauswirtschaft. Nichts wurde für andere produziert: geschlossene oder reine Hauswirtschaft. Was man nicht selbst produzierte, das besaß man nicht und konnte es nicht erhalten, es sei denn durch Geschenk, Diebstahl, Raub. Die einzigen Güter, die von außen kamen, waren die Waffen, die die Römer brachten und Bernstein und Pelze dafür eintauschten.

Wie nennen wir die Güter, die nicht für den eignen Bedarf, sondern für andere produziert werden? Ware. Welcher Unterschied ist zwischen der Arbeit des Bäckers und der der Hausfrau, wenn beide Brot backen? Das Brot der Hausfrau ist Gebrauchsgut, das des Bäckers Ware. Die Hausfrau backt eigenwirtschaftlich, der Bäcker gewerbsmäßig. Sein Zweck ist nicht Brot, sondern Gewinn, Geld. Geld ist, wie wir hörten, Tauschmittel. Wie bezeichnet man den Platz, der zum allgemeinen Austausch der Ware dient? Markt. Daher „auf den Markt werfen" soviel heißt wie zum Verkauf bringen. Wie nennt man die marktmäßige Tätigkeit des Warenaustausches? Kauf, Verkauf, Handel.

Die Merkmale der geschlossenen Hauswirtschaft sind: im Hause wird konsumiert, was ebenda produziert wurde, und umgekehrt. Keine Ware, kein Geld, kein Kauf, kein Handel. Geringe Teilung der Arbeit. Die Frauen waren die hauptsächlichen Produzentinnen, die Männer die Mitkonsumenten.

Haben wir noch reine Eigenwirtschaft? Nein. Geschlossene Hauswirtschaft gibt es höchstens noch in ganz abgelegenen und dünnbevölkerten Gegenden ohne Bahnverbindung und in Klöstern mit Grundbesitz.

In der Großstadt haben wir immer weniger die Möglichkeit zur Eigenproduktion, schon aus Mangel an Wirtschaftsräumen, dagegen wird in schwachbevölkerten Gegenden sogar noch gesponnen. Reine Eigenwirtschaft ist es aber doch

nicht, weil auch dort Güter verbraucht werden, die nicht selbst produziert worden sind: Kaffeebohnen, Zucker.

Die Bevölkerungsdichtigkeit ist verschieden. Im Deutschen Reich ist Mecklenburg-Strelitz das am dünnsten bevölkerte Land, Berlin die am dichtesten bevölkerte Stadt.

§ 4. Hofwirtschaft

Wir haben nun die wirtschaftliche Entwicklung zu verfolgen, bis wir bei der Stadtwirtschaft ankommen.

Wir waren eben zu Gaste bei unsern heidnischen Vorfahren, tranken mit ihnen aus dem Metkrug und aßen ein Stück von dem Schweineschinken dazu, der oben am Balken der Hütte im Rauche hing. Es ist die Zeit des Augustus. Boten kommen und erzählen von einer gewonnenen Schlacht, in der Hermann der Cherusker das Römerheer unter Varus vernichtet hat. —

Nun lassen wir Jahrhunderte vor unserm geistigen Auge vorüberfliegen.

Eine finstere Wolke zieht aus Osten heran: die Hunnen fallen in Europa ein. Die Völkerwanderung fegt über Europa wie ein Gewittersturm, der alles durcheinander wirft. Als der Sturm sich gelegt hat, finden wir Germanien (mit Gallien) als ein großes Völkerreich wieder, als das Frankenreich unter den Karolingern. Das Christentum ist nach Germanien gekommen (Bonifatius, der Apostel der Deutschen); Karl der Große zwingt es den Sachsen auf. Unter seinen Enkeln wird 843 durch den Vertrag zu Verdun das Frankenreich geteilt. Nun gibt's ein Deutschland. Sechsundsiebzig Jahre später kommen wir schon bei Heinrich I., dem Städteerbauer, an.

Wir bleiben bei Karl dem Großen stehen. Was sehen wir, wenn wir unser Vaterland zur Zeit Karls des Großen uns vergegenwärtigen?

Die feste dörfliche Siedelung ist ausgebildet. Wald, Wasser, Weide ist gemeinsamer Besitz, die Allmende. Alle Dorfgenossen haben Nutzungsrecht daran. Die Bevölkerung ist gewachsen; das Ackerland ist durch Rodungen um neue Gewanne vergrößert. Die Gewanne sind aufgeteilt in Felder, die nunmehr ständiger Besitz (Eigentum) des Bebauers sind. Sie müssen jedoch der Gemengelage wegen nach Gemeinde-

vorschrift und Herkommen bestellt werden, sie unterliegen dem Flurzwang. Außer den Feldern besitzt der Bauer zu eigen seine Hofstätte, sein Vieh, er ist Hufner. Wie groß der Besitz war, der eine Hufe ausmachte, wissen wir nicht genau. Dorf, bebaute Flur und Allmend bilden zusammen die Markgenossenschaft.

Wichtiger noch als die Ordnung der technischen Verhältnisse der Ackerflur ist die der rechtlichen Verhältnisse ihrer Bebauer. Da ist zu unterscheiden zwischen den freien Grundherren und den unfreien, hörigen Bauern. Dem Grundherrn gehört zunächst der eigne Boden, Salhof,[1]) dann hat er aber auch das Eigentumsrecht über das Land der Bauern, ist ihr Grundherr. Der Grundherr darf dem Bauer das ihm zur Benutzung zugewiesene Land nicht fortnehmen, aber er hat ein Anrecht auf die Erträgnisse desselben (Abgabe). Er ist auch Leibherr der Bauern und kann als solcher Dienste und bestimmte Abgaben beanspruchen (Leibeigene). Endlich schlichtet er die Streitigkeiten der Bauern, ist ihr Gerichtsherr, was ihm abermals ein Recht auf Abgaben und Dienste (Dinglasten) der Bauern gibt. (Besonders drückend wurde dieses Abhängigkeitsverhältnis der Bauern späterhin im Osten.)

Wie wurden freie Bauern Hörige? Jeder freie Mann mußte dem Heerbanne folgen und zum Gerichtstage kommen. Wollte der freie Bauer seine dringende Feldarbeit nicht versäumen, so opferte er seine Unabhängigkeit und wurde Lehnsmann, d. h. er übergab sein Land einem Herrn und empfing es von diesem zur Bebauung als „Lehn" zurück, auf dem Dinglasten lagen. Der Herr übernahm dafür die Vertretung des Bauern. Mit der Zeit gelang es den Herren, die Lehnsleute mehr und mehr zu unterdrücken und eine Unzufriedenheit durch Mißbrauch ihrer Macht zu erzeugen, die sich im 16. Jahrhundert in blutigen Empörungen Luft machte (Bauernkriege).

Dieser Unterschied zwischen dem Herrn, der frei war, und den Hörigen, die unfrei waren, war mit der Geburt gegeben. Die Bevölkerung gliederte sich nur nach Geburtsständen.

Eine einheitliche Regelung sowohl des Betriebs auf dem

[1]) Im Niederdeutschen des Mittelalters sàl, vermutlich zusammengezogen aus sadel, d. i. Niederlassung, Sitz, Wohnsitz der Fürsten und Herren; sadel ist dasselbe Wort wie Sattel, das, worauf man sitzt.

Salhofe als auch der Verpflichtungen der Bauern finden wir auf den Gütern der Könige und der Bischöfe

Die Fronhöfe des Königs sind umfangreichen Dörfern gleich. Wir stellen sie uns vor: in der Mitte die überragende Burg, Palast oder Palatium oder Pfalz genannt, das Herrenhaus, wo der König mit seinem Gefolge Platz fand. Dann das Frauenhaus, das Mägdehaus mit seinen Arbeitsstätten; Häuser zur Unterkunft für die Leibeigenen; Wirtschaftsgebäude; Mühle; Backhaus; Ställe für das Vieh.

Auf den Fronhöfen wurden Vorräte gesammelt für den Herrn und sein Gefolge. Der Herr selbst zog, wenn die Vorräte auf einem Hofe verzehrt waren, auf den nächsten. Die Bedeutung dieser Höfe lag darin, daß sie *wirtschaftliche Zentren* in den ungeheuren Flächen waren. Zu ihrer Verwaltung setzten die Herren Grafen und einen Stab von Unterbeamten, Ministerialen, ein, zu ihrer Bewirtschaftung auch Pächter (Meier). Karl der Große insbesondere hat die Bewirtschaftung des Landes sehr ernst genommen und in seinen Erlassen eingehende Anweisungen gegeben. Sein Lieblingssitz war Aachen. Andere bekannte Kaiserhöfe oder Pfalzen entstanden nach ihm in Goslar, Magdeburg, Merseburg, Meißen, Nürnberg.

Neben diesen Herrenhöfen finden wir nun aber noch andere wirtschaftliche Zentren von größter Bedeutung: die *Bischofshöfe* (Bremen, Hamburg, Lübeck, Paderborn, Münster, Osnabrück, Fulda, Hildesheim, Halberstadt, Quedlinburg). Wir haben uns die Bischofsitze nicht anders zu denken wie die Herrenhöfe. Die Bischöfe waren damals reisige Männer und weltliche Herrscher, die Schwert und Lanze führten und das Christentum nicht nur mit geistigen Waffen verteidigten.

Erzbischof Turpin im Rolandslied fällt im Kampfe: „Und die Engel führten seine Seele dem Chore der seligen Märtyrer zu."

Nur führten die Bischöfe statt des Zepters den Krummstab und waren mildere Herren und Richter über ihre Leibeigenen und Hörigen, so daß sich das Sprichwort herausbildete: „Unterm Krummstab ist gut wohnen." Die Herrenhöfe und Bischofsitze hatten ihr besonderes Recht, das *Hofrecht*, im Gegensatz zum *Landrecht*. Ohne einen Herrn, der Schwert und Lanze führen und seinen Besitz verteidigen konnte, hätte sich kein Bistum behaupten können. Einen

Herrn, der sie verteidigen konnte, hatten auch die Klöster zur Voraussetzung. Der Kaiser war weit, Gefahren drohten von allen Seiten.

Was uns hier angeht, ist, daß die Teilung der Arbeit naturgemäß in den Höfen Fortschritte macht und bereits Berufsteilung anbahnt. Es war unausbleiblich, daß bei dem einzelnen eine besondere Geschicklichkeit für diese oder jene Verrichtung zutage trat, daß es dem einen z. B. besonders glückte, das Metall zu Lanzenspitzen zu verarbeiten. Der andere konnte am besten mit den Tierfellen fertig werden, wieder ein anderer verstand am besten, Schuhe aus den Fellen herzustellen. Naturgemäß gab man dem, der eine Arbeit besonders gut machte, immer diese Arbeit zu verrichten, so daß er eine besondere Geschicklichkeit darin erlangte. Auf den Herrenhöfen und Bischoffitzen haben wir in geschickten leibeigenen Arbeitern die Vorläufer der heutigen Handwerker zu suchen. Zimmerer, Maurer, Gerber, Bäcker, Müller, Schneider, Schuster, Sattler, Tischler werden in den Kapitularien Karls des Großen erwähnt.

Auch unter den Frauen beginnt die Arbeitsteilung. Wir hören von Spinnerinnen, Weberinnen, Kleidermacherinnen.

Bei dieser zunehmenden Arbeitsteilung mußte sich durch fortgesetzte Übung eine wachsende Geschicklichkeit einstellen und mit dieser ein Überschuß an einzelnen Gebrauchsgütern, deren Produktion durch örtliche Bedingungen begünstigt wurde. So wird in einzelnen Gegenden die Viehzucht besonders ergiebig gewesen sein (unter welchen Bedingungen?) und infolge davon wird ein Überschuß an Fellen, wohl auch an Wolle entstanden sein. In einer andern Gegend, die Ton lieferte, entstand etwa ein Überschuß an Töpferwaren. Da kein Mensch die Arbeit seiner Hände gern verkommen sieht, entstand der Wunsch, den Überschuß zu verwerten, ihn abzustoßen an die, die ihn nötig hatten, und dafür Güter einzunehmen, die man selber brauchte, und die wiederum andere im Überfluß hatten, also Gebrauchsgüter auszutauschen. Damit wurde das eigenproduzierte Gut zur Ware, der Produzent zum Käufer und Verkäufer, der Warenaustausch zwischen beiden zum Tauschhandel. Anfangs haben die Tauschenden wohl nur Ware gegen Ware ausgetauscht (Naturalwirtschaft), aber diese Art des Güteraustauschs wurde aufgegeben, sobald sich das Geld als Zahlungsmittel einbürgerte und der Kauf den Tausch

verdrängte. Sowohl beim Tausch wie beim Kauf mußte den Interessenten aber die Möglichkeit gegeben sein, einander zu begegnen. Sie mußten einen Treffpunkt, einen Markt kennen, der ihnen erreichbar war, und sie mußten einen Zeitpunkt kennen, an dem sie sicher waren, dort Interessenten zu finden, sei es auch nur einmal im Jahre (Jahrmarkt). Wir werden hören, wie der Markt (lat. mercatus) entstand.

Der Handel ist nicht denkbar ohne Verkehr und Verkehrsmittel. Handel und Verkehr gehören zusammen.

Ziehen wir die Summe: Die geschlossene Hauswirtschaft der heidnischen Vorzeit dehnte sich in christlicher Zeit zu Hofwirtschaft aus. Die Höfe waren wirtschaftliche Zentren. Die Merkmale der geschlossenen Hauswirtschaft sind auch hier nachweisbar. Was an Gebrauchsgütern nötig ist, wird an Ort und Stelle produziert und konsumiert. Die zunehmende Arbeitsteilung erleichtert bei wachsender Geschicklichkeit die Produktion und läßt einen Überschuß an einzelnen Gütern entstehen, der zum Markte drängt.

III

Die Stadtwirtschaft (Zweite Stufe)

§ 5. Die Entstehung

Die interessante Frage, wie die Städte entstanden sind, hat uns hier im einzelnen nicht zu beschäftigen.

Wir wissen, daß es Bischoffitze gab, und wir wissen, daß das romanische Gebot nach Deutschland kam, wonach ein Bischof nur in einer Stadt thronen sollte. So wurde jeder Bischoffitz zur Stadt erweitert und bei seiner Anlage schon darauf Rücksicht genommen, daß er sich leicht zur Stadt erweitern könne. Zu den ältesten Sitzen gehörten Köln und Trier. Beide Plätze lagen an schiffbaren Strömen, und an beiden Plätzen fand man Baumaterial in Fülle.

Unsere Vorfahren, auch in den ersten beiden Jahrhunderten ihrer christlichen Zeit, lebten nicht gern in Mauern eingeengt. So siedelten sie sich nach der Völkerwanderung nicht sowohl in den Ruinen der alten Römerstädte an, als daneben

Auch Bremen, Hamburg, Lübeck waren leicht zu erreichen. Halberstadt, Quedlinburg unweit des Harzes lagen in der Nähe einer der wenigen Straßen, die es damals gab, der alten Reichsstraße über den Harz. Der Verkehr war schwierig, deshalb mußte bei der Anlage eines Bistums Rücksicht darauf genommen werden, daß der Bischoffitz leicht zu erreichen war. Klugheit und Einsicht gebot den Bischöfen, die beschwerliche und gefährliche Reise zu ihrer Stadt auch für praktische Lebenszwecke nützlich zu gestalten. Ihr Wirklichkeitssinn ließ sie die Möglichkeit finden, den Besuchern des Bischoffitzes auch Gelegenheit zum Warenaustausch zu geben, den Treffpunkt (Markt) unweit des Domes zu legen, den Zeitpunkt mit einem kirchlichen Feste, z. B. Ostern, zu verbinden. So kam es, daß man mit „Messe" den Gottesdienst und den großen Markt bezeichnete (Kirmes).

Was war nun das Nötige und Charakteristische bei der Erweiterung des bischöflichen Hofes zur Stadt? (Daß ein

Dom da war, versteht sich von selbst.) Markward, ein Abt von Fulda, schreibt[1]): „Ich baute eine Burg und legte einen Markt darunter an.“ Da haben wir die beiden Hauptpunkte: Burg und Markt. Die Burg diente der Verteidigung, der Markt dem Warenaustausch. An die Burg schloß sich die Befestigung, die um die eigentliche Stadt herumlief, stets den Dom, aber nicht immer den Markt mit umfing. Anfangs bestand die Befestigung aus Graben und Wall mit einer Schutzwehr aus Pfählen (Pfahlbürger), später aus Stein.

Nicht nur die Bischofsitze dehnten sich zu Städten aus. Auch die Herrenhöfe und die Kaiserpfalzen, wie Goslar, Braunschweig, Magdeburg, Merseburg, Nürnberg wurden Städte, wenn auch nicht durchgehends, wie die Bischofsitze. Bei der Anlage der Kaiserpfalzen sprachen strategische Gesichtspunkte mit, so konnte es kommen, daß ihre Lage die Entwicklung zur Stadt erschwerte oder unmöglich machte. Heinrich I., „der Städtegründer“, half durch Anlage von Burgen den Kern zu künftigen Städten schaffen. Ihm lag zunächst daran, Burgen zu haben, in denen das Landvolk ringsum sich vor feindlichen Einfällen bergen konnte. Eine feste Bevölkerung mußte, zur Verteidigung eingeübt, in diesen festen Anlagen bleiben. Man nannte sie Burger, Bürger.

Was hatte nun die feste Anlage, die wir Stadt nennen, vor den Herrenhöfen und Bischofsitzen voraus? Was die Stadt voraus hatte, das war der Markt mit den Folgen, die sich daran knüpften. Um das zu verstehen, müssen wir uns erst vergegenwärtigen, was der Markt war und welche Bedeutung er hatte.

Der Markt war ein Platz in der Stadt oder vor dem Wall der Stadt, aber auf städtischem Boden. Er war der Platz, wo der Warenaustausch stattfand. Wenn wir uns vergegenwärtigen, mit welchen Gefahren es in jener unsichern Zeit verbunden war, Waren von einem Orte zum andern zu transportieren oder Waren öffentlich feilzuhalten, so können wir verstehen, daß der Markt ein ungemein wichtiger und viel beobachteter Platz und seine Sicherheit ein viel besprochener Punkt war. Sollten Waren feilgehalten werden, so mußte eine Bürgschaft, eine Gewißheit da sein, daß sie nicht Raub-

[1]) Von der Gründung von Bieberstein sprechend.

gesindel zur Beute fielen. Und für diese Gewißheit wurde gesorgt. Der Markt genoß einen besondern Schutz. Dieser Schutz wurde nicht durch einen trocknen Gesetzesparagraphen bekanntgemacht, sondern symbolisch dargestellt. Während der Dauer des Marktes stellte man ein Kreuz auf, und an dies Kreuz hing man eine Fahne, ein Schwert, einen Hut, einen Handschuh. Wie konnten diese Zeichen aber Schutz bedeuten? Wessen Hut hing da? Wessen Schwert, wessen Handschuh, wessen Fahne? Des Königs waren sie. Und das Kreuz war das Kreuz, das der König auf dem Reichsapfel und auf seiner Krone trug. Wo aber der König war, da war Friede. Da galt das Burgrecht, der Burgfriede.

Wie hat der Zwist sich in mein Haus gedrungen?
Wie hat er euch ergriffen, von der Bahn
Der Sitten, der Gesetze kluge Männer
Im Taumel weggerissen? Ich erstaune.
Dein Vergehen macht dich zum Gefangnen (der Fürst in Tasso, II. Akt).

Nach germanischem Recht war auch jedes Haus „befriedet", eine Rechtsanschauung, die sich in unserm „Hausrecht" (von seinem Hausrecht Gebrauch machen) erhalten hat. Ein alter deutscher Brauch ist das Annageln eines Busches an den Dachfirst des Hauses, wenn das Haus gerichtet wird, d. h. wenn das Gebälk steht. Wie ist dieser Busch zu deuten? Wenn das Haus befriedet sein soll, muß das Recht, muß der Träger des Rechtes, der König, anwesend sein. Das deutete man an, indem man ein Attribut des Königs darstellte. Für den räumlich höchsten Platz am Dachfirst wählte man das räumlich höchste Attribut des Königs, den wogenden, prangenden Helmbusch. Aus dem Helmbusch wurde dem Wortklange nach der grüne Busch. Der Brauch blieb auch, als sein Ursprung vergessen wurde. (Siehe Verf. Art. 115.)

Das Burgrecht war also auf den Markt ausgedehnt oder übertragen worden. Burgrecht war Marktrecht geworden, Burgfriede Marktfriede. Wer sich gegen den Marktfrieden verging, der wurde so bestraft, als hätte er sich in Gegenwart des Königs vergangen. Denn der König war durch seine Attribute anwesend. Dies Recht hatte anfangs wohl nur Gültigkeit, solange der Markt dauerte, zwischen den beiden Glockenzeichen die Beginn und Ende einläuteten. Aber bald wurde es ein ständiges Recht. Statt des Kreuzes, das das Schwert des Königs trug, setzte man später eine große Statue auf den Markt, die Schild und Schwert des Königs trug. Für diese Statue, das Zeichen des Marktrechts, fand das Volk den Namen Roland. Die Rolandstatuen sind Zeichen des ständigen Marktrechts, das vom Markt auf die ganze Stadt ausgedehnt wird. Das Marktrecht wird Stadtrecht.

Diesem Stadtrechte waren alle in gleicher Weise unterworfen, es gliederte die Einwohner nicht nach ihrer Geburt. Dadurch unterschied es sich vom Hofrecht und vom Landrecht. Wer ein Jahr in der Stadt wohnte, unterstand dem Stadtrechte. Kam z. B. ein Unfreier in die Stadt und wohnte daselbst ein Jahr, ohne daß sein Herr ihn zurückgefordert hatte, so war er frei. Der Grundsatz des Stadtrechts war: „*Stadtluft macht frei.*"

Hier haben wir einen wichtigen Unterschied von Stadt und Hof, einen Unterschied im *Recht*.

Ein weiterer Unterschied und Fortschritt ist der, daß in der Stadt die Menschen sich nach einem andern Gesichtspunkte als dem der Geburt zusammenschließen, nach dem der *gemeinsamen, gleichen Arbeit*, nach dem *Berufe*. Auf dem Land und Hofe Geburtsstände, in der Stadt *Berufsstände*. Das ist der Unterschied in dem *sozialen Aufbau* von Stadt und Land.

Ein dritter Unterschied besteht in der *Wirtschaftsform*. Die Hofwirtschaft war eine umfangreiche Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft. Die städtische Entwicklung führte darüber hinaus. Die technischen Fertigkeiten, die wir im Fronhof infolge zunehmender Arbeitsteilung angetroffen hatten, entwickeln sich in der Stadt zum *selbständigen Handwerk*.

§ 6. Das zünftige Handwerk

Mit dem Auftreten des selbständigen Handwerks *hört die Familie auf, eine geschlossene Eigenwirtschaft zu sein*. In der mittelalterlichen Stadt ist jedoch noch viel in der Hauswirtschaft gewonnen worden. Das Haus hatte seinen Hof mit den Viehställen. Vor dem Tore lag der Garten, lag das Stück Feld, das von der Familie des Handwerkers selbst bebaut wurde. Man schlachtete ein, man räucherte ein, man erntete Bohnen, Kohl, Rüben und das nötige Getreide selbst. Aber man mahlte das Mehl nicht mehr selbst, wenn man es auch zu Brot knetete und formte. Müller und Bäcker waren da und hatten einen Teil der Arbeit der Frauenhand abgenommen. Auch Schneider, Tischler, Sattler, Drechsler, Schwertfeger und Goldschmiede finden wir. Sie übernahmen die Bestellungen, mit denen Auftraggeber, „Kunden", an sie herantraten. *Kundenproduktion.*

Zur Sicherung ihrer Existenz schlossen die Handwerker in größern Städten sich zu Zünften (Innungen) zusammen. Der Zweck der Zunft war: Ordnung und Schutz der heimischen Arbeit. Die Zunft war nach dem Muster der Familie gebildet. Sie hatte gemeinsamen Besitz; die Mitglieder hatten Zusammengehörigkeitsgefühl; auch Erholung und Frohsinn kamen zu ihrem Rechte (Feste. Meistersinger). Die Zunft hatte es in der Hand, die Zahl der Meister eines Handwerks zu bestimmen. Glaubte sie, daß noch ein Meister in der Stadt sich ernähren könne, so gestattete sie einem Gesellen, nachdem er „gewandert", die Meisterprüfung abzulegen, sein Meisterstück zu machen und sich als Meister zu besetzen. Die nicht zünftigen Arbeiter, Bönhasen genannt, die heimlich „auf der Stör"[1]) arbeiteten, wurden verjagt (Bönhasenjagd).[2]) Von jedem Meister erwartete man, daß er ein eignes Haus habe, ein Stück Feld im Gemenge, ein Gärtchen vor dem Tore. Bei der Bestellung griffen Gesellen und Lehrlinge und die helfenden Mägde, die alle im Hause des Meisters wohnten und zur Familie gehörten, mit zu. Der Mißbrauch dieser Kräfte führte dahin, daß Zunftordnungen verboten, Gesellen und Lehrlinge mit Hausarbeit zu beschäftigen. Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge war fest begrenzt. Kein Meister sollte dem andern Konkurrenz machen, sondern jeder sein standesgemäßes Auskommen finden. Diesem Zwecke, die Konkurrenz und Überbietung zu verhüten, dienten die Zunftordnungen über Material der Arbeit, ihre Herstellung, ihren Verkauf. (In Hannover wurde 1848 noch verboten, daß ein Meister verkaufe, was er nicht selbst gefertigt hatte.) Die Vorschriften der Zunft galten für die Stadt und ihren Umkreis, soweit er ihrem Rechte unterstand, für Stadt und „Weichbild"[3])

[1]) stören oder stüren soviel wie hausieren, also nicht auf eigner Scholle arbeiten. Noch heute sagt der süddeutsche Handwerker: „In die Stör gehen", d. h. im fremden Hause arbeiten.

[2]) Bön soviel wie Bühne, d. h. Brettergerüst, Bretterboden. Der Raum des Hauses, bei dem Gebälk und Bretterboden charakteristisch sind, wird kurzweg der Boden genannt. Die heimlich arbeitenden Pfuscher versteckten sich gern auf dem Boden: Bodenhasen, Bönhasen.

[3]) Weichbild abgeleitet nicht von der weichen Ackerkrume, sondern von „wyk"bild, befestigtes Bild, Gebiet. Denselben Stamm treffen wir in Braunschweig, d. i. Brunos Wyk, Brunos befestigter Platz. So weit das Weichbild einer Stadt ging, so weit galt ihr Recht, ihr Markt-

(Bannmeile). Auch das Gewerbe im Weichbild unterstand zünftiger Ordnung. Aber auch die Gebrauchsgüter aller Art unterlagen städtischer Einwirkung. Die Bauern mußten Vieh, Obst und Feldfrüchte auf den Wochenmarkt bringen, wo die Preise festgesetzt wurden. So wurde im ganzen Stadtgebiet das Verhältnis von Bedarf und Absatz und Produktion sicher erfaßt, geregelt und im Gleichgewicht erhalten.

Die Zunft war tatsächlich Ordnung der heimischen Arbeit und ihr Schutz vor Pfuschertum, Schmutzkonkurrenz, unlauterm Wettbewerb, Überproduktion und ihren Folgen: Preissturz, Arbeitslosigkeit, wirtschaftlichen Krisen.

§ 7. Die erste Handelsblüte

Die frühmittelalterliche Stadt ist zu denken in ähnlicher Weise wie eine große geschlossene Hauswirtschaft. Im allgemeinen wurden die zum täglichen Leben erforderlichen Güter in der Stadt und auf dem umliegenden Lande hergestellt und gewonnen: das Land lieferte die ländlichen, die Stadt die gewerblichen Produkte. Es war nicht wie heute, wo man Getreide aus dem Osten oder dem Auslande, Kohlen aus dem Ruhrkohlenrevier, Schlesien usw. bezieht: die Stadt und das umliegende Land genügten sich selbst.

Allmählich aber verfeinerten sich die Bedürfnisse. Das geschah besonders nach den Kreuzzügen, auf denen man ausländische Bedarfs- und Genußmittel (Spezereien, Schmucksachen, Stoffe, Stickereien usw.) kennen lernte und mit fremden Völkern und deren Gewohnheiten in Berührung kam. Auch taten sich mit der Zeit einzelne Städte vor andern durch Herstellung bestimmter Erzeugnisse hervor, weil ihre Bevölkerung das geeignete Material leichter zur Hand oder ein besonderes Geschick in der Anfertigung gewisser Waren erworben hatte. Meißen z. B. fand in Fülle das Material zu feinern Tonwaren, das Bremen fehlte. Nicht jede Stadt konnte alles erzeugen, eine Ergänzung untereinander sowie auch durch fremde Gegenden mußte stattfinden. Aus diesem Bedürfnis heraus entwickelte sich ein Berufsstand, der sich den Umlauf, die Vermittlung von Waren zur Auf-

recht, ihr Stadtrecht. Zum Zeichen dafür stand ein Kreuz an der Grenze des Weichbildes. Große Märkte, Messen, mußten naturgemäß im Weichbild abgehalten werden. Für Wochenmärkte genügte meist der Marktplatz in der Stadt.

gabe machte: der Kaufmannsstand. Er entwickelte sich zu größtem Einfluß, zu fürstlicher Macht (das Haus Fugger in Augsburg, das Bankhaus der Medici in Florenz). Der Reichtum der Kaufherren trug nicht wenig zur Macht und Blüte der Städte bei. Ohne diesen Berufsstand, der sich zu Gilden zusammenschloß (die berühmte Guildhall in London!) würden die Städte nicht zu der Macht gelangt sein, die sie tatsächlich jahrhundertelang gehabt und bewiesen haben.

Der mächtigste deutsche Städtebund vom 13. bis 17. Jahrhundert war die Hansa oder Hanse. Hanse = Verein, Bund; hansen = vereinen. Die Aufnahme eines Mitglieds vollzog sich unter Zeremonien, die später ausarteten, aus hansen wurde hänseln. Ein „Hans in allen Gassen" ein Mensch, der überall dabei sein muß.

Vom 14. bis 16. Jahrhundert war Deutschland ein reiches Land, sein Kaufmannsstand in der ganzen Welt angesehen. Ja, bis Ende des 15. Jahrhunderts war Deutschland der Brennpunkt des Welthandels. Der gemeinsame Handelsplatz für ganz Deutschland war Frankfurt a. M. Die europäischen Handelswege kreuzten sich in Deutschland von Süden nach Norden und von Westen nach Osten, von Italien nach Skandinavien, von Genua, Paris und dem Rheine nach Wien und Konstantinopel. Alle auf diesen Handelsstraßen beförderten Waren passierten Deutschland und unterlagen dort dem Stapelzwang, d. h. sie mußten in bestimmten Städten lagern und feilgeboten werden, meist drei Tage lang. Es war eine Zeit der Handelsblüte, wie sie die letzten fünfzig Jahre des vorigen Jahrhunderts England gezeigt hat.

Von dieser Zeit berichtet Kardinal Aeneas im 15. Jahrhundert: „Wo ist bei den Deutschen ein Gasthof, in welchem man nicht aus Silber trinkt? Welche Bürgersfrau prangt nicht im Goldgeschmeide, und was soll ich sagen von den Halsbändern und Pferdezäumen, die aus feinstem Gold bereitet werden? Wie groß ist nicht der Schmuck auf den Altären und an den Gewändern der Priester! Nirgends kann mehr Reichtum angetroffen werden als in den Sakristeien. Es gibt kein Volk, das zierlichere und angenehmere Städte hätte als Deutschland. Augsburg übertrifft an Reichtum alle Städte der Welt, Danzig ist so mächtig, daß es 50 000 Männer ins Feld stellen könnte. Von einem Winke Lübecks hängt das Schicksal der drei nordischen Reiche ab. Und wieviel Häuser in Nürnberg gleichen nicht königlichen Palästen! Die Könige von Schottland würden sich glücklich schätzen, wenn sie leben könnten wie ein mittelmäßiger Bürger dieser Stadt." (Aeneae Sylvii De Ritu, Situ, Moribus et conditione Germaniae Descriptio, p. 1054. Baseler Ausgabe von 1571.)

Das Sprichwort sagt von dieser Zeit:

Der Kölner Macht,
Der Augsburger Pracht,
Der Nürnberger Witz,
Der Straßburger Geschütz,
Der Ulmer Geld
Kennt die ganze Welt.

Hieronymus Münzer schreibt 1495: „Auf der Frankfurter Messe strömen Kaufleute zusammen aus den Niederlanden, aus Flandern, England, Polen, Böhmen, Italien und Frankreich; aus fast ganz Europa kommen sie mit ihren Waren dorthin und treiben dort die größten Geschäfte." Eine Frankfurter Chronik erzählt, daß König Franz I. von Frankreich (1515—1547) im Jahre 1517 Frankfurt die berühmteste Handelsstadt fast der ganzen Welt genannt habe.

Alles in England umlaufende Geld war damals hanseatisches Geld. Die deutschen Hansen hießen in England Easterlings (Östlinge), im Gegensatz zu Belgiern und Holländern; das Wort Sterling ist eine Abkürzung davon.

Fassen wir zusammen: Das mittelalterliche Stadtgebiet zeigt tatsächlich ein abgeschlossenes und in seiner Abgeschlossenheit geordnetes Wirtschaftsbild. *Die Stadtwirtschaft war tatsächlich planmäßig geordnete Gütererzeugung im Rahmen einer Stadt*, sie verdient den Namen einer Wirtschaft. Sie schützte den Produzenten durch die Zunft, und sie schützte den Konsumenten durch Kontrolle des Materials und Festsetzung der Preise und durch die Kontrolle auf dem Markte. Dieser Schutz vollzog sich in der Stadt durch die städtische Behörde ohne Hilfe der Reichsregierung.

Jetzt wird der Produzent durch Zölle begünstigt, aber auch der Konsument wird vor Betrug durch Reichsgesetze geschützt: Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln; Weingesetzgebung. In der Teuerung von 1912 und 1913 hat die Regierung zugunsten der Konsumenten Einfuhrzölle und Frachtsätze für Nahrungsmittel ermäßigt.

Nach einer jahrhundertelangen Entwicklung und hohen Blüte im 14. und 15. Jahrhundert entartete der Zunftgeist zu engherziger Niederhaltung aufstrebender Elemente (Gesellenkämpfe) und unfruchtbaren Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerben. Die Kaufherren wurden übermütig. Im 16. Jahrhundert klagt man über die Grausamkeit, mit der die hochmögenden Kaufleute Wucher treiben.

IV

Die Volkswirtschaft (Dritte Stufe)

§ 8. Einleitung

Die Zeit der Stadtwirtschaft ist vorüber. Die Stadt ist gezwungen worden, ihre Tore zu öffnen, sobald das lebendige organische Gemeinwesen, das wir Staat nennen, stark genug geworden war, die Zügel in die Hand zu nehmen. Diese Entwicklung wurde ermöglicht dadurch, daß ein kräftiges Staatsoberhaupt sich unabhängige Städte und kleinere Staaten unterwarf, mithin kleinere Gemeinwesen zu größern zusammengefügt wurden, und daß mit der Vergrößerung der Staaten auch die Gewalt des Herrschers entsprechend an Bedeutung und weitreichendem Einflusse zunahm. Die Herrschergewalt wurde gestärkt a) durch militärische Macht, die das Ansehen der Krone im Kampfe mit innern und äußern Feinden wirksam verteidigen und Regierungsbeschlüssen nötigenfalls Nachdruck verleihen konnte; b) durch eine systematisch organisierte Beamtenschaft, die alle Teile des Landes zur Regierung in Beziehung erhielt; c) durch Förderung der Steuerkraft des Volkes mittels Schutz und Pflege von Handel und Gewerbe (Ausbau der Verkehrsstraßen).

Mit der staatlichen (politischen) Vereinheitlichung ging die rechtliche Hand in Hand, Staat und Recht gehören zusammen: Aus Stadtrecht wurde S t a a t s r e c h t, aus Stadtfrieden ö f f e n t l i c h e S i c h e r h e i t. Die politische und die rechtliche Vereinheitlichung begünstigte auch die wirtschaftliche. Aus Stadtwirtschaft ist S t a a t s w i r t s c h a f t oder, wie man zu sagen pflegt, V o l k s w i r t s c h a f t geworden; denn, wie wir hörten, ist der weitaus größte Teil des Volkes an der Gütergewinnung beteiligt. Das ganze Volk steht heute miteinander in wirtschaftlicher Wechselwirkung. Aachener Tuch kann man in Stuttgart, Münchener Bier in Königsberg, Braunschweiger Spargel in Breslau

kaufen. Noch mehr. Ein Volk tritt zu dem andern in Handelsbeziehungen, ja ein Weltteil sendet dem andern Produkte. Die Abgeschlossenheit der städtischen Wirtschaft hat dem nationalen Wirtschaftsleben und dem Weltverkehr Platz gemacht.

Nicht als ob die gesprengten Stadtmauern durch keine Schranke ersetzt worden wären. Wie die Stadt durch die Mauer von andern Nachbarstädten sich abschloß, so schließt sich der Staat vom Nachbarstaat durch eine unsichtbare Schranke, die Zollgrenze, ab. Sichtbar wird sie in kleinen Grenzstationen in der Schranke oder grünen Schnur, die der Zollbeamte über den Bahnsteig zieht. Die Zollgrenze errichtet der Staat, so auch das Deutsche Reich, zum Schutze des nationalen Wirtschaftslebens, der Staat hat Ordnung und Schutz des nationalen Wirtschaftslebens in die Hand genommen.

Die Maßnahmen einer Obrigkeit zur Erhaltung und Förderung der von ihr regierten Gemeinschaft in allen ihren Beziehungen bezeichnet man als Politik, d. i. Staatskunst, Kunst des Gemeinschaftslebens. Kommunalpolitik. Staatspolitik. Kolonialpolitik. Gewerbepolitik. Handelspolitik. Unter Kommunalpolitik versteht man die Maßnahmen der Gemeindeobrigkeit zur Erhaltung und Förderung der Gemeinde. Unter Gewerbepolitik versteht man die Maßnahmen einer Obrigkeit zur Erhaltung und Förderung der Gewerbe.

Zölle sind Abgaben, die vom Warenverkehr erhoben werden. Schutzzölle nennt man die Zölle, die in erster Linie zum Schutze der nationalen Produktion erhoben werden. Finanzzölle sollen in erster Linie die Staatskasse füllen. Unter Zollpolitik versteht man die Maßnahmen der Obrigkeit zum Schutze des nationalen Marktes und zur Beschaffung von Geldmitteln für die Staatskasse durch Zölle. Die deutschen Länder sind schon 1834 im Zollverein zusammengeschlossen worden; die Reichsverfassung vom 16. April 1871 legte ihn fest. Das Reich bildet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet. (Verf. Art. 82.) Es gibt auch Politiker, die grundsätzlich jede Zollmaßnahme verwerfen, die Freihändler.

Über die Erscheinungen der Volkswirtschaft, ihre Zusammenhänge, ihre Ursachen und Wirkungen belehrt uns eine besondere Wissenschaft, die man Volkswirtschaftslehre nennt.

Unentbehrlich für die Volkswirtschaftslehre ist die Wissenschaft, die auf Zahlen fußt, die Statistik. Das Statistische Amt des Deutschen Reiches hat seinen Sitz in Berlin. Diese Behörde führt mittels Fragebogen Erhebungen aus, die man Zählungen nennt. Alle fünf Jahre findet eine Volkszählung statt, alle zwölf Jahre eine Berufs- und Gewerbezählung. Wir haben von den letztern bis jetzt drei gehabt:

1882, 1895 und 1907. Die Ergebnisse werden veröffentlicht. Die verbreitetsten regelmäßigen Veröffentlichungen des Statistischen Amtes sind: das Reichsarbeitsblatt; das Statistische Jahrbuch; die Vierteljahrshefte. Neben dem Statistischen Amte des Deutschen Reiches haben auch die einzelnen Bundesstaaten ihr Statistisches Landesamt, ja die größern Städte haben ihr Statistisches Amt, so Berlin, München, Bremen, so daß man auch von bundesstaatlicher Landesstatistik und deutscher Kommunalstatistik sprechen kann.

Über den Anteil unseres Volkes am wirtschaftlichen Leben gibt uns die Statistik verläßliche Auskunft durch die erwähnten *Berufszählungen*. Die Statistik teilt die Reichsangehörigen ein in vier Bevölkerungsgruppen nach ihrer Beschäftigung: 1. die eine Hauptberufstätigkeit ausübenden Personen oder *Erwerbstätigen*; 2. die *Dienenden für häusliche Dienste*, sofern sie bei ihrer Herrschaft wohnen; 3. die in ihrer Familie lebenden *Angehörigen* ohne Hauptberuf (Ehefrauen und Haustöchter, welche die Hauswirtschaft versehen, eine andere hauptberufliche Tätigkeit aber nicht treiben, gelten dabei als Angehörige); 4. *die berufslosen Selbständigen*.

Die Gesamtbevölkerung gliederte sich nun 1907 in folgender Weise nach den Bevölkerungsgruppen: *Erwerbstätige* im Hauptberufe 26 827 362 Personen, während bei der vorletzten Berufszählung im Jahre 1895 20 770 875 gezählt wurden.[1]) *Dienende* für häusliche Dienste waren es 1 264 755[2]) gegen 1 339 316 im Jahre 1895. *Angehörige* zählte man 30 223 429 und *berufslose Selbständige* 3 404 983 gegn 27 517 285 und 2 142 808 im Jahre 1895.

Die drei Hauptberufe der Erwerbstätigen

Die Statistik unterscheidet drei Hauptberufe: 1. Landwirtschaft (Urproduktion), 2. Industrie, 3. Handel und Verkehr.

§ 9. Landwirtschaft

Geschichtliches. Wir haben gehört, daß die Allmende gemeinsamer Besitz war, daß die Ackergewanne in Felder aufgeteilt waren, die, obschon Sonderbesitz, dem Flurzwang unterlagen; ferner wissen wir, daß ein Teil der freien Bauern zu Pächtern (Meiern) mit Erb- oder Zeitnutzungsrecht ihres

[1]) Für 1920 wird bei 60,9 Mill. Einwohnern eine Gesamtziffer von 28,7 Mill. angenommen.

[2]) Davon männl. 15 372; weibl. 1 249 383.

Gutes, ein anderer zu Hörigen herabgedrückt wurde und allmählich in eine drückende Abhängigkeit geriet. Die Verteilung der deutschen Dorfflur änderte sich durch List und Gewalt zugunsten der Gutsbesitzer, deren Machtstellung gegenüber den Pächtern und hörigen Bauern bis in das 19. Jahrhundert gedauert hat, obwohl schon u. a. Friedrich der Große in Preußen versucht hatte, die Lage der letztern zu erleichtern. In Preußen war es der Minister von Hardenberg, der auf Reformen drang und für andere Staaten Vorbildliches schuf. 1807 wurde die Erbuntertänigkeit (Leibeigenschaft) durch ein Königliches Edikt aufgehoben, das eingangs betont, diese Maßnahme entspreche „den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit wie den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft". Das Edikt enthält die denkwürdigen und folgenschweren Worte: „Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsuntertänigkeit in unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute."

Diese Befreiung war zunächst eine rein persönliche. Eine der Maßnahmen des 1811 folgenden Hardenbergschen Gesetzes über die Ablösbarkeit der Dinglasten war, daß ein nicht in Erbpacht besessenes Bauerngut für völlig freies Eigentum erklärt wurde, wenn der Besitzer die Hälfte des Gutes an den Großgrundbesitzer abtrat, zu dem er rechtlich in Beziehung stand. War das Gut in Erbpacht an den Besitzer gefallen, so wurde es sein freies Eigentum, wenn der „Herr" als Ablösung ein Drittel der Bodenfläche erhielt.

Eine Reihe von andern Maßnahmen der Bauernbefreiung wurde noch verschoben. Erst 1848 (in Preußen erst 1852) wurde die Bauernbefreiung vollendet. Von da ab sind die Bauern freie Eigentümer, haben keinen Zehnten, keine Frondienste zu leisten, keine dinglichen Lasten zu tragen. Alle diese Lasten wurden in einen Bodenzins verwandelt, der ablösungsfähig war (Rentenbanken). Auch wurde die Teilbarkeit ländlichen Grundbesitzes zugestanden und seit 1821 eine zweckmäßigere Aufteilung der gemeinsamen Flur, eine einheitliche Zusammenlegung zerstückelten Besitzes erstrebt (Flurbereinigung, Feldregulierung, Separation). Der Flurzwang hatte das fortschrittliche Streben des einzelnen unterbunden.

Gegenwart. Jetzt ist die Fürsorge für die Bodenverteilung und für die Landwirtschaft nicht mehr Sache der Gemeinde,

auch nicht Sache des Reiches, sondern der Einzelstaaten. Das Streben der Regierungen geht dahin, möglichst eine gesunde Verteilung des Bodens herbeizuführen bzw. zu erhalten, weder die Ansammlung großen Grundbesitzes in wenigen Händen zu begünstigen (Latifundienbesitz; Italien) noch die zu große Zerstückelung des bäuerlichen Besitzes herbeizuführen (Zwergbetrieb; Frankreich), die zu Überschuldung führen muß.

Die Ansammlung des Grundbesitzes wird begünstigt durch Gründung von Majoraten und Fideikommissen, d. h. durch einen Grundbesitz, der nicht veräußert oder zerstückelt werden kann. „Die Fideikommisse sind aufzulösen". (Verf. Art. 155.)

Die Zerstückelung des bäuerlichen Besitzes erfolgt meist durch Erbteilung. Um die zu weitgehende Zerstückelung zu verhüten, die mit der Proletarisierung der Familie enden müßte, ist für einzelne Landesteile ein besonderes Erbrecht eingeführt worden, das Anerbenrecht. Der Anerbe allein gelangt in den Naturalbesitz des Hofes. Die Miterben werden „ausgezahlt", d. h. sie erhalten eine Abfindung in Geld oder eine Rente. Der Hof bleibt der angestammte Familienbesitz, Hort der Erbsitte, der allen Familienmitgliedern im Notfall Rückhalt bietet. Das Anerbenrecht tritt in Geltung, wenn der Hof, das Gut, in die „Höferolle" eingetragen worden ist, d. i. das Grundbuch über bäuerlichen Besitz. Durch ein rechtsgültiges Testament kann das Anerbenrecht aufgehoben werden. Die Höferolle gibt es z. B. für Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Westfalen, Schlesien. Die Eintragung macht den Hofbesitz unteilbar und einen Sohn zum Anerben. —

Bringen wir die Entwicklung der Grundeigentumsbefreiung auf die kürzeste Formel: 1807 erster Vorstoß. Von 1816 an erster Rückstoß: Napoleon ist geschlagen; mit dem gesicherten Besitz erlahmt die Reformfreudigkeit. 1850 zweiter erfolgreicher Vorstoß. Erst von 1870 an trachten wir wieder nach Bindungen: Anerbenrecht, Erbbaurecht, Rentengüter.

Die Verteilung des Grundbesitzes. Bei der Berechnung des Grundbesitzes bildet gewöhnlich die Einheit der Hektar (100 Ar = ein Hektar). Mit 100 Hektar beginnt der Großgrundbesitz. Einen Besitz über 100 Hektar bezeichnet man als Standesherrschaft oder Rittergut. Er ist am stärksten vertreten in den beiden Mecklenburg, wo er drei Fünftel der landwirtschaftlichen Fläche inne hat. Über die Hälfte der landwirtschaftlichen Fläche ist auch in Pommern und Posen

Großgrundbesitz. Rund 40 von je 100 Hektar entfielen in West- und in Ostpreußen auf den Großgrundbesitz, unter 40 Hektar in Anhalt, Brandenburg, Schlesien. Bis auf 12 Hektar von je 100 gehen wir hinunter, wenn wir die Provinz Sachsen (27,6), Braunschweig (18,9), Schleswig-Holstein (16,2), den Freistaat Sachsen (14,1) und das ehemalige Sachsen-Weimar (12,9) betrachten. In allen übrigen Ländern und Provinzen des Deutschen Reiches war der Großgrundbesitz nur mit einstelliger Zahl in der prozentualen Aufteilung des Bodens vertreten: in Hessen mit 4,9 Hektar von je 100; in Baden mit 3,1; in Bayern mit 2,6; in Württemberg mit nur 2,1 und in Hohenzollern gar nur mit 1,7. Den Großgrundbesitz als Staatseigentum nennt man Domäne vom lat. dominium, Herrengut; die gebräuchlichste Bewirtschaftungsform ist die Verpachtung. (Das Privatgut des Landesherrn bezeichnet man als Kabinetts- oder Schatullgut.)

Die große Verschiedenheit der Bodenverteilung im frühern Reiche springt in die Augen: In Mecklenburg und den östlichen preußischen Provinzen bis zu 60,7 von je 100 Hektar Großgrundbesitz, in Süddeutschland höchstens 4,9. Diese Verschiedenheit der Bodenverteilung ist vornehmlich auf ein Vorgehen der Großgrundbesitzer (im 17. und 18. Jahrhundert) zurückzuführen, das man als das „Bauernlegen" bezeichnet. Der Dreißigjährige Krieg hatte eine Unordnung geschaffen, in der Gewalt vor Recht ging. Die Großgrundbesitzer hatten den — noch unfreien — Bauern gegenüber alle Macht in der Hand, sie zwangen sie, den „Herren" ihren Grundbesitz abzutreten. Friedrich der Große und Maria Theresia sahen sich genötigt, Verbote gegen das Bauernlegen zu erlassen. Beigetragen hat zur Vergrößerung des Grundbesitzes auf Kosten der Bauernwirtschaften auch die eingangs dieses Paragraphen erwähnte Maßnahme der Hardenbergschen Gesetzgebung.

Die Betriebe bis 100 Hektar bezeichnet man als Bauernwirtschaften und unterscheidet kleinbäuerliche (bis 2 Hektar), mittelbäuerliche (bis 20 Hektar) und großbäuerliche Wirtschaften.

An großbäuerlichem Besitz steht Schleswig-Holstein obenan. Hier nahm der genannte Besitz 61,3 Hektar von je 100 Hektar der landwirtschaftlichen Fläche ein. Auch Oldenburg, Braunschweig, Bayern und das frühere Königreich Sachsen haben neben den Provinzen Westfalen, dem ehemaligen Ostpreußen und Brandenburg einen Großbauernstand.

Der mittlere bäuerliche Besitz ist am stärksten vertreten in Hohenzollern, der bayerischen Pfalz, dann in Baden, Hessen und Württemberg sowie in den Provinzen Hessen-Nassau und Rheinland.

Der Klein- oder Parzellenbesitz ist am stärksten vertreten in denselben Ländern (Hohenzollern ausgenommen),

also der bayerischen Pfalz, in Baden, Hessen, Hessen-Nassau und Rheinland; dann folgen Württemberg, Braunschweig und Westfalen.

Wollen wir zu einem Überblick kommen und summarisch zusammenfassen, so können wir Deutschland in drei Teile teilen und sagen: Der Großgrundbesitz herrscht vor in Mecklenburg und den östlichen Provinzen. Der großbäuerliche Besitz zieht sich in der Mitte wie ein breiter Streifen von Norden nach Süden, von Schleswig-Holstein über Oldenburg, Braunschweig, einen Teil Westfalens und den Freistaat Sachsen nach Niederbayern hinein. Der mittlere und der Klein- oder Parzellenbesitz legt sich um den großbäuerlichen Besitz westlich und südlich im breiten Halbkreis, der, mit Rheinland beginnend, Baden und Württemberg umfaßt und mit Oberbayern endigt.

Diese Besitzverteilung ist keine starre Größe. Eine Verschiebung in der Besitzverteilung läßt sich im Deutschen Reiche statistisch nachweisen, und zwar zugunsten der kleinern Betriebe. Während wir 1895 noch 25 061 Herrschaftsbesitze über 100 Hektar zählten, waren es 1907 nur noch 23 566. Ebenfalls ist um 20 000 Betriebe zurückgegangen die großbäuerliche Wirtschaft und um 1000 Betriebe die Klasse der bäuerlichen Wirtschaften von 2 bis 5 Hektar. Daß die größern von diesen Betrieben zerlegt worden und in mehrere Hände übergegangen sind — durch Verkauf, Verschuldung, Zwangsversteigerung oder durch Erbteilung —, beweist die Zunahme der Wirtschaften unter 2 Hektar und von 5 bis 20 Hektar um rund 100 000. Die Entwicklung ist eine günstige. Sie zu fördern ist die Absicht der Regierung, indem sie (wie z. B. im frühern Königreich Preußen) R e n t e n g ü t e r schafft. Die Rentenbank gibt zum Ankauf eines Gutes ein Darlehen bis zu zwei Dritteln des Wertes; der Besitzer muß die Zinsen bezahlen und einen kleinen jährlichen Amortisationsbetrag leisten. Dieser wird so bemessen, daß das Gut in 60 Jahren bezahlt ist.

Ansiedlung von Kriegsteilnehmern, Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen. (Vgl. Verf. Art. 155 Abs. 1 und Art. 164.)

B e r e c h t i g u n g d e r v e r s c h i e d e n e n B e t r i e b s g r ö ß e n. Die Betriebsgrößen sind alle technisch wie kulturell berechtigt und wertvoll. Der Großgrundbesitzer muß Führer, sein Betrieb eine Musterwirtschaft sein. Die Größe des Einkommens kann ihn freistellen für den Dienst am

Vaterlande, für Aufgaben der Politik, der Kunst und Wissenschaft, der Verteidigung. Er muß der Träger einer feinen Kultur, Sitte und Bildung sein.

Die Bauernwirtschaften jeder Größe bilden Sitz und Rückhalt der bodenständigen Bevölkerung, die ein gesundes Gegengewicht bildet zu der hin und her flutenden städtischen Einwohnerschaft. Auch die kleinste Parzelle eignen Landbesitzes, die keine Maschine anwenden kann, sondern auf die Kultur von Hackfrüchten (Rüben-, Gemüse- und Kartoffelbau), Obst, Wein, Tabak oder Hopfen angewiesen ist und mit dem Spaten bearbeitet wird, sie knüpft ein festes Band zwischen dem Besitzer und Staat und Gesellschaft. In seinem Stückchen Ackerland liegt dem Besitzer zunächst die Heimat beschlossen und mit der Heimat Staat und Vaterland. Ein solcher Kleinbesitz kann eine Familie zwar nicht allein ernähren, aber als Quelle einer Nebeneinnahme ist er wirtschaftlich und durch Abwechslung in der Arbeit auch hygienisch wertvoll, er fördert ein Stück Volksgesundheit und -zufriedenheit.

Die wünschenswerteste Betriebsform für den Bauernstand ist wohl der Mittelbetrieb, der zur Ernährung der Familie, die mitarbeitet, ausreicht. Werden Arbeiter (Knecht, Großknecht) eingestellt, so gehören sie vielfach noch zur Familie, wie der mittelalterliche Zunftgeselle im Hause des Meisters.

Der Betrieb. Die Fortschritte der deutschen Chemie (Liebig) haben die Bodenpflege auf eine vorher unerreichte Höhe gebracht. Die Schonung des Bodens wurde früher durch die Dreifelderwirtschaft in folgender Weise erreicht. Man teilte die Flur in drei Parzellen, ließ von diesen im Wechsel eine „brach" liegen, während man die beiden andern meist mit Getreide, die eine mit der „Sommerung", die andere mit der „Winterung" bebaute. Seit Liebig weiß man den Boden in rationeller Weise durch Auflockerung, Zersetzung durch Beigabe von Düngstoffen und durch zeitweise Bestellung mit Pflanzen (z. B. den Lupinen), die ihm aus der Luft gewisse Ersatzstoffe zuführen, dauernd ertragsfähig zu erhalten. Unterstützt wird diese ständige Ertragsfähigkeit durch die Fruchtwechselwirtschaft. Es ist dies eine landwirtschaftliche Betriebsform, bei der unter Ausschaltung der Brache jährlich zwischen Halm- und Blattfruchtkulturen gewechselt wird. Hierdurch wird eine einseitige Ausnutzung des Bodens vermieden, zumal die von der einen Pflanzenart entnommenen Stoffe

teilweise durch die andere ersetzt werden. Die oberflächige, extensive Abbauweise — verhältnismäßig geringe Erträge auf weitem Raum — hat bei zunehmendem Mangel an Kulturboden der intensiven — möglichst große Erträge auf geringstem Raum — Platz gemacht. Bedingt und ermöglicht wird der intensive Feldbau in erster Linie durch die Kenntnis und Nutzbarmachung der Errungenschaften auf dem Gebiete der Agrikulturchemie. Der extensive Betrieb herrscht nur noch in dünnbevölkerten Gegenden oder im Latifundienbesitz.

Neben den Fortschritten der Chemie sind die der Technik zu nennen, die landwirtschaftliche Maschinen (auch als Ersatz für tierische Kraft) herstellt. Der praktische Landwirt muß sich ihrer bedienen, will er mit dem geringsten Aufwande von Arbeitskraft dem Boden die größten Erträge abringen. (Sä-, Mäh-, Hack-, Dresch-, Kartoffelpflanz-, Kartoffelerntemaschinen. Dampfpflug, Dampfdreschmaschinen.)

Das wichtigste Ackergerät, den Pflug, haben zuerst die Engländer ganz aus Eisen hergestellt im Jahre 1838; 1855 stellten sie den ersten Dampfpflug her. Beim Tiefpflügen verfilzter, unkultivierter Heidestrecken z. B. ist der Dampfpflug unentbehrlich.

In Niederungen (Marschen) oder in Gebirgsgegenden, die sich zum Getreidebau nicht eignen, finden wir die Weidewirtschaft. Diese Betriebsform dient der Viehhaltung und der Erzeugung von Gras als Weide (Oberbayern, Friesland). Die Feldgraswirtschaft (auch Koppelwirtschaft genannt) ist, wie der Name besagt, eine Betriebsweise, bei der das Ackerland abwechselnd zur Viehweide und zum Bau von Feldfrüchten dient. — Der Weinbau und der Obstbau stellen besondere Ansprüche an Boden und Klima. Die Rebe gedeiht in Deutschland, außer an Stellen in Schlesien und an der Saale, nur in Süddeutschland und im Stromgebiet des Rheines.

Als „Naturwein" darf nur ganz unverbesserter Wein bezeichnet werden. Verbesserung — z. B. durch Zusatz von Zucker — ist in einigen Weingegenden eine Notwendigkeit. Von der Verbesserung ist die Fälschung zu unterscheiden, die unter Strafe gestellt ist. Weingesetz von 1901.

Die Obstkultur stellt geringere Ansprüche als der Weinbau, verlangt aber ebenfalls viel Sonne, daher das Obst am Rhein und im Süden Deutschlands quantitativ und qualitativ bessern Ertrag ergibt als im Norden. Man unterscheidet Kernobst, das mehrere Kerne im Kernhaus birgt (Apfel, Birne, Quitte), Steinobst, das nur einen steinartigen Kern hat (Kirsche, Pflaume, Pfirsich) (Was ist beiden gemeinsam?), Schalenobst, bei dem im Gegensatze zu den vorgenannten Arten nur der Kern genossen wird (Nuß, Mandel) und Beerenobst, bei dem Schale

und Inhalt genießbar sind (Wein-, Johannis-, Stachelbeere — eigentliche Beeren; Erd-, Him-, Brombeere — Sammelbeeren).

Besondere Aufgaben stellt die Gegenwart der Wasserwirtschaft, nicht nur im Hinblick auf die Bodenkultur z. B. Entwässerung sumpfiger Wiesen), sondern auch in Rücksicht auf den gesteigerten Verbrauch (Wasserversorgung der Städte) und auf die zukünftige Bedeutung des Wassers als Quelle mechanischer Kraft. (Preuß. Wassergesetz 1913.)

Die Bevölkerung. Die landwirtschaftliche Bevölkerung gliedert sich in Großgrundbesitzer (Standesherren, Rittergutsbesitzer), Gutsbesitzer, Pächter, Bauern und landwirtschaftliche Arbeiter. Unter der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft unterscheiden wir das Gesinde, kontraktlich gebundene Tagelöhner (Instleute, Gärtner, Katenleute) und freie Arbeiter mit und ohne Grundbesitz. Der Arbeiter ohne Grundbesitz wird in verschiedenen Gegenden verschieden bezeichnet, der Arbeiter mit eignem Grundbesitz heißt, wie z. B. im Hannöverschen auch der Kleinbauer, Kätner, Häusler, Büdner.

Im Jahre 1882 entfielen von 100 Erwerbstätigen des Reiches auf die Landwirtschaft noch 43,4. Im Jahre 1895 waren es 36,2 und im Jahre 1907 nur noch 32,7. Die Bevölkerungszahl auf dem Lande geht zurück, in der Stadt schnellt sie empor. Im Jahre 1850 zählte Deutschland nur fünf Großstädte (d. h. Städte über 100 000 Einwohner), 1900 waren es 33, 1905 bereits 41, 1911 aber 47. Dies Wachstum der städtischen und die Abnahme der ländlichen Bevölkerung ist nicht etwa eine Folge verschiedener natürlicher Bevölkerungsvermehrung in Stadt und Land (durch Überschuß der Geburten über die Sterbefälle), sondern der Abwanderung der Männer in die Städte, der Landflucht. (Wann haben die Männer das Stadtleben kennen gelernt?) In der Stadt suchen sie durch Beschäftigung in der Industrie höhern Lohn, bessere Lebenshaltung, größere Freiheit und größern Lebensgenuß. Das Landleben befriedigt ihre Ansprüche nicht mehr. Neben diesen Ursachen ist in Rechnung zu stellen, daß Behandlung, Beköstigung und Behausung der Landarbeiter vielfach auch den billigsten Ansprüchen nicht gerecht geworden und dadurch die Abneigung gegen das Land begünstigt worden ist. Sünden der Väter rächen sich jetzt an den Nachkommen. Die Abnahme der erwerbstätigen Männer in der Land- und Forstwirtschaft in dem Zeitraum von 1895 bis 1907 hat rund 255 000

betragen. An weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitskräften sind im gleichen Zeitraum freilich 1 866 000 mehr gezählt worden: die weiblichen Arbeiter rücken in die von den Männern verlassenen Posten ein, die weiblichen Angehörigen der Landwirte werden infolge des Arbeitermangels stärken zur Mitarbeit herangezogen und sind bei der letzten Zählung miterfaßt worden. Der Krieg hat die Städter wieder aufs Land geführt.

Aus Vertretern der Landwirtschaft und Vertretern der Regierung werden die Landesökonomiekollegien gebildet. Die Vertretung der Landwirte für Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung ist die Landwirtschaftskammer. Alle Landwirtschaftskammern und Verbände senden Vertreter und Abgeordnete in den Deutschen Landwirtschaftsrat. Dieser, 1872 eingesetzt, stellt die zentrale landwirtschaftliche Interessenvertretung im Deutschen Reiche dar. Er bestand vor dem Krieg aus 73 Deputierten. Eine Ertüchtigung des jungen Nachwuchses unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung erhofft man von der beruflichen Ausbildung. Der landwirtschaftliche Betrieb ruht nicht mehr allein auf erfahrungsmäßigem Können, die Landwirtschaft ist eine Wissenschaft geworden, die an allen großen Universitäten Lehrstühle und landwirtschaftliche Institute hat. Ländliche Fortbildungsschulen erstehen in allen Staaten. Preußen hat den pflichtmäßigen Besuch dieser Schulen 1913 eingeführt. Außerdem gibt es landwirtschaftliche Kurse, Winterschulen, Mittel- und Hochschulen.

„Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande" sind 1897 zuerst durch Ida von Kortzfleisch ins Leben gerufen worden (Nieder-Ofleiden, 1900 verlegt nach Reifenstein). Die Schulen sind paritätisch, wenn auch die Unternehmer vorwiegend teils mit evangelischen, teils mit katholischen Kreisen Fühlung haben. Nur eine (Ordens-)Schule ist als rein katholisch anzusprechen. Zur erstern Gruppe gehören der Reifensteiner Verband für Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande (Sitz Berlin-Friedenau, Kaiserallee 93 II, 2. Geschäftsstelle Bad Kösen, Salinenstr. 2) mit 9 eignen Frauenschulen in † Reifenstein bei Birkungen (Eichsfeld, Prov. Sachsen, 1895), * Obernkirchen bei Bückeburg (Prov. Hessen-Nassau, 1901, Bad * Weilbach bei Flörsheim a. Main (Hessen-Nassau, 1911) * Metgethen bei Königsberg, Ostpr. (Kronprinzessin-Cecilien-Schule, 1912), Oberzwehren bei Kassel (Hessen-Nassau, 1917), Wöltingerode bei Vienenburg, Harz (Prov. Hannover, 1918), Chattenbühl bei Hann.-Münden (ehemals „Agnesschule" Bad Lauterberg, 1918), * Gnadenfrei in Schlesien und † Beinrode bei Leinefelde (Eichsfeld, Prov. Sachsen), sowie die „Frauenhilfe e. V. in Berlin" mit dem * „Luisenhof" in Bärwalde, N.-M. (Prov. Brandenburg, 1913). Die

zweite Gruppe wird vertreten durch die „Gesellschaft für landwirtschaftliche Frauenbildung m. b. H., Sitz Nordborchen bei Paderborn“ mit drei Frauenschulen, * „Mallinckrodthof“ auf Haus Borchen und † „Inselbad“ (beide bei Paderborn) sowie * „Selikum“ auf Schloß Reuschenberg bei Neuß a. Rh., und die Schwestern U. L. Frau zu Mühlhausen (Rhld.) mit der Frauenschule zu * Geldern. Die mit * bezeichneten Schulen haben außer dem „Maidenjahr“ noch haus- und landwirtschaftliches Seminar, die mit † bezeichneten als zweiten den Jahreslehrgang zur „geprüften ländlichen Hausbeamtin“.

Verwandte Schulen, z. T. mit andern Lehrplänen und Berufsaussichten, sind: Miesbach in Oberbayern, Rothenburg ob der Tauber, † Lehrgut Schorn in Bayern, Groß-Sachsenheim in Württemberg, Löbichau in Groß-Thüringen (Sachsen-Altenburg), † Arwedshof in Sachsen (bei Leipzig), Amalienruh bei Meiningen mit Landfürsorgerinnenseminar Sülzfeld, Malchow in Mecklenburg, Waldhaus † Häcklingen b. Lüneburg, Theresenhaus b. Grimma i. S., Landhaushaltungsschule Großgraupa i. S., Hauswirtschaftsschule † Bad Nassau (Lahn).

Reifenstein, Mallinckrodthof, Inselbad, Selikum, Arwedshof, Amalienruh und Beinrode haben größere eigne landwirtschaftliche Betriebe.

Gärtnerinnenschulen können infolge neuer Bestimmungen des preußischen Landwirtschaftsministeriums staatlich anerkannt werden, insoweit ihre Einrichtungen als mustergültig für die Heranbildung praktischer Gärtnerinnen gelten können. Anerkannt sind Rheinische Gärtnerinnenschule Haus Gandersheim zu Kaiserswerth, die Gartenbauschule von Fräulein Westrum zu Wittenberg bei Tharau, Kreis Eylau in Ostpr., und die Rheinische Obst- und Gartenbauschule für Frauen zu Godesberg a. Rh. Der erstern Schule ist die Berechtigung verliehen worden, im Anschluß an die praktische Ausbildung im halbjährigen Seminar „Lehrerinnen für Kleingartenbau“ mit der Lehrbefähigung für Volks- und höhere Knaben- und Mädchenschulen auszubilden. Die Erwerbung der Lehrbefähigung von „Gartenbaulehrerinnen“ für Fach- und Frauenschulen bleibt nach wie vor an den Besuch und die Ablegung der Prüfungen der staatlichen höhern Gärtnerlehranstalten zu Berlin-Dahlen, Geisenheim a. Rh. und Proskau gebunden, der entweder von vornherein oder im Anschluß an die staatlich anerkannten privaten Gärtnerinnenschulen erfolgen kann.

§ 10. Industrie

Im Gegensatz zur Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Deutschen Reiche vermehrte sich die Beteiligung an der Industrie. Im Jahre 1882 waren von 100 Erwerbstätigen nur 33,7 in der Industrie beschäftigt, 1895 bereits 36,1 und 1907 sogar 37,2. Während im Jahre 1885 die Beteiligung in den beiden Hauptproduktionszweigen, Landwirtschaft und Industrie, nahezu die gleiche war, hatte vor dem Kriege nachweislich die Industrie die Landwirtschaft überholt. Aus einem vorwiegend ackerbautreibenden Volke waren wir ein vorwiegend industrielles geworden.

Die Industrie ist der Inbegriff des Groß- und Kleingewerbes jeder Art.

Wir haben das Gewerbe verlassen als zünftig organisiertes Handwerk. Der Name ist bezeichnend. Der Handwerker schuf sein Werk mit der Hand. Zu Hilfe nahm er sein Werkzeug. Es unterstützte ihn bei seiner Arbeit. Weiter konnte es aber auch nichts tun. Ohne die Hand des Meisters lag das Werkzeug tot da. Der Hammer hämmerte nicht, die Säge sägte nicht, die Nadel nähte nicht, wenn der Mensch nicht Hand anlegte. Das blieb so, bis man die Kunst erfand, die menschliche Hand durch das Werkzeug nicht nur zu unterstützen, sondern zu ersetzen. Soll das Werkzeug die Hand ersetzen, so muß es das tun können, was die Hand tut. Es muß z. B. die Nadel führen und nähen können. Es muß spinnen können. Es muß sägen können. Wir wissen, daß das Werkzeug jetzt wirklich die Hand bei mancher Arbeit ersetzt. Wir alle haben schon das Werkzeug gesehen, das die Nadel führt und näht, ohne Finger zu haben. Die Nähmaschine näht, ohne es zu wollen, sie tut es mechanisch. Ein Werkzeug, das mechanisch seine Arbeit tut, nennen wir eine Maschine. Eine Maschine, die die Arbeit der Hand ersetzt, nennen wir eine Arbeits- oder Werkzeugmaschine.

Die Arbeitsmaschine ersetzt nun zwar die menschliche Hand, aber wie der Mensch seine eigne Hand durch seine Muskelkraft bewegen muß, so muß er auch die Arbeitsmaschine durch seine Kraft in Bewegung setzen. Die Nähmaschine steht still, wenn wir sie nicht drehen oder treten. Die Heftmaschine in der Kartonfabrik nietet die Enden des Kartons nicht zusammen, wenn der Fuß sie nicht in Bewegung setzt. Nun aber kam der Mensch auf den Gedanken, auch die Kraft der Muskeln durch eine andere Kraft zu ersetzen. Zuerst benutzte man Wind und Wasser. Der Wind trieb die Flügel der Windmühle, das Wasser trieb das Rad der Wassermühle. Noch heute benutzen wir Wind und Wasser. Sie müssen Räder drehen, die man Turbinen nennt. Aber von den genannten Naturkräften ist der Mensch abhängig, weil er sie nicht selber erzeugen kann. Wenn der Wind nicht weht, dreht sich die Turbine nicht, und wenn ein heißer Sommer den Bach austrocknet, der die Wasserturbine speist, steht auch sie still. Ferner muß die Windturbine in der Ebene, die Wasserturbine im oder am Gebirge liegen, wo das Wasser Gefälle hat. Erst im 18. Jahrhundert

entdeckte ein Engländer namens Watt eine Kraft, die man jederzeit und überall erzeugen kann, die Dampfkraft. Watt suchte nun eine Möglichkeit, durch die Dampfkraft die Muskelkraft des Körpers zu ersetzen und erfand die Dampfmaschine.

Maschinen, die die animalische Kraft durch mechanische Kraft (oder Energie) ersetzen, heißen Kraftmaschinen (Dynamomaschinen). Die Kraft wird erzeugt durch Wärme. Gas, Benzin, Braunkohlen werden zur Heizung benutzt, den stärksten Hitzegrad, infolgedessen auch die größte Kraft, erzeugt aber die Steinkohle, der „schwarze Diamant". Wenn wir alle vorhandenen Pferde im Reiche zur Verfügung hätten, sie könnten nicht das leisten, was wir von einer einzigen Art der Kraftmaschinen, den Eisenbahnlokomotiven, bewerkstelligen lassen. Wollte man den Verkehr, der durch die Eisenbahnen bewältigt wird, mittels Pferden bewältigen, so wären bei einer achtstündigen Beschäftigung aller Pferde täglich im Jahre 1901 etwas über eine Million Pferde nötig gewesen.[1]) Will man die wirklich geleistete Arbeit der Lokomotiven durch Pferde ausdrücken, so würden heute etwa 4 bis 4½ Millionen Pferde notwendig sein, um dieselbe Arbeit zu leisten. Die mechanische hat die animalische Kraft überholt. Aber der überwundenen Pferdekraft ist ein dauerndes Denkmal gesetzt, indem wir die Einheit mechanischer Kraft nach ihr benennen und in der Mechanik nach Pferdestärken (PS) rechnen. Eine PS ist eine Kraft, die 75 Kilogramm in einer Sekunde ein Meter hoch hebt. Man setzt eine PS 24 Menschenkräften gleich.

Wie wir jetzt in der Gegenwart nach Jahrtausenden noch in den Worten Kapital und pekuniär an die Zeit des Viehgeldes erinnert werden, so wird wohl nach Jahrtausenden elektrischen Betriebs noch das Zeichen PS an die einfachen Zeitverhältnisse erinnern, da man auf Pferdekraft angewiesen war.

In der Kohlengewinnung der Welt waren 1914 die Vereinigten Staaten von Nordamerika am stärksten vertreten, dann folgten England und Deutschland. Diese drei Länder stellten drei Fünftel der gesamten Kohlengewinnung der Erde. Dann folgten Österreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, Rußland. In Asien stand Japan an der Spitze, dann folgte Britisch-Indien. Chinas Kohlenreichtum ist wohl der größte der Welt, aber noch nicht erschlossen. Zurzeit bleibt die Weltkohlenerzeugung infolge des Krieges hinter dem Jahre 1910 zurück.

Der überlegene Konkurrent der Dampfkraft ist die Elektrizität, der in der Gegenwart die größte Bedeutung zuerkannt

[1]) Nach Ballod, Grundriß der Statistik (1913) 223.

wird. Während man die Dampfkraft nur in einer Gestalt benutzen kann, läßt die elektrische Kraft sich umformen in Licht und in Wärme. Zur Erzeugung von Wärme zu Koch- und Heizzwecken wird die Elektrizität noch wenig benutzt, da sie zu teuer ist, als motorische (bewegende) Kraft hat sie aber alle andern hinter sich gelassen. Elektrischer Kraftstrom wird jetzt erzeugt in Zentralen, die ihn durch Kabel über das Land leiten, z. B. im Kreise Aachen, im frühern Herzogtum Gotha. Neuerdings geht das Streben dahin, das natürliche Gefälle des Wassers zur Krafterzeugung zu benutzen oder durch Stauanlagen und Talsperren künstliches Gefälle zu schaffen, die schwarze durch die „weiße Kohle" zu ersetzen. Dabei greift der Staat ein.

Der Rheinfall ist schon lange in Betrieb genommen, und jetzt muß der Walchensee in Oberbayern seine Kraft Oberdeutschland dienstbar machen. Talsperren haben wir im Tale der Weistritz, der Urft, der Gileppe, der Ennepe, der Möhne, der Eder usw.

Wenn die Kraftmaschine im Gange ist, verbindet man sie durch einen starken Riemen, den Treibriemen, mit den Arbeitsmaschinen, damit sie von der Kraftmaschine angetrieben werden. Dann arbeiten die Arbeitsmaschinen ohne Unterbrechung und mit großer Schnelligkeit, denn die Kraftmaschine erlahmt nicht, wie die Muskelkraft bei Mensch und Tier. Weil die Kraftmaschine stärker ist, weil sie nicht müde wird, und weil sie zu beschleunigter Arbeit zwingt, deshalb produziert sie durch die Arbeitsmaschine in derselben Zeit viel mehr Ware als die menschliche Kraft. Aus diesem Grunde ist Maschinenware billiger als Handwerkerware, denn je weniger Mühe und Zeit die Herstellung einer Ware kostet, um so billiger kann sie sein.

Die Hauptgruppen, die die Statistik in unserer Industrie unterscheidet, sind die folgenden:

(1. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, auch 2. Forstwirtschaft und Fischerei fallen hier weg), 3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei, 4. Industrie der Steine und Erden, 5. Metallverarbeitung, 6. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, 7. Chemische Industrie, 8. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle, Firnisse, 9. Spinnstoffindustrie, 10. Papierindustrie, 11. Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe, 12. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, 13. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, 14. Bekleidungsgewerbe, 15. Reinigungsgewerbe, 16. Baugewerbe, 17. Polygraphische Gewerbe, 18. Künstlerische Gewerbe.

a) Die Fabrik. Ein Gebäude, in dem mit Hilfe einer Kraftmaschine Waren hergestellt werden, heißt eine Fabrik. Der Geschäftsmann, der eine Fabrik anlegt, ist ein Unter-

nehmer. Die Männer, die in der Fabrik die Ware für den Unternehmer herstellen, sind Fabrikarbeiter. Der Unternehmer ist der Arbeitgeber, die Arbeiter sind die Arbeitnehmer. Beide schließen einen Vertrag miteinander, den Arbeitsvertrag. Dieser Vertrag gibt beiden Teilen Rechte und Pflichten.

In der Fabrik wird nicht für eine Familie produziert oder für einen abgegrenzten städtischen Bezirk, sondern für ungezählte Familien, ja der Besitzer der Fabrik hat nichts dagegen, wenn nicht nur der nationale deutsche Markt, sondern wenn die ganze Welt, wenn der internationale Markt sein Absatzgebiet ist. Er „unternimmt" es, den Bedarf vieler von einem Mittelpunkt aus zu decken, und tut dies mit Maschinenbetrieb in der Fabrik. Diese Art der Gütergewinnung nennt man die zentralisierte Produktion.

In der Stadtwirtschaft ging der Bedarf der Produktion voran. Der Kunde war es, der an den Handwerker herantrat. Die Handwerker übernahmen von den Kunden die Bestellung. Auch jetzt arbeiten große Betriebe auf Bestellung z. B. Textil- (Stoff-) Fabriken, aber sie treten an die Kundschaft heran; sie wecken den Bedarf; sie senden, um Aufträge zu erhalten, Reisende mit Mustern aus, oder haben Agenten (für sie Handelnde) in größern Städten. Hierher gehört auch die Reklame mit ihren Hilfsmitteln: die Plakatkunst, die Ausstellungen, das Inseratenwesen, das materiell die Entwicklung der Presse ermöglicht. Daneben gibt es Unternehmer, die ohne Aufträge produzieren, sie spekulieren auf Absatz. Eine enge Fühlung zwischen Bedarf und Produktion, wie in der Stadtwirtschaft, besteht bei der heutigen Volkswirtschaft nicht. Jeder Unternehmer darf so viel produzieren, wie er will. Da kommt es vor, daß mehr Ware auf den Markt geworfen wird, als abgesetzt werden kann (Überproduktion). Dann fällt vielleicht die Ware plötzlich stark im Preise (Preissturz), und große Vorräte bleiben auf Lager. Am Ende des Jahres nimmt der Fabrikant das Verzeichnis des vorhandenen Warenvorrats auf, er macht die Inventur. Dann vergleicht er seine Ausgaben und Einnahmen. Er zieht die Bilanz. Hat er nicht genug verkauft, so kommt er nicht auf seine Kosten. Er hat Verluste. Sind sie bedeutend oder wiederholen sie sich, so führen sie seinen Bankrott herbei. Dann steht die Fabrik still, und die Arbeiter, die darin beschäftigt waren,

sind brotlos. Fabrikant und Arbeiter haben kein gesichertes Brot, wie ehemals der zünftige Handwerksmeister und seine Gesellen, dafür aber auch weitere Erwerbsmöglichkeiten und größere Bewegungsfreiheit. Dem wagemutigen Unternehmer steht die ganze Welt offen.

Angehörige der Geschäftswelt schließen sich auch wohl mit Kapitalisten aus verschiedenen sozialen Schichten zu größern Unternehmungen zusammen. Sie gründen Gesellschaften, zu denen das Geld gegen Anteilscheine, Aktien, eingezahlt wird: Aktiengesellschaften (A.-G.). In der Höhe seiner Einlage haftet der Gesellschafter. Auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (m. b. H.) haften die einzelnen Gesellschafter nur mit ihrer Stammeinlage. Dagegen haftet der Genossenschafter bei der „eingetragenen Genossenschaft" noch über seinen Geschäftsanteil hinaus, und zwar bei der e. G. mit beschränkter Haftpflicht und bei der e. G. m. b. Nachschußpflicht bis zu bestimmter Höhe und bei der e. G. mit unbeschränkter Haftpflicht mit seinem ganzen Vermögen, bei der e. G. m. u. Nachschußpflicht, soweit Nachschüsse nötig sind.

Gesellschaften, die Bergbau betreiben, führen den Namen Gewerkschaft; der Teilhaber heißt der Gewerke, der Anteil selbst der Kux (tschechisch = Stück, Teil). Der Bergbau steht unter dem Bergrecht. Dies war bis zur neuen Verfassung (Art. 7, Ziff. 16) nicht Reichsrecht, sondern Landesrecht. Der Abbau der wertvollen Kalisalze, der in Braunschweig, Anhalt, Baden schon vor dem Kriege fiskalisch war (s. Verf. Art. 156), ist noch durch Gesetz von 1910 geregelt. Kali war das einzige natürliche Monopol Deutschlands.

In einzelnen Zweigen haben sich die Unternehmer zur Sicherung des Absatzes vereinigt: Syndikat, Kartell, Ring, Trust. Dadurch haben sie die Produktion geregelt, aber auch die Preise bestimmt. Was in der Stadtwirtschaft die unparteiische Behörde tat, kann in diesen Unternehmervereinigungen die eine Partei im eignen Interesse tun. Wenn eine solche Unternehmervereinigung auf Kosten der Konsumenten den Markt beherrscht, so ist anderseits nicht zu verkennen, daß diese Unternehmervereinigungen eine gewisse Beständigkeit herbeiführen und dadurch das Hauptübel der zentralisierten volkswirtschaftlichen Güterproduktion mindern: die Unsicherheit infolge unberechenbarer Schwankungen, den Mangel an sicherer Fühlung zwischen Produktion und Konsum,

Daß die Unsicherheit auch heute noch eingeschränkt werden kann, zeigt die Brüsseler Zuckerkonvention, ein Vertrag zwischen den zuckerrübenbauenden Ländern Deutschland, Österreich, Rußland, der 1902 geschlossen, 1912 auf weitere 5 Jahre erneuert wurde. Dieser Vertrag wollte die Steigerung der Zuckerausfuhr verhindern, indem er einen Höchstzoll und die Höhe der Ausfuhrprämien für die Vertragsstaaten festsetzte. Die Wirkung war eine gewisse Einheitlichkeit und Festigkeit der Preise.

Da die Zahl der Unternehmer infolge der Gewerbefreiheit unbeschränkt ist, kann die Produktion nicht planmäßig sein. Sie ist vielmehr eine anarchische (gesetzlose) und trägt die Folgen der Gesetzlosigkeit: Überproduktion; Absatzstockung; Preissturz; Stillstand der Produktion; starke Empfindlichkeit bei Konjunkturschwankungen; wirtschaftliche Krisen.

Mit dem Ausdruck Konjunktur (Mitverbindung) bezeichnet man das Zusammentreffen mehrerer in sich nicht notwendig zusammengehöriger Zeitumstände, die günstig oder ungünstig auf das Wirtschaftsleben wirken. Niedergehende, steigende Konjunktur. Drohende Kriege z. B. beeinträchtigen die Unternehmungslust. Kommen dazu Naturereignisse, wie Mißwachs und Teuerung, die Abnahme der Kaufkraft einzelner Konsumentenkreise bewirken, so „geht die Konjunktur zurück". Das braucht nicht gleichzeitig für alle Zweige des Wirtschaftslebens der Fall zu sein. Der dürre Sommer 1911 brachte Futter- und Gemüsemangel, aber ein gutes Weinjahr.

Unter Krise versteht man eine vorübergehende Störung im Wirtschaftsleben, die sich durch die oben angeführten Erscheinungen äußert. Eine Folgeerscheinung der Krise ist die Arbeitslosigkeit.

Besichtigung industrieller Anlagen zur Orientierung unerläßlich!

b) Das Handwerk. Die fabrikmäßige Produktion hat das Handwerk keineswegs überflüssig gemacht oder beseitigt, sie hat es aber teils umgestaltet, teils beeinträchtigt. Der Handwerker befindet sich vielfach in einer schwierigen Übergangszeit. Er sieht sich in Widerspruch mit den überlieferten Formen seines gewerblichen Lebens. Alles ist im Flusse.

Ein jedes Handwerk hat heute nicht mehr goldenen Boden. Zwar sind Maurer und Zimmerleute, Dachdecker, Glaser, Stubenmaler, Ofensetzer, Klempner, Sattler und Tapezierer, Barbiere, Friseure, Schneider, und Handschuhmacher ebenso unentbehrlich wie früher, und Bäcker und Fleischer sehen wir

schnell zu Gelde kommen. Aber daneben hat manches Handwerk von seiner Bedeutung eingebüßt. Seine Meister nehmen an Zahl nicht zu im Vergleiche zu der schnell wachsenden Stadt. So geht es mit den Hutmachern, Grobschmieden, Möbeltischlern, Bürstenmachern und Kürschnern. Diese Handwerke haben einen Stillstand zu verzeichnen, während zwölf Handwerke, darunter die Schuhmacherei, einen Rückgang zu verzeichnen haben. —

Einzelne Handwerker nehmen motorische Kraft zu Hilfe und verändern damit ihre Betriebsform, die folglich als reines Handwerk im zünftigen Sinne nicht mehr bezeichnet werden kann. Eine Erweiterung der Form des zünftigen Handwerks ist es auch, wenn der Handwerker einen Laden neben seiner Werkstatt öffnet, wie der Buchbinder, der Klempner, der Tischler, der Schneider es wohl tut, und zum Händler wird. Von andern alten Handwerken bröckeln Stücke ab und gewinnen ein selbständiges Dasein. Aus der Buchbinderwerkstatt ist beispielsweise die Anfertigung von Kartons sowie von Kontobüchern verschwunden. Beide Artikel sind Gegenstände besonderer Gewerbezweige zum Teil in Großbetrieben mit hochentwickelter maschineller Herstellung geworden.

Neben dieser Spezialisierung schafft die gewerbliche Entwicklung aber auch stetig ganz n e u e Berufe und Unternehmungen, auf die die zünftigen Merkmale überhaupt nicht oder nur teilweise passen. Teilarbeiten der Hauswirtschaft z. B. werden Gegenstand gewerblicher Unternehmung, so die Entstaubung, die Reinigung der Fenster, die Wäscherei, die Pflege der Parkettböden, die Reinigung der Kleidung auf chemischem Wege.

Wir sehen, der Begriff des Handwerks im alten zünftigen Sinne läßt sich nicht mehr festhalten, die Grenze zwischen handwerksmäßiger und fabrikmäßiger Betriebsform ist fließend. Jeder Versuch, zwischen Fabrik und Handwerk klar und scharf zu unterscheiden, ist gescheitert. Nur von Fall zu Fall kann diese Frage vorläufig entschieden werden. Von Wichtigkeit ist die Entscheidung bei Streitigkeiten, ob ein Betriebsinhaber zu der Organisation des Handwerks herangezogen werden soll oder nicht. Als H a n d w e r k s m e i s t e r muß er einer I n n u n g angehören, Beiträge an die Innung und die H a n d w e r k s k a m m e r, als seine geordnete Vertretung, leisten und die Bestimmungen über L e h r-

lingsausbildung innehalten. Diese Verpflichtungen fallen für ihn fort, wenn er Unternehmer ist. Als solcher untersteht er jedoch der Handelskammer und der Gewerbeaufsicht.

So hat denn 1908 die Reichsgewerbeordnung (RGO), d. i. der Inbegriff der gesetzlichen Bestimmungen, durch die das gewerbliche Leben geregelt wird, darauf verzichtet, den Unterschied zwischen Fabrik und Handwerk festzulegen; seit dem 1. Januar 1910 ist, unter Fortfall der Bezeichnung Fabrik, für die Unterstellung eines Betriebes unter die Gewerbeaufsicht die Zahl der Arbeiter bestimmend. Jeder Betrieb mit mehr als 10 Arbeitern untersteht der Gewerbeaufsicht und der Gewerbeordnung.

Zu den Unterschieden zwischen Fabrik und Handwerk, die sich feststellen lassen, ohne für die Gesetzgebung zu genügen, gehören die folgenden:

1. Der Handwerker fertigt mit oder ohne Motorkraft ein einzelnes Stück. In der Fabrik wird ein Muster mit motorischer Kraft in Massen hergestellt.
2. Der Handwerksmeister arbeitet auf Bestellung. Der Fabrikunternehmer produziert entweder auf Bestellung oder auf Vorrat.
3. Die Ausbildung des Handwerkslehrlings erfolgt in erprobter Weise. Der Meister lernt den Lehrjungen selbst an. Die Lehrzeit zählte und zählt noch nach Jahren, und auf die Lehrjahre folgen vielfach noch die Wanderjahre.

   Der Fabrikarbeiter lernt in wenigen Stunden oder Tagen aus, und nach kurzer Zeit hat er die nötige Fertigkeit erreicht; er ist ein ungelernter oder nur angelernter Arbeiter.
4. Der Handwerksmeister kann ein Stück von A bis Z anfertigen. Er schafft ein Ganzes.

   In der Fabrik ist die Arbeit in viele Teile zerlegt, und der einzelne Arbeiter wird nur auf Herrichtung eines und desselben Teiles eingeübt. Er lernt Handgriffe oder er lernt eine Maschine bedienen.
5. Der Handwerker und sein Werkzeug gehören zusammen.

   Der Fabrikarbeiter geht in die Fabrik, wo ihm nichts gehört.
6. Der Handwerksmeister versteht sich auf alle Arbeiten seiner Zunft und übt sie. Er arbeitet gemeinschaftlich mit Gesellen und Lehrlingen und ist ihr Lehrer, „ihr Meister“.

Für den Fabrikunternehmer ist es nicht erforderlich, daß er einen seiner Arbeiter ablösen könnte. Er ist Kaufmann. Er kauft die Rohstoffe ein und sorgt für Absatz. Vielleicht tut er das nicht einmal, sondern stellt einen technischen und einen kaufmännischen Direktor an und beschafft selbst nur das nötige Kapital.

7. Der Handwerksmeister hat sein Kundengebiet in der Stadt, in der er wohnt, und in ihrer Umgebung.

Der Fabrikant sucht Absatz in der ganzen Welt, auf dem nationalen und internationalen Markte.

8. Von den zünftigen Gesellen hat ein Prozentsatz die feste Aussicht, Meister zu werden.

Der Fabrikarbeiter hat wenig Aussicht, emporzusteigen. Um Unternehmer zu werden, müßte er Kapital haben.

9. Die Handwerksmeister und Gesellen und Lehrlinge gehören derselben sozialen Klasse an.

Der Fabrikunternehmer gehört meist einer andern Klasse an wie seine Arbeiter. Außerhalb der Fabrik haben beide wenig Berührungspunkte.

10. Der Handwerksmeister ist in der Zahl der Lehrlinge insoweit beschränkt, als sie zu der Zahl der Gesellen im Verhältnis stehen soll. (Klein- und Mittelbetrieb.)

Der Unternehmer nimmt so viel Arbeiter, wie er will. Der Kleinbetrieb zählt 1 bis 5 Personen, der Mittelbetrieb 6 bis 50 Personen, der Großbetrieb über 50 Personen. Die Zahl ist unbeschränkt. (Die Kruppschen Werke zählten vor dem Kriege 60000 Arbeiter.)

11. Der Handwerksmeister verhandelt persönlich mit den Kunden; das Geschäft wird ohne eine Zwischenperson abgeschlossen. Der Fabrikunternehmer und der kaufende Privatmann kennen einander nicht. Der Fabrikant, der die Waren herstellt, der Produzent, verkauft meist nicht unmittelbar an Privatpersonen, an Konsumenten. Er verkauft an Händler, die zwischen dem Produzenten und den Konsumenten stehen und deshalb Zwischenhändler genannt werden. Die Zwischenhändler können Großhändler oder Kleinhändler sein. Verkauft ein Unternehmer direkt an Privatkundschaft, so vermittelt der Geschäftsreisende zwischen ihm und der Kundschaft.

12. Der Handwerksmeister kennt die Sitte nicht, zu Bestellungen aufzufordern.

Der Fabrikunternehmer läßt durch Geschäftsreisende die Zwischenhändler sowie auch Privatpersonen besuchen, um zu Bestellungen aufzufordern.

Eine Klippe des Handwerks war bis vor kurzem die ungenügende Vorbildung derer, die sich als Meister niederlassen durften, sowie der Mangel an standesbewußtem Zusammenschlusse. Das Handwerkerschutzgesetz von 1897 will den Zusammenschluß fördern, indem es freie Innungen oder Gewerbevereine oder Zwangsinnungen (Pflichtinnungen) vorschreibt. Nach Arten unterscheidet man Fachinnungen, Innungen verwandter Gewerbe und gemischte Innungen. Das erwähnte Gesetz von 1897 hat auch die Meisterprüfung eingeführt und macht von ihr den Meistertitel abhängig. Dies Gesetz, das den kleinen Befähigungsnachweis fordert, ist 1908 auch ausdrücklich auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt worden. Die Lehrmädchen müssen jetzt einen schriftlichen Lehrvertrag abschließen, zwei bis drei Jahre lernen und Gesellen- und Meisterprüfung machen wie die Männer. (Das Wort Meister kommt von Magister. So nannte man auf den Herrenhöfen und Bischofsitzen die zu Aufsehern emporgestiegenen Arbeiter.) Handwerkskammern (im frühern Reich 72) und Gewerbeförderungsinstitute sind gebildet worden, um die Interessen des Handwerks zu vertreten und zu fördern.

Eine andere Klippe des Handwerks ist die Zahlungsmethode der Kundschaft, die die Meister nötigt, monatelang den Kunden die Ware — Material und Arbeit — zu stunden. Die Rücksichtslosigkeit und die Verständnislosigkeit der „faulen Zahler" geht so weit, daß der Versuch gemacht worden ist (z. B. in Neiße), Abwehrmaßregeln gegen die Säumigen zu ergreifen. Die Handwerker haben einen Ausschuß gebildet, der die Aufgabe hat, die Beträge der Rechnungen einzuziehen. Alle, die von der Bedeutung eines soliden Mittelstandes, als welchen wir den Handwerkerstand ansprechen, durchdrungen sind, sollten in ihrem Kreise auf Barzahlung drängen, zum mindesten aber die Pflicht anerkennen, Rechnungen sofort zu bezahlen.

c) Die Hausindustrie. Neben der fabrikmäßigen und der handwerklichen haben wir eine dritte Art der gewerblichen Betriebsweise, die Hausindustrie oder die Heimarbeit.

Die Arbeiter und Arbeiterinnen, die in dieser Betriebsweise ihren Erwerb finden, arbeiten in ihrem eignen Heim, so wie die Lohnwerker und Handwerker zur Zeit der Stadtwirtschaft, aber mit dem Unterschiede, daß sie nicht selbst ihre Waren an den Konsumenten absetzen, es sei denn, daß es hausierend geschähe, sondern für einen Unternehmer (hier auch Verleger genannt) arbeiten. Dieser Unternehmer liefert das Rohmaterial, das sie verarbeiten. Er vereinbart den Lohn pro Stück oder pro Dutzend.

Die Hausindustrie macht eine wechselvolle Entwicklung durch. Mit dem Aufkommen der Fabrik und ihrer weitgehenden Arbeitszerlegung schrumpfte sie stellenweise ein oder behielt nur einen Teil des alten Arbeitsprozesses. Neuerdings nun ließ sich wieder eine Zunahme hausindustrieller Produktion feststellen z. B. für die Seidenindustrie Westdeutschlands. Bei dieser Zunahme spricht dieselbe Ursache mit wie vorher bei der Abnahme, nämlich die Entwicklung der technischen Hilfsmittel, in erster Linie die Benutzung motorischer Kraft. Dieses Hilfsmittel wird aber mehr und mehr auch dem Kleingewerbe erreichbar. Die Benutzung von elektrischer Kraft oder von Gasmotoren nahm z. B. im Wuppertal und in Krefeld zu. Es wurden hauptsächlich viel Bänder hausindustriell angefertigt, und es scheint, als wenn sich hier eine lebenskräftige Hausindustrie entwickeln könnte. Das wäre gegenüber dem starken Zentralisationsdrange nur zu begrüßen.

Hausindustrielle Produkte aus andern Gegenden Deutschlands sind z. B. die Thüringer Spielwaren, die geklöppelten Spitzen aus dem Erzgebirge, die künstlichen Blumen aus dem Freistaat Sachsen. Den bedeutendsten Zweig stellt die sogenannte Konfektion dar, d. h. die Anfertigung fertiger Bekleidungsstücke für Männer und Frauen, Wäsche, Unterzeuge, Kleider, Blusen, Schürzen, Mäntel. Diese Bekleidungsgegenstände werden in Dutzenden zugeschnitten und entweder direkt vom kleinen Unternehmer oder in großen Betrieben durch „Zwischenmeister" an die Abnehmer, meist Heimarbeiterinnen, ausgegeben. Diese besondere Betriebsweise mit Zwischenmeistern (die man als das Schweißtreibesystem bezeichnet hat) findet sich überall, wo Frauenhände um jeden Preis Arbeit suchen, vorwiegend ist sie aber in großen Städten zu Hause, in Deutschland in Berlin, Stuttgart, Breslau, Erfurt. Sie bringt ernste Gefahren für die Arbeiterinnen wie für die Konsumenten mit sich.

Die öffentliche Aufmerksamkeit wurde zuerst 1896 durch einen Streik dieser Heimarbeiterinnen geweckt, der von Berlin ausging. Gelegentlich dieses Streiks traten zum erstenmal in Deutschlands sozialer Geschichte Frauen der Bourgeoisie für die Streikenden ein. Wirksamer erwies sich der Gedanke, Ausstellungen von Heimarbeit zu veranstalten. Die erste — in Berlin 1906 — wurde von der Kaiserin besucht und hatte die Folge, daß der Kaiser einen Kronrat berief, um Maßnahmen zu beraten. Seitdem hat der gesetzliche Schutz der Heimarbeit Fortschritte gemacht. Das Hausarbeitsgesetz wurde 1911 erlassen. Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands hat sich große Verdienste um die Tarifverträge erworben. Ein solcher Vertrag setzt den Preis der Arbeit nach einem bestimmten Muster pro Stück fest (Stücklohn oder Akkordlohn im Gegensatz zu Zeitlohn). Zur Kriegszeit gaben die Generalkommandos ihre Aufträge in Konfektion vielfach an den Gewerkverein und die Nationale Frauengemeinschaft. Jetzt suchen Arbeiterräte und gewerkschaftliche Organisationen vielfach die Heimarbeit als überlebte Betriebsform abzuschaffen und die Arbeitgeber zu verpflichten, Betriebswerkstätten einzurichten (z. B. Herrenschneiderei). Das ist zumal hart für ländliche Heimarbeit, die Zuverdienst für kleinbäuerliche Betriebe ist. (Auskunftsstelle für Heimarbeitreform, Berlin W. 30, Nollendorfstraße 29/30).

Besserung strebt auch der sogenannte Käuferbund oder die Käuferliga an, eine in Amerika entstandene internationale Konsumentenvereinigung, die es sich zur Pflicht macht, nur in solchen Geschäften („weiße Liste") zu kaufen, die bestimmten humanen Forderungen gegenüber ihrem Personal entsprechen, und nur aus Fabriken zu beziehen, die ebenfalls den Forderungen des Käuferbundes bezüglich der Entlohnung und Behandlung der Arbeitnehmer genügen. Der Bund will die Konsumenten zur Rücksicht auf die Arbeiter und Angestellten erziehen, zur Konsumentenmoral. Diese begreift z. B. in sich rechtzeitige Bestellungen, Vermeidung der Sonntagseinkäufe, sofortige Bezahlung eingelaufener Rechnungen.

§ 11. Handel und Verkehr

Wir haben bei Betrachtung der Hofwirtschaft verfolgt, wie das eigenproduzierte Gut zur Ware wird, wie die Ware zum Austausch drängt, den Markt sucht und den Produzenten zum Käufer und Verkäufer macht. In der Stadt trafen wir dann

die gewerbsmäßigen Vermittler zwischen Produzenten und Konsumenten, die hochmögenden Herren Kaufleute, und hörten von der ersten Blütezeit deutschen Handels.

Vor dem Kriege entfaltete Deutschlands Handel eine zweite Blüte. Wir waren im Begriff, die Stellung im Wirtschaftsleben zurückzugewinnen, die wir vom 14. bis 16. Jahrhundert inne hatten. Der deutsche Handel rangierte gleich nach dem englischen. 1913 betrug unsere Einfuhr im Gesamthandel über 10½ Milliarde, die Gesamtausfuhr rund 10 Milliarden.

Den Unterschied zwischen Einfuhr (Import) und Ausfuhr (Export), Einnahme und Ausgabe bezeichnet man als Bilanz. Es wäre aber verkehrt, aus dem Weniger der Ausfuhr und dem Mehr der Einfuhr eine ungünstige Handelsbilanz zu folgern. Alle reichen Länder sind Einfuhrländer, ihr Innenmarkt verlangt viel. Der scheinbare Verlust an Geld, das durch die Einfuhr hinausgeht, wurde bei uns vor dem Kriege auf andere Weise wettgemacht, z. B. durch Zinsen von Kapitalien, die im Ausland angelegt waren, oder durch Frachtverdienste, oder durch Geld, das die Fremdenindustrie ins Land brachte.

Handel. Neben dem auswärtigen Handel, der nach Einfuhr und Ausfuhr unterschieden wird, je nachdem die Waren in das Zollgebiet herein- oder aus dem Zollgebiet hinausgeführt werden, steht der Binnenhandel. Er bewegt sich innerhalb des deutschen Zollgebietes und wird unterschieden in Großhandel und Kleinhandel. Der Großhandel vollzieht sich zwischen Großkaufleuten, der Kleinhandel kann Handel in besondern Räumen, seßhafter Handel, Ladengeschäft sein, oder Hausierhandel, d. h. Handel im Umherziehen. Ein Mittelding zwischen beiden ist der Straßenhandel. Der Straßenhändler kann einen festen Platz haben, etwa unter einem bestimmten Torweg, wie z. B. die Zeitungsverkäuferin, der Kastanienröster, der Obstverkäufer, aber das Geschäft wird auf der Straße abgeschlossen. Der Hausierer bietet auch Waren an, die er hausindustriell gefertigt oder von Hausindustriellen aufgekauft hat, Besen, Holzwaren, Körbe, oder er fährt Beerenfrüchte umher, die er gesammelt oder von Sammlern aufgekauft hat und laut anpreist: Kronsbeeren! Heidelbeeren! Der seßhafte Handel geht unter Dach und Fach im entsprechenden Lokal, dem Laden, vor sich; der Krämer bleibt am Ort.

An wichtigen Großhandelszweigen sind hervorzuheben: der Getreidehandel, der Baumwollhandel, der Petroleumhandel, der Kohlenhandel u. a. m. Für den gesamten Getreidewelthandel ist London unbestritten der Hauptplatz und

der Mittelpunkt; aber neben ihm sind Neuyork und Chikago sowie Berlin und Mannheim von hervorragender Bedeutung. Speziell für die Roggenpreise ist die Berliner Notierung ausschlaggebend. In der Produktion von Baumwolle dominieren die Vereinigten Staaten von Nordamerika unbeschränkt. Der Hauptbaumwollmarkt ist Liverpool; für Deutschland ist Bremen der Hauptplatz. Auch in der Erzeugung von Petroleum steht Amerika obenan; neben ihm früher Rußland. Das amerikanische Geschäft hatte vor dem Kriege die Standard-Oil-Company fast allein in Händen; Deutschland wurde hauptsächlich durch die Deutsch-Amerikanische Petroleumgesellschaft mit amerikanischem Petroleum versorgt. Unsere Hauptmärkte sind Hamburg und Mannheim. Der Kohlenhandel wird ebenso wie die Kohlenproduktion durch das Kohlensyndikat unter Kontrolle des Reiches maßgebend beeinflußt. Dieses liefert die Kohle sowohl an einzelne Großhändler zum Weiterverkauf in einem bestimmten Bezirk, als auch durch eigne Verkaufsstellen direkt an kleinere Abnehmer. Wegen der allgemeinen Bedeutung der Kohlenversorgung und mit Rücksicht auf seinen eignen großen Bedarf war schon vor der Revolution der Staat bestrebt, durch Erwerbung weiterer Grubenfelder seinen Anteil an der Produktion zu steigern. Jetzt ist er zur Vergesellschaftung übergegangen (Verf. Art. 156). Die Kohlengruben im Saarstaat sollen wir nach 15 Jahren von Frankreich zurückkaufen können. Der Kohlenhandel beschränkte sich aber keineswegs auf inländische Kohle (Ruhr-, Saar-, schlesische Kohle), auch die Einfuhr und der Handel mit ausländischer (englischer, belgischer) Kohle waren vor dem Kriege erheblich.

Die jüngste Blüte des deutschen Handels war vorbereitet worden unter dem Reichskanzler Caprivi, der die internationalen Beziehungen Deutschlands für Handel und Industrie durch seine Handelsverträge begünstigte.

Im Kleinhandel hat sich in den letzten 30 Jahren in der Großstadt eine besondere Form herausgebildet, das Kaufhaus oder Warenhaus, das zwar direkt mit der Kundschaft verkehrt, nach seinem Betriebsumfang aber eine kapitalistische Unternehmung darstellt. Die Warenhäuser Berlins hatten bereits 1907 einen Umsatz von 216,5 Millionen Mark. Das Warenhaus hat sich nach Pariser Muster entwickelt; es blüht nicht nur, weil es dem Käufer ohne Kaufzwang gegen Barzahlung vielerlei bietet, sondern weil der Eilige dort Zeit spart,

der Müßige aber Unterhaltung findet. Das großstädtische Warenhaus hat Restaurantbetrieb und ist ein Treffpunkt geworden.

Wenn das Waren- oder Kaufhaus eine Zentralisierung des Kleinhandels darstellt, so wird zu gleicher Zeit aber auch die entgegengesetzte Entwicklungsrichtung im Handel erkennbar: die Differenzierung durch Sondergeschäfte. Das Spezialgeschäft beschränkt sich auf wenige Zweige und bietet in diesen eine erschöpfende Auswahl. Es ist von beiden die höhere Entwicklungsstufe, die eigentliche Neuerscheinung im Kleinhandel, die nur von verfeinerten Kulturbedürfnissen und vermöglicher Kundschaft, nicht vom Massenabsatz getragen werden kann. Das Warenhaus dagegen kann seine Ahnen viele Jahrhunderte zurückverfolgen bis auf den kunterbunten dörflichen, noch heute so interessant vielseitigen Kramladen, in dem Würste und Plüschpantoffeln, Petroleum und Butter, Wagenschmiere und Heringe, Nähgarn und Tinte ohne jede Empfindlichkeit nebeneinander des Käufers warten.

Das Warenhaus ist der eine Konkurrent, den der Detaillist fürchtet, der andere ist ihm im Konsumverein erwachsen.

Die Konsumvereinsbewegung stammt aus England. 28 Wollenweber, einfache Arbeiter im Städtchen Rochdale, kamen 1846 auf den Gedanken, ihre eignen Lieferanten zu werden, einen Laden zu eröffnen, aufs ehrlichste vorzugehen und den kaufmännischen Profit selbst einzuheimsen. Einer dieser einfachen Männer hatte den genialen Gedanken, der der Lebensnerv des Konsumvereins ist, den Gewinn je nach der Menge der gekauften Waren zu verteilen. Aber nicht nur der Wunsch, vorteilhaft zu wirtschaften, leitete diese Männer. Mit kaufmännischer Klugheit verbanden sie das ideale Streben, eine Genossenschaft zu sein, deren Glieder „einander in der Verbesserung ihrer häuslichen und sozialen Lage beistehen". Sie verwirklichten die Genossenschaftsidee. In ihrem Werke leben diese „gerechten Pioniere von Rochdale" fort. Nach 50 Jahren hatte die in Rochdale entstandene Konsumgenossenschaft 4 Millionen Mitglieder und 360 Millionen Mark eignes Vermögen. Von Rochdale aus hat die Idee der Konsumgenossenschaft ihren Siegeszug durch die Welt genommen. Wo kein genossenschaftliches Ideal wirkt, reicht immerhin das Streben, vorteilhaft zu wirtschaften, zu einem Konsumverein aus. Wird gegen den Konsumverein geltend gemacht, daß er den Kleinhandel schädigt, so ist anderseits zu bedenken, daß er dem Haushalt des kleinen Mannes Groschen erspart. Der Konsumverein stellt eine Sparbüchse der Hausfrau dar. Der

Konsumverein ist die „Organisation der Hausfrauen". Auch die Konsumvereine bessergestellter Bevölkerungsschichten beanspruchen Berechtigung. Dabei weist die Statistik nach, daß die Zahl der Detaillisten, insonderheit auf dem Lande, vor dem Kriege ständig gewachsen ist. 1912 haben die Detaillisten eine Detailhandels-Berufsgenossenschaft gegründet.

Konsumvereinsorganisationen sind: 1. Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Vors. Dr. Krüger); 2. Zentralverband deutscher Konsumvereine (Geschäftsführer Heinrich Kaufmann); 3. Reichsverband deutscher Konsumvereine (Verbandsdirektor P. Schlack).

Vor unreeller Konkurrenz soll den Kleinhandel das Gesetz über den unlautern Wettbewerb schützen, das z. B. Warennachschübe bei sogenannten Ausverkäufen und falsche Angaben, wie z. B. „Verkauf zu Fabrikpreisen" bei tatsächlichen Detailpreisen unter Strafe stellt. Zum Schutze vor den Konsumvereinen wird Besteuerung der gezahlten Dividende verlangt. Beides sind Abwehrmaßregeln, über die der Kleinhandel nicht vergessen darf, daß das beste Kampfmittel Rührigkeit und Beobachtung aller geschäftlichen Tugenden ist.

Was wir bisher über den Handel gesagt haben, bezog sich auf den Warenhandel. Es gibt aber auch Gegenstände, die Handelsobjekte werden, ohne Waren zu sein. Dahin gehören die unbeweglichen Güter, Immobilien, wie Grundbesitz, Bauten, Bergwerke, Steinbrüche und die sogenannten Wertpapiere oder Effekten. Man teilt die Effekten ein:

1. in Anleihen, auch Schuldverschreibungen oder Obligationen genannt. Anleihen werden gemacht von Staaten, Provinzen, Kreisen, Gemeinden und Industriegesellschaften, auch von Privatpersonen;
2. in Aktien;
3. in Pfandbriefe von Landschaften (siehe Agrarfrage), Stadtschaften und Hypothekenbanken.

Zum Bezug der Zinsen (durch eine Bank, nach Abzug von 10% Kapitalertragssteuer) sind den Wertpapieren Zinsschein- (Coupon-) bzw. bei Aktien Gewinnanteil- (Dividenden-) Bogen beigefügt mit je einem Erneuerungsschein (Talon) für solche Bogen. Zinsen aus Eintragungen ins Reichsschuldbuch werden ohne Einreichung eines Zinsscheins zugeschickt.

Mit Hypothek (griechisch; auf deutsch Unterpfand) bezeichnet man eine bestimmte Form der Verpfändung. Beim Faustpfand — es kann nur aus beweglichen Sachen bestehen — erhält der Gläubiger den Pfandgegenstand selbst, bei der

hypothekarischen Verpfändung das Recht auf den Pfandgegenstand. Letzterer kann hier nur eine unbewegliche Sache sein, Hypotheken können nur gegen Verpfändung von Immobilien aufgenommen werden (Realsicherheit).

Das hypothekarische Recht wird schriftlich festgelegt, die Hypothek wird „eingetragen", d. h. in dem gerichtlichen Verzeichnis der Grundstücke und ihrer Besitzer, dem Grundbuche (Hypothekenbuche), vermerkt. Über diese Eintragung stellt das Gericht auf Verlangen eine Urkunde aus, den Hypothekenbrief. Wird die Hypothek gekündigt und das aufgenommene Darlehen zurückgezahlt, so kann die Hypothek im Grundbuche „gelöscht" werden.

Hypotheken sind übertragbar, sie können „zediert" werden. Zahlt der Schuldner zur gesetzten Frist das gekündigte Kapital nicht zurück, kann der Hypothekengläubiger Zwangsversteigerung beantragen.

Die Aufnahme von Darlehen gegen Realsicherheit wird erleichtert durch die Hypothekenbanken. Das sind Banken, deren Hauptgeschäft es ist, zwischen darlehnsuchenden, kapitalbedürftigen Grundbesitzern und Kapitalisten zu vermitteln.

Eine Bank ist ein Institut, das der Erleichterung des Geldverkehrs dient. Von den Obliegenheiten, die die Banken übernehmen, kommen für weitere Kreise außerhalb der Geschäftswelt in Betracht:

1. Die Depots, d. h. die Aufbewahrung von Wertpapieren. Zu diesem Zwecke hat die Bank eine Stahlkammer oder wenigstens einen diebes- und feuersichern Eisenschrank (ein safe), dessen Fächer an Kunden vermietet werden. Werden der Bank die Wertpapiere als „offenes" Depot, d. h. zur Kontrolle (gegen Entgelt) übergeben, so hat die Bank für die rechtzeitige Einlösung der Zinsscheine und der Dividendenscheine der Aktien sowie für die rechtzeitige Einsendung der Erneuerungsscheine zur Beschaffung neuer Zinsscheinbogen zu sorgen. Die Bank hat dann auch die Kündigung oder Einziehung der Papiere zu überwachen.

2. Banken übernehmen die Aufbewahrung hinterlegter Barbeträge, Depositen. Dem Kunden wird ein „Konto" eröffnet, und in dieser Konte sein Guthaben als „Haben" (Kredit) gebucht. Diesem Haben steht das „Soll" gegenüber (Debet). Die Bank zieht auch für den Kunden Forderungen ein, nimmt Zahlungen für ihn an, leistet gegen Anweisung oder gegen Scheck mit seiner Unterschrift Zahlungen (Giroverkehr, siehe § 2).

3. Die Bank besorgt den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und berät den Kunden über die Art der Anlage seines Geldes. Der Kauf und Verkauf vollzieht sich im großen an einem Treffpunkte der Geschäftswelt, meist in einem eigens von ihr errichteten Gebäude, das man Börse nennt (nach dem Wappen der Familie van der Beurs an einem solchen Hause im alten Brügge).

4. Die Bank vermittelt Darlehen gegen Lombardierung[1]) oder Hinterlegung von Effekten für einen Zinsfuß, der schwankend, aber stets öffentlich bekannt ist. Damit wird der wucherischen Ausbeutung vorgebeugt. —

Neben der Besorgung des Kundengeschäfts hat die Bank eigne Geschäfte, sie läßt das Geld „arbeiten". Je nach der Art des Geschäfts, das eine Bank vorwiegend treibt, bezeichnet man sie z. B. als eine Girobank, eine Hypothekenbank, eine Depositenbank. Eine Diskontobank (Diskonto = Zwischenzins) kauft Wechsel auf (siehe § 2) und macht Profit an dem Zwischenzins.

Effekten sind Gegenstand des Handels, wie Immobilien und Waren. Der Handel mit Effekten hat seinen eignen Markt, die Börse. Man versteht darunter sowohl den Tauschort wie die Zusammenkunft der Käufer und Verkäufer. Unterschied vom gewöhnlichen Markt: Auf dem Markte sehen wir Ware und Geld. Bei einem Besuch der Börse sehen wir keine Ware, kein Geld, nur die unterhandelnden Geschäftsmänner. Von ihrem Geschäftsverkehr legt aber das brausende Stimmengewirr Zeugnis ab. Der Preis der Effekten, hier Kurs genannt, regelt sich durch Angebot und Nachfrage. Bestimmend dabei sind Konjunkturen, deren Veränderungen ein plötzliches Steigen oder Fallen des Kurses einzelner Effekten bewirken kann; Hausse, Baisse. Die Preise werden unter Mitwirkung der Börsenmakler im Kurszettel veröffentlicht, den Zeitungen meist regelmäßig abdrucken (Kurszettel frz. la cote, daher Kotierungssteuer). Stehen Effekten pari (ital.), so sind Kurs- und Nennwert gleich, d. h. für ein Papier, das auf 100 ℳ lautet, erhält man auch 100 ℳ. Steht ein Papier unter pari, erhält man weniger als den Nennwert, steht es über pari, erhält man mehr je nach dem augenblicklichen Kurs. Der Makler ist als gewerbsmäßiger Vermittler von Handelsgeschäften an der Börse angestellt; er ist an die Bestimmungen des Börsenrechts gebunden (Börsengesetz von 1896 und 1908), übernimmt aber auch Geschäfte auf eigne Rechnung. Ein Börsenspekulant will aus den von ihm vermuteten Konjunkturschwankungen Gewinn ziehen; er stellt Zufälligkeiten in Rechnung. — Es können auch Produkte, z. B. Getreide, an der Börse gehandelt werden; Produktenbörse. —

Eine Treuhändergesellschaft ist ein Institut, das neben seinen Geschäften Geschäftsleuten, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind oder Hilfe in der Buchführung, bei der Bilanz oder hinsichtlich der Geschäftsüberwachung haben wollen, mit Rat und Tat beisteht. Die Treuhänder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Interessen der Handeltreibenden werden vertreten durch besondere Körperschaften, die Handelskammern, die sich im Deutschen Reiche zu dem Deutschen Handelstage vereinigen, und durch die Kaufmannsgerichte, die über Streitigkeiten in kaufmännischen Angelegenheiten in

[1]) Italienische Kaufleute aus der Lombardei führten diese Art des Geldgeschäfts in Deutschland ein, daher der Name.

erster Instanz erkennen. Für diese Gerichte hatten die weiblichen Personen im Handelsstande kein Stimmrecht.

Verkehr. Wir sahen bereits, wie Handel und Verkehr zusammenhängen. Der Eigenproduzent, der seinen Überschuß an Gebrauchsgütern austauschen wollte, mußte den Markt suchen, der Kaufmann mußte seine Waren transportieren können. Jetzt kann es der Kaufmann auf den Wasserstraßen, auf den Landstraßen, auf den Eisenbahnen tun. Nicht der Personenverkehr, der Güterverkehr macht die Eisenbahnen rentabel. Die Sorge für den Verkehr war in Deutschland privater Initiative vorbehalten. Die erste Eisenbahn des europäischen Festlandes war die zwischen Nürnberg und Fürth 1835. Auch jetzt gibt es noch Bahnen, die Aktiengesellschaften gehören (Privatbahnen). Nach der neuen Verfassung sind alle Staatsbahnen ans Reich übergegangen (Art. 7, 89 - 96 u. 171). Schon die alte Reichsverfassung hatte eine Reichseisenbahngemeinschaft vorgesehen, aber dieser große Plan Bismarcks war nicht verwirklicht worden. Nur Preußen und Hessen hatten eine Eisenbahngemeinschaft geschlossen; Baden hatte sich für seine Main-Neckarbahn 1901 angegliedert. Im übrigen bestand zwischen den Bundesstaaten seit 1909 eine Güterwagengemeinschaft und seit 1912 eine Gepäckeinnahmegemeinschaft. Die Einnahme wurde nach Verhältniszahlen summarisch verteilt.

Vor dem Kriege hatte Deutschland mit 60 751 Kilometer das größte Eisenbahnnetz Europas. Die preußische Eisenbahnverwaltung war der größte wirtschaftliche Unternehmer der Erde. Sie beschäftigte 150 000 Beamte und 350 000 Handwerker und Arbeiter — das war ungefähr soviel wie die ganze Einwohnerschaft des damaligen Herzogtums Braunschweig. In den fünf Jahren von 1908 bis 1912 waren die Eisenbahneinnahmen um 25 Prozent gestiegen. Der Betriebsüberschuß betrug 1913 noch 1 Milliarde Mark.

Anleitung zum Lesen eines Kursbuches mit Eisenbahnkarte. **Leistung der Eisenbahnen im Kriege.** Verkehrselend infolge Abgabe von Lokomotiven, Wagen und Kohlen. **Fehlbetrag der beiden letzten Jahre (1919, 1920) 18 Milliarden Mark bei 40 Prozent mehr Personal und einer Gebührensteigerung von 400 Prozent.**

Eine andere Entwicklung hat der Post-, Telegraphen- und Telephondienst genommen. Im Mittelalter hat

sich (bis in die Neuzeit hinein) die Familie von Thurn und Taxis Verdienste um den Postverkehr erworben. 1850 wurde der Deutsch-Österreichische Postverein gegründet. Nach dem Kriege von 1866 übernahm Preußen die Postverwaltung der kleinen mitteldeutschen Staaten. 1868 wurde für das Gebiet des Norddeutschen Bundes eine einheitliche Postverwaltung errichtet, der sich Hessen anschloß. 1871 wurde die deutsche Post eine Reichsverkehrsanstalt, deren grundsätzliche Rechte und Pflichten das Reichspostgesetz von 1871 geregelt hat. Bayern hat bis 1921 noch ein Postreservat (eigne Verwaltung, eigne Postwertzeichen), während Württemberg 1902 auf besondere Postwertzeichen verzichtet hat. Das Postwesen ist jetzt ausschließlich Sache des Reiches (Verf. Art. 88 und 170). Seit 1899 sind alle Privatposten durch Reichsgesetz beseitigt. Von der wirtschaftlichen Bedeutung der Post für das Reich kann man sich aus der Tatsache eine Vorstellung machen, daß im ordentlichen Haushaltsplan des Reiches für 1914 die Überschüsse aus der Postverwaltung auf über hundert Millionen Mark veranschlagt werden konnten. 1910 haben sie 72,2 Millionen Mark betragen. 1919 hatte sie Defizit, wie auch die Eisenbahnen!

Für den überseeischen Verkehr unterhielt das Deutsche Reich drei Postdampferlinien nach Ostasien, Australien und Afrika.

Die oberste Postbehörde ist das Reichspostamt, an dessen Spitze ein Minister steht. Wir hatten früher 41 Oberpostdirektionen; diesen sind die Postanstalten unterstellt. Wir haben vier Klassen von Postanstalten: die Postämter I., II. und III. Klasse und die Postagenturen, vor dem Krieg im ganzen 40 987. Die Postbeamten gliedern sich in höhere, mittlere Beamte und Unterbeamte. — Die Feldpost!

Die Gründung des Weltpostvereins ist auf deutsche Anregung zurückzuführen. Er entstand aus dem Allgemeinen Postverein, den Stephan, der volkstümliche Organisator der deutschen Reichspost, 1874 gegründet hatte.

Es ist strafbar, Briefe gewerbsmäßig privatim zu befördern.

Auch der Telegraphen- und der Telephondienst sind Reichsverkehrsinstitute. 1876 wurde die Telegraphenverwaltung mit der Post verschmolzen; der Telephondienst hat ihr seit seinem Entstehen angehört. Ein öffentliches Institut ist der Telegraph erst seit 1849; bis dahin war er nur für Staatsdepeschen benutzt worden. Der erste Telegraph in Deutschland wurde schon 1832 zwischen Berlin und Trier

eingerichtet; vor dem Kriege bestanden im Deutschen Reiche 46 444 Telegraphenanstalten in Stadt und Land. Der überseeische Kabelverkehr ward durch die Deutsch-Atlantische, die Deutsch-Niederländische und die Osteuropäische Telegraphengesellschaft vermittelt. 1911 ist die Kabellegung von Emden nach Südamerika (Pernambuco) ins Werk gesetzt worden. An diese Linie war ein deutsches Kabel nach Togo-Kamerun angeschlossen. Alle überseeischen Kabelrechte haben wir abtreten müssen.

In der jüngsten Zeit hat sich die drahtlose Telegraphie oder Funkentelegraphie entwickelt. Das Reich besaß 1914 drahtlose Großstationen in Nauen und bei Hannover; jetzt auch in Berlin. Zwei Nauener Sendetürme sind je 260 Meter hoch und damit die höchsten Bauwerke Deutschlands; der Eiffelturm in Paris ist nur 40 Meter höher. Nauener Wellen umspannen seit Oktober 1920 den ganzen Erdball.

Eine besondere Erwähnung verdient die Anstellung weiblicher Personen in den Reichsverkehrsanstalten. Diese hohe Zahl erklärt sich durch das Wachstum des Fernsprechwesens, für das die Frau sich infolge ihrer höhern Stimmlage besonders eignet, und den Postscheckverkehr.

Eine bedeutende Entlastung menschlicher Kraft wird durch die Vervollkommnung des Fernsprechbetriebs bewirkt. Neuerdings baut man Selbstanschlußämter, bei denen alle Verrichtungen zur Herstellung und Lösung von Gesprächsverbindungen selbsttätig erfolgen. Es ist auch gelungen, bis fünf Ferngespräche gleichzeitig ohne gegenseitige Störung auf den nämlichen Draht zu legen (auch Depeschen). Das größte europäische Fernsprechamt besaß vor dem Kriege Hamburg. Erfinder des Telephons ist der Deutsche Philipp Reis († 1874).

Wie der Verkehr zu Lande, so wurde auch der Verkehr zu Wasser durch die Nutzbarmachung der Dampfkraft beeinflußt. Neben das Segelschiff trat der Dampfer. Das erste Dampfschiff in Deutschland 1817. Unter den Dampferflotten der Welt stand England obenan, es besaß über die Hälfte aller vorhandenen Seedampfer. Aber an zweiter Stelle stand Deutschland, erst an dritter die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Anders bei den Segelflotten der Welt. Da standen die Vereinigten Staaten an der Spitze, dann folgte England und erst an sechster Stelle Deutschland. Die größten Seeschiffahrts-

gesellschaften der Welt waren die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft mit ihren Hapag- (HAPAG) Dampfern und der Norddeutsche Lloyd in Bremen. Der Weltschiffsraum stieg im Krieg von 45 auf 54 Millionen Tonnen, wovon Deutschland nur mehr ½ Million (gegen früher 5) besitzt, Großengland 20, die Vereinigten Staaten 12½, Frankreich 3, Italien 2 Millionen.

Der frühere englische Arbeiter George Stephenson († 1848) ist der Erfinder der Lokomotive. Der Nordamerikaner Robert Fulton († 1815) baute das erste brauchbare Dampfschiff, (auch Erfinder des Torpedos und Unterseeboots); der Viertaktgasmotor entstand 18[illegible]8 in Deutz und wurde 1885 von Daimler und Benz für Benzinbetrieb eingerichtet und in Automobile eingebaut. Dieselmotor.

Wir sorgen auch im Binnenlande durch Regulierung der Flußläufe und Baggerarbeiten für fahrbare Wasserstraßen und schaffen neue durch Kanalbauten; der Nord-Ostseekanal; der Dortmund-Emskanal; der Main-Donaukanal. (Verf. Art. 97ff.)

Handel und Verkehr rufen andere Gewerbe hervor, die ihnen nachwandern, die gewerbliche Güterverladung, die *Spedition*, und das *Gastwirt- und Schankgewerbe*.

Im ganzen waren 1907 in Handel und Verkehr mit ihren Nebengewerben von 100 Erwerbstätigen im Deutschen Reiche beschäftigt 11,5. Im Jahre 1882 waren es nur 8,3, 1895 schon 10,2 Prozent. Auch in diesem zunehmenden Prozentsatze zeigte sich das *Wachstum in Handel und Verkehr*.

Welche Entwicklung der Verkehr nehmen wird, ist nicht abzusehen. Die moderne Technik gewinnt immer größere Bedeutung für das Wirtschaftsleben. Ihre Vertreter, die Ingenieure (Dr.-Ingenieur, Diplom-Ingenieur), sind erfolgreich tätig, die begrenzte menschliche und tierische Muskelkraft durch die unermüdliche Kraftmaschine immer wirksamer zu ersetzen, nicht nur bei der Gütererzeugung, sondern auch für den Verkehr. Das Automobil, die elektrische Bahn, das Flugzeug sind Erfindungen von unberechenbarer Tragweite.

Zeppelin; Parseval; Groß; Schütte-Lanz; das erste deutsche Luftschiff 1908. Der Franzose Blériot überflog 1910 als erster den Ärmelkanal, der Spanier Chavez den Simplon, **der Argentinier Candelana 1918 die Kordilleren**, Mai 1919 der Amerikaner Read den Atlantischen Ozean in 24 Stunden, wozu Kolumbus 1493 auf der Heimreise 2 Monate gebrauchte. Das Luftschiff Schwaben beförderte Juni 1912 Postsäcke zwischen Frankfurt a. M., Darmstadt und Mannheim. Die Luftpost im Kriege. (Verf. Art. 7 Ziff. 19).

Für eine weitere Entwicklung unseres Handels hätten unsere Kolonien von großer Bedeutung werden können.

Nach den Berichten unseres frühern Kolonialamts hatten wir 1900 in den afrikanischen Schutzgebieten rund 5700 Weiße, darunter 743 Frauen, 1910 aber betrug die Zahl bereits 20 000, darunter mehr als 3300 Frauen und 3000 Kinder. Die farbige Bevölkerung betrug schätzungsweise 14 Millionen. Ein Netz von Landstraßen war im Bau; rund 4000 Kilometer Eisenbahnen waren fertig. Die Gesamtausfuhr und -einfuhr war gestiegen, freilich noch nicht genügend, um die Finanzen der Schutzgebiete im Gleichgewicht zu halten. Der Reichszuschuß betrug noch 28 Millionen Mark. Togo und Samoa bedurften keines Reichszuschusses.

§ 12. Die geschichtlichen Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft

Wir haben unter § 8 gehört, wie der Staat die Stadt besiegt und erschließt und den Fortschritt zur Volkswirtschaft ermöglicht

Die Schilderung der einzelnen Berufsstände in den §§ 9 bis 11 zeigt die bereits voll entwickelte Volkswirtschaft in ihrer heutigen Gestalt.

Welchen Weg aber ist die Volkswirtschaft gegangen, bis sie die heutige hohe Stufe der Entwicklung erreichte?

Wir haben unser Vaterland zuletzt gesehen in dem glänzenden wirtschaftlichen Aufschwunge des 15. und 16. Jahrhunderts, wo Deutschland der Knotenpunkt der Handelswege, der deutsche Kaufmann der Herr des Marktes war. Aber der Niedergang kam nur zu schnell. Der Seeweg nach Ostindien wurde gefunden und Amerika wurde entdeckt. Das ohnmächtige Reich tat nichts, um die Interessen der Kaufleute zu schützen, und unaufhaltsam verödeten die deutschen Handelsstraßen. Die Skandinavier, die Engländer, Holländer, Franzosen, Portugiesen, Spanier, Italiener, die durch unser Land gezogen waren, sie ließen nun einen großen Teil ihres Handels durch Schiffahrt erledigen. Deutschland verlor auf diese Weise viel. Besiegelt wurde der Ruin durch die Wirren des Dreißigjährigen Krieges, die die Straßen der Soldateska und dem Raubgesindel auslieferten. Als 1648 der Friede von Münster und Osnabrück Ruhe geschafft hatte, sehen wir ein Land von 360 kleinen Staaten, darunter 61 Reichsstädte, ein Land

von beispielloser Zerrissenheit, verödet, verarmt, verroht, verwildert, unfähig zu gemeinsamem Wollen oder Handeln, ein Spott seiner Feinde. Um die wirtschaftliche Entwicklung von der Stadt- zur Staatswirtschaft in großen Zügen zu verfolgen, dazu ist Deutschland deshalb kein günstiger Boden, viel mehr Frankreich. Dorthin richten wir zunächst den Blick.

Während Deutschland im 17. Jahrhundert in Verfall gerät, wird Frankreichs Staatsschiff von kraftvoller Hand gesteuert. Der Sonnenkönig Ludwig XIV. herrscht. Sein Minister, Colbert versucht zum erstenmal, eine Wirtschaft zu verwirklichen, die das gesamte Staatsgebiet umfaßt und von der Staatsregierung geleitet wird: eine Staatswirtschaft. Er hebt die Binnenzölle auf. Er will Bewegungsfreiheit im Lande selbst. Die Landesgrenze soll die Schranke sein, die durch Zoll geschützt wird. Die wirtschaftlichen Kräfte des ganzen Volkes sollen zusammengefaßt und zum Wettkampf mit dem Auslande geführt werden. Das geschieht im Handel. Der Handel ist ihm die Quelle des Reichtums, Geld der Beweis des Reichtums. Dieses System nennt man, weil es, die Landwirtschaft vernachlässigend, den Handel als Quelle des Reichtums voranstellt, das merkantilistische oder den Merkantilismus (von mercator Kaufmann), auch Colbertismus, von Colbert, seinem geistigen Vater.

Diese Ideen wurden, zuerst wieder in Frankreich, abgelöst durch das physiokratische System, das den Leibarzt Ludwigs XIV., François Quesnay, zum Vater hat. Dieses System betont im Gegensatz zum Merkantilismus die Notwendigkeit, als Grundlage der Wirtschaft eines Staates die in der Erde schlummernden natürlichen Kräfte anzusehen und diese Kräfte zu benutzen durch Bodenkultur, durch Landwirtschaft. »La terre est l'unique source des richesses.« Turgot war ein Anhänger dieses Systems.

Die beiden Systeme sind historisch interessant als die ersten Versuche, eine planmäßige, den ganzen Staat umfassende Ordnung der Wirtschaft einzuführen und zu rechtfertigen.

Beide Systeme drangen nach England und Deutschland. Dann aber wurde in England ein Gedanke klar formuliert, der die Welt eroberte, die einschneidendsten wirtschaftlichen Folgen zeitigte und bis auf unsere Tage nachwirkt: die Idee der wirtschaftlichen Freiheit.

Die Franzosen wollen nicht zugeben, daß der Begriff der wirtschaftlichen Freiheit in England aufgetaucht sei, sie beanspruchen ihn für sich. Tatsächlich haben die Physiokraten unter Ludwig XV. freie Ausfuhr des Getreides und freie Einfuhr von Fabrikaten gefordert. Überdies erzählt man, Lyoner Kaufleute hätten schon zu Colbert gesagt: »Laissez nous faire«, und historisch nachweisbar ist, daß Gournay, ein Freund des François Quesnay, die weltbekannte Formel zuerst gebraucht hat: »Laissez faire, laissez passer.«

Wie dem auch sei: In England ist der Gedanke der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit klar formuliert worden durch Adam Smith und sein Buch vom Reichtum der Nationen (1778). Smith ist der Begründer der sogenannten klassischen volkswirtschaftlichen Schule; sein bedeutendster Anhänger ist David Ricardo. Smith ist überzeugt von einer Harmonie der Kräfte, die auf unserer Erde auch im Wirtschaftsleben herrscht und immer einen günstigen Ausgleich aller Interessen herbeiführen wird. Um dieses „gute Ende", um den Zustand erfreulichen Gleichgewichts herbeizuführen, hat der Staat nur eines zu tun: sich der Einmischung zu enthalten. Was der Staat tun soll, besteht darin, nichts zu tun. Denn nach Smiths Ansicht weiß jeder am besten, was ihm frommt, darum: Laissez faire, laissez passer — das ist die größte Staatsweisheit. Volle Freiheit der Bewegung auf wirtschaftlichem Gebiete für alle, und volle Handelsfreiheit, das war das Ideal, das in England durch Smith aufgestellt wurde. Besonders in Manchester wurde Smiths Theorie lebhaft erörtert und siegreich verfochten. Dort hatte die neue Lehre ihren Hauptstützpunkt, so daß man dies System der schrankenlosen Konkurrenz kurz das manchesterliche nennt und von manchesterlichen Theorien und Ideen spricht. Dies manchesterliche Ideal kam zur Herrschaft. Das Parlament erklärte sich für Handelsfreiheit. Eine Menge gebundener Kraft wurde dadurch freigesetzt. Ein reges wirtschaftliches Leben entwickelte sich von einer Vielseitigkeit und Energie, wie die Welt es noch nicht gesehen hatte. James Watt (§ 10) hatte die Benutzung der Dampfkraft erfunden; die erste Dampfmaschine wurde in England gebaut. Die erste Lokomotive fuhr zwischen Manchester und Liverpool. Bewundernd waren die Augen der Welt auf England gerichtet. Eine Fabrik entstand nach der andern. Englische

Fabrikerzeugnisse, englische Stahlwaren und Maschinen sowohl wie englische Baumwollstoffe überschwemmten die Kulturwelt. Das Gold Europas und der Kolonien floß dafür nach England. England wurde die Fabrik und das Kontor Europas und war der Ansicht, daß dies immer so bleiben müsse.

Daß Deutschland ihm auf dem Weltmarkte Konkurrenz machte, war England ein Strich durch die Rechnung. Daher die Einkreisung Deutschlands, die zum Weltkrieg führte.

Die entfesselten Kräfte der englischen Nation schufen einen gewaltigen Aufschwung in Handel und Industrie, aber die schrankenlose Konkurrenz zeitigte auch einen Egoismus, der vor der rücksichtslosesten Ausbeutung des Schwächern nicht zurückschreckte (Raubtieregoismus). Schwach sein, schutzbedürftig sein, hieß soviel wie rechtlos sein. Die Geschichte der Besitzlosen und auch der Wehrlosen (der Frauen und Kinder) im 19. Jahrhundert in England ist mit Blut und Tränen geschrieben. Die Waisen aus den Armenhäusern wurden truppweise vermietet an Unternehmer, die sie schrankenlos ausbeuten konnten. Kinder von vier Jahren mußten den Tag über bis in die sinkende Nacht die Spinnmaschinen bedienen; sanken sie um, weckte sie die Peitsche des Aufsehers. Wie die Kinder, so holte man die Frauen heran, unbekümmert um die Folgen für das Familienleben und die Zukunft des Volkes. Das Losungswort, das das ausgeartete Manchestertum kennzeichnet, ist: Each for himself, and the devil take the last!

Der manchesterliche Geist herrscht nicht mehr uneingeschränkt in England. Schon in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts hatte gegen die schrankenlose Konkurrenz und die Auswüchse des Industrialismus der Kampf eingesetzt, getragen von Männern wie Owen, Ruskin, Carlyle. Dem gleichen Zwecke diente die Wirksamkeit der christlichen Reformer wie Morris, Kingsley. Hierher gehört auch die Genossenschaftsbewegung, geführt von Neale, Ludlow. Die Gewerkschaftsbewegung (trade-unionism) knüpft sich an den Namen John Burns, die Frauengewerkschaftsliga an den der Lady Dilke. Entwicklung des Arbeiterschutzes.

Nun blicken wir wieder auf Deutschland, das wir in der tiefsten Erniedrigung verlassen haben. Deutschland brauchte große Männer, wenn es sich emporarbeiten sollte. Und es fand sie. Innerhalb hundert Jahren hat Preußen zwei Herrscher gehabt, denen die Geschichte den Namen der Große beigelegt hat. Der Große Kurfürst säuberte das Land und schuf Ordnung und Sicherheit, die unerläßlich für wirtschaftliches Gedeihen sind. Er hat aber auch direkt den Gewerbe-

fleiß gefördert. Friedrich der Große konnte schon staatswirtschaftliche und zollpolitische Ideen verwirklichen. Für die Erneuerung deutschen Lebens nach dem französischen Joche wirken erfolgreich Minister Stein und Hardenberg. Stein wollte gebundene Kräfte zur Selbstbetätigung und Mitarbeit wecken und heranziehen. So führte er 1808 eine neue Städteordnung ein, die die Selbstverwaltung der Gemeinden festsetzte.

Unter der Gemeinde verstehen wir die Gesamtheit der Bürger einer Stadt oder eines Dorfes. Sie ist ein öffentlich-rechtlicher Verband zur Verwaltung der eignen Angelegenheiten im Rahmen und unter Aufsicht des Staates. An der Spitze ihrer Verwaltung steht der Bürgermeister, auf dem Dorfe der Gemeindevorsteher. Außer dem Bürgermeister besteht die oberste Behörde der städtischen Gemeindeverwaltung, der Magistrat, aus besoldeten oder ehrenamtlich angestellten Stadträten. Das Interesse der Bürgerschaft vertreten die Stadtverordneten. Mehrheitsbeschlüsse (Abstimmung) sind entscheidend und bindend. Die Stadträte und die Stadtverordneten werden von den Gemeindemitgliedern gewählt. Das Wahlrecht ist für alle gleich wie das staatsbürgerliche Wahlrecht. Für Ordnung und Sicherheit sorgt die Ortspolizeibehörde durch die Schutzmannschaft. Örtlichen Verhältnissen angepaßte Maßnahmen, Ortsstatute, bedürfen der Zustimmung der Regierung. Der Staat hat sich die Oberaufsicht über die Gemeinde vorbehalten.

Der Gemeindeverwaltung unterstehen auch der Gemeindebesitz und die Gemeindebetriebe und -anstalten. Der Besitz besteht in Grund und Boden, Vermögen, Straßen, öffentlichen Plätzen und Anlagen, öffentlichen Gebäuden, wie Rathaus, Krankenhaus, Schulhaus. Die hauptsächlichsten Gemeindebetriebe und -anstalten sind Gaswerk, Elektrizitätswerk, Wasserversorgung, Sparkasse, Feuerlöschwesen, Straßenreinigung, Kanalisation, Straßenbahn, Schlacht- und Viehhof, Märkte und Markthallen, Hafenanlagen, Lagerhäuser, Desinfektionsanstalt, Volksbibliothek, Lesehalle, Schulwesen, Leichenbestattung. (Die Kirchen pflegen den kirchlichen Gemeinschaften zu gehören.)

Zum Unterhalt ihres Besitzes, zur Besoldung ihrer Beamten erhebt die Gemeinde Steuern, Gemeindesteuern.

Steuern sind Abgaben in Geld, die die Leitung eines Gemeinwesens für gemeinwirtschaftliche Zwecke und Bedürfnisse zu fordern genötigt und berechtigt ist (z. B. Aufrechterhaltung der Ordnung, Schulwesen). Gemeindesteuern; Staatssteuern. Wird für Dienstleistungen, die der einzelne in persönlicher Angelegenheit fordert (z. B. Ausstellung einer Paßkarte) eine Abgabe erhoben, so heißt sie Gebühr.

Das Rückgrat der Gemeindesteuer bildet immer der Zuschlag, Umlage genannt, zu einer Staatssteuer. Die Gemeinde kann Steuern nicht selbstherrlich (autonom) festsetzen, sondern nur nach landesgesetzlicher Bestimmung. Weitere Einnahmen hat die Gemeinde aus ihren Betriebsunternehmungen und Gebühren. Dazu treten noch andere Steuern, die von Stadt zu Stadt verschieden sind, z. B. Luxussteuern. Hierher gehört auch a) der Zuschlag zur Umsatzsteuer, die bei Verkauf eine-

Grundstücks erhoben wird, und b) die Wertzuwachssteuer, eine Abgabe von dem arbeitslos durch Steigerung des Bodenwertes sich ergebenden Gewinne. Die Wertzuwachssteuer wurde als Reichssteuer 1911 eingeführt, 1913 aber verzichtete das Reich auf seine 50 Prozent zugunsten der Gemeinde. Umsatzsteuer, jetzt Grunderwerbssteuer, erhebt das Reich beim Besitzwechsel außer dem Erbgang und alle 20 Jahre bei der „toten Hand" (Fideikommissen, Gesellschaften, Stiftungen usw.) in Höhe von 2 bis 6 Prozent und beteiligt Länder und Gemeinden am Ertrag In Belgien und Frankreich beträgt die Steuer bis zu 10 Prozent.

Ein Beispiel von Wertzuwachs: Das Tempelhofer Feld, das letzte große Freigelände bei Berlin, wurde 1839 vom Militärfiskus für 80 000 ℳ angekauft, 1910 aber für 72 Millionen Mark an die Gemeinde Tempelhof wieder verkauft. Der ungeheure Preisunterschied beruht nicht auf einer Verbesserung des Grund und Bodens, das Feld hatte als Truppenübungsplatz brachliegen müssen, er entsteht dadurch, daß das Feld als städtisches Baugelände der Bauspekulation ausgeliefert wird. Mietkasernen werden entstehen, und die Mieten werden so hoch sein müssen, daß sie das Kapital verzinsen. In dieser arbeitslos herbeigeführten Steigerung der Bodenwerte sehen die Bodenreformer (Adolf Damaschke, der Amerikaner Henry George, Verfasser des berühmten Buches Fortschritt und Armut) die letzte Ursache der Wohnungsfrage, die infolge hochgeschraubter Mieten in Großstädten zu erschreckenden Wohnungsverhältnissen geführt hat.

In dem „Schutzverband für deutschen Grundbesitz" (Organ: Grundbesitz und Realkredit) haben sich die Gegner der Bodenreform organisiert.

Die Erziehung der Mittelschichten der Bevölkerung zum Verständnis der Steinschen Reformen dauerte freilich lange. Die Gewerbetreibenden, in zünftlerisch-engem Betriebe verknöchert, wollten lieber durch Vorrechte und Beschränkungen geschützt sein, als Bewegungsfreiheit haben. Diejenigen Männer, die von manchesterlichen Ideen erfüllt waren, nach ihrer Hauptforderung die Freihändler oder Freihandelspartei genannt, wandten sich daher aufklärend besonders dem Handwerkerstande zu. Schulze-Delitzsch brachte ihnen den Gedanken der Selbsthilfe nahe. Nicht durch Staatshilfe sollte der Handwerkerstand sich heben, sondern durch Zusammenschluß, durch genossenschaftliche Selbsthilfe. Durchgreifenden Einfluß erlangte die Partei des Freihandels aber erst, als sie sich im Volkswirtschaftlichen Kongresse vereinigte, der der Mittelpunkt volkswirtschaftlicher Bestrebungen wurde und glänzende Versammlungen abhielt, die die Regierung und die Intelligenz aller Kreise aufmerksam verfolgte. Der Volkswirtschaftliche Kongreß wurde der Stützpunkt der Partei, die für wirtschaftliche und politische Freiheit (im manchesterlichen Sinne) kämpfte und 1866 nach

dem Kriege mit Österreich und der Gründung des Norddeutschen Bundes im Bundestage 1867 die Freizügigkeit und 1869 die Gewerbefreiheit (in Preußen war noch ein Gewerbeschein erforderlich) durchsetzte. Damit hatte die wirtschaftliche Freiheitspartei, der wirtschaftliche Liberalismus, seinen Höhepunkt erreicht. Er war die mächtigste Partei, und es schien, als ob sein Einfluß für alle Zeiten gesichert sei. Aber da waren auch schon die Klippen in Sicht gekommen, die das Staatsschiff bedrohten, und an denen der manchesterliche Liberalismus scheitern mußte: die sozialen Fragen.

Die Verfassungen des Deutschen Reiches haben für alle Reichsangehörigen ein gemeinsames Indigenat (Staatsbürgerrecht durch Geburt) geschaffen, d. h. der Angehörige eines Bundesstaats ist in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und genießt dort alle bürgerlichen Rechte wie die Einheimischen. Somit kann jeder Reichsangehörige (die Reichsangehörigkeit ist von der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate abhängig) sich innerhalb des Reichsgebiets an jedem Orte aufhalten oder niederlassen, wo er sich ein Unterkommen verschaffen kann. (Verf. Art. 110 f.) Eine Gemeinde darf einen neu Anziehenden nur von vornherein abweisen oder ihm vor Ablauf des ersten Jahres die Fortsetzung des Aufenthalts untersagen, wenn sie nachweisen kann, daß er außerstande ist, den notdürftigen Unterhalt für sich bzw. seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen zu erwerben.

Fassen wir zusammen:

Auf der ersten wirtschaftlichen Entwicklungsstufe hatten wir die Eigenproduktion, in der Stadtwirtschaft die zünftlerische Kundenproduktion, in der Volkswirtschaft haben wir die zentralisierte Produktion.

Das charakteristische Merkmal der Stadtwirtschaft, die straffe Ordnung von Produktion und Konsum, ist in der Volkswirtschaft nicht nachzuweisen. Es ist dem Staate auf seinem großen Gebiete noch nicht gelungen, was die Stadt erreicht hatte: Produktion und Konsum ins Gleichgewicht zu setzen und darin zu erhalten.

Anderseits aber ist zu sagen, daß unter dem freiwirtschaftlichen System eine zweite Blüte des deutschen Wirtschaftslebens zu verzeichnen war, daß eine Bewegungsfreiheit herrschte, die fast unbegrenzte Möglichkeiten der Entwicklung bot. Auf dem Weltmarkte standen wir neben England und den Vereinigten Staaten von Amerika. Der dunkle Schatten in diesem glänzenden Bilde waren die sozialen Fragen.

V

Die Entstehung der sozialen Fragen

§ 13. Der neue Staatsbegriff

In dem mittelalterlichen Kampfe zwischen den Landesfürsten und den Städten siegen die erstern. Damit steigert sich die Zentralisation der Macht in der Hand des Herrschers allmählich bis zur absoluten Gewalt. In Frankreich (wir wissen ja, daß man dort auch die ersten Versuche einer Staatswirtschaft machen konnte) geht die Unterwerfung der unabhängigen Großen und damit die Zentralisierung der Regierungsgewalt in der Hand des Monarchen tatsächlich vor sich, während die Staatsgewalt in Deutschland zwischen Kaiser und Fürsten geteilt blieb. In Frankreich sprechen günstige Umstände mit: Ein Land (nicht zersplittert), eine Hauptstadt, eine Kirche, lang regierende erbliche Dynastien (Valois 200 Jahre, Bourbonen ebenso). Den Gipfel der Zentralisation sehen wir in Ludwig XIV.: L'État c'est moi.

Wie war dieser absolute Staat aufgebaut? Er hatte eine monarchische Spitze, darunter zwei Stände, Adel und Geistlichkeit. Die Grundmauern bildeten die breiten Schichten des rechtlosen Volkes, das Steuern zu zahlen und zu schweigen hatte. Zwischen dem Ober- und Unterbau die gebildete Schicht der „freien Berufe", Advokaten, Professoren, Ärzte, Schriftsteller, die Schicht, für die Voltaire, Rousseau und die Enzyklopädisten geschrieben haben. In der ersten französischen Revolution, vorbereitet und geführt von dieser Schicht, erkämpfte sie ihre Eingliederung in den Staatsbau als dritter Stand (Schrift des Abbé Siéyès: »Qu'est-ce que le tiers état?«).

Aus diesem dritten Stande hat sich die Bourgeoisie (s. Einleitung) entwickelt, und zwar zu einem machtvollen, bedeutenden, breiten und vielseitigen Bevölkerungsteil von Unternehmungs-

geist, Bildung und Besitz. Wir gehen schwerlich fehl, wenn wir sie zwischen den alten grundbesitzenden Adel und den (später zu behandelnden) Mittelstand stellen und als die Wiege des Unternehmertums ansprechen. Falsch ist es, das französische Wort bourgeois mit Bürger gleichsetzen zu wollen. Bürger heißt französisch citoyen. Bourgeois ist ohne Umschreibung nicht ins Deutsche zu übersetzen.

Die Bourgeoisie wurde erstens der Träger eines neuen Staatsbegriffs.

Im Gegensatz zum absoluten Staate, in dem allein der Wille des Monarchen herrscht, ist der moderne Staat ein Verfassungsstaat.[1]) Der Monarch ist an ein Grundgesetz, die Verfassung (Konstitution), gebunden, auf die er beim Regierungsantritt den Eid leistet. Mithin ist die Krone ein Amt, kein Besitz. Für sein Amt bezieht der Monarch aus öffentlichen Mitteln ein Einkommen, das man Zivilliste nennt. Die Staatsangehörigen sind freie Bürger, die bei der Regierung mitsprechen. Hörige, Leibeigene, Unfreie, Untertanen gibt es nicht mehr.

Bei dieser Sachlage sind die landesherrlichen Regierungsakte nur verpflichtend, wenn sie auch die Unterschrift eines Ministers tragen (Gegenzeichnung). Der gegenzeichnende Minister ist für den Regierungsakt verantwortlich, d. h. er kann von der Volksvertretung zur Rechenschaft gezogen werden. In der republikanischen Form des modernen Staates werden die landesherrlichen Befugnisse durch einen gewählten Präsidenten ausgeübt. (Verf. Art. 41—59.) Die Regierung der Monarchie und des Freistaates vollzieht sich nach geschriebenen Gesetzen. Wie die Gesetzgebung vor sich zu gehen hat, schreibt die Verfassung vor. Die Gesamtheit der anerkannten Gesetze bildet das geltende Recht.

Nach dem Gesetze Recht zu sprechen, obliegt dem Richterstande. Nach dem Gesetze das Land zu verwalten, obliegt den Verwaltungsbeamten. Beide Beamtenkategorien sind Juristen, Rechtskundige (Jurisprudenz = Rechtswissenschaft); die Regierung regelt ihre Vorbildung, prüft sie, stellt sie an, besoldet sie, pensioniert sie. Die höchsten Verwaltungsbeamten sind die Minister.

---

[1]) Mecklenburg war bis zur Revolution der einzige deutsche Bundesstaat, der noch keine Verfassung hatte.

Der einzelne deutsche Bundesstaat wurde regiert von seinem Landesherrn. Eine Ausnahme machten die drei republikanischen Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Lübeck und das Reichsland. Die landesherrliche Würde ist erblich. Im Deutschen Reiche konnten nur Männer den Thron besteigen, in England, Holland, Österreich, Spanien und Luxemburg auch Frauen.

Der Staatsbürger hat Rechte und Pflichten.

Zu seinen Grundrechten gehören: Persönliche Freiheit. Schutz der Person. Unverletzlichkeit der Wohnung[1]) und des Eigentums. Gleichheit vor dem Gesetze. Versammlungs- und Vereinsfreiheit. Freiheit des religiösen Bekenntnisses. Freiheit der Wissenschaft. Preßfreiheit. Schließlich besitzt er unter gewissen Voraussetzungen das Wählrecht und die Wählbarkeit (aktives, passives Wahlrecht; siehe Verf. Art. 17 und 22).

Diesen Rechten stehen Pflichten gegenüber: Die Arbeitspflicht (Verf. Art. 163). Der Gehorsam gegen die Staatsgesetze. Die Entrichtung von Steuern. Die Wehrpflicht. Die Pflicht, Ehrenämter, z. B. des Schöffen und Geschworenen und Vormundschaften, zu übernehmen (Verf. Art. 132—134 und 160). Vormundschaft kann auch einer weiblichen Person angetragen werden, sie hat aber das Recht, abzulehnen.

Direkte, indirekte Steuern. Direkte Steuern gehen unmittelbar aus der Tasche des Besteuerten an die Steuerkasse, zu ihnen wird der Bürger „veranlagt" oder „eingeschätzt", oder er muß sich durch Steuererklärung selbst einschätzen. Direkte Steuern erhoben früher nur die Einzelstaaten, jetzt auch das Reich. Direkte Steuern sind: Einkommen- und Vermögenssteuer und die Ertragssteuern, nämlich Gewerbesteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer, Kapitalrenten- und Arbeitsertragssteuer sowie die Zuwachssteuern von Erbschaft, Wert (Grund und Boden) und Vermögen (Kriegsgewinne). Die Grund- und Gebäudesteuer wird vielfach nach dem Nutzungswert (auch Ertragswert) erhoben. Dagegen haben die Bodenreformer (§ 12) seit langem Einspruch erhoben. Sie weisen darauf hin, daß diese Besteuerung geradezu eine Ermutigung für Bodenspekulanten ist, weil die wertvollsten Baustellen ohne jede Belastung bleiben, da ja Baustellen, die nicht ihrem Zwecke zugeführt werden, auch nur den

[1]) Eine Wirkung dieses Rechtes ist, daß der Inhaber eines Hauses oder einer Wohnung das Recht hat, jeden, der nicht von Amts wegen kommt, hinauszuweisen, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen. Widerrechtliches Eindringen oder Verbleiben trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, ist Hausfriedensbruch, der mit Geldstrafe oder Gefängnis geahndet wird. (Verf. Art. 115.)

Nutzungswert von Getreide- oder Kartoffelland haben. Sie fordern die Steuer nach dem „gemeinen Wert“. Was versteht man darunter?

Der Ausdruck gemeiner Wert ist der Juristensprache entnommen. Die Juristen unterscheiden zwischen besonderm und gemeinem Wert. Den besondern (oder Affektionswert, d. i. Liebhaberwert) braucht ein Ding nur für eine Person infolge besonderer Umstände zu haben. Als gemeiner Wert wird dagegen derjenige bezeichnet, den ein Sachgut bei zweckentsprechender Benutzung und unter normalen Umständen ganz allgemein für jede Person haben würde. Was der Jurist als gemeinen Wert bezeichnet, nennt die Volkswirtschaft den objektiven Tauschwert. Ein Gut hat Tauschwert, wenn es im Handel in andere Güter umgesetzt werden kann. Der objektive Tauschwert besteht in der Gütermenge, die das Gut bei zweckentsprechender Verwendung unter normalen Umständen im Handel erzielen wird. Dem objektiven Tauschwert steht der subjektive gegenüber. Darunter versteht man die Gütermenge, die ein bestimmtes Subjekt unter besondern Verhältnissen einem Gute gleichsetzt. (Beispiele!) Nach dem objektiven Tauschwerte fragst du: Was ist die Sache wert? Nach dem subjektiven: Was ist die Sache mir wert?

Wenn nun die Bodenreformer fordern, daß unbebaute Grundstücke nach dem gemeinen Werte besteuert werden sollen, so heißt dies, daß das Grundstück zu dem Werte besteuert werden soll, den es bei zweckensprechender Benutzung für jeden haben würde — normale Verhätnisse, Friedenszeiten z. B., vorausgesetzt. Die zweckentsprechende Benutzung eines Bauplatzes ist aber nicht, daß er als Kartoffelacker dient oder brachliegt, sondern daß er mit Gebäuden besetzt wird, Nach dem Nutzungswert oder Ertragswert besteuert, kann eine Baustelle, die als Kartoffelacker benutzt wird, nur nach der **Menge** der Kartoffeln eingeschätzt werden, die man darauf erntet, sie könnte streng genommen gar nicht versteuert werden, solange sie brachliegt, also überhaupt keinen Ertrag liefert. Bei zweckentsprechender Benutzung aber, d. h. wenn die Baustelle mit Gebäuden besetzt wird, wird sich ein vorauszuberechnender Mietertrag ergeben. Wenn von diesem Mietertrag die Verzinsung des Kapitals abgesetzt wird, das in den Gebäuden steckt, so ergibt sich der Rest als die Rente, die der Boden abwirft. Nach dieser Rente die Bauplätze besteuern, heißt, sie nach dem gemeinen Wert, nicht nach dem Nutzungswert, besteuern. Wenn diese Besteuerung eingeführt würde, würde es nicht mehr profitlich sein, Bauplätze unbebaut in der Hoffnung auf Wertzuwachs liegen zu lassen. Dann würden mehr Häuser gebaut und die Wohnungen billiger werden.

Indirekte Steuern sind Steuern für Verbrauch und Aufwand und die Verkehrssteuern. Diese Steuern werden indirekte genannt, weil sie nicht unmittelbar von dem Steuerträger an die Steuerkasse gehen, sondern mittelbar. Derjenige, der die Steuern zahlt, wälzt sie auf einen andern ab, die Händler z. B. auf die Konsumenten. Steuerzahler und Steuerträger sind hier zwei Personen, bei den direkten Steuern sind Zahler und Träger der Steuern eine Person. Indirekte Steuern liegen auf Salz, Zucker, Branntwein, Bier, Schaumwein, Tabak, Zigaretten, Zündwaren, Beleuchtungskörpern (Glühstrümpfen, elektrischen Birnen) usw. Stempelsteuern werden erhoben bei Börsengeschäften, bei Ausgabe

von Wertpapieren, von Zins- und Dividendenscheinbogen, von Wechseln, Vollmachten, Mieten, Spielkarten, Lotterielosen, Frachturkunden, Fahrkarten, Automobilen und Motorrädern, von den Gehältern der Aufsichtsräte (Tantiemesteuer) sowie bei Beurkundungen über Grundstücksübertragungen. Indirekte Steuern sind auch die Zölle (§ 8), die eine der wichtigsten Einnahmen des Reiches bilden. Der einseitig gesetzlich festgelegte oder autonome Zoll wird gemildert durch Verträge; Vertragszölle. Die Zolleinnahmen des Jahres 1913 betrugen 721 470 000 ℳ. Zoll liegt auf Wein, Schmalz, Südfrüchten, Eisenwaren, Holz, Butter und Margarine (Kunstbutter), Baumwollengarn, Pferden, Rind- und Schafvieh, Kakao roh, Reis, Baumwollenwaren, Fleisch und Fleischextrakt, Maschinen und Fahrzeugen, Ölfrüchten, Käse, Gewürzen, Wollwaren, Rohseiden, Seidenwaren, gesalzenen Heringen, Speiseölen, Eiern, Obst, Beeren, Sämereien, Schokolade, Ton- und Glaswaren, Lederwaren, Weinbeeren, Tee, Hopfen u. a. m.

Das Finanzwesen eines Staates umfaßt nicht nur Steuern, Zölle, Gebühren. Der Staat zieht Gewinn aus seinen Betriebsunternehmungen (Eisenbahn, Post usw.). Er hat auch Vermögen; ihm gehören Forsten, Domänen, Bergwerke (auch Kaliwerke). Die Verwaltung dieses Besitzes regelt als staatswirtschaftliche Behörde die Kammer (im Reich das Reichsschatzamt, während die Steuern vom Reichsfinanzamt aufgelegt und verwaltet werden); als Besitzer dieses Vermögens heißt der Staat Fiskus (wörtlich Feigenkorb Feigenkörbe dienten den Römern als Geldschwenge).

Anstatt einen Gegenstand mit einer Steuer zu belegen, kann der Staat die Herstellung (z. B. Zündwaren nach 1921) oder auch nur die Einfuhr (Branntwein) oder den Verkauf unter Ausschließung der privaten Unternehmungen selbst übernehmen, monopolisieren. Dazu bedarf es aber der Zustimmung der Volksvertretung. Das Monopol ist mithin eine Besteuerungsform. (In Österreich Tabak, in Rußland Salz.) Erwirbt ein Privatmann das Alleinrecht auf die gewerbliche Verwertung einer Erfindung, so spricht man nicht von Monopol, sondern von Patent. Er läßt seine Erfindung patentieren. Die Entscheidung steht dem Patentamte zu, das seinen Sitz in Berlin hat und aus Technikern und Juristen besteht.

Gemeinde, Staat, Reich entwerfen ihren Haushaltsplan (Etat, Budget).

§ 14. Die Neuordnung des sozialen Gemeinschaftslebens

Um den Faden wieder aufzunehmen, müssen wir nach Frankreich zurückkehren. Wir hatten gehört, daß der „dritte Stand", der seine rechtliche Eingliederung in das Staatsganze erkämpft hatte, die Bourgeoisie, der Träger einer neuen Auffassung vom Staate geworden war. Der Absolutismus machte der Konstitution Platz.

Die Bourgeoisie wurde zweitens die Trägerin einer Neuordnung des sozialen Gemeinschaftslebens. An Stelle

der kastenartig abgegrenzten alten „Stände" und des breiten rechtlosen Unterbaues trat ein neuer Aufbau der Gesellschaft und eine Neuregelung ihrer Beziehungen zueinander.

Der Begriff der Gesellschaft als der großen Summe gegenüber der monarchischen Spitze stammt aus der Zeit vor der ersten französischen Staatsumwälzung. Rousseau hatte in seinem „Gesellschaftlichen Kontrakt" (contrat social) die Gesellschaft aufgefaßt als eine mit Pflichten und Rechten begabte, geschäftsfähige summarische Einheit, die zu der monarchischen Spitze in einem Vertragsverhältnis stehe, das seiner Natur nach — wie alle Verträge — aufgehoben oder abgeändert werden könne. Damit war der Hebel der Kritik an die überlieferte Ordnung gelegt. Als ein zündender Funke erwies der Gesellschaftliche Kontrakt sich aber nicht. Diese Wirkung übte erst 1797 die Erklärung der Menschenrechte, die sich in Inhalt und Ausdruck an die Konstitution des nordamerikanischen Staates Virginien anlehnte. Das grundlegende, mit der Geburt gegebene, daher unveräußerliche Recht, von dem diese Erklärung spricht, ist das Recht auf Freiheit, das jedem Menschen von Natur eigen ist: ein Naturrecht. Mit dieser naturrechtlichen Forderung erschien die herrschende Ordnung unvereinbar. Der Versuch, diese Forderung gewaltsam zu verwirklichen, führte zur Abschaffung der absoluten Regierung und der Stände. In den wechselvollen Schicksalen Frankreichs erhielt sich der neue Begriff von der Gesellschaft lebendig (Guizot). Er kam von Frankreich nach andern Kulturländern und ließ einen neuen Zweig am Baume der Wissenschaft entstehen, die Gesellschaftswissenschaft oder Soziologie. Man fing an, nach den Urformen menschlichen Gemeinschaftslebens zu fragen, nach der Urgeschichte der menschlichen Familie zu forschen.

Spencer schrieb seine Soziologie, Lewis Morgan: Die alte Gesellschaft, Le Play: Die Organisation der Familie, Lippert: Die Geschichte der Familie, Devas: Studien über das Familienleben.

In Deutschland kam der Begriff der Gesellschaft in Unterscheidung vom Staate nach 1848 auf, in erster Linie durch Lorenz von Stein, Marx, Mohl, Riehl. Die Beschäftigung mit dieser neuen Auffassung erwies sich bald als zeitgemäß. In dem im März 1848 erkämpften Verfassungsstaate konnte anders wie in „vormärzlicher" Zeit

die Bourgeoisie ihre Kräfte entfalten. Sie gewann eine andere Bewegungsfreiheit und Vertretungsmöglichkeit auch für ihre wirtschaftlichen Interessen, die sich bald in ungeahnter Weise entwickeln sollten. Die Pioniere unseres industriellen Fortschritts und beispiellosen Aufschwungs, ein Krupp, Borsig, Hansemann, Siemens, Henschel, Pintsch, Thyssen, Ballin, sind aus der Bourgeoisie hervorgegangen. Die wirtschaftlichen Interessen wurden ein Band, das sich allmählich um ganze Schichten und Berufsstände der Bevölkerung schlang und sie zu neuen Gruppen mit besondern Bestrebungen und Anschauungen, zu Klassen vereinigte. Die Grenzen waren und bleiben fließende. Dadurch sind die Grenzbestimmungen schwierig, wenn nicht unmöglich, nicht nur bei der Bourgeoisie, sondern auch bei dem Adel und den Schichten, die man zwischen Bourgeoisie und Arbeiterklasse als Mittelstand zusammenfaßt.

§ 15. Die wirtschaftliche Umwälzung

Die Bourgeoisie wurde drittens die Trägerin der einschneidenden wirtschaftlichen Umwälzung, die zur modernen Produktion mit ihren Groß- und Riesenbetrieben und zur Bildung der neuen großen Bevölkerungsgruppe der Industriearbeiterklasse geführt hat, die man, anknüpfend an die historische Bezeichnung „dritter Stand", auch wohl als den vierten Stand bezeichnet.

Bis zu dieser Umwälzung waren die Gebrauchsgüter privatwirtschaftlich oder handwerksmäßig hergestellt worden. Aber da wurde der Mensch mit der Verkokung der Steinkohle bekannt und lernte durch den Koks das Eisen schmelzen. Nach zahlreichen Mißerfolgen wurde die Koksfeuerung 1735 in England praktisch brauchbar. Als die Dampfmaschine erfunden wurde, war die Möglichkeit gegeben, mit Maschinen a) eine ganz neue, andere Art der Güterherstellung ins Leben zu rufen und b) durch die Eisenbahn — Schienenweg und Dampfmaschine als Zugkraft — einen ganz neuen, ungeahnten Verkehr und Güterumlauf zu bewerkstelligen. Die Kraftmaschine der Eisenbahn, die Lokomotive, gehört ins Freie, über der Dampfmaschine zu gewerblichen Zwecken erhebt sich das Kesselhaus mit der anstoßenden Fabrik. Hier steht sie, ein Diener menschlicher Arbeit, der sich bald zum Herrn

aufgeschwungen hat. Dieses Werkzeug zwingt den Menschen es zu bedienen, zu ihm zu kommen, sein Heim zu verlassen.

Wer eine Anlage mit Maschine, eine Fabrik einrichten will, der muß Kapital haben, nicht nur Betriebskapital, das dazu dient, Rohstoff einzukaufen, Löhne auszuzahlen, sondern auch ein Gründungskapital. Nach der Gründung ist das Kapital nicht mehr in seiner ursprünglichen beweglichen Form da, statt dessen besteht es nunmehr in dem Werte des Grund und Bodens, der Maschinen, des Gebäudes und seiner Einrichtung. An Stelle des leicht beweglichen Geldes besitzt der Inhaber nun Güter. Diese bezeichnet man volkswirtschaftlich auch als Kapital und nennt seinen Besitzer einen Kapitalisten. Weil ohne Kapital (sowohl in der landläufigen wie in der volkswirtschaftlichen Bedeutung) der fabrikmäßige Betrieb nicht denkbar ist, nennt man die fabrikmäßige Produktion auch die kapitalistische.

Wir unterscheiden zwischen beweglichem und fixem Kapital.

Mit der kapitalistischen Wirtschaft hängt die Bildung des vierten Standes ursächlich zusammen.

Während früher der Arbeiter seine Muskeln in erster Linie anstrengen mußte, erfordert die Bedienung der Maschine vorwiegend Nervenkraft und Handgeschicklichkeit, daher es in England aufkam, von Arbeitern und Arbeiterinnen als von „Händen" zu sprechen. Wohin die Maschine kam, zog sie Arbeiter an sich und trennte sie von ihrem Werkzeug, von ihrem Heim, ihrer Familie. Dieser Arbeiterklasse wurde der lebendige Zusammenhang unter sich, mit dem Staat und mit andern Gesellschaftsklassen genommen. Der manchesterliche Liberalismus hat in seinem Glauben an eine naturgesetzmäßige „Harmonie der Kräfte" erfolgreich gestrebt, alle Kräfte freizusetzen, und der politische Liberalismus hat sein Streben verwirklicht. Er tat dies, indem er die überkommenen Zusammenhänge, die bindenden Ordnungen auflöste zugunsten der naturrechtlich verstandenen Freiheit. Die Arbeiter waren tatsächlich frei. Sie waren nicht mehr Hörige, nicht Leibeigene. An Stelle der Gebundenheit durch ländliche Hörigkeit oder städtische Zunftordnung (in Frankreich wurden die Zünfte schon in der ersten Revolution aufgehoben) war der freie Arbeitsvertrag getreten. Die naturrechtliche Idee von der Freiheit, die „mit dem Menschen geboren wird",

die ihm von Natur eigen ist, war verwirklicht worden. Auch die Beschränkungen hinsichtlich der freien Niederlassung und des freien Aufenthalts, die zum Teil noch im 19. Jahrhundert bestanden, wurden aufgehoben.

Die Freizügigkeit ermöglichte die Flucht vom Land in die unterhaltsame Stadt, die der junge Mann als Soldat kennen gelernt hatte. Nachdem die französischen fünf Milliarden Kriegsentschädigung in unser Land geflossen waren und die Gründerperiode eingesetzt hatte, sollte das Geld ja in der Stadt „auf der Straße liegen". Scharen strömten in die Städte, die ein überstürztes Wachstum in jener Zeit aufweisen. In der Stadt warteten Unternehmer auf die Scharen, die nichts mitbrachten als ihre Hände.

Die Lage des Fabrikarbeiters unterscheidet sich wesentlich von der des Handwerkers. Im Handwerk war der Gehilfe des Meisters sein „G e s e l l e", d. h. er lebte gesellig m i t ihm. Wo der Geselle seine Arbeit verrichtete, da war er auch Mensch und nahm teil an der Arbeit des Meisters. Er sah sie entstehen, fertig werden, er genoß mit dem Meister in der Erwartung späterer Selbständigkeit die echte menschliche Freude des Schaffens und der persönlichen Betätigung, er empfand den berechtigten Stolz auf sein Können, kurz, den Reiz und den sittlichen Wert der Arbeit (vom materiellen Ertrage ganz abgesehen), der die Faulheit zu einem Laster macht. Der Fabrikarbeiter gehört keiner Großfamilie, keiner Zunft, keiner Stadt, keiner Landgemeinde, keinem Unternehmer mehr fest an. Band ihn nicht die Wehrpflicht, er brauchte sich um das Vaterland nicht zu kümmern. Die „Freiheit" hat ihn isoliert.

Noch beklagenswerter ist das Los der Fabrikarbeiterin.

Weil die Maschine mehr Nervenkraft als Muskelkraft fordert, zog man die Kinder und die Frauen heran und ließ von ihnen die Maschinen bedienen. So wurde das weibliche Geschlecht aus der Hauswirtschaft heraus- und in die volkswirtschaftliche Gütererzeugung hineingezogen. Zum Troste stellte man sich die Sache so vor, als sei hierin eine Beförderung zu sehen, indem das weibliche Geschlecht nun „an der p r o d u k t i v e n A r b e i t teilnehme".

Produktive: wertschaffende, werterhöhende Arbeit. **Materielle, ideelle sittliche Werte.** Hausmütterliche Arbeit verwaltet und erhält gewonnenes Gut und verhütet dadurch unnütze Ausgaben, „macht den Pfennig zum

Taler". Sparsamkeit ist in jeder Vermögenslage nötig. Sparsam sein heißt nicht, wenig Geld ausgeben, sondern für das ausgegebene Geld die größte Menge der besten Waren beschaffen. Die Hausfrau leitet auch den Konsum und sorgt für geordnete Ernährung der Familie. Von ihrer Verwaltung des vom Manne Erworbenen hängt schlechthin das Vorwärtskommen der Familie in den arbeitenden Klassen ab, eine Wahrheit, die der Volksmund für so feststehend hält wie das Einmaleins:

Sechsmal sechs ist sechsunddreißig,
Ist der Mann auch noch so fleißig,
Wenn die Frau ist liederlich,
Geht die Wirtschaft hinter sich.

Unvergleichlich sind die idealen und sittlichen Werte, die die Hausmutterarbeit schaffen soll, und die wir mit dem Worte Familienglück zusammenfassen: Häusliches Behagen, Gesundheit, Erholung, Frohsinn, Trost, Pflege, Ernährung, gute Kinderzucht in Gottesfurcht. Neben diesen „Werten", in deren Schaffung die Hausmutter unersetzlich ist, versinken die volkswirtschaftlichen. Es ist eine „wert"—vollere, d. h. produktivere Arbeit, Kinder gut zu pflegen und zu erziehen, als Messer gut zu verpacken, Kaffee gut zu sortieren. In der Schaffung volkswirtschaftlicher Werte ist dagegen der Mann unersetzlich (Kohle, Eisen, Schwerindustrie).

Nun haben niemals alle weiblichen Personen genügende Arbeitsgelegenheit im eignen Haushalt gehabt; immer hat es Frauen gegeben, die nach Arbeit suchen mußten. Das ist nicht zu beklagen. Die Gesellschaft könnte die freien Frauenhände gar nicht entbehren. Wir brauchen Lehrerinnen, Künstlerinnen, Krankenpflegerinnen, Dienstboten. Nur die Umstände sind zu beklagen, unter denen die Betriebsarbeiterinnen heute stehen.

Wir haben bei der Hofwirtschaft von den Mägdehäusern und der zunehmenden Arbeitsteilung gehört. In diesen Spinnerinnen, Weberinnen und Kleidermacherinnen sahen wir die Ahnen unserer Fabrikarbeiterinnen vor uns. Sie waren gebunden, waren hörige Mägde, unsere Fabrikarbeiterinnen sind freie Bürgerinnen, aber — ungleich menschlicher war das Los der Mägde. Sie standen in einer festen Lebens- und Gemeinschaftsordnung und erfüllten in dieser engen, aber sichern Gebundenheit „der Menschheit Los". *Wo sie arbeiteten, da waren sie Mensch.* Sie wußten, wohin sie gehörten.

In den Grundzügen gleich ist das Bild der abhängigen Arbeiterin in der Zunftzeit. Auch sie wurde in feste Gemeinschaftsbeziehungen hineingeboren.

Anders die Lage der heutigen Fabrikarbeiterin. Mit vierzehn Jahren, vielleicht schon früher tritt sie in die Fabrik ein. Wenn sie überhaupt einer Familie angehört und nicht in Schlafstelle wohnt (1908 in Berlin rund 40 000 Mädchen), so ist sie nur daheim morgens, wenn sie noch müde, oder abends, wenn sie wieder müde oder nach dem ertötenden Einerlei der Fabrikarbeit abwechslungshungrig ist. Für Beschäftigung mit häuslichen Arbeiten hat sie weder Lust noch Zeit.

Ist die Fabrikarbeiterin verheiratet, so ist sie und die Familie mit ihr noch übler dran. Beiden Aufgaben kann sie nicht gerecht werden. Da die Fabrik keine Rücksicht nehmen kann (Platz, Maschinen sind teuer, die Arbeit drängt), sondern auf Pünktlichkeit strikt bestehen muß, so muß die Hausmutteraufgabe leiden. Zwar bringt die Frau am Lohntage Bargeld heim, aber dieser Lohn ist im Haushaltsbudget nicht netto zu buchen. Abzuziehen ist, was in ihrer Abwesenheit verkommt. Wird dann noch abgezogen, was der Mann für Wirtshausbehaglichkeit in der Flucht vor dem häuslichen Unbehagen ausgibt, was alles an Kleidung neu beschafft werden muß, weil es nicht zeitig geflickt wurde, so bleibt wenig übrig. Und für dieses Wenige gibt die Frau Unersetzliches hin: das Familienglück. Die Fabrikarbeit der Hausmutter ist ein Schaden, der an unserer Volksgesundheit zehrt. Auch unter den günstigsten Umständen wird das Familienleben gelockert.

Fassen wir zusammen:

Der absolute Staat macht der Konstitution Platz. Das soziale Gemeinschaftsleben baut sich zu einer neuen Ordnung auf. Der dritte Stand, die Bourgeoisie, wird Trägerin des neuen Wirtschaftssystems, dessen Entwicklung durch die manchesterliche Freiheit gefördert wird.

Die Maschine zieht eine Schicht an sich heran, die sich zu dem vierten Stande zusammenballt.

VI

Arbeiterfrage und Sozialismus

§ 16. Babeuf. Lassalle. Marx

Die Idee von der Freiheit, die „mit dem Menschen geboren wird" (§ 14), war verwirklicht worden. Aber diese Freiheit erwies sich als ein zweischneidiges Schwert. Die Arbeiter durften ziehen, wohin sie wollten, und hungern, wo sie wollten. Rechtlich waren sie frei, tatsächlich aber unfrei. Das trat zuerst da zutage, wo die Idee der Freiheit zuerst verwirklicht worden war, in Frankreich. Der Franzose Babeuf war der erste, der dieser Einsicht Worte lieh. Zur politischen Freiheit, meinte er, muß die soziale Gleichheit (égalité) hinzukommen. Diese aber setzt voraus, daß das Privateigentum abgeschafft wird und die vorhandenen Güter allen gemeinsam gehören (en commun, daher Kommunismus). Hier sind kommunistische Ideen zum ersten Male formuliert.

Unterschied gegenüber dem „Kommunismus" der ersten Christen.

Mit dem Kommunismus verwandt ist der strenge Sozialismus. Auch er will das Privateigentum abschaffen, allerdings nur das Privateigentum an den Produktionsmitteln, und in dieser Beziehung Gemeinsamkeit des Besitzes einführen. Der Kommunismus will darüber hinaus auch die Konsumtionsmittel der Verfügung der Einzelperson entziehen. Anfänglich bewegte sich der Sozialismus in Vorschlägen, die auf die Möglichkeit praktischer Ausführung nicht eingingen oder die von ihnen gewünschten Gesellschaftszustände an von ihnen erdichteten Staatswesen vorführten (utopistischer Sozialismus), später suchte er in der Form wissenschaftlicher Begründung die Entwicklung zur sozialistischen Gesellschaftsordnung als unabweislich darzutun (Karl Marx, Friedr. Engels). Gegenwärtig will der Sozialismus auf gesetzlichem Wege die Produktionsmittel (Grund und Boden, Fabriken, Werkzeuge, Rohstoffe) in den Besitz der Gesellschaft überführen (Vergesellschaftung der

Produktionsmittel) und damit eine neue Staats- und Gesellschaftsordnung, den Zukunftsstaat, herbeiführen.

Auch unsere frühere Staatsordnung ermöglichte die Übernahme von Produktionsmitteln, Verstaatlichung (z. B. der Eisenbahnen) ohne sozialistisches Ziel. Über die heutige Vergesellschaftung s. Verf. Art. 156.

Mit obigen naturrechtlichen, kommunistischen und sozialistischen Gedankengängen hatte sich Frankreich erschöpft. Seine Geschichte bis auf unsere Tage zeigt immer wieder Versuche, Ideen vorbezeichneter Art gewaltsam zu verwirklichen. — England war zu Babeufs Zeit im vollen Zuge, auf Kosten der untern Klassen einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung zu nehmen. Das Elend seiner ausgebeuteten Arbeiter fand erst später eine Stimme.

Deutschland war es, das die führende Rolle in der Entwicklungsgeschichte des vierten Standes von Frankreich übernommen und bis jetzt behalten hat.

Wir haben gehört, daß die große Freihandelspartei, der manchesterliche Liberalismus, an der sozialen Frage seine Klippe fand. Die Arbeiterfrage wurde sein Verhängnis. Wohl hatte die Lage der Handwerker Verständnis gefunden (Schulze-Delitzsch), aber von der Arbeiterfrage glaubte man, daß die Schwierigkeiten übertrieben seien. Man stellte in Abrede, daß es eine besondere Industriearbeiterklasse mit besondern Interessen gäbe, daß besondere Arbeiterinteressen zu vertreten und auch zu schützen seien. Wie konnte eine Klasse im Besitze ihrer naturrechtlichen Freiheit und bei schrankenloser Konkurrenz elend und schutzbedürftig sein? Durch diese Auffassung wurde die Einseitigkeit und Unzulänglichkeit des manchesterlichen Liberalismus so klar, daß es dem ersten Führer des vierten Standes, Dr. Ferdinand Lassalle, schnell gelang, sich Gehör zu verschaffen. Lassalle hatte keinen schweren Stand, als er mit zündender Beredsamkeit die Lage der Arbeiterklasse aufzeigte. Er verhöhnte die manchesterliche Auffassung, von der er sagte, daß sie den Staat zur Rolle des Nachtwächters degradiere, und verlangte statt dessen kräftiges Eingreifen des Staates, Staatsschutz für die Arbeiter.

Lassalle lehrte, daß in der herrschenden Wirtschaftsordnung alle Mittel in der Hand des Unternehmers seien, daß der Arbeiter nicht den Ertrag seiner Arbeit, sondern nur gerade soviel erhalte, wie nötig sei, ihn vor dem Verhungern zu schützen.

Über dieses „Existenzminimum" könne er nicht hinauskommen, das sei als „ehernes Lohngesetz" in der herrschenden Wirtschaftsordnung begründet. Deshalb müsse die Arbeiterklasse in den Besitz der Produktionsmittel gelangen, und zwar durch Staatskredit, und eine neue gerechte Ordnung einführen. Die Bewilligung der Riesensumme aus Staatsmitteln sei natürlich nur zu erwarten, wenn das Volk die nötige Vertretung habe, und das sei wiederum nur durch das allgemeine Wahlrecht zu erreichen. Deshalb sei das allgemeine Wahlrecht die erste Forderung. Lassalle war sozialer Demokrat. Er gründete 1863 den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein, dessen Mitglieder man auch kurz als die Lassalleaner bezeichnet. Lassalle wandte sich nur an die deutschen Arbeiter. Deshalb und wegen seiner positiven Stellung zum Staate hat man seine Richtung wohl auch die nationale Sozialdemokratie genannt.

Der schärfste Gegner erwuchs Lassalle auf dem Boden der Arbeiterbewegung selbst. Die am weitesten gehenden Liberalen, zusammengefaßt in der „Fortschrittspartei", hatten einen Verband deutscher Arbeitervereine gegründet, dessen Vorsitzender August Bebel war. Bebel und Liebknecht aber wurden bald nicht durch Lassalle, sondern durch den ihn überragenden Karl Marx, den schärfsten sozialistischen Denker, beeinflußt.

Marx hatte eine andere Auffassung als Lassalle von der Entwicklung, die die herrschende wirtschaftliche Ordnung über jedes industrielle Land heraufbeschwören müsse.

Sein Ausgangspunkt für die Kritik der bestehenden Ordnung ist die Ansicht, daß der Wert einer Sache allein von der Zeitdauer abhänge, die unter normalen Umständen zu ihrer Herstellung nötig ist (Werttheorie; „gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit"). Nun kann aber nur derjenige Güter produzieren, der sich im Besitze der nötigen Mittel befindet, der Besitzende; der Nichtbesitzende ist genötigt, die einzige Ware, die er hat, seine Arbeitskraft, ihm zu verkaufen. Welchen Preis wird er erhalten? Nach der Werttheorie ist die Arbeitskraft des Arbeiters so viel wert, als Stunden nötig sind, um sie zu erhalten, d. h. den Unterhalt des Arbeiters zu beschaffen. Dieser Unterhalt würde, wie Marx unterstellt, etwa in täglich sechs Stunden beschafft werden können. Wenn also der Arbeiter sechs Stunden täglich arbeitete, hätte er bereits so viel geleistet, als hinreicht, seine

Arbeitskraft zu erhalten. Was er in dieser Zeit geschafft hätte, würde dem entsprechen, was er heute vom Arbeitgeber erhält. Nun hätte der Unternehmer aber noch keinen Gewinn. Dieser entsteht dadurch, daß der Arbeiter länger arbeitet als sechs Stunden. Was in dieser Zeit geschaffen wird, bildet den Mehrwert, den Unternehmergewinn. Dieser Mehrwert ermöglicht dem Unternehmer, sein Kapital, d. h. seinen Besitz an allem, was die Mehrarbeit ihm gewonnen hat, immer zu vergrößern. Nun treten im heutigen Erwerbsleben die Unternehmer in Wettbewerb untereinander. In diesem erringt der Besitzer größern Kapitals über den des kleinern den Sieg und verdrängt ihn. Das hat zur Folge, daß der Besitzer der Produktionsmittel immer weniger werden, der Besitz häuft sich in immer weniger Händen. Die Kleinern werden von den Größern „expropriiert". Je mehr der Besitz sich in einzelnen Händen anhäuft, desto mehr können diese übermächtigen Kapitalisten die Ware Arbeitskraft unter ihrem eigentlichen Werte kaufen, mit andern Worten: die Arbeiterklasse ausbeuten; die Zahl der Arbeitsuchenden nimmt zu, sie unterbieten sich gegenseitig.

Eine „Verelendung der Massen" ist die Folge, wie auf der andern Seite eine Häufung des Besitzes. Diese Entwicklung wird dahin führen, daß es schließlich nur die breite expropriierte Masse gibt und oben eine Spitze: eine kleine Gruppe von Kapitalisten. Zugleich wächst in den in der Fabrik zusammengeballten Massen die Erkenntnis ihrer Lage. Dann wird der Umschwung, der Umsturz kommen. „Die Expropriateure werden expropriiert" werden, und durch die „Diktatur des Proletariats" hindurch werden wir zu einer neuen Ordnung der Gütergewinnung kommen. In dieser neuen Ordnung werden die Produktionsmittel nicht dem Individuum, sondern der Gesellschaft, der societas, gehören. Aus dieser Neuordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse, dem Sozialismus, wird eine neue Gesellschaft mit neuen Ideen hervorgehen. Ein neues Zeitalter wird beginnen, sobald der Kapitalismus dem Sozialismus Platz gemacht haben wird. Sein Träger wird das Proletariat sein, dessen Sieg die Abschaffung der Klassen bedeutet und so die „Vorgeschichte der Menschheit", die eine Geschichte von Klassenkämpfen gewesen, zum Abschluß bringt.

Marx sieht in dieser Entwicklung einen unaufhaltsamen Vorgang, der sich mit naturgesetzlicher Notwendigkeit vollzieht. Lassalle dagegen glaubte an die Möglichkeit, die Arbeiterklasse ohne Umsturz

zu heben, indem sie in den Besitz der Produktionsmittel gesetzt werde. Er verlangte die Mittel dazu von Staat und Gesellschaft im Namen der Gerechtigkeit. Beide Führer waren anfangs Gegner. Wie Lassalle die Bestrebungen eines Schulze-Delitzsch als halbe Maßregeln von spießbürgerlicher Enge verurteilte, so mußte Marx die Lassalleschen Theorien von der Hebung der Arbeiterklasse durch Staatsmittel als aussichtslos verdammen.

Aus obigen Ausführungen erhellt klar, daß Marx die wirtschaftlichen Bestrebungen der Menschen, d. i. ihr Streben, wirtschaftliche Güter zu produzieren und zu erwerben, für die hauptsächlichste Ursache und Grundlage alles Geschehens ansieht. Die Ordnung, in der sich diese Bestrebungen bewegen (ökonomische Ordnung), kann man der übrigen Ordnung menschlicher Verhältnisse (politische, rechtliche, geistige, sittliche, religiöse usw.) in ähnlicher Weise gegenüberstellen wie die Materie dem Geiste. Nach Marx ist erst die Materie da — aus ihr erwachsen die Ideen. Nach Marx würde es nicht heißen: „Im Anfang war das Wort", sondern im Anfang war die Materie — und alles Geschehen, alle Entwicklung, wovon die Geschichte uns berichtet, ist Entwicklung der Materie, Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse. Sie sind die Grundlage für die politische und geistige („ideologische") Geschichte einer Epoche. (Materialistische Geschichtsauffassung.)

Ihren klassischen Ausdruck haben die marxistischen Ideen in dem Kommunistischen Manifest 1848 gefunden, von dem man gesagt hat, daß nach der Bibel kein Buch solchen Einfluß auf die breite Masse des Volkes gewonnen habe. Das Manifest schließt mit den Worten: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!" (Proletarier, von proles, Nachkommen, die Klasse, die dem Staate nichts als ihre Kinder zu geben hat.) Marx wandte sich an die Proletarier aller Länder. Deshalb bezeichnet man seine Partei als die Internationale Sozialdemokratie oder die Rote Internationale (rote Fahne, rote Nelke). Die Internationalität beruht auf dem Gedanken, daß die Arbeiter aller Länder durch eine internationale Elendssolidarität und durch den gemeinsamen Gegensatz gegen das internationale Kapital verbunden seien. Anderseits lehnt Marx, im Gegensatz zu Lassalle, den Staat ab. Dieser ist nach der materialistischen Geschichtsauffassung aus dem Bedürfnis entstanden, die Klassengegensätze im Zaume zu halten. Da er aber aus diesen Gegensätzen entstanden, so liegt die Macht im Staat in Händen

der ökonomisch und daher auch politisch herrschenden Klasse, die so den Staat zur Niederhaltung der unterdrückten Klassen benutze.

Unter Marx' Einfluß hatte sich 1869 der Verband deutscher Arbeitervereine zur Sozialdemokratischen Partei erklärt und ein Programm veröffentlicht. Mit Vorsicht hatte man vermieden, die Lassalleaner zurückzustoßen, um sie später gewinnen zu können. Das geschah tatsächlich schon 1875 auf dem Parteitage zu Gotha. Der Druck der Maßregeln, die die Regierung 1878 gegen die so schnell wachsende Partei ergriff, schweißte die getrennten Parteien noch mehr zusammen.

Seither hat die Sozialdemokratie eine überraschende Entwicklung durchlaufen, der das Reichstagswahlrecht wesentlich gedient hat. Bei fast jeder Reichstagswahl ist ihr Stimmenzuwachs zu verzeichnen gewesen.

Im Jahre 1913 hat sie 111 Vertreter im Reichstag gehabt, 1919 gab es in der Deutschen Nationalversammlung zu Weimar unter 423 Mitgliedern 166 (mehrheits)„sozialdemokratische" und 22 „unabhängige". Der Reichstag 1920 zählte 466 Abgeordnete, wovon sich 113 als Mehrheitssozialisten, 81 als Unabhängige und 2 als Kommunisten bekannten. Die Unabhängigen spalteten sich aber im Oktober auf dem Parteitag zu Halle, indem sich 237 Delegierte für den Anschluß an die (III. Internationale, nämlich die) Bolschewisten in Moskau (Kommunisten, die konsequenteste Marxisten sein wollen) und 156 für das Verbleiben in der II. Internationale (gegründet am 100jährigen Jahrestag des Bastillesturmes bzw. auf einer Zusammenkunft während des Weltkriegs 1916 in Zimmerwald und 1920 in Genf in der Schweiz) aussprachen.

In der Partei selbst sind Männer aufgestanden, die eingestehen, daß die Entwicklung die marxistische Theorie nicht bestätigt. Nicht die Verelendung (Proletarisierung) der Arbeiterklasse ist zu verzeichnen, sondern ihre geistige und materielle Hebung. Die geistige Hebung ist wesentlich auf Rechnung des Schulzwanges zu setzen. Über die materielle Hebung ermöglicht die Versicherung der Arbeiter eine Kontrolle. Von 1886 bis 1906 hatten sich die Lohnbeträge der versicherten Arbeiter pro Kopf um 242,22 ℳ oder um 37 Prozent gehoben. Seither macht sich dank der Gewerkschaftsarbeit der Aufstieg noch stärker fühlbar. Dieser Fortschritt wurde nur zum Teil wieder aufgehoben durch die Steigerung der Mieten und Lebensmittelpreise, er ist ein Beweis für die Irrtümlichkeit der marxistischen Theorie. In Erwägung dieser Tatsache verlangten einsichtige Sozialdemokraten, wie Bernstein, Calwer, seit 1899 eine Revision des Programms (Revisionisten).

In einem andern Punkte scheint sich die marxistische Theorie eher bestätigen zu wollen, nämlich in der Verbreiterung der abhängigen Schichten durch Verminderung der selbständigen Existenzen. Die Berufszählung von 1907 hat als Ergebnis festgestellt, daß die Zahl der selbständigen Existenzen im Handel zwar gestiegen, in der Industrie aber zurückgegangen ist, die Zahl der Abhängigen sich dagegen vermehrt hat. In der heutigen wirtschaftlichen Ordnung sind aber die Begriffe von Abhängigkeit und Selbständigkeit andere geworden. Die „Angestellten" in der Industrie sind nicht selbständig, sie können aber wirtschaftlich und sozial eine Stellung einnehmen, die weit über die des „selbständigen" Handwerkers hinausgeht. Auch die Angestellten in Handel und Verkehr mit ganz bescheidener Bildung und Stellung können wir den Abhängigen nach mittelalterlichen Begriffen nicht gleichstellen. Der unselbständige Handwerker der alten Zeit, Geselle oder Lehrling, war nicht nur in seinem Arbeitsverhältnis abhängig, sondern auch menschlich-persönlich und bürgerlich. Das Verhältnis hatte einen patriarchalischen Anstrich allein schon durch das gemeinsame Wohnen. Der Abhängige von heute ist nur auf festgesetzte Tageszeit gebunden. Verläßt er die Arbeitsstätte, so ist er persönlich und staatsbürgerlich selbständig.

Übrigens darf auch nicht übersehen werden, daß verschiedene rein formalstatistische Momente bei der statistischen Erhebung diese Verschiebung zwischen Selbständigen und Arbeitern mit verursacht haben; insbesondere wurden bei der letzten Zählung die mithelfenden Familienangehörigen zu den Arbeitern gerechnet (c 1-Personen), während sie früher mehr zu den Angehörigen ohne Hauptberuf gezählt wurden.

Der statistische Nachweis über die Abnahme der Selbständigen kann nicht als Beweis für die Verschlechterung der Lage der untern Klassen angesehen werden. In Wirklichkeit ist, wie umstehend ausgeführt, eine Hebung zu verzeichnen.

Diese Hebung ist außer der Nächstenhilfe und der Staatshilfe auf Rechnung der Selbsthilfe durch Organisation zu setzen. —

Der stärksten Belastungsprobe ist der Sozialismus marxistischer Auffassung durch den Weltkrieg ausgesetzt worden. Er hat die Probe unzweifelhaft nicht bestanden. Der Weltkrieg, der den Zusammenbruch der bestehenden Ordnung bringen sollte, zeigte den Kapitalismus in stärkerer Verfassung denn je („Hochkapitalismus"). Die „internationale

Elendssolidarität" zerfiel mit dem Augenblick des Kriegsausbruchs. In allen kriegführenden Ländern scharten sich die Arbeiter um die nationalen Banner. Die völkische Solidarität, das Gemeinsamkeitsgefühl mit den übrigen Schichten des eignen Volkes siegte über internationale Schwärmerei. Die sozialistischen Arbeitervertretungen bewilligten dem Staate die Mittel zur Kriegführung, damit er feindliche Anschläge zurückweise. Die Internationale zerfiel in Stücke. Im Laufe der Zeit hat dann allerdings eine Minderheit von Sozialisten in den einzelnen kriegführenden Ländern die alten Programme doch wieder aufgenommen, gestützt auf die Unzufriedenheit, die die lange Dauer des Krieges naturgemäß erzeugen mußte. Um so intensiver war, besonders in Deutschland, das Streben der Mehrheit, der sozialistischen Betätigung unter den neuen Verhältnissen neue Bahnen zu eröffnen, im Anschluß an die Eigenart der nationalen Bedürfnisse.

Eine englisch-bürgerliche Revolution nötigte nach den schweren russischen Niederlagen den Zaren am 15. März 1917 zur Abdankung; indes gingen die Soldaten im „Arbeiter- und Soldatenrat" zu den Arbeitermassen über; nach den Menschewiken (Minimalisten) kamen die Bolschewiken (Maximalisten) unter Lenin und Trotzki am 9. November 1917 zur Schreckensherrschaft. Ein Jahr später (9. November 1918) rief der sozialistische Mehrheitsführer Scheidemann die Abdankung des Deutschen Kaisers von einem Fenster des Reichstags aus; er wurde der erste Kanzler des freistaatlichen Deutschen Reiches und ein früherer Sattler, der sozialdemokratische Fraktionsvorsitzende Fritz Ebert, sein erster Präsident. Auch in Oesterreich-Ungarn, das sich infolge des unglücklichen Krieges in Freistaaten auflöste, nahmen sozialistische Parteien als führende die Regierung in die Hand.

Fassen wir zusammen:

Deutschland übernimmt von Frankreich die Führung der Aufwärtsbewegung der Arbeiterklasse. Lassalle und die nationale, Marx und die internationale soziale Demokratie. Die Entwicklung bewahrheitet nicht die marxistische Theorie. Die Arbeiterklasse hebt sich, statt zu verelenden. Mittel der Hebung sind Nächstenhilfe, Staatshilfe und Selbsthilfe durch Organisation. In den im Weltkrieg unterliegenden Staaten kommt die Sozialdemokratie ans Ruder.

VII
Die Sozialreform
§ 17. Nächstenhilfe

Mit dem Ausdruck Sozialreform fassen wir die Bestrebungen zur wirtschaftlich-geistig-sittlichen Hebung der Berufsstände, speziell des Arbeiterstandes, zusammen. Von christlicher Sozialreform sprechen wir, wenn diese Bestrebungen aus christlicher Liebe hervorgehen und an christlicher Ethik festhalten. Die Träger und Trägerinnen der christlichen (katholischen und evangelischen) Sozialreform sind von der welterneuernden Kraft ihres Glaubens überzeugt und sehen in der christlichen Religion den wirksamsten Boden zu neuen Gemeinschaftsbildungen im Rahmen der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung.

Die ersten Sozialreformer waren die christlichen. Wir treffen sie bereits im Jahre 1848. Viktor Amadeus Huber veröffentlichte seine Schrift „Die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen durch Wirtschaftsvereine und innere Ansiedlung". Wichern gründete den Zentralausschuß für Innere Mission und betonte, die Mission habe am öffentlichen Leben mitzuwirken. Er war es auch, der das Wort „christlich-sozial" geprägt hat, während die unklare Bezeichnung „christlicher Sozialismus" aus England stammt. 1848 trat Emanuel von Ketteler, der spätere Bischof von Mainz, in sechs sozialen Predigten für christlich-soziale Reformen ein. In demselben Jahre begann Kolping, der Gesellenvater, sich der Gesellen und der wandernden Handwerksburschen anzunehmen. 1864 erschien Kettelers Buch „Arbeiterfrage und Christentum". Es hatte den Erfolg, daß die gebildeten Schichten aufgerüttelt wurden und die Erörterung der Arbeiterfrage immer weitere Kreise zog. 1865 bereits gründete der Kaplan Liesen das erste deutsche Arbeiterinnenhospiz in M.Gladbach, in dem rheinischen Industriebezirke, wo die Wirkungen der wirtschaftlichen Umwälzung und der Neuordnung der menschlichen Gesellschaft mit am frühesten zutage traten. Mit dem Jahre 1866 traten die

großen politischen Ereignisse in den Vordergrund. Österreich wurde besiegt, Preußen übernahm Deutschlands Führung. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes vollendete die Beseitigung überkommener Schranken durch Einführung der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit. Das Jahr 1870/71 fesselte die öffentliche Aufmerksamkeit durch den Krieg mit Frankreich und Deutschlands Einigung. Dann aber tritt die Arbeiterfrage wieder in den Vordergrund. Schon im Jahre 1871 wird im Reichstage das Haftpflichtgesetz vorgelegt und verabschiedet, wonach der Unternehmer für Unfälle in seinem Betriebe haftbar gemacht wird.

Ein Gesetz dieses Inhalts wurde in England erst 1897 angenommen, vor dem Kriege war uns England aber durch die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit voraus.

1873 rühren sich auch die christlichen Reformer wieder. Schon vorher begann die Sammlung der katholischen Arbeiter zu Vereinen. In Halle a. S. tagt ein evangelischer Kirchentag, der die evangelische Kirche für berechtigt und verpflichtet erklärt, an der Lösung der sozialen Frage mitzuarbeiten. 1877 tritt die Zentrumspartei des Reichstags schon mit einem christlich-sozialen Programm, vom Grafen von Galen gezeichnet, hervor, und der evangelische Pfarrer Todt veröffentlicht sein Buch über den radikalen deutschen Sozialismus und die christliche Gesellschaft. In seine Fußtapfen tritt Adolf Stöcker, der 1878 den ersten Versuch der Gründung einer christlich-sozialen Arbeiterpartei in Berlin macht.

In den nächsten Jahren wurde die Arbeit der christlichen Sozialreformer vorübergehend erleichtert dadurch, daß die leidenschaftliche, den Klassenkampf schürende Werbearbeit (Agitation) der Sozialdemokratie durch ein Ausnahmegesetz, das Sozialistengesetz 1878 bis 1890, zeitweilig gelähmt wurde. Die Führer wurden zum großen Teil ausgewiesen, alle Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz streng bestraft, die Schriften verboten.

In diese Zeit — 1881 — fällt die Gründung des Verbandes Arbeiterwohl durch Brandts und Hitze und 1890 des großen Volksvereins für das katholische Deutschland (Zentralstelle in M.Gladbach) durch die Genannten unter Beteiligung von Windthorst, Lieber, Trimborn, Gröber, — dessen praktisch anregende Tätigkeit durch soziale Schriften, Kurse und Auskunftsstellen (Volksbureaus) auf evangelischer

Seite und in interkonfessionellen Einrichtungen Nachahmung gefunden hat. Überall traten Persönlichkeiten hervor, die soziale Einsicht und Gesinnung betätigten und der Arbeiterklasse helfen wollten, sich selbst zu helfen nach dem Motto der englischen Reformer: Help them to help themselves.

Auf die soziale Arbeit bereitet man sich theoretisch vor durch den Besuch von Kursen, wie sie in allen Landesteilen veranstaltet werden, und praktisch durch Hilfsarbeit an sozialen und caritativen Instituten. Soziale Frauenschulen sind z. B. in Berlin, Leipzig, Hamburg, Hannover, München, Kassel, Heidelberg, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Köln, Aachen.

Die christlichen Reformer sind nicht die einzigen gewesen, die die Lage der Arbeiterklasse zu bessern, die Sozialdemokratie mit geistigen Waffen zu bekämpfen bestrebt gewesen sind.

Mit dem ganzen Rüstzeug fachmännischer Wissenschaft verfolgten dasselbe Ziel die sogenannten Kathedersozialisten. Dieser Name wurde teils von Übelwollenden, teils von ungenügend Unterrichteten denjenigen Universitätslehrern gegeben, die die sozialistischen Lehren der wissenschaftlichen Sozialdemokratie, wie sie sich nennt, wissenschaftlicher Kritik unterzogen. Sie taten das maßvoll und sachlich, ohne die Sozialdemokratie zu begünstigen, aber auch ohne die Haudegenpolitik derjenigen zu unterstützen, die nach Kanonen riefen, um die Sozialdemokratie „zusammenzuschießen". Diese Ruhe nahmen viele vom „roten Gespenst" erschreckte Gemüter für Zustimmung zu sozialistischen Zielen und bezeichneten diese Professoren nicht als Kathedersozialpolitiker oder Kathedersozialreformer, sondern als Kathedersozialisten. Eine Vermengung der Begriffe christlich-sozial und christlicher Sozialismus war in England an der Tagesordnung, wo Männer wie Kingsley „christliche Sozialisten" genannt wurden und gegen diesen Namen nicht protestierten, ja eine Zeitschrift dieses Namens herausgaben.

Der Kathedersozialist Schmoller gründete 1872 mit Brentano und Adolf Wagner den Verein für Sozialpolitik, der für den sozial interessierten Zeitgeist die führende Rolle übernahm, die für den manchesterlichen Liberalismus der Volkswirtschaftliche Kongreß gehabt hatte.

Diese Gründung kennzeichnet einen Wendepunkt in der Auffassung vom Rechtsstaate. Die manchesterliche

Richtung, die ihn zur Rolle des Nachtwächters herabgesetzt hatte, machte der sozialen Auffassung Platz, die dem Staate die Rolle des fürsorgenden, gerechten, tatkräftigen Beschützers zuweist. Der Rechtsstaat soll sich nicht mehr darauf beschränken, seine Glieder sich selbst zu überlassen, sondern er soll sie tatsächlich fördern. Der genannte Verein stellte durch seine Untersuchungen über die Lage der arbeitenden Klassen klar, daß die manchesterliche Auffassung von der Harmonie der Kräfte und dem Segen der schrankenlosen Konkurrenz auf dem Irrtum beruhe, daß alle Klassen, alle Individuen mit den gleichen Kampfmitteln um ihr Fortkommen ausgerüstet seien. Es ist nun aber unleugbar, daß zwischen Individuen verschiedener Klassen ein so großer Unterschied besteht, daß von einem freien Arbeitsvertrag unter Gleichen nicht wohl die Rede sein kann. Der Kapitalist steht dem Proletarier, der Besitzende dem Besitzlosen nicht gleich gegenüber. Deshalb muß der Staat den wirtschaftlich schwächern Teil schützen. Jedoch noch ein Jahrzehnt verging, bis die Auffassung von den positiven sozialen Aufgaben des Rechtsstaats zur Tat führte. Dann aber geschah es. Dieser Wendepunkt wird bezeichnet durch die Kaiserlichen Erlasse.

Unter dem Eindrucke dieser Kaiserlichen Erlasse entstand auf Anregung von Stöcker unter Mitwirkung von Harnack, v. Nathusius, Lic. Weber, v. Oertzen, Naumann, Göhre der Evangelisch-Soziale Kongreß, aus diesem die Kirchlich-Soziale Konferenz.

§ 18. Staatshilfe

Die erste soziale Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 lautete:

Wir halten es für Unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstag die Förderung des Wohles der Arbeiter von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaft seines innern Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unsern darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen. In diesem Sinne wird zunächst der Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen

Betriebsunfälle vorbereitet. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letztern in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde.

Das Jahr 1883 (14. April) brachte eine neue soziale Kundgebung des Kaisers betr. Geschäftslage des Reichstags, zu deren Anfang es heißt:

Wir haben es jederzeit als eine der ersten von Uns als Kaiser übernommenen Pflichten erkannt, der Lage der arbeitenden Klassen im ganzen Reiche dieselbe Fürsorge und Pflege zuzuwenden, welche Wir in Preußen zur Fortbildung der von Unserm in Gott ruhenden Vater im Anfange dieses Jahrhunderts begründeten Reformen zu betätigen suchen. Wir haben Uns diese Pflicht besonders gegenwärtig gehalten seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes und schon damals Unsere Überzeugung kundgegeben, daß die Gesetzgebung sich nicht auf polizeiliche und strafrechtliche Maßregeln zur Unterdrückung und Abwehr staatsgefährlicher Umtriebe beschränken darf, sondern suchen muß, zur Heilung oder doch zur Minderung des durch Strafgesetze bekämpften Übels Reformen einzuführen, welche dem Wohle der Arbeiter förderlich und die Lage derselben zu bessern und zu sichern geeignet sind.

Einen frischen Impuls empfing die Sozialreform durch die Februar-Erlasse Kaiser Wilhelms II. im Jahre 1890:

I.

Ich bin entschlossen, zur Besserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, so doch abschwächen. In der Überzeugung daß auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die

Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen, will Ich, daß zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch Meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit Uns in Unterhandlung zu treten behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zutage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu Meiner Anregung im Prinzip gewonnen sein wird, beauftrage ich Sie, die Kabinette aller Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Anteil nehmen, zu einer Konferenz behufs Beratung über die einschlägigen Fragen einzuladen.

Berlin, 4. Februar 1890. Wilhelm II. R.

An den Reichskanzler.

II.

Bei Meinem Regierungsantritte habe Ich Meinen Entschluß kundgegeben, die fernere Entwicklung unserer Gesetzgebung in der gleichen Richtung zu fördern, in welcher Mein in Gott ruhender Großvater sich der Fürsorge für den wirtschaftlich schwächern Teil des Volkes im Geiste christlicher Sittenlehre angenommen hat. So wertvoll und erfolgreich die durch die Gesetzgebung und Verwaltung zur Besserung der Lage des Arbeiterstandes bisher getroffenen Maßnahmen sind, so erfüllen sie doch nicht die ganze Mir gestellte Aufgabe. Neben dem weitern Ausbau der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiete laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden. Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine der Aufgaben der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben.

Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letztern Fühlung zu behalten.

Die staatlichen Bergwerke wünsche Ich bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen, und für den Privatbergbau erstrebe Ich die Herstellung eines organischen Verhältnisses Meiner Bergbeamten zu den Betrieben behufs einer der Stellung der Fabrikinspektionen entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1865 bestanden hat.

Zur Vorberatung dieser Fragen will Ich, daß der Staatsrat unter Meinem Vorsitz und unter Zuziehung derjenigen sachkundigen Personen zusammentrete, welche Ich dazu berufen werde. Die Auswahl der letztern behalte Ich Meiner Bestimmung vor.

Unter den Schwierigkeiten, welche der Ordnung der Arbeiterverhältnisse in dem von Mir beabsichtigten Sinne entgegenstehen, nehmen diejenigen, welche aus der Notwendigkeit der Schonung der heimischen Industrie in ihrem Wettbewerb mit dem Auslande sich ergeben, eine hervorragende Stelle ein. Ich habe daher den Reichskanzler angewiesen, bei den Regierungen der Staaten, deren Industrie mit der unsrigen den Weltmarkt beherrscht, den Zusammentritt einer Konferenz anzuregen, um die Herbeiführung gleichmäßiger internationaler Regelungen der Grenzen für die Anforderungen anzustreben, welche an die Tätigkeit der Arbeiter gestellt werden dürfen. Der Reichskanzler wird Ihnen Abschrift Meines an ihn gerichteten Erlasses mitteilen.

Berlin, 4. Februar 1890. Wilhelm II. R.

An die Minister für öffentliche Arbeiten und für Handel und Gewerbe.

Im folgenden Jahre erschien die Enzyklika (Runderlaß) des Papstes Leo XIII.: Rerum novarum.

Der Kaiser berief in demselben Jahre die Internationale Schutzkonferenz, deren Programmpunkte die folgenden waren:

1. Regelung der Arbeit in Bergwerken.
2. Regelung der Sonntagsarbeit.
3. Regelung der Kinderarbeit.
4. Regelung der Arbeit junger Leute.
5. Regelung der Arbeit weiblicher Personen.
6. Ausführung der vereinbarten Bestimmungen.

Die Kaiserlichen Erlasse waren kein unvermitteltes Ereignis.

Die Regierung hatte sich, wie wir hörten, schon 1871 auf ihre väterliche Schutzpflicht besonnen und das Haftpflichtgesetz vorgelegt. Es war der Beginn der Arbeiterschutzgesetzgebung, die einen Ruhmestitel in der deutschen Rechtsentwicklung bildet. Seitdem hat das Bestreben nicht geruht, einen Rechtsboden für die neue, entwurzelte Klasse der Industriearbeiter und ihre neuen, durch die Maschine revolutionierten Arbeitsverhältnisse zu finden, ein neues Arbeitsrecht zu schaffen.

1874 wurde dem Reichstage der Entwurf zu einem Sondergericht, dem Gewerbegericht, vorgelegt; das ist ein Gericht, vor dem Streitigkeiten im gewerblichen Leben ohne lästige Formeln geschlichtet werden können. Dieses Sondergericht trat 1890 ins Leben und wurde später auch als Einigungsamt zwischen Unternehmern und Arbeitern ausgebaut.

1878 wurde die **Gewerbeaufsicht** (Fabrikinspektion) eingeführt.

1913 waren in den deutschen Bundesstaaten bereits 560 Beamte im Gewerbeaufsichtsdienste tätig, dagegen in England 200, Frankreich 139, Österreich 107, Ungarn 42. Deutschland hat mehr Gewerbeaufsichtsbeamte als diese vier Staaten zusammen. Auch in der Heranziehung von Frauen zur Gewerbeaufsicht steht Deutschland mit 48 Beamtinnen (seit 1913) an erster Stelle.

Das Kernstück der Februar-Erlasse und der Forderungen der Arbeiter zur Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gesetzlich begründete Vertretungen für gemeinsame Verhandlungen in Arbeiterausschüssen, Arbeitskammern zu schaffen, ferner Einigungsämter, eine Regelung des Rechtes der Tarifgemeinschaften, blieb jedoch unerledigt. Im Gegenteil hemmten Verwaltung, Rechtsprechung, Polizei und Arbeitgeberverbände die gewerkschaftliche Organisation und Arbeit.

1883 nahm die **soziale Gesetzgebung ausgesprochenermaßen den Charakter einer Versicherung an.** Die Unsicherheit der Lage der Industriearbeiterklasse war nicht zu leugnen. Daß der Industriearbeiter, auf seinen Geldlohn gestellt, im Falle der Erkrankung oder Verletzung oder im Alter hilflos sei, mußte jeder zugestehen. So richteten die Sozialreformer ihr Augenmerk auf die Versicherung des Arbeiters in Krankheit, bei Unfall, bei Invalidität, im Alter. 1883 trat bereits die **Krankenversicherung** in Kraft. 1884 wurde das erste **Unfallversicherungsgesetz** erlassen (1900 wurde es ausgestaltet).

1889 folgte das **Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz**, das 1899 neugestaltet wurde.

Seit der Zusammenfassung des ganzen Versicherungswerkes in der Reichsversicherungsordnung (RVO) 1911 sind auch die **Landarbeiter** allen Versicherungsgesetzen unterstellt. Der Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung gehörten sie bereits an.

Die Vorschriften zur Regelung des Arbeitsverhältnisses sind zusammengestellt in der **Reichsgewerbeordnung**, die noch immer weiter ausgebaut wird. Für die **Arbeiterinnen** bestehen **besondere Vorschriften**. Die wichtigste ist, daß Arbeiterinnen nicht in der Nachtzeit beschäftigt werden dürfen. (Siehe Titel VII, § 137 RGO.) Die Novelle zur Reichsgewerbeordnung von 1908 hatte den Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen auf 10 Stunden, die Beschäftigungsdauer am Vorabend der Sonn- und Festtage auf 8 Stunden festgesetzt. Die Revolution führte allgemein den Achtstundentag ein.

Die gewaltige Schöpfung der deutschen sozialen Gesetzgebung ist nicht ohne Kampf errungen. Die Manchestermänner erblickten in jeder Schutzmaßnahme einen Eingriff in persönliche Freiheit. Die Sozialdemokratie kritisierte die langsam aufbauende Arbeit als Flickwerk. Sie erkannte nur die Interessen der Arbeiter als berechtigt an. Die Vertreter der Industrie aber machten geltend, daß die Opfer zu groß seien, die man durch die Versicherungsgesetzgebung den deutschen Arbeitgebern auferlege, man beeinträchtige die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie. Diese schwerwiegenden Bedenken konnten angesichts unseres blühenden Wirtschaftslebens nicht aufrechterhalten werden. Unleugbar waren die Opfer groß, die der Arbeitgeber zu bringen hatte, aber er brachte sie für die Entwicklung und Erhaltung eines gesunden, leistungsfähigen Arbeiterstandes, auf dessen Schultern die Industrie ruhte. Trotz der bewunderungswürdigen Rührigkeit unserer Unternehmer, Ingenieure, Chemiker und Techniker wäre unser wirtschaftlicher Aufschwung ohne einen hochentwickelten Arbeiterstand nicht möglich gewesen.

Nachdem der Grund gelegt war, konnte man weiterbauen. 1891 zog man die Angestellten im Handelsgewerbe heran und sicherte ihnen gesetzlich die Sonntagsruhe. Das Jahr 1897 brachte das Handwerkerschutzgesetz, das den Versuch zeigt, diese Gewerbetreibenden in dem Kampfe mit der zentralisierten Produktion zu unterstützen.

Man gedachte aber auch der Schwächsten, der Kinder. 1901 ist das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz in Kraft getreten; 1904 das Reichsgesetz über die Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

1908 trat das Vereins- und Versammlungsgesetz, das den Ausschluß des weiblichen Geschlechts von politischen Vereinen und Versammlungen beseitigte, in Kraft; die gewerkschaftlichen Vereine und Versammlungen blieben benachteiligt. 1911 wurde der Wöchnerinnenschutz auf acht Wochen ausgedehnt; seit 1912 genossen auch Witwen und Waisen bescheidene Unterstützung durch die Versicherung.

Die erste kommunale Mutterschaftskasse hat die durch ihre Blumenindustrie bekannte sächsische Stadt Sebnitz ins Leben gerufen.

Der Stand der Privatbeamten, d. h. Angestellten mit wissenschaftlicher, technischer oder kaufmännischer Vorbildung in Betrieben, Bureaus, Privatschulen, Verbänden ist 1911 der Versicherung teilhaftig geworden

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit blieb eine Aufgabe der Zukunft und eine besonders schwierige, da Gefahr drohte, daß diese Versicherung die Großstadtsucht begünstigte und die erwünschte, einen Ausgleich zwischen Stadt und Land bewirkende Rückströmung aufs Land verhinderte.

Ein besonderes Kapitel in der Geschichte der Versicherungsgesetzgebung bildet der Schutz der Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden. Die gesetzliche Regelung hat 1903 mit der Einführung von Lohn- oder Arbeitsbüchern begonnen, in denen Arbeit und Lohn notiert werden soll. 1911 sind die Hausgewerbetreibenden bei der Umbildung der Reichsversicherungsordnung in die Krankenversicherung einbezogen worden. Das Hausarbeitsgesetz von 1911 endlich hat die allgemeine Registerpflicht gebracht. Auch ist der Unternehmer verpflichtet, Lohntafeln auszuhängen. Außerdem sind die Hausarbeiter der Gewerbeaufsicht unterstellt, und für einzelne Zweige sind hygienische Vorschriften festgesetzt worden. Fachausschüsse sollen gebildet werden, um Maßnahmen zu beraten, Gutachten abzugeben, Tarifverträge zu fördern. Inzwischen werden in Norddeutschland Hilfskomitees ins Leben gerufen. In der Eifel und in Bayern bestehen Hausindustrieverbände, die sich die Förderung der Hausindustrie angelegen sein lassen.

Viel war geschehen, um die verhängnisvollen Folgen der manchesterlich-naturrechtlich verstandenen Freiheit für die Arbeiterklasse durch Schutzmaßnahmen auszugleichen. Die Aufgabe der sozialen Gesetzgebung mußte sein, zwischen Schutz und Freiheit den goldenen Mittelweg zu finden.

Fassen wir zusammen:

Durch die Schutzgesetzgebung knüpften sich neue Bande zwischen Staat und Arbeiterklasse. Der Arbeiter sollte versorgt sein in Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Alter. Auch seine Angehörigen sollten nicht an den Bettelstab, wenn er die Augen schloß. Die Gründung einer Familie ist ihm dadurch erleichtert, daß die untersten Einkommensteuerklassen von der Steuerpflicht befreit sind, und daß beim Unterhalt von Kindern und andern Familienangehörigen, bei Krankheit, Unglücksfällen, bei außergewöhnlicher Belastung usw. eine

Befreiung von der Steuer bzw. eine Ermäßigung eintritt Mit seiner eignen Klasse steht er im Zusammenhange durch das Vereinsleben. Sein Arbeitsverhältnis ruht auf einem gesicherten Rechtsboden. Die Maschine hat ihn von seinem Werkzeuge getrennt, ihm die beseelte Arbeit genommen, aber für neuen reichen Lebensinhalt ist gesorgt. Er hat die Schule besucht. Die Schullasten, die die Gemeinde trägt, kommen ihm zugute.

Was die zentralisierte Produktion ihm genommen, das suchte das Vaterland ihm opferfreudig zu ersetzen: Opfer sind es, die die Schutzgesetzgebung dem Arbeitgeber und der Allgemeinheit auferlegt.

Diese Sozialreform hat sich unter der Kraftprobe des vierjährigen Krieges als unzureichend erwiesen, weil sie das seelische Problem der Eingliederung der Arbeiterklasse als vollberechtigtes Glied in die Gesellschaft und in den Staat verkannte. Regierung und Arbeitgeber ließen sich die wirtschaftlichen Zugeständnisse abpressen; weite Kreise bekämpften nachträglich die Errungenschaften. Man gab von oben herab, machte angesichts der unnationalen Haltung der Sozialdemokratie mehr Sozialreform für das Volk, als mit dem Volke. Die Regierung, die Mehrheit der Parteien und der Arbeitgeber wollten nicht mit der Arbeiterschaft verhandeln und Verständigung suchen. Im Lande zog man durchweg in der Volkswohlfahrtspflege, in Bildungs- und Kulturpflege, im gesellschaftlichen Gemeinschaftsleben die Arbeiter und Angestellten nicht ebenmäßig wie die Mitglieder der andern Stände zu; diese Klassen sahen sich vom Gemeinschaftsleben des deutschen Volkes stillschweigend mehr oder weniger ausgeschlossen. Die Osterbotschaft 1917 des Kaisers kam zu spät und überwand nicht die ihr entgegengesetzten Widerstände. Die Ablehnung der Wahlrechtsreform im Landtage, die Bekämpfung der Friedenspolitik der Reichstagsmehrheit, das Beispiel der russischen Revolution, der ungünstige Verlauf des Krieges zusammen mit der leiblichen und seelischen Zermürbung der breiten Schichten durch die Kriegswirtschaftsnot zeitigten die soziale Revolution der Arbeitermassen aus der Verzweiflung daran, daß sie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Wege der Reform zu der Gleichberechtigung kommen könnten, die sie in der Zeit des Aufgebots aller Volkskräfte in Not und Tod glaubten erwarten zu müssen.

VIII

Selbsthilfe durch Organisation

§ 19. Der Begriff Organisation

Organisation, organisieren kommt von Organ. Ein Organ ist ein Teil eines Organismus. Ein Organismus ist ein Bau von lebendigen Zellen, die untereinander in geordnetem Zusammenhange stehen. Das charakteristische Merkmal des Organismus, durch welches er sich vom Mechanismus unterscheidet, ist die Lebenskraft (Vitalität heißt das naturwissenschaftliche Stichwort). Diese Lebenskraft, die nicht nur dem Ganzen, sondern auch jeder Zelle innewohnt, ist nichts anderes als die Fähigkeit, zu wachsen, sich von innen heraus zu entwickeln, aber auch zu erkranken und dann auszuheilen oder abzusterben.

Ein Mechanismus dagegen kann nur von außen her vervollkommnet oder zerstört werden, ihm fehlt mit der Vitalität die Wachstums- und Entwicklungsmöglichkeit von innen heraus. Er hat Teile, aber keine Zellen, folglich auch keine Organe. Die Teile stehen miteinander in geordnetem, aber nicht in lebendigem Zusammenhange.

Ein Organismus ist unser menschlicher Körper. Von dem ungestörten Zusammenwirken seiner Organe hängt der Zustand der Harmonie ab, den wir Gesundheit nennen. In diesem Zustand arbeiten alle Organe planmäßig, pflichtmäßig, keines drängt sich vor, alle unterstützen sich gegenseitig und arbeiten in zufriedener Weise, weil jedes sich als lebendiges Glied eines Ganzen fühlt und einordnet (Fabel des Menenius Agrippa). Setzt sich dagegen ein Organ außer Zusammenhang mit dem Ganzen, so ist die Leistungsfähigkeit des ganzen Körpers bedroht.

Unserm körperlichen Organismus entsprechend gibt es auch soziale Organismen, lebendige, geordnete Gemeinschaften. Ein Organismus ist die Familie, die Gemeinde, der Staat, das Deutsche Reich. Er wird sich um so mehr zu voller Blüte

und Gesundheit entwickeln, je mehr alle seine Zellen und Organe in lebendem Zusammenhange stehen, und je mehr die einzelnen Klassen der Bevölkerung ihre Kräfte nicht zentrifugal[1]), sondern zentripetal[2]) richten. Wie aber unser Körper zentral erkrankt ist, wenn die Füße ihn nicht mehr tragen, sondern außer lebendigem Zusammenhange für sich da zu sein scheinen, so ist auch der Staatskörper erkrankt, wenn das Fundament, auf dem er stehen soll, den festen Zusammenhang mit dem Ganzen verloren hat.

In dem Fundament des Staates, das Ganze tragend, bildet die industrielle Lohnarbeiterklasse eine Hauptschicht.

Von der Wirkung der wirtschaftlichen Entwicklung auf diese Klasse haben wir gehört: Der Arbeiter ist rechtlich frei, aber isoliert. Den Arbeiter wieder in neue Gemeinschaftsformen, in lebendigen Zusammenhang mit seiner Klasse und dem Staatsganzen hineinzustellen: das ist Zweck und Aufgabe der organisatorischen Arbeit. Organisieren heißt, lebendige, geordnete Beziehungen schaffen, denen Wachstums- und Entwicklungsmöglichkeit von innen heraus eignet.

§ 20. Der Weg zur Organisation

Alle Organisatoren haben die gleiche Arbeit als ein grundlegendes einigendes Band angesehen. Um aber ein festes vereinigendes Band um viele schlingen zu können, bedarf es der gesetzlichen Freiheit, dies zu tun, der Vereinsfreiheit.

Das Vereins- und Versammlungsgesetz von 1908 gewährleistete allen Reichsangehörigen (also auch Frauen) über 18 Jahren das Recht, zu Zwecken, „die dem Strafgesetzbuche nicht zuwiderlaufen", Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Jeder Verein, der „eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt", also politisch ist, mußte einen Vorstand haben und Satzungen nebst einem Mitgliederverzeichnis zwei Wochen nach der Gründung bei der zuständigen Polizeibehörde einreichen. Eine öffentliche Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten mußte 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit der Polizeibehörde angezeigt werden. Versammlungen unter freiem Himmel sowie Aufzüge in öffentlichen Plätzen und Straßen bedurften der schriftlichen Genehmigung der Polizeibehörde. Die kirchlichen und religiösen Vereine und Versammlungen fielen nicht in den Rahmen dieses Gesetzes, solange sie ihr eigentliches Gebiet nicht verließen.

[1]) fugere lat. fliehen. [2]) petere lat. streben.

Nicht berührt wurde aber durch dies Gesetz die sogenannte **Koalitionsfreiheit** (Koalition = Bündnis). Darunter versteht man das Recht der Arbeiter, beliebig zusammenzutreten zwecks Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage durch Verbesserung ihres Arbeitsverhältnisses. Dahin gehört z. B. die Forderung einer Lohnerhöhung oder einer Verkürzung der Arbeitszeit oder einer besondern Maßnahme zum Schutze vor Gefahr für Leben oder Gesundheit. Die gewerblichen (industriellen) Arbeiter nichtstaatlicher Betriebe hatten Koalitionsfreiheit, wenn auch nicht in unbeschränktem Maße; ihr Vorgehen unterlag den Vorschriften der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung. Ausgeschlossen war dagegen landesgesetzlich der Streik der Arbeiter in staatlichen Betrieben, also bei den Eisenbahnern, den Post- und Telegraphenbeamten, dann bei den Arbeitern in städtischen Beleuchtungsanlagen und den Seeleuten, die auf See unter Kriegsrecht (Standrecht) standen. Alle diese Beschränkungen sind durch die Artikel 123, 124 und 159 der neuen Verfassung aufgehoben. Die großen staatlichen (und kommunalen) Betriebe können indes ihre wirtschaftlichen Aufgaben nur erfüllen, wenn strenge Zucht und Ordnung herrscht. Jede Störung schädigt die Gesamtheit. Die Gefahr, daß die gewerblichen Arbeiter die Koalitionsfreiheit zum Schaden der Gesamtheit mißbrauchen könnten, liegt allerdings im Bereich der Möglichkeit; diese Gefahr verringert sich aber in demselben Maße, wie die Arbeiterklasse sich geistig hebt. Einsicht in das Wesen der kapitalistischen Gütererzeugung läßt den Arbeiter begreifen, daß der Unternehmer bedeutende Gewinne kapitalisieren **muß**, um den Betrieb auf der Höhe zu erhalten, und daß der Arbeiter wohl von der blühenden Entwicklung des Betriebs, nicht aber von seinem Rückgange Verbesserung des Arbeitsverhältnisses erwarten kann, daß mithin Interessengemeinschaft zwischen ihm und dem Unternehmer besteht. Diese Einsicht macht geneigt, die unvermeidlichen Auseinandersetzungen zwischen Unternehmern und Arbeitern durch friedliche Verhandlung beizulegen, anstatt durch Gewaltschritte, wie Streik oder Aussperrung, die beide Teile schädigen und ernste Störungen im Wirtschaftsleben hervorrufen können. (Siehe ferner Verf. Art. 165.)

In den Arbeiterorganisationen haben wir zu unterscheiden zwischen **Vereinen** und **Gewerkschaften** oder Gewerkvereinen.

Die christlichen Arbeiter- (und Arbeiterinnen-) Vereine hatten anfangs bloß zum Zwecke die **geistige, sittlich-religiöse** Bewahrung ihrer Mitglieder und eine einwandfreie Erholung; seit den 90er Jahren stellten sie sich weitergehende bildende, erzieherische und schulende Aufgaben: Pflege der standesbildenden und staatsbildenden, Kultur schaffenden Kräfte, der sozialen, staatsbürgerlichen und kulturellen Schulung, (beim weiblichen Geschlechte die Erziehung für den Beruf als Gattin, Mutter und Hausfrau in der Familie), Erziehung zur Selbstvertretung der Standesinteressen in der Volksgemeinschaft; sie sind konfessionell und sexuell getrennt.

Die Gewerkschaften oder Gewerkvereine haben die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen zum Zwecke und sind konfessionell und sexuell gemischt.

Bei den Arbeitervereinen zählen die katholischen einen süd-, einen west-, einen ostdeutschen und einen Berliner Verband. Die evangelischen Arbeiter sind seit 1890 in dem Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine Deutschlands organisiert. Bei den Arbeiterinnen liegen die Verhältnisse ähnlich.

Bei den Gewerkvereinen sind zu unterscheiden a) die freien (sozialdemokratischen), b) die Hirsch-Dunckerschen, c) die christlichen; dazu kommen seit der Revolution die syndikalistischen (anarcho-sozialistischen) Verbände (Unionisten).

Die drei ersten Gruppen der Gewerkschaften sind berufliche Vertretungen der wirtschaftlichen Interessen. Die freien Gewerkschaften stehen von Anfang an im engen Bunde mit der sozialdemokratischen Partei. Die zweite und dritte Gruppe stehen auf dem Boden der heutigen Gesellschafts- und Staatsordnung und streben auf friedlichem Wege nach Besserstellung der Arbeiter, halten als letztes Mittel als Akt der Notwehr auch die Arbeitseinstellung, den Streik, für erlaubt. Die „gelben" Gewerkschaften, die sich wirtschaftsfriedliche Organisationen nannten, wurden von den Unternehmern ins Leben gerufen, mußten aber im Novemberabkommen 1918 (s. S. 113) von diesen preisgegeben werden.

Im Jahre 1918 zählten Mitglieder:

Freie Gewerkschaften	1 648 313,	darunter	413 125	weibl.
Christliche Gewerkschaften . . .	404 682,	„	72 409	„
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine . .	113 792,	„	11 684	„

Der erste Arbeiterverein als Klassenkampforganisation, der deutsche Tabakarbeiterverband, wurde 1865 von dem Sozialisten Fritsche in Hamburg gegründet.

1868 beschloß der Arbeiterkongreß der Lassalleaner zu Berlin, die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter auf alle Gebiete auszudehnen.

Zu gleicher Zeit beschloß die Freisinnige Partei zu Berlin, die Arbeiter nach den Ideen der Herren Hirsch und Duncker gewerkvereinlich zu organisieren.

Erst 1894 beginnt die christliche Gewerkschaftsbewegung, ausgegangen von Mitgliedern der konfessionellen, hauptsächlich der katholischen Arbeitervereine. Um einen Rückhalt

zu schaffen für die Förderung der Sozialreform, veranstalteten die christlichen Gewerkschaften, die katholischen und evangelischen Arbeitervereine, der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband und einige andere nationale Privat- und Staatsangestelltenverbände 1903 einen Kongreß der christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen, dem 1907, 1913, 1917 weitere folgten. 1917 gab sich diese Arbeitsgemeinschaft die Bezeichnung: Kongreß der christlich-nationalen Arbeiterbewegung und veröffentlichte ein Programm der christlich-nationalen Arbeiterbewegung.

Der internationale Zusammenschluß der christlichen Gewerkschaftsbewegung datiert vom Jahre 1908. (Internationales Sekretariat in Köln.) Auf dem jüngsten Kongreß im Juni 1920 im Haag waren 3,4 Millionen christlicher Arbeiter vertreten. Das Internationale Sekretariat soll in ein neutrales Land verlegt werden. Seit Kriegsausgang haben die Gewerkschaften einen gewaltigen Aufschwung genommen. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Zusammenschluß der freien Gewerkschaften, zählte Mitte 1920 8½ Millionen Mitglieder, der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften in 30 Zentralverbänden über 1,1 Million. Die letztern haben sich mit gleichgesinnten Angestellten- und Beamtenverbänden zum Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengetan, die Hirsch-Dunckerschen zum Gewerkschaftsring.

Ein Ziel, das die Berufsvereine stets zu erreichen streben, ist ihre Rechtsfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, Rechte zu erwerben und sie zu vertreten, wie der einzelne Mensch, die physische (körperliche) Person dies kann. Die Rechtsfähigkeit der physischen Person beginnt mit der Geburt und endigt mit dem Tode, sie kann nicht aufgehoben, aber beschränkt werden.

Auch Vereine können Rechtsfähigkeit erwerben. (Verf. Art. 124, Abs. 2.) Zu dem Zwecke müssen sie aber als juristische Person bestätigt werden. Eine juristische Person ist im Gegensatze zur physischen eine rein begriffliche, vorgestellte Person. Juristische Personen sind rechtsfähig wie physische. Ein Verein kann aber nur mit staatlicher Genehmigung juristische Person werden. Für Vereine, die wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken, ist reichsgesetzlich festgelegt, wie sie juristische Person werden, für die Aktiengesellschaft im Handelsgesetzbuch (HGB), für die Erwerbsgenossenschaft im Genossenschaftsgesetz, für die Innung in der Gewerbeordnung. Bei Vereinen, die nicht wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezwecken, prüft und genehmigt der Staat von Fall zu Fall; er erwirbt durch Genehmigung das Aufsichtsrecht.

Der erste Schritt zur Rechtsfähigkeit ist die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. (Eingetragener Verein = E. V.)

Ein E. V., eine juristische Person, kann einen Rechtsstreit führen, Vermögen erwerben, Schenkungen und Vermächtnisse antreten. Juristische Personen sind z. B. die Reichsbank, der Allgemeine Deutsche Frauenverein, der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen, ja der Staat selbst als Fiskus.

Die Organisation der Arbeitnehmer ist nicht ohne Rückwirkung geblieben. Auch die Arbeitgeber haben sich organisiert. Der Anfang geht mit der Gründung des Deutschen Buchdruckervereins bis ins Jahr 1869 zurück. Eine raschere Entwicklung begann in den 80er Jahren. Neben den fachlichen Verbänden zur Verfolgung wirtschaftlicher Aufgaben bildeten sich Anfang dieses Jahrhunderts die reinen Arbeitgeberverbände als Abwehrorganisationen gegen die Gewerkschaften mit sozialpolitischen Zielen. Zusammengeschlossen sind die fachlichen Verbände im Reichsverband der deutschen Industrie (seit 1919), die Arbeitgeberverbände in der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Ihre Zahl betrug 1920 575, gegen 298 im Januar 1919. Seit Mitte 1920 besteht ein Zentralausschuß der Unternehmerorganisationen, wesentlich zu Abwehrzwecken gegen politische Übergriffe der Arbeiterorganisationen.

In dem Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, das bis vor dem Krieg stark ein solches der Gegnerschaft und Spannung gewesen (S. 107) hat sich durch das Novemberabkommen 1918 ein grundsätzlicher Wechsel vollzogen. Statt des Klassenkampfes haben wir nunmehr die industrielle Gemeinschaftsarbeit, die sich vollzieht in einer Zentralarbeitsgemeinschaft für die gesamte Industrie und 14 Reichsarbeitsgemeinschaften, gegliedert nach den Industriegruppen (S. 51). Ihre Organe sind aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt, ihre Aufgaben nicht bloß sozialpolitische, sondern auch wirtschaftspolitische (Selbstverwaltung des Berufes). Eine ähnliche Entwicklung wie in der Industrie vollzog sich im Einzelhandel, im Handwerk (Reichsverband des deutschen Handwerks) und in der Landwirtschaft.

Fassen wir zusammen:

Eine neue Gemeinschaftsform für die Arbeiterklasse ist in der Vereinsorganisation gefunden worden.

Die alten Formen können nicht wieder aufleben, wir können nicht zur Hofwirtschaft oder mittelalterlichen Stadtwirtschaft zurückkehren, um die Arbeiterklasse zu heben, aber wir können den Geist dieser alten Form respektieren, indem wir neue Gemeinschaftsformen mit dem alten sittlich-bindenden Geiste füllen.

Eine Rückwirkung der Arbeitnehmerorganisation ist die Organisation der Arbeitgeber. Beide sind heute zur Gemeinschaftsarbeit verbunden.

IX

Die Agrarfrage

§ 21. Ihre besondern Ursachen

Die wirtschaftliche Entwicklung hatte auch der Landwirtschaft Schwierigkeiten gebracht. Seit 40 Jahren sprach man von einer Agrarfrage (lat. ager, Acker). Welche Ursachen lassen sich erkennen? Die Ansprüche der landwirtschaftlichen Arbeiter an Lohn, Kost und Wohnung waren gestiegen und damit auch die Produktionskosten der Ackerfrüchte. Dazu traten die Ausgaben, die die Arbeiterversicherung den Landwirten auferlegt. Auch die Abgaben an Staat und Gemeinde sind in den letzten Jahrzehnten beständig gestiegen. Heer und Flotte, notwendig zur Landesverteidigung, kosteten Geld, die Militärpflicht forderte Opfer, und die Einführung des Schulzwanges und der Ausbau der Armenpflege legten den Grundbesitzern, die vielfach die Höchstbesteuerten der Gemeinde sind, Lasten auf. So hatten sich die Ansprüche an den Landwirt gesteigert. Zu gleicher Zeit waren aber seine Einnahmen gesunken. Die Einnahmen des Landwirts beruhen auf dem Preisstande der Ackerprodukte. Durch die verkehrstechnischen Verbesserungen nun kam viel ausländisches Getreide auf den deutschen Markt, Weizen aus Nord- und Südamerika und Indien, Roggen aus Rußland, Österreich, den Balkanstaaten. Die Bagdadbahn und die Sibirische Bahn transportierten Getreide an die Küsten. Alle die genannten Länder konnten billiger produzieren als wir, in erster Linie weil der Bodenpreis noch niedrig ist. Die Bevölkerung ist aber auch nicht so dicht wie bei uns und steht kulturell auf niedrigerer Stufe, der Boden ist noch weit ertragfähiger. Erst in jüngster Zeit ist man zu stärkerer Düngung übergegangen. Wie wir dagegen den Boden bearbeiten müssen, haben wir früher gehört. Dazu kommt der billige Transport zu Wasser. Schiffsfracht ist billiger als Eisenbahnfracht. Weil das Ausland billiger und bei günstigern Boden-, Wärme-

und Niederschlagsverhältnissen reicher produziert, kann es billiger verkaufen. Das große Angebot billigen ausländischen Getreides drückte die Preise. Der deutsche Landwirt konnte mit den ausländischen Getreideproduzenten früher nicht konkurrieren, ein Nachteil, der durch die Hebung der Viehwirtschaft noch nicht ausgeglichen wurde. Die Folge war, daß er in Schwierigkeiten geriet. Ein Anzeichen dafür war die steigende Verschuldung. Die zunehmende hypothekarische Belastung großer und kleiner Güter, Rittergüter und bäuerlichen Besitzes war nachweislich. Je größer aber die Hypothek, desto größer auch die Zinsenlast.

In Preußen wird die Hypothekenbewegung auf Grund des Erlasses des Justizministers von 1885 seit dem 1. April 1886 ständig ermittelt. Von 1886 bis 1908 ist die Hypothekenschuld in den ländlichen Bezirken um mehr als 7 Milliarden gewachsen. In Bayern wird die Hypothekenbewegung seit dem 1. Januar 1895 statistisch erfaßt; von 1895 bis 1909 wurden in Bayern (ohne Pfalz) auf rein landwirtschaftlichen Grundstücken 2 695 752 000 ℳ in Hypotheken eingetragen und 2 235 756 000 ℳ in Hypotheken gelöscht, so daß sich eine Mehrung von 459 996 000 ℳ Hypotheken ergibt.

Eine weitere große Schwierigkeit wird der Landwirtschaft durch die Leutenot infolge der Landflucht verursacht, die zu einer „Landarbeiterfrage" geführt hat. Strichweise — z. B. in Ostpreußen — hatte der Arbeitermangel einen gefahrdrohenden Umfang angenommen. Den Inhalt der Landarbeiterfrage bildet die Schwierigkeit, die Landarbeiter auf der Scholle zu halten. Daß dies nur durch moralisch-wirtschaftliche Mittel und nicht durch Zwangsmaßnahmen geschehen kann, versteht sich von selbst. Nach solchen Mitteln sucht man von verschiedenen Seiten. Die „Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung" hat festgestellt, daß die Landarbeiter die Gutszugehörigkeit scheuen, sie wollen Bewegungsfreiheit behalten; die Vereinigung rät, in den Bauerndörfern Mietwohnungen für Landarbeiter vorzusehen und für billiges Pachtland zu sorgen, damit der Arbeiter seinen Nahrungsbedarf selbst erbauen und Kuh und Schweine halten kann. Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande sieht sich vor einer großen Aufgabe, ebenso das Vereinswesen. Durch dasjenige Vereinswesen, das Einfluß auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens erstrebt, also politisch ist, erhält das Landleben eine bedeutsame Anregung. Der älteste Bauernverein wurde 1862 in Westfalen gegründet,

die meisten andern in den 80er Jahren. Um die Jahrhundertwende kam die Vereinigung der christlichen deutschen Bauernvereine zustande. Letztere blühen besonders in überwiegend katholischen Gegenden; sie zählten vor dem Kriege etwa 400 000 Mitglieder. Der Bund der Landwirte, auch interkonfessionell, aber vorwiegend protestantisch, zählte 300 000 Mitglieder.

Neben den politischen gibt es auch berufliche Vereine, die sich besonders landwirtschaftlichen Zwecken widmen und mit den gleich zu berührenden Genossenschaften verwandt sind. So gibt es besondere Vereine für Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Geflügel-, Obst-, Bienenzucht.

Die ländliche Wohlfahrtspflege geht darauf aus, schon dem Kinde und der Jugend die Scholle lieb zu machen. Soll die Heimatliebe die Bekanntschaft mit dem Stadtleben während der Soldatenzeit oder während eines Lehrmädchenjahres oder eines häuslichen Dienstes überdauern und bis ins Alter währen, so darf das Dorf für die Bauernjugend nicht nur die Stätte sein, wo sie geboren wurde, wo sie für ihren Lebensunterhalt arbeitet, es muß auch die Stätte sein, wo sie sich heimisch fühlt, wo ihr wohl ist. Zum Heimatglücke gehören frohe Erinnerungen, Erinnerungen nicht nur an Schule und Arbeit, sondern auch an Feste. So erweckt die ländliche Wohlfahrtspflege die alten Kinderspiele, an die sich Jugendspiele, Ball, Reifen u. a. anschließen. Sie belebt die Volksfeste und sorgt im Winter für Abendunterhaltungen, an denen mit Vorliebe über das Nächstliegende gesprochen wird, über die Heimat. Daran knüpfen sich zwanglos Berichte oder Erzählungen vom weitern deutschen Vaterland oder auch von fremden Ländern und Menschen. Lichtbildervorführungen können ohne große Schwierigkeit und Kosten veranstaltet werden und die Erzählungen ergänzen und bereichern. Volkskonzerte sind in vielen Dörfern zu ermöglichen und tragen dazu bei, den Winter zu verkürzen. Ein Gesangverein läßt sich meist gern hören. Wenn nicht den ganzen Abend musiziert werden kann, ist der Vortrag von Gedichten als Abwechslung zu empfehlen. Es beschäftigt den Geist der Jugend, wenn sie ein Gedicht auswendig lernen und an einem bestimmten Abend vortragen muß. Soll ein ganzer Abend Vorträgen gewidmet sein, so ist es rätlich, sich auf einen Dichter zu beschränken, einen kurzen Lebensabriß voranzuschicken, selbst

ein Gedicht, einen Auszug vorzulesen bzw. vorzutragen und dann beide Geschlechter mitwirken zu lassen. Schließlich kommen auch noch Standesabende in Betracht, die der weiblichen oder der männlichen Jugend gelten, dann den Ältern und Alten. Das Streben muß in der Summe ebensowenig dahin gehen, nur Belehrung wie nur eine leichte oder allzu seichte Erholung bieten zu wollen. Geist und Gemüt gilt es zu pflegen. Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege (Berlin SW. 11, Bernburger Straße 13).

„Die allgemeine geistige Bildung, das Gemütsleben, und zwar nicht nur nach seiner religiösen, sondern — das möchten wir betonen — auch nach seiner allgemein menschlichen Seite muß stärker gepflegt werden. Was letzteres angeht, so fehlt es an Stoffen auf dem Lande nie. Wie gerne hört das Volk etwas über die Geschichte seiner Heimat, seines Vaterlandes, seiner Kirche! Wie empfänglich ist es für die Aufschließung der Geheimnisse der Natur, der Sternenwelt, des Lebens der Pflanzen- und Tierwelt! Wie leicht läßt sich in manchen Gegenden der Volksgesang, die Musik, das Kunsthandwerk pflegen! Wer da an den Liederschatz der Gegend, an die örtlichen Sagen, an den angeborenen Kunstsinn, die Volkssitten anzuknüpfen versteht, hat den Weg zum Herzen des Volkes frei und vermag es zu der Höhe einer abgeschlossenen allgemein geistigen Bildung und Gemütsentwicklung zu heben, welche weit über manche sogenannte moderne Bildung gestellt zu werden verdient. Es bringt wieder den rechten Ton in die Volksfestlichkeiten, macht den Aufenthalt auf dem Lande vor allem auch der Jugend lieb und hilft sicherlich nicht am geringsten dazu beitragen, die geistigen und moralischen Kräfte der seßhaften Landbevölkerung unserm gesamten Volkstum, das deren notwendig bedarf, zu erhalten." (Das Landleben. II. Teil. Volksvereins-Verlag.)

Als im Gefolge der Revolution die Koalitionsbeschränkungen gefallen waren, wuchs die Bedeutung der sozialdemokratischen und christlichen Landarbeiterverbände; aber auch die Leutenot auf dem Lande, trotz der bessern Ernährungsmöglichkeit, die nach dem Kriege das Land bot. Der Staat schrieb Mindestlöhne, Arbeitszeit und Tarifverträge vor.

§ 22. Das Genossenschaftswesen

Die Landwirte suchten der wirtschaftlichen Schwierigkeiten Herr zu werden durch die Benutzung wissenschaftlicher und technischer Fortschritte, insbesondere durch zweckmäßigere Düngung, Fruchtfolge, Viehrassen, Getreidesorten und die Einführung von Maschinen. Auf vielen Gütern sind auch sogenannte Nebenbetriebe eingerichtet worden, z. B. Spiritus- und Branntweinbrennerei, Ziegelei, Getreidemühle. Dem Arbeitermangel sucht man durch Heranziehung von Ausländern (Russen, Polen, Böhmen) abzuhelfen, die jedoch die deutschen Arbeiter nicht ersetzen können.

Als wirksamste Selbsthilfe hat sich der genossenschaftliche Zusammenschluß erwiesen. Der genossenschaftliche Gedanke ist in Deutschland durch Amadeus Huber geweckt, unter den Landwirten durch Bürgermeister Friedrich Wilhelm Raiffeisen († 1888) in die Tat umgesetzt worden. Wie Hermann Schulze-Delitzsch für den gewerblichen Mittelstand, so gründete Raiffeisen für landwirtschaftliche Bedürfnisse Genossenschaften. Sein Werk dauert fort. An hervorragenden Organisatoren sind weiter zu nennen Freiherr Burghard v. Schorlemer-Alst († 1895) für Westfalen, Freiherr Felix v. Loë († 1896) für den Niederrhein, Freiherr Karl v. Huene († 1900 als Präsident der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse), der Geistliche Dasbach († 1907) für Eifel und Saar, Dr. Heim für Bayern

Die wichtigsten Arten der Genossenschaften sind:

1. Einkaufs- oder Bezugsgenossenschaften. Die Mitglieder kaufen gemeinsam und dadurch vorteilhafter ein, z. B. Maschinen, Gerätschaften, Futter, Kohlen, Saatgut, Kunstdünger.

Jeder Verkäufer will und soll verdienen. Verkauft er auf einmal große Posten, kann er mit einem bescheidenen Nutzen zufrieden sein.

2. Verkaufs- oder Absatzgenossenschaften. Sie haben den Zweck, die zerstreute Produktion zweckmäßig und unter Ersparung von Unkosten zu sammeln, um gute Preise zu erzielen; zum Teil verhüten sie, wie z. B. die Spiritusverwertungsgenossenschaft, durch Festsetzung des Preises und der Vertriebsform Schleuderkonkurrenz und Unterbietung.

3. Produktionsgenossenschaften. Diese berühren sich mit den Verkaufsgenossenschaften, aber bei erstern ist die Regelung und Verbesserung der Absatzverhältnisse nur ein Teilzweck, der andere ist der gemeinsame Betrieb. Ihre verbreitetste Form ist die Molkereigenossenschaft, welche die Verarbeitung der Milch zentralisiert.

Eine bedrohliche Folge dieser Wirtschaftsform war die Entmilchung des Landes. An Stelle der reichlichen Milchversorgung für Kinder und Erwachsene traten wertlose Ersatzmittel, wie dünner Kaffee. Aufklärung der Landbevölkerung über den Nährwert der Milch!

4. Zuchtgenossenschaften. Der Zweck ist Verbesserung der Viehrassen und Hebung der Pferde-, Schweine-, Ziegen-, Rindvieh- und Geflügel- (Kleinvieh-) Zucht. (Ausstellungen, Prämien.)

5. Kreditgenossenschaften. Der Zweck ist Beschaffung von Kredit und Barmitteln. Diese Genossenschaften sind die wichtigsten.

Der Landwirt kann in die Lage kommen, eine große Anleihe machen zu müssen, z. B. wenn er als Anerbe Geschwister auszahlen muß, ein verwahrlostes Gut in die Höhe bringen will und große Aufwendungen für Meliorationen, Gebäude und dergleichen machen muß. Soll die Anleihe ihm von Nutzen und nicht sein Ruin sein, so muß das Geld leicht erhältlich sein, einen niedrigen und dabei festen Zinsfuß haben, unkündbar von seiten des Gläubigers, dagegen von seiten des Darlehnnehmers amortisierbar, ja jederzeit rückzahlbar sein (Amortisation vom lat. mors, der Tod, wörtlich Ertötung: die planmäßige allmähliche Rückzahlung einer Anleihe). Diese Ansprüche wollen diejenigen Leihinstitute nicht befriedigen, deren Zweck Profit ist, noch weniger die Geldverleiher, die die Notlage des Landwirts ausbeuten, um durch Wuchergeschäfte seinen Besitz an sich zu bringen. Diesen Anforderungen entsprechen aber die genossenschaftlichen und staatlichen bzw. provinziellen Kreditinstitute, deren Zweck ist, dem Landwirte zu helfen.

Unter diesen Kreditgenossenschaften steht obenan die „Landschaft" (s. § 11). Die erste Landschaft war eine Zwangsgenossenschaft, die in Schlesien von dem großen König verfügt wurde, der seine Handschrift auch wohl mit dem Krückstock unterstützte. Der schlesischen Landschaft folgten andere: die märkische, pommersche, westpreußische usw. Als freie Genossenschaften wurden die sächsische, westfälische, schleswig-holsteinsche gegründet. Rheinland ließ als Ersatz die Landesbank, Bayern die Bayerische Landwirtschaftsbank erstehen. Die Landschaft umfaßte anfangs nur Rittergutsbesitzer, wurde dann aber auch auf bäuerliche Besitzer ausgedehnt.

Hat der Landwirt nun eine größere Anleihe aufzunehmen, so erhält er sie von der Landschaft gegen Realsicherheit (s. § 11). Er beschafft dazu vom Katasteramt einen Plan seines Grundstücks mit genauer Bezeichnung des verpfändeten Teiles. Die Landschaft gewährt das Darlehen in „Pfandbriefen", die an der Börse gehandelt werden. Ihr Kurs steigt und sinkt wie der anderer Effekten. Leider erreichen Landschaften und Landesbanken noch nicht überall auch den kleinen Grundbesitz.

Das Katasteramt führt genaue Karten über alle Grundstücke des Bezirks, ihre Bebauung, ihren Ertrag, ihren Besitzer. (Kataster vom lat. capitum registrum, d. i. „Kopfsteuerliste".)

Eine andere Form der kreditgenossenschaftlichen Unterstützung ist die sogenannte Darlehnskasse. Braucht der Landwirt eine kleinere Anleihe auf kürzere Zeit, z. B. infolge von Mißwachs, Überschwemmung, Betriebsunglück, so wird er nicht den umständlichen und kostspieligen Weg der hypothekarischen Verpfändung einschlagen, sondern Personalkredit verlangen, d. h. er wird auf Grund des persönlichen Vertrauens, das er und seine Bürgen genießen, ein Darlehen fordern. Hier tritt die landwirtschaftliche Darlehnskasse ein. Vor dem Kriege zählte man im Deutschen Reiche weit über 17000 ländliche Spar- und Darlehnskassen.

Die hauptsächlichsten beruflichen landwirtschaftlichen Verbände sind: der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Generalverband ländlicher Genossenschaften. Das Genossenschaftswesen ist durch Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 geregelt.

Zu den Kreditanstalten für Grundbesitz gehören auch die Hypothekenbanken (§ 11). Sie haben das Recht, Pfandbriefe auszugeben wie die Landschaften. Doch bieten sie nicht dieselbe Sicherheit (Bankkrach von 1903), da die genossenschaftliche Solidarhaft fehlt; die Bank fußt auf dem Aktienkapital.

Neben den Genossenschaftsunternehmungen sind die Versicherungsgesellschaften und -vereine ein Schutz der Landwirtschaft vor Ruin durch Naturereignisse: Versicherung gegen Hagelschlag, Feuers- und Wassersnot, Viehseuchen, Haftfälle.

Dem städtischen Grundbesitz dienen in Preußen die neuen (1918) „Stadtschaften" und „Schätzungsämter".

§ 23. Der Schutzzoll

Als die hauptsächliche Ursache der Notlage der Landwirtschaft mußte ohne Zweifel die drückende Konkurrenz des billig produzierenden Auslandes angesehen werden.

Diese Konkurrenz war nicht immer da. Bis zum letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts zählten wir noch zu den Exportländern landwirtschaftlicher Produkte. Die Landwirte hatten gute Zeit. Das in der Landwirtschaft steckende Kapital-

verzinste sich mit 3 Prozent und höher. Die Landwirte waren Freihändler. Als aber die wirtschaftliche Entwicklung zur Überschwemmung des deutschen Marktes mit ausländischem Getreide führte, da riefen die Landwirte mit der Industrie nach Staatshilfe, um die Konkurrenz einzuschränken. Im Jahre 1879 erfolgte denn auch der Umschlag in der deutschen Wirtschaftspolitik vom Freihandel zum Schutzzoll. Zum „Schutze der nationalen Arbeit" wurde neben Industriezöllen ein Zoll auf ausländisches Getreide eingeführt, für den Doppelzentner zuerst 1 *M*, dann 3 *M*, schließlich 5 *M*. Nun besserte sich die Lage der Landwirte. Vorübergehend wurde sie wider Erwarten verschlechtert im Zusammenhang mit den Handelsverträgen des zweiten Reichskanzlers, Caprivi, der sein Hauptaugenmerk darauf richtete, Deutschlands internationale Handelsbeziehungen zu fördern (S. 64). Er erreichte auch tatsächlich in Industrie und Handel einen gewaltigen Aufschwung, an dem aber die Landwirtschaft nicht teilhatte, denn mit andern Zöllen war auch der Getreidezoll auf 3,50 *M* herabgesetzt worden. Dadurch war die ausländische Konkurrenz zum Nachteil der inländischen Produzenten begünstigt. Nach Ablauf der Caprivischen Handelsverträge begann unter dem Kanzler Bülow durch Erhöhung der Schutzzölle auf Getreide eine günstige Zeit. Der Mindestzoll für Weizen wurde auf 5,50 *M*, für Roggen auf 5 *M* festgesetzt. Diesen Satz mußten die Länder annehmen, mit denen wir Handelsverträge abgeschlossen haben: Rußland, Österreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Italien, Schweden, Rumänien, Serbien usw. Dieser Satz gilt auch für die Länder, für die die „Meistbegünstigungsklausel" besteht, d. h. die gegenseitige Verpflichtung, alle Vergünstigungen bei der Einfuhr zu gewähren, die irgendeinem andern Lande eingeräumt worden sind. (Diese Meistbegünstigungsklausel wurde von uns und Frankreich in den Friedensvertrag 1871 mit Bezug auf fünf benachbarte Länder ausdrücklich aufgenommen.) Im Meistbegünstigungsverhältnisse standen wir bis zum Kriegsausbruch auch zu Großbritannien, Dänemark, Nordamerika, das sich freilich darüber hinwegsetzte, Argentinien, Britisch-Indien, Japan und vielen andern Ländern. Neuregelung der durch den Krieg aufgehobenen Handelsverträge steht bevor. Die Schutzzölle haben der Landwirtschaft aufgeholfen. Indem die Landwirtschaft zu Gelde kommt, wird aber auch andern

Bevölkerungsschichten genützt. „Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt." Dieses alte Sprichwort hat sich in der wirtschaftlichen Krise von 1906 bewahrheitet. Diese Krise hat Deutschland weniger betroffen als andere Länder; mit Sicherheit kann angenommen werden, daß die gestärkte Kaufkraft der Landwirtschaft dazu beigetragen hat.

Besondere Maßnahmen zum Schutze der Landwirtschaft sind:

1. Vorübergehende Grenzsperren, um die Einschleppung von Viehseuchen zu verhüten.

2. Das Margarinegesetz (Kunstspeisefett) zum Schutze der Naturbutter.

3. Das Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein und weinähnlichen Getränken zum Schutze der Winzer.

4. Das Saccharingesetz. Im Interesse der Konsumenten und der Zuckerrübenbauer ist die Verwendung von Saccharin, einem minderwertigen Ersatzmittel für Zucker, bei Bereitung von Bier, Wein, Likör, Fruchtsäften verboten.

5. Das Branntweinsteuergesetz. Dieses Gesetz gewährte den Brennereien landwirtschaftlicher Betriebe große Vergünstigung, indem es für sie die Verbrauchsabgabe für das Hektoliter reinen Alkohol von 70 auf 50 ℳ ermäßigte. (Die sogenannte Liebesgabe, aufgehoben seit 1912.)

6. Das Verbot des Getreideterminhandels an der Börse. Dies Verbot hat den Zweck, gleichmäßigere und reellere Preise im Getreidehandel zu sichern.

Unter Terminhandel versteht man einen geschäftlichen Abschluß auf einen spätern Zeitpunkt. Der Preis für diesen spätern Zeitpunkt wird vereinbart, aber nicht, um sich Getreide im voraus zu sichern oder in der Meinung, daß der vereinbarte Preis am festgesetzten Termin dem allgemeinen Marktwert entsprechen wird. Beim Terminhandel zählt der Käufer vielmehr auf eine gute Konjunktur, die zu einer Hausse des Marktpreises führt. An dem Preis u n t e r s c h i e d, an der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem, was er am gegebenen Termin bezahlen muß (Differenzgeschäft), will er gewinnen. Er setzt Zufälligkeiten in Rechnung, er spekuliert.

7. Einführung der Einfuhrscheine. Wer Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsam im Gewichte von mindestens 5 Doppelzentner ausführt, erhält einen Einfuhrschein, der ihn berechtigt, die gleiche Menge Getreide z o l l f r e i einzuführen.

Der landwirtschaftliche Schutzzoll ist nur als ein solcher eingeführt, nicht als ein Finanzzoll (§ 8). Er kann erst in

Wegfall kommen, wenn bei dichter Besiedlung der bisherigen Getreideausfuhrländer diese ihr Getreide selbst in stärkerm Maße verbrauchen. Dann wird uns erst recht zugute kommen, daß wir vier Fünftel unseres Getreideverbrauchs in Deutschland selbst bauen, wie wir auch (freilich mit ausländischen Futtermitteln) vor dem Kriege zu 95 Prozent unsern Fleischkonsum selbst befriedigen. Ernährungsrückhalt müssen wir im eignen Vaterlande haben. Daher ist der Schutz der Landwirtschaft eine Aufgabe des Reiches, der es sich nicht entziehen kann, ohne die Volksgesamtheit zu schädigen. Das Land ist der Jungbrunnen unseres Volkes, während die Großstädte an seinem Marke zehren. Das ist eine uralte Weisheit, die schon den römischen Dichter Horaz zu einer Ode begeistert hat, in der er den Landbewohner glücklich preist. (Beatus ille qui procul negotiis . . . .) Der Bauernstand ist die solide Grundlage jedes Staatswesens, seßhaft im Kampfe mit der Natur gestählt bis zur eigensinnigen Härte

Den Einfluß des Land- und des Stadtlebens mit den verschiedenen Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten auf die physische Entwicklung der Jugend ließen die Berichte der Rekrutenaushebung erkennen. Von den Gestellungspflichtigen 1908 waren militärtauglich von den Landgeborenen 57 Prozent, von den Stadtgeborenen 49,8 Prozent (Kaup, Sozialhygienische Vorschläge). Bayern und Württemberg kamen durchschnittlich auf den Prozentsatz, den Preußen nur in seinen besten Landprovinzen erreicht.

§ 24. Agrar- und Industriestaat

Die Landwirtschaft bildet die Grundlage unseres Daseins, weil sie die Vorbedingung unserer Ernährung ist; „denn wäre nicht der Bauer, so hätten wir kein Brot" (Chamisso, Das Riesenspielzeug). Ein Volk könnte weiterleben ohne Industrie, ohne Landwirtschaft nicht. Sie gibt die Urprodukte, die ein Volk unbedingt haben muß, sei es als Eigenprodukt oder Import. Ein Staat ohne Urproduktion ist vom Import abhängig. (Kriegsfall — Blockade.) Ebenso wichtig für uns ist allerdings die Blüte von Industrie und Handel und Verkehr. Wären wir ein rein agrarischer Staat geblieben, wir hätten unser 68-Millionen-Volk nicht beschäftigen, nicht unterbringen können. Unsere Größe hing aufs engste mit dem Fortschritt zum Industriestaat zusammen. Aber die Frage ist nicht, ob wir ein Industriestaat oder ein Agrarstaat sein sollen, sondern wie wir beide, Industrie und Landwirtschaft, in glücklicher Ergänzung neben-

einander erhalten und fördern. Dasjenige soziale Gemeinschaftsleben ist das reichste, das das vielseitigste ist, das viele Elemente zu einem einheitlichen staatlichen Bau verbindet, und der ist der größte Staatskünstler, der die größte Zahl verschiedener Elemente zu einer Gemeinschaft zu organisieren vermag.

Fassen wir zusammen:

Die wirtschaftliche Entwicklung hat uns die Agrarfrage gebracht. Durch den Übergang zum Schutzzoll hatte die Regierung den Weg beschritten, auf dem sie an der Beseitigung der Schwierigkeiten tatkräftig mitwirkte. Zu der Staatshilfe muß seitens der Landwirte die Selbsthilfe kommen, die mit eisernem Fleiß und genossenschaftlichem Geiste wirtschaftliche Hebung der ganzen Klasse mit allen erlaubten Mitteln erstrebt. Aus der Ergänzung von Agrarstaat und Industriestaat ergibt sich der kräftigste staatliche Organismus.

X

Mittelstandsfragen

§ 25. Der Begriff

Wenn wir die Schwierigkeiten verstehen wollen, mit denen der Mittelstand zu kämpfen hat, müssen wir erst wissen, was der Mittelstand ist.

Wir haben von dem Entstehen des dritten Standes gehört, der sich aus dem noch rechtlosen Unterbau des absolutistischen Staates zu selbständiger politischer und wirtschaftlicher Bedeutung emporrang, als der Verfassungsstaat entstand. Dieser dritte Stand, die Bourgeoisie, sah als vierten Stand die Industriearbeiterklasse infolge der wirtschaftlichen Umwälzung entstehen und zu Bedeutung gelangen. Zwischen dem dritten und vierten Stande haben der Mittelbauer, der Handwerker und der Kleinkaufmann (Detaillist) ihren angestammten Platz. Diese drei Bevölkerungsgruppen, in der Mitte zwischen Bourgeoisie und Arbeiterklasse stehend, bilden das Rückgrat des Mittelstandes.

Sie sind nicht allein geblieben. Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung hat für Verstärkung gesorgt. Die industriellen Unternehmungen, der aufblühende Handel in allen seinen größern Formen, die staatlichen, kommunalen und privaten Verkehrsinstitute brauchen zahlreiche Zwischenpersonen, die sogenannten Privatangestellten. Privatangestellte im Sinne des Gesetzes sind Personen, die gegen Gehalt im Privatdienst oder bei staatlichen oder kommunalen oder kirchlichen Behörden beschäftigt werden, aber noch nicht pensionsberechtigt sind; ihre Tätigkeit darf aber kein Dienst als Tagelöhner, Arbeiter, Gesinde sein. Von dem Anwachsen dieser Schicht sagt uns die Statistik, daß sie die stärkste Zunahme von allen aufzuweisen hat. Die Angestellten in der Industrie sind zwischen den Berufszählungen von 1895 und 1907 um 160 Prozent gewachsen; ihre absolute Zahl betrug 1907 686 007 (davon weiblich 63 936). Die Angestellten in Handel und Verkehr sind in dem gleichen Zeitraum um 93

Prozent gewachsen; ihre Zahl betrug 1907 505 909 (davon weiblich 79 689). Zählen wir die Angestellten der Berufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr zusammen, so ergibt sich die Zahl von 1,3 Million. Im Jahre 1895 zählte man nur 622 000, die Zahl hat sich also in zwölf Jahren verdoppelt.

Scheiden wir nun diejenigen aus, die Universitätsbildung, technische oder kaufmännische Hochschulbildung besitzen und nach Bildung, Einkommen und Lebenshaltung zur Bourgeoisie gehören, so bleibt uns die Schicht mit einem bestimmten Grade von allgemeiner Bildung und fachlicher Schulung. Diese Schicht ist es, die wir dem Mittelstande zusprechen müssen. Von der obersten Schicht der Angestellten unterscheidet sie ein Weniger an Bildung, Einkommen und Lebenshaltung, von der Arbeiterklasse aber der Umstand, daß ihre Tätigkeit nicht eine rein mechanische ist, sondern auch geistige Werte umsetzt.

Der Punkt, über den die Angestellten insgesamt jahrelang geklagt haben, war die Unsicherheit ihrer Zukunft. Sie sind nicht pensionsberechtigt, daher forderten sie gesetzliche Versicherung. Im Jahre 1911 ist dieser Wunsch erfüllt worden, indem die Versicherung der Privatangestellten gesetzlich geregelt worden ist, und zwar nicht durch den Ausbau der Invalidenversicherung, sondern durch eine besondere Reichs-Versicherungsanstalt für Angestellte. Die Versicherungspflicht geht jetzt bis zu 15 000 *M.* Einkommen.

Bezüglich der standespolitischen Orientierung hat der Krieg unter den Angestellten insofern einen Umschwung herbeigeführt, als sie sich vielfach weniger mehr mittelständlerisch fühlen, sondern als reine Arbeitnehmer. Die Berufsorganisationen zeigen einen starken Drang nach engerm Zusammenschluß. Heute kann man hier drei Hauptgruppen unterscheiden: die Arbeitsgemeinschaft freier (sozialistischer) Angestelltenverbände, den Gewerkschaftsbund der Angestellten (freiheitlich-nationale Grundgesinnung) und den Gesamtverband der deutschen Angestelltengewerkschaften, den christlichen Arbeitergewerkschaften nahestehend. Bei letztern sehen wir den Verband der weiblichen Handels- und Bureauangestellten. Konfessionell ist der Verband katholischer kaufmännischer Gehilfinnen und Beamtinnen.

Fassen wir nun die Handwerker und Detaillisten ins Aug (Die Mittelbauern und ihre Interessen siehe Agrarfrage.) Di-

Schwierigkeiten, die die wirtschaftliche Entwicklung den Handwerkern und Detaillisten bereitet, springen in die Augen. Die Handwerker haben sich der Konkurrenz der Fabrik, die Detaillisten der Konkurrenz der Warenhäuser und Konsumvereine zu erwehren (§ 11).

Die Handwerker haben sich im Reichsverband des deutschen Handwerks (1919) eine umfassende Organisation geschaffen. Zu ihm gehören die Handwerkskammern, die Fachverbände, die Genossenschaftsverbände und die Verbände der süddeutschen Gewerbevereine. Die Zentralvertretung der Detaillisten ist die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels. Der 1913 gegründete Reichsdeutsche Mittelstandsverband ist eine Spitzenorganisation handwerklicher und kaufmännischer Verbände zur Vertretung gemeinsamer Interessen.

§ 26. Die Forderungen

Welches sind nun die hauptsächlichsten Forderungen?

Unter den Einwirkungen des Krieges und der Revolution, die an die Stelle des alten Obrigkeitsstaates den Volksstaat setzte, hat der Gedanke der organisierten Selbsthilfe in der Mittelstandsbewegung festen Fuß gefaßt. Man hatte erkannt, daß der seitherige Faden der Mittelstandspolitik nicht weitergesponnen werden kann.

Das ergibt sich deutlich genug aus den Forderungen maßgebender Verbände an die Gesetzgebung, welche grundsätzlich im Art. 164 der neuen Reichsverfassung den selbständigen Mittelstand fördern und schützen will. So hat z. B. der Reichsbund der Verbände des Lebensmittelhandels anläßlich der Wahl zur Nationalversammlung in der Hauptsache von den Parteien nur gefordert die Wiedereinführung des freien Handels, staatlichen Schutz gegen kapitalistische Ringbildung in Industrie und Handel, Entschädigung für gewerbliche Einschränkungen durch staatliche Monopole, Gewährung von Hilfskredit zur Wiederaufrichtung der kriegsgeschädigten und beschädigten Betriebsinhaber, gerechtere Verteilung der Steuerlasten, Verhinderung behördlicher Unterstützung der Konsumvereine, gesetzliches Verbot der Werkskonsumanstalten, Maßnahmen gegen das Eindringen ungeeigneter Kräfte in Kleinhandel und Gewerbe, ausreichende Besoldung der Beamten als vorbeugende Maßnahme gegen die Konsumvereinsbestrebungen, Einschränkung des Hausierhandels, Förderung der Selbsthilfebestrebungen des Mittelstandes, Vertretung in Parlament und Regierung sowie Hinzziehung zu allen vorbereitenden Beratungen neuer Gesetze und Verordnungen.

Die frühern, ziemlich radikalen Forderungen an die Gesetzgebung hat der Kleinhandel teils fallen lassen, wie z. B. die Verschärfung der Warenhaussteuer, oder erheblich gemildert. Um so stärker wird die Gemeinschaftshilfe in der Organisation von den Verbänden betont.

Schwingen die Handwerker und Detaillisten sich über kleinliche Konkurrenzfurcht untereinander hinaus und zur Genossenschaftsidee (§ 11) empor, so erschließen sich ihnen neue Bahnen des geschäftlichen Betriebs.

Die Leistungen der Handwerker zu vervollkommnen und zu steigern, ist der Zweck der Maßnahmen, die man kurz als Gewerbeförderung bezeichnet. Dahin gehört der fachliche Ausbau der Fortbildungsschule, die in Art. 145 der Verf. grundsätzlich festgelegt ist, die Pflege der technischen Schulung, der Erziehung des gewerblichen Nachwuchses, des Vereinswesens mit seinen Bildungszwecken und Erziehungsmöglichkeiten.

Auch die Beschaffung billigen Kredits können die Handwerker und Detaillisten wesentlich durch Selbsthilfe erreichen. Das Kreditwesen hat seit Schulze-Delitzsch einen starken Aufschwung genommen. Wenn nicht allen geholfen werden kann, so ist darin kein Grund zu besonderer Klage zu sehen. In jedem Stande vollzieht sich eine Auslese. Die Pfuscher, Untüchtigen, Trägen zu stützen, ist nicht der Zweck der Staatshilfe noch der Selbsthilfe eines Standes. Die Staatshilfe soll nicht der Bequemlichkeit Vorschub leisten oder die Auslese verhindern, sondern zur Selbsthilfe ermutigen und ertüchtigen (§ 11).

Der selbständige Stand hat unter den Einwirkungen des Krieges starke Einbuße erlitten. Zum Wiederaufbau sind staatliche und provinzielle Mittel bereitgestellt. Das Organisationswesen macht gute Fortschritte. Für fast sämtliche Fächer (Branchen) bestehen regionale Verbände. In den Städten schließen sich die örtlichen Fachorganisationen in zunehmendem Maße kartellmäßig zusammen (Mittelstandsämter) zur Wahrnehmung ihrer örtlichen Interessen (Gemeindepolitik!). Vorbildlich hierfür sind die Innungsausschüsse des Handwerks, die besonders in Rheinland-Westfalen gemeinsame Verwaltungsstellen, die Ortsinnungen, unter fachmännischer hauptamtlicher Leitung gebildet und dadurch der Mittelstandsbewegung eine durchschlagende Stoß- und Werbekraft verliehen haben.

XI
Die Frauenfrage

§ 27. Ursachen

Unter der Frauenfrage verstehen wir die Summe der Schwierigkeiten, die die Frauen betroffen haben; unter der Frauenbewegung das rührige Streben nach Besserstellung. Das weibliche Geschlecht sieht sich in seiner gegenwärtigen Lage in Widerspruch mit seinen überlieferten Lebensformen.

Der Überlieferung nach gehört die Frau ins Haus. Im Hause fand sie, was sie als Mensch fordern kann: Lebensinhalt und Lebensunterhalt und den Rückhalt, den der Mensch braucht, um nicht ein versprengtes Atom zu sein. Im Hause war sie zur Zeit der geschlossenen Eigenwirtschaft unentbehrlich.

In der Stadtwirtschaft hörte die geschlossene Eigenwirtschaft auf, aber die Frau hatte in Haus, Hof, Garten und Feld noch viel zu tun. Es kam dazu, daß die Zünfte bis ins Jahr 1500 die Frauen nicht ausschlossen, und daß die Lebenshaltung sich verfeinerte. Güter, die über die Deckung des Bedarfs hinausgingen, wurden produziert zum Schmuck des Hauses und der Menschen. Viel Zeit erforderten die Nadelarbeiten, an denen nicht nur das Haus, sondern auch die Kirche immer Bedarf hatte. Eine bewunderungswürdige Kunstfertigkeit haben die Frauenhände besessen.

In diese beglückende Überlieferung, daß die Frau ins Haus gehört, und daß das Haus ihr bietet, was der Mensch braucht, hat aber die zentralisierte Produktion Bresche gelegt.

Als die Maschine in Dienst gestellt wurde, zeigte sich bald, daß sie schneller, zuverlässiger, gleichmäßiger, billiger arbeitet als die menschliche Hand. Während eine geübte Hand fünf Steppstiche macht, macht die Maschine fünfzig. Durch die Maschine wurde die häusliche Arbeit der Frau teils eingeschränkt, teils umgestaltet, teils entwertet. Aus Produzentinnen unentbehrlicher Bedarfsgüter werden die

Frauen mehr und mehr bloße Mitkonsumentinnen und Verwalterinnen. Früher hechelten sie den Flachs, jetzt kaufen sie fertige Wäsche. Früher backten sie das Brot, jetzt kann man ganze Mahlzeiten fertig kaufen. Die Zentralisation der Gütererzeugung schreitet immer weiter fort. Ein Stück Hausarbeit nach dem andern wird Gegenstand gewerblicher Unternehmungen (Vakuumreinigung). Die Maschine dringt in das geschlossene Heim ein und drängt die Töchter hinaus. Während früher die Tochter auch der besitzenden Klassen ihr rechtschaffenes Tagewerk jeden Morgen ungesucht vorfand, muß sie jetzt im großen Prozentsatz nach Arbeit und Pflichten suchen, wenn sie nicht im beschäftigten Müßiggang ihre Pfunde vergeuden und zum Schmarotzer am Gesellschaftskörper herabsinken will. Die Schwierigkeit der Lage des weiblichen Geschlechts springt in die Augen, wenn wir sie mit der des männlichen Geschlechts vergleichen. Auch der Mann wurde in einzelnen Schichten einschneidend von der Umwälzung in der Wirtschaftsordnung betroffen. Die Kärrner und Frachtfuhrleute sind durch die Eisenbahn verdrängt worden. Aber andere Türen haben sich ihnen aufgetan. Der Verkehr mittels der Elektrizität und Dampfkraft, von der Eisenindustrie ganz zu schweigen, fordert mehr Hände, als die Kärrner der alten Zeit hätten stellen können. Der Mann wird durch die Maschine auf neue Arbeitsgebiete geschoben, die Haustochter aus ihrem angestammten hauswirtschaftlichen Arbeitsfelde hinausgeschoben.

Während nun die Frauen der besitzenden Klassen nach neuen Pflichten, neuer Arbeit suchen müssen, sehen wir die Frauen der handarbeitenden Klassen in die industrielle Produktion einströmen, von der Schulbank in die Fabrik ziehend, als „Hände" gewertet. Die besitzende Frau sah sich im Industriestaat entlastet, die besitzlose überlastet. Die einen müssen um Erweiterung ihres Pflichtenkreises, die andern um gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit kämpfen.

Die Frauen rafften sich auf, diesen Schwierigkeiten zu begegnen. Es entstand die Frauenbewegung.

§ 28. Entwicklung und Organisation der Frauenbewegung

Luise Otto, eine Meißnerin, gründete mit Auguste Schmidt und Henriette Goldschmidt 1865 in Leipzig den ersten Frauenverein, der nicht caritative Zwecke verfolgte, den Allgemeinen Deutschen

Frauenverein, der der Kristallisationspunkt für die liberale Frauenbewegung wurde; jetzige Vorsitzende Helene Lange (Hamburg); Vereinsorgan: „Die Frau in der Gemeinde" (Neue Bahnen), von Jenny Apolant (Frankfurt am Main,) redigiert. Es ist ein interessanter Beleg für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Frauenfrage und dem Übergang zum Industriestaate, daß sie zuerst in Sachsen, einem Industriezentrum, erörtert worden ist. Zwar fällt in das gleiche Jahr die Gründung des Lettevereins in Berlin; er unterscheidet sich jedoch vom Allgemeinen Deutschen Frauenverein wesentlich, indem er die Frauenfrage nur als Brotfrage faßte und sich dementsprechend auf den einen praktischen Zweck beschränkte, die Frauen erwerbstüchtig zu machen. Vom Allgemeinen Deutschen Frauenverein wurde auch die Gründung des ersten deutschen Lehrerinnenvereins angeregt; 1869 riefen Auguste Schmidt und Marie Calm den „Verein deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen" ins Leben. Die katholischen Lehrerinnen schlossen sich unter Pauline Herber 1885 zusammen (jetzt Sitz Aachen, Vors. Maria Schmitz. 185 Bezirksvereine und 6 Zweigvereine). Vorwiegend als Bildungsfrage wurde die Frauenfrage auch von zwei Kreisen erkannt, die sich an die Namen Henriette Schrader (Berlin) und Frau J. Kettler (Weimar) als ihre Zentren knüpften. Dem Schraderschen Kreise gehörten Helene Lange, Marie Loeper-Housselle, Minna Cauer an, insgesamt Frauen, die die weiblichen Bildungsmöglichkeiten der Zeit für sich ausgeschöpft und zu karg gefunden hatten. Dieser Kreis richtete 1887 die erste Petition an das preußische Ministerium mit der Begleitschrift von Helene Lange: „Die höhere Mädchenschule und ihre Bestimmung". Dieser Schritt rückte die Frauenfrage in das Licht der Öffentlichkeit, er muß als der eigentliche Beginn des Kampfes um Reformen bezeichnet werden. Mit diesem Schritte stand Helene Lange im Mittelpunkte der Bewegung. Frau J. Kettler (Weimar) gründete 1888 den Verein Reform mit dem Motto: Gleiche Bildung für Mann und Frau; aus ihm sind Marie Stritt, Ika Freudenberg, Natalie von Milde hervorgegangen. Einen weitern Fortschritt brachte im gleichen Jahre die Gründung des Vereins Frauenwohl (Vors. Minna Cauer), von der Deutschen Akademischen Vereinigung ins Leben gerufen, „um die gleichstrebenden Frauen zum gemeinsamen Wirken für alle berechtigten Frauenbestrebungen der Gegenwart zusammenzufassen". In diesem Vereine begegneten sich die weiblichen Personen, die in gleicher Not waren, entweder äußerlich durch ihre Lage vorwärtsgestoßen oder innerlich bedrängt und nach Klarheit über die veränderte Lage ihres Geschlechts ringend. Jedes Mitglied trug die Anregungen aus dem Verein heim. So wurden ganze Kreise der Reichshauptstadt in die Erörterung der Frauenfrage hineingezogen. Der rührige Verein gründete als sein Organ die „Frauenbewegung"; Herausgeberin M. Cauer. (Erscheinen der „Frauenbewegung" eingestellt.) Nun folgten die Vereinsgründungen einander schnell: 1889 Verein Jugendschutz, gegr. v. Hanna Bieber-Böhm. Ebenfalls 1889 Verein der weiblichen Angestellten im Handelsgewerbe, gegründet von Julius Meyer (Berlin). 1905 spaltete sich dieser Verein in 1. den Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte, und 2. die Verbündeten Kaufmännischen Vereine

für weibliche Angestellte, 1919 wieder zusammengeschlossen als „Verband der weiblichen Handels- und Bureauangestellten“, Vorsitzende: Clara Mleinek Berlin, 100000 Mitglieder. Organ: „Die Handlungs- und Bureauangestellte“ und vierteljährlich „Archiv für Frauenarbeit“ 1890 der Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein, gegründet von Auguste Schmidt, Helene Lange und Marie Loeper-Housselle; Sitz Hamburg: 187 Vereine; Organ: „Die Lehrerin in Schule und Haus“, Schriftleitung: Marg. Treuge und Franziska Ohnesorge. 1893 Gruppen für soziale Hilfsarbeit, gegründet von M. Cauer, jetzige Vors. Dr. Alice Salomon (Jahresberichte). 1894 gründeten Cäcilie Dose, Adele Gamper, Marie Stritt die ersten Rechtsschutzvereine, die sich 1904 zum Verband der Rechtsschutzvereine zusammenschlossen; Vors. Frau Marg. Bennewitz (Halle); Organ: „Mitteilungen“. 1894 Verein für Fraueninteressen; gegründet von Ika Freudenberg (München), † 1912; jetzige Vors. Frau Kiesselbach: Organ: „Frauenstreben“. 1894 Allgemeiner Deutscher Hausbeamtinnen-Verein; Vors. Fräulein Hedwig Engelhardt (München), Ehrenvorsitzende Frau Direktor Luise Pache (Leipzig). Organ: „Die Hausbeamtin“. 1897 Verband katholischer Gehilfinnen, jetzt Gesamtverband katholischer kaufmännischer Gehilfinnen und Beamtinnen; Vors. Jeanne Trimborn, † 1919; Organ: „Korrespondenzblatt“ 1900 Deutscher Bund abstinenter Frauen; Vors. Gustel v. Blücher (Dresden), Ehrenvorsitzende Ottilie Hoffmann (Bremen), Organ: „Die Abstinenz“. 1904 Jüdischer Frauenbund; Vors. Berta Pappenheim, Sitz Frankfurt a. M. 1905 Verband für weibliche Vormundschaft in Berlin; gegründet von Dr. jur. Frieda Duensing, Vors. Frau Dunkelberg. 1909 Deutscher Frauenbund, Sitz Berlin.

Im Jahre 1894 schlossen sich die in den verschiedensten Städten bestehenden Frauenvereine zusammen zu dem Bund deutscher Frauenvereine. Er erstrebte „die Herstellung eines innern Zusammenhanges zwischen allen Frauenvereinen, die ihre Arbeit in den Dienst des Familien- und Volkswohls stellen“. Der Verein „Reform“ änderte seinen Namen in Frauenbildung-Frauenstudium, jetzige Vors. Frau Julie Bassermann (Mannheim). Organ: „Mitteilungen des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium“. 1899 schloß sich der Bund fortschrittlicher Frauenvereine zusammen, der die Cauersche „Frauenbewegung“ als Organ anerkannte. 1913 hat er sich in eine Zentrale für die Behandlung des Problems Beruf und Ehe umgewandelt. Zu ihr gehören Anita Augspurg, Marie Lischnewska, Else Lüders. 1902 wurde als deutsches Glied des Weltbundes für Frauenstimmrecht der Deutsche Verband für Frauenstimmrecht unter Vorsitz von Dr. Anita Augspurg gegründet; Organ: „Zeitschrift für Frauenstimmrecht“; Vorort Hamburg. Später entstand die Deutsche Vereinigung für Frauenstimmrecht, die zunächst den prinzipiellen Austrag anstrebte. Seit 1916 „Deutscher Reichsverband für Frauenstimmrecht“, Vors. Frau Marie Stritt (Dresden); durch Beschluß jetzt aufgelöst. 1907 wurde der Zentralverein für Arbeiterinneninteressen ge-

gründet, jetzt „Ständiger Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-interessen“; Vors. Margarete Friedenthal (Berlin). — Der Bund deutscher Frauenvereine zählt gegenwärtig 883 217 Mitglieder; er besteht aus 60 Verbänden, die 4191 Vereine umfassen; dem Bund unmittelbar angeschlossen sind 291 Vereine; sein Zweck ist, der Frauenbewegung aller Arbeitsgebiete die Möglichkeit zu geben, sich zu einem nationalen Ganzen zusammenzuschließen. Vors. Frau Marianne Weber. Organ: „Die Frauenfrage“.

Er ist ein Glied des Internationalen Bundes, der alle fünf Jahre tagt und mehr als acht Millionen Mitglieder umfaßt. Vors. die frühere Vizekönigin von Irland, Lady Aberdeen. Der Bund deutscher Frauenvereine hält alle zwei Jahre eine Tagung ab.

Dem Bunde ferngeblieben war bis 1908 die christliche Frauenbewegung, die 1893 von E. Gnauck-Kühne († 1917) ins Leben gerufen wurde, indem sie dem Evangelisch-Sozialen Kongreß eine Frauengruppe angliederte, die sich später wieder auflöste. 1908 aber hatte sich dem Bunde der Deutsch-Evangelische Frauenbund angeschlossen, gegründet 1899 von Lizentiat Weber und Gertrud Knutzen; jetzige Vors. Paula Mueller (Hannover); Organ: „Evangelische Frauenzeitung“. Die Organisation ist zentralistisch; 140 Ortsgruppen, 17750 Mitglieder. Der Anschluß an den Bund deutscher Frauenvereine ist wieder aufgehoben 1918. Im Jahre 1899 entstand die erste der 13 Gruppen des Verbandes der kirchlich-sozialen Frauengruppen (1400 Mitglieder). Vors. Frau v. Hanenfeldt (Berlin); Organ: „Mitteilungen der Freien kirchlich-sozialen Konferenz“. 1904 der Katholische Frauenbund; Vors. Hedwig Dransfeld, Sitz Köln; Organ: „Frauenland“; zentralistische Organisation, 600 Zweigvereine, über 185 000 Mitglieder. Deutscher Nationalverband der katholischen Mädchenschutzvereine Vors. Frau Bontant Klebe (Frankfurt a. M.). Deutscher Verein für das höhere Mädchenschulwesen. Stellvertretende Vorsitzende Fräulein Auguste Sprengel, Berlin-Friedenau.

Einen neuen Boden der Vereinigung und des Zusammenschlusses bot das Vereinsgesetz vom 15. Mai 1908. Im Anschluß an dieses Gesetz hatte sich als die erste politische Organisation die liberale Frauenpartei für Groß-Berlin gebildet. Die Frauen der verschiedenen Richtungen gliedern sich den politischen Parteien an.

1912 hat sich ein „Bund zur Bekämpfung der Frauenemanzipation“ gebildet, geführt von Professor Sigismund und Pfarrer Werner.

An christlichen Arbeiterinnenorganisationen sind zu verzeichnen: Verband süddeutscher katholischer Arbeiterinnenvereine, 220 Vereine mit 26 000 Mitgliedern; Sitz München; Vors. Msgre. Walterbach; Organ: „Die Arbeiterin“. Dem Verbande hat sich 1912 angeschlossen der Verband der süddeutschen katholischen Jugendvereine für die im Erwerbsleben stehenden Mädchen (früher Patronagen), Sitz München. Vors. Fürstin Sophie zu Oettingen-Spielberg; Organ: „Die gute Freundin“. Zentralverband der katholischen Jungfrauenvereinigungen Deutschlands, Vors. Pfarrer v. Haehling (Bochum),

2445 Vereine, etwa 500 000 Mitglieder; Organe: für die Leiter „Der Jungfrauenverein", für Mitglieder „Kranz", „Maria und Martha" usw. Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen; Vors. Pfarrer Beyer (Berlin), Leiterin Frl. v. Schalscha. 350 Vereine mit 33 000 Mitgliedern, großenteils nicht Arbeiterinnen: Organe: „Frauenarbeit", „Küche und Haus", „Lydia", „Die Meisterin" und „Agnesblatt".

Evangelische Arbeiterinnen hat unter der Vorarbeit von Fräulein v. Feldmann der Evangelische Frauenbund zu einem Verband mit Sitz in Bethel bei Bielefeld gesammelt; 85 Vereine mit ungefähr 8000 Mitgliedern.

Zum Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften zählen 40 000 weibliche Mitglieder, davon ca. 19 644 im Gewerkverein christlicher Heimarbeiterinnen, Sitz Berlin. Vors. Marg. Behm; Organ: „Die Heimarbeiterin".

Ferngeblieben sind der Frauenbewegung stets die Sozialdemokratinnen. Sie organisieren sich mit den Männern gemeinsam nach der Losung: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch." Die proletarische Frauenbewegung (früher geführt von Klara Zetkin, jetzt Luise Zietz) ist Klassenkampf; Organ: „Die Gleichheit". Die freien Gewerkschaften hatten 1919 256 126 weibliche Mitglieder.

Auch die Dienstboten organisierten sich. Zu ihren Forderungen gehört eine Reform der Gesindeordnung, Regelung der Arbeits- und Erholungszeit, der Anspruch an Schlafraum, Beköstigung und Kostgeld.

Der Verband katholischer Dienstmädchenvereine Deutschlands mit Zentrale im eignen Heim in München zählt 100 Einzelvereine mit 13 500 Mitgliedern. Organ: „Haus und Herd" mit einer Auflage von 17 000. — Evangelische Dienstmädchenvereine (reine Standesvereine) gab es bis 1912 15 mit 2000 Mitgliedern. Das Organ: „Unser Haus" wird von der Zentrale der evangelischen Jungfrauenvereine (189 000 Mitglieder) herausgegeben. Außerdem sind diese Dienstmädchen Mitglieder der Jungfrauenvereine. Die freigewerkschaftliche Dienstbotenbewegung, der „Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands" mit dem Sitz in Berlin, umfaßte Ende 1919 123 Ortsgruppen mit 31 000 Mitgliedern. In diesem Verbande sind nicht allein eigentliche Dienstboten, sondern auch Scheuerfrauen, Stundenfrauen usw. eingeschlossen. Organ: „Zentralorgan des Verbandes der Hausangestellten Deutschlands".

Verband zur Förderung hauswirtschaftlicher Frauenbildung, Sitz Berlin, 1. Vors. Frau Hedwig Heyl, 2. Vors. Dora Martin. Vereinsorgan: „Frauenwirtschaft", M. Gladbach.

Verband deutscher Hausfrauenvereine (Hamburg), Vors. Frau Martha Voß-Zietz, gegr. 1915, 113 angeschlossene Vereine, über 100 000 Mitglieder, hat sich mit dem Reichsverband der landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine zu einer einheitlichen Berufsorganisation der deutschen Hausfrauen zusammengeschlossen. Dieses Kartell will u. a. die Hinzuziehung der Hausfrauen durch die Behörden bei allen sie unmittelbar oder mittelbar angehenden Fragen erreichen.

Zentrale der deutschen Landfrauen, Sitz Berlin, gegr. 1918 zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen der Landfrauen. 28 angeschlossene Verbände.

§ 29. Ziele

Welche Ziele hat die Frauenbewegung aufgestellt?

Die Führerinnen haben bessere Bildungsgelegenheiten, erweiterte Berufs- und Erwerbsmöglichkeiten und eine verbesserte Stellung im privaten und im öffentlichen Recht, d. h. in Familie, Gemeinde und Staat gefordert.

Diese Forderungen sind erhoben worden nicht in Geringschätzung der Familienaufgabe, nicht um diese verantwortungsvollste und höchste Aufgabe des weiblichen Geschlechts abzuschütteln, sondern im Gegenteil, um die Hausmutteraufgabe recht gewürdigt zu sehen. Es war schwer mit der unvergleichlichen Würde der Hausmutter in Einklang zu setzen, daß die Hausmutter im öffentlich-rechtlichen Leben den Entmündigten gleichsteht, indem ihr das Recht vorenthalten wird, mit ihrer Stimme ihr Urteil abzugeben.

Für die Arbeiterinnen ist wirtschaftliche, geistig-sittliche Hebung als Ziel aufgestellt worden. Durch Staatshilfe und Selbsthilfe hoffte man ihm näher zu kommen.

Die Frauenbewegung hat Erfolge aufzuweisen. Das Bürgerliche Gesetzbuch sichert der Ehefrau wenigstens das während der Ehe von ihr durch eigne Arbeit oder Betrieb eines Erwerbsgeschäftes Erworbene. Freilich fällt das eingebrachte Vermögen der Ehefrau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes anheim, wofern die Ehegatten sich nicht vor Eingehung der Verbindung statt für Gütergemeinschaft für Gütertrennung entschieden haben.[1]) Das Bürgerliche Gesetzbuch erklärt die Ehefrau auch für rechtsfähig, d. h. sie kann Geschäfte abschließen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch anerkennt auch statt der „väterlichen" die „elterliche" Gewalt über die Kinder.

Das Jahr 1908 hat zuerst die Frauenwelt ihren Zielen näher geführt; den industriellen Arbeiterinnen hatte es durch

---

[1]) Kein Mädchen sollte ein Verlöbnis eingehen, ohne sich über die rechtlichen Grundlagen der Ehegemeinschaft, das Familienrecht, insonderheit über das eheliche Güterrecht unterrichtet zu haben, z. B. ohne zu wissen, was „eingebrachtes Gut" und „Vorbehaltsgut" ist.

Scheue das Selbststudium nicht, aber frage auch einen Juristen. Leicht verständlich ist: Dernburg, Deutsches Familienrecht; Baumstätter, Rechtsverhältnisse der deutschen Frau; Jastrow, Das Recht der Frau.

die Novelle zur Gewerbeordnung den zehnstündigen Maximalarbeitstag, der gesamten Frauenwelt das neue Vereins- und Versammlungsgesetz gebracht.

Das genannte Vereins- und Versammlungsrecht war von großer Bedeutung für die Frauenwelt, ja es bildete einen Wendepunkt in der Geschichte des weiblichen Geschlechts im Deutschen Reiche, denn durch dieses Gesetz war der Ausschluß des weiblichen Geschlechts von politischen Vereinen und Versammlungen aufgehoben. Jetzt durfte also das weibliche Geschlecht teilnehmen an Beratungen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Das Recht, mitzuarbeiten am Wohle der Gemeinde, hatten bereits mehrere hundert Stadtverwaltungen anerkannt, indem Frauen besoldet oder ehrenamtlich von ihnen angestellt worden sind. Wir finden weibliche Personen nicht nur wie bisher als Lehrerinnen und Krankenpflegerinnen, sie sind auch amtlich herangezogen in der Armen-, Waisen- und Säuglingspflege, in Kinderschutz, Vormundschaft, Jugendfürsorge, Arbeits- und Logisnachweis, Wohnungsinspektion, Gefängnisaufsicht, Polizeiassistenz, Jugendgerichtshöfen, Gewerbeinspektion, Kriegsämtern, Wohlfahrtsämtern.

Das Jahr 1908 hat aber auch noch andern Frauenwünschen Erfüllung gebracht. Die preußischen Universitäten immatrikulieren jetzt weibliche Personen (tragen sie als akademische Bürger in die Stammrollen, Matrikel, ein), und die Reform der Mädchenschule sorgt durch die Studienanstalt für die nötige Vorbildung. Die Ausdehnung des Gesetzes über den kleinen Befähigungsnachweis auf das weibliche Geschlecht (s. § 10) gewährleistet den künftigen Handwerkerinnen eine gründliche fachgewerbliche Ausbildung, deren Verbreitung sich der Verband für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau, Sitz Berlin, Vors. Dr. Marie Elisabeth Lüders, zum Zwecke gesetzt hat. Die Angliederung von Frauenschulen mit hauswirtschaftlicher und hausmütterlicher Einführung an die Lyzeen ist Ostern 1918 geschehen. Die Revolution hat die Gewährung des Wahlrechts gebracht, und in der Verfassung ist die Eingliederung der Frau in die Staats- und in die Gemeindeämter vorgesehen. (Art. 109.) Die Frauenbewegung hat nicht vergeblich neue Bahnen gesucht.

XII

Die Versicherungsgesetzgebung

Die früher dargelegten sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen und ihre Vorläufer Gewerbefreiheit und Freizügigkeit lösten die persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die bis dahin in einer teils rechtlich begründeten, teils freiwilligen Fürsorge des Dienstherrn gegenüber dem in Not geratenen Untergebenen in die Erscheinung getreten waren. Der „freie Arbeitsvertrag" gab dem Arbeiter zwar formell-rechtlich persönliche Freiheit und Gleichberechtigung, verwies ihn aber auch gegenüber den Wechselfällen des Lebens, bei Krankheit und Arbeitsunfähigkeit auf das moderne „Hilf dir selbst". Zur Selbsthilfe reichte aber die Kraft der Lohnarbeiter nicht hin, weil sie, von der Scholle losgerissen, meist nur auf den Ertrag ihrer Arbeit angewiesen waren, der aber selten mehr wie den Tagesbedarf deckte und die Ansammlung von Ersparnissen für die Tage der Not nicht möglich machte. Die Arbeiter und Arbeiterinnen, deren Zahl infolge der industriellen Entwicklung außerordentlich schnell anwuchs, waren darum in der Regel auf die als entehrend empfundene und auch unzulängliche öffentliche Armenfürsorge angewiesen oder dem Elend preisgegeben, sobald sie arbeitslos, arbeitsunfähig oder krank wurden.

Dieser Unsicherheit der Existenz der Lohnarbeiter will die Versicherungsgesetzgebung abhelfen. Eingeleitet wurde sie durch die Kaiserliche Botschaft an den Reichstag vom 17. November 1881, die dem Lohnarbeiter Hilfe bei Krankheit, Entschädigung bei Betriebsunfällen und Rente bei Alter und Invalidität versprach. Einen bedeutungsvollen Um- und Ausbau erfuhr die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1911 durch die Reichsversicherungsordnung, welche u. a. die einzelnen Versicherungszweige in ein einheitliches Gesetz zusammengefaßt, den Versicherungsschutz erweitert und eine Witwen- und Waisenversorgung gebracht hat.

§ 30. Die Krankenversicherung

Die Krankenfürsorge war der erste Schritt zur Besserung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Lage der Lohnarbeiter. Die Reichsgesetzgebung hatte hier nicht erst den Weg zu bahnen, sondern ihn nur zu verbreitern und vorliegende Erfahrungen zu verwerten. Es bestanden nämlich schon zahlreiche freie Hilfskassen und auf Grund der Gewerbeordnung vielfach Gemeinde- und Betriebskrankenkassen, die sich alle die-

Gewährung von Hilfe bei Krankheitsfällen zum Ziele gesetzt hatten. Aufgabe des Krankenversicherungsgesetzes war es nun, für das ganze Reichsgebiet den Versicherungszwang festzusetzen und die Unterstützungsgrenzen auszudehnen.

Das Reichskrankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, ergänzt durch mehrere Novellen, legte die Versicherungspflicht allen gewerblichen Lohnarbeitern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen auf; fernerhin den kaufmännischen und technischen Angestellten mit nicht mehr als 2000 (jetzt 15000 ℳ) Jahresarbeitsverdienst. Die Reichsversicherungsordnung hat den Kreis der Versicherungspflichtigen bedeutend erweitert.

Seit dem 1. Januar 1914 genießen infolgedessen den Schutz der Krankenversicherung auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten und Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter),[1]) die unständigen Arbeiter, die in Privatdiensten stehenden Arbeiter und Angestellten sowie die im Wandergewerbe beschäftigten Personen. Freiwillig können der Krankenkasse als Mitglied beitreten u. a. kleine Betriebsunternehmer und die in der Wirtschaft tätigen Familienangehörigen der Betriebsunternehmer.

Jeder, der mindestens 6 Wochen hindurch ununterbrochen versichert war, oder im letzten Jahre 6 Monate der Krankenversicherung angehörte, kann beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung die Zugehörigkeit zur Krankenkasse freiwillig fortsetzen. Die entsprechende Erklärung muß sofort, spätestens aber vor Ablauf von drei Wochen beim Kassenvorstande abgegeben werden. Übrigens besteht der Versicherungsschutz auch während der Erwerbslosigkeit für alle Unterstützungsfälle, die innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden eintreten. Voraussetzung ist dabei, daß die oben angegebene Bedingung für die Fortsetzung der Versicherung erfüllt ist.

Die Versicherung erfolgt in sog. Krankenkassen. Das Gesetz sieht vor: 1. Ortskrankenkassen; sie sind für Gemeinden oder Kreise eingerichtet und können alle Versicherungspflichtigen umfassen oder sich nach Gewerben gliedern. 2. Daneben können Landkrankenkassen geschaffen werden zur Aufnahme der nach der Reichsversicherungsordnung neuversicherten Personenkreise. 3. Betriebskrankenkassen; sie werden von den Unternehmern für ihre Betriebe (Fabriken) errichtet. 4. Innungskassen; sie werden von den Handwerkerinnungen für die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen errichtet. 5. Knappschaftskassen; sie werden von Bergwerksbesitzern

[1]) Für die Hausgewerbetreibenden ist durch Gesetz vom 4. 8. 14. die gesetzliche Zwangsversicherung wieder aufgehoben und ortsstatutarische Regelung empfohlen worden.

auf Grund des Bergrechts für die Bergarbeiter geschaffen. 6. Die als Ersatz für die Zwangskassen zugelassenen freien Hilfskassen; die Versicherten haben das Recht, einer sog. Ersatzkasse beizutreten und werden dadurch auf Antrag von der Mitgliedschaft bei der Zwangskasse frei.

Die Anmeldung des Versicherungs**pflichtigen** zur Krankenkasse obliegt dem Arbeitgeber, der Herrschaft. Unterbleibt sie, geht der Versicherungspflichtige nicht des Anrechts auf Unterstützung verlustig, wohl aber setzt sich der Arbeitgeber einer Bestrafung aus.

Die **Lasten** der Krankenversicherung (Unterstützungen, Verwaltung) tragen die Arbeitnehmer (Arbeiter, Dienstboten) zu zwei Dritteln, die Arbeitgeber (Herrschaften) zu einem Drittel. Zur **Einzahlung** der Beiträge ist der Arbeitgeber verpflichtet (bis zur Abmeldung).

Für diese Beiträge erlangen die Versicherten Rechtsanspruch auf folgende Regelleistungen: Freie ärztliche Behandlung, Arznei, Heilmittel, Bandagen, Brillen, Bruchbänder usw., Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit, Sterbegeld im Todesfalle und Wochengeld bei der Niederkunft.

Das Krankengeld beträgt regelmäßig die Hälfte des von der Kasse der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Tagelohnes (Grundlohn). Diese Unterstützung wird in einzelnen Krankheitsfällen längstens 26 Wochen gewährt. Das Sterbegeld im Mindestbetrage des 20fachen Grundlohnes wird beim Tode eines Mitgliedes gezahlt, ferner auch dann noch, wenn der Tod innerhalb eines Jahres noch beendeter Krankenhilfe an derselben Krankheit eintritt und die Arbeitsunfähigkeit bis zum Tode fortbestanden hat.

Die **Wochenhilfe** bestand früher nur in der Gewährung von Wochengeld an die versicherten Kassenmitglieder. Jetzt ist sie durch Gesetz vom 26. September 1919 in weitgehender Weise ausgebaut und kann beansprucht werden nicht nur von den **versicherten** Frauen, sondern auch von den nichtversicherten Familienangehörigen der Kassenmitglieder und allen minderbemittelten Wöchnerinnen. Weibliche Kassenmitglieder, die im letzten Jahre vor der Niederkunft während mindestens 6 Monaten versichert waren, haben als Wochenhilfe zu beanspruchen:

a) einen Beirag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 50 *M*,
b) ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes (mindestens aber 1.50 *M* täglich) für 71 Tage,
c) solange sie ihre Neugeborenen selbst stillen, bis zur Höchstdauer von 85 Tagen, ein Stillgeld im Betrage des halben Krankengeldes (mindestens jedoch 75 Pf. täglich) und
d) eine Beihilfe **bis** zu 25 *M* zu den Kosten von Arzt und Hebamme, wenn solche aus Anlaß von Schwangerschaftsbeschwerden nötig werden.

Als **Familienhilfe** hat die nichtversicherte Ehefrau, Tochter oder Pflegetochter eines Kassenmitgliedes gleichfalls die obige Wöchnerinnenunterstützung zu beanspruchen, mit der Maßgabe, daß das Wochengeld 1.50 *M*, das Stillgeld 75 Pf. täglich beträgt.

Endlich können alle **minderbemittelten Wöchnerinnen** die gleiche Unterstützung beanspruchen. Als **minder**-

bemittelt gilt eine verheiratete Wöchnerin, wenn ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen im Jahre oder Steuerjahr vor der Entbindung 4000 *M* nicht überstiegen hat. Dasselbe gilt für die unverheiratete Wöchnerin. In beiden Fällen wird der Höchstgrenze ein Betrag von 250 *M* für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren zugezählt.

Die Wochenhilfe an die nichtversicherten Familienangehörigen gewährt die Krankenkasse des Versicherten zur Hälfte für eigne Rechnung und zur andern Hälfte für Rechnung des Reiches. Für minderbemittelte Wöchnerinnen tritt die allgemeine Ortskrankenkasse (oder Landkrankenkasse) des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Wöchnerin ein, jedoch erhält sie ihren Aufwand vom Reich erstattet.

Die Krankenkassen, denen die Leistung der Wochenhilfe an alle Berechtigten obliegt, können beschließen, allen anspruchsberechtigten Wöchnerinnen an Stelle des Entbindungskostenbeitrages (50 *M*) und der Schwangerschaftsbeihilfe (25 *M*) freie Behandlung durch Arzt und Hebamme und die erforderliche Arznei zu gewähren.

Die Krankenkassen werden unter behördlicher Aufsicht von den Versicherten und ihren Arbeitgebern verwaltet. Diese wählen die Verwaltungsorgane, nämlich einen Ausschuß und einen Vorstand. In den Organen sind die Arbeitgeber zu einem Drittel und die Versicherten zu zwei Dritteln vertreten. Dem Ausschuß ist auch das Recht vorbehalten, die Unterstützungsgrenzen erheblich zu erweitern. U. a. kann er Familienkrankenversicherung und erweiterten Wöchnerinnenschutz einführen. Ein Grund mehr für die Frau, sich um das Krankenkassenwesen zu kümmern, denn sie hat sowohl zum Ausschuß wie auch zum Vorstand das aktive und passive Wahlrecht.

Die Unterstützungsansprüche sind beim Vorstande (Kassenverwaltung) anzumelden, und dieser trifft auch die erforderlichen Anordnungen.

Zur Aufsicht über die Krankenkassen und zur Entscheidung von Streitigkeiten sind besondere Versicherungsbehörden eingerichtet, bei denen neben öffentlichen Beamten gewählte Vertreter der Versicherten und ihrer Arbeitgeber als Richter mitwirken. Erste Instanz sind die Versicherungsämter; sie bestehen bei der untern Verwaltungsbehörde (Landratsamt, Bezirksamt, Kreisdirektion, Oberbürgermeisteramt). Als zweite Instanz wirken Oberversicherungsämter, die im Anschluß an die höhern Verwaltungsbehörden (Regierung) geschaffen worden sind. Oberste Instanz ist das Reichsversicherungsamt in Berlin.

Der segensreiche Einfluß der deutschen Krankenversicherung auf die Volksgesundheit und die wirtschaftliche Lage der Versicherten ist in etwa zu erkennen an ihren Leistungen. Im Jahre 1912 (nach dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung ist wegen des Krieges eine Feststellung der erheblich gestiegenen Leistungen noch nicht erfolgt) wurden verausgabt: für ärztliche Behandlung 95 Millionen, für Arznei und Heilmittel 61 Millionen, für Krankenhauspflege 64 Millionen, an Krankengeld 178 Millionen, an sonstigen Leistungen 25 Millionen. Allein im Jahre 1912 waren es insgesamt 425 Millionen Mark, die in den Tagen der Not dem arbeitenden deutschen Volke durch die Krankenversicherung zugeflossen sind.

§ 31. Die Unfallversicherung

Die Unfallversicherung versichert den Arbeiter schlechthin „gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle“. Die ersten Anfänge dieses Gesetzes finden wir in dem sogenannten Reichshaftpflichtgesetz vom Jahre 1871, das den Unternehmer haftbar machte, wenn ein Arbeiter durch sein oder seiner Vertreter Verschulden zu Schaden kam. Der Arbeiter mußte aber seine Entschädigungsansprüche noch selber geltend machen bzw. auf privatrechtlichem Wege einklagen. Seit 1884 aber ist die Haftpflicht der Unternehmer öffentlich-rechtlich für das Deutsche Reich geordnet. Das Unfallversicherungsgesetz bezog sich anfangs nur auf die gewerblichen Arbeiter, wurde aber später auch auf die Land- und Forstarbeiter, Bauarbeiter, Seeleute ausgedehnt. Seit 1900 unterliegen dem Versicherungszwang ziemlich alle Arbeiter, welche in gefährlichern Betrieben beschäftigt sind, und außerdem die Betriebsbeamten, wofern ihr Arbeitsverdienst 15 000 ℳ im Jahre nicht übersteigt.

Auch die kleinen Betriebsunternehmer besonders im Baugewerbe und in der Landwirtschaft unterstehen auf Grund statutarischen Zwanges vielfach der Versicherungspflicht

Träger der Unfallversicherung sind die nach Berufen gegliederten Berufsgenossenschaften. Die Betriebsunternehmer sind Mitglieder der Berufsgenossenschaften und müssen deren Lasten allein tragen. Die Versicherten leisten keinerlei Beiträge.

Darum werden auch die Organe der Berufsgenossenschaften — Vorstand und Ausschuß — nur aus den Reihen der Betriebsunternehmer gebildet.

Für einen Unfallverletzten hat während der ersten 13 Wochen die Krankenkasse einzustehen, jedoch kann die Berufsgenossenschaft auch schon während dieser Zeit die Fürsorge übernehmen. Auch ist das Krankengeld der gewerblichen Unfallverletzten vom 28. Tage ab auf zwei Drittel des Grundlohnes zu erhöhen.

Mit dem Beginne der 14. Woche (wenn die Krankenkasse schon vorher ihre Leistungen einstellt, so von diesem Zeitpunkt ab) muß die Berufsgenossenschaft dem dann noch wesentlich in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Unfallverletzten freie Kur, Heilmittel usw. sowie eine Rente gewähren. Die Rente für volle Arbeitsunfähigkeit beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch kann die Rente bei Pflegebedürftigkeit bis zum vollen Lohn erhöht werden. Ist der Verletzte nur teilweise erwerbsunfähig, so erhält er auch nur einen entsprechenden Teil der Vollrente. Bei Verschlimmerung der Unfallfolgen kann die Rente erhöht und bei Besserung herabgesetzt oder entzogen werden. Stirbt ein Versicherter direkt oder indirekt an den Folgen eines Betriebsunfalles, so gebührt seinen Hinterbliebenen zunächst als Sterbegeld der fünfzehnte Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 ℳ; ferner erhalten die Ehefrau und die Kinder bis 15 Jahren, unter Umständen auch hilfsbedürftige Eltern, Großeltern und Enkel, Renten in Höhe von je 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Insgesamt dürfen aber die Hinterbliebenenrenten 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten. Für die Rentenberechnung ist der Jahresarbeitsverdienst des Verletzten in dem Unfallbetriebe maßgebend. War der Verletzte noch kein Jahr in dem Betriebe tätig,

so wird der Lohn eines gleichartigen Arbeiters ergänzend mit in Rechnung gestellt. Der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns ist für die Rentenberechnung maßgebend, wenn es sich um solche, insbesondere jugendliche Personen handelt, die weniger als diesen Betrag verdient haben.

Die Entschädigungen sind durch die Berufsgenossenschaften von Amtswegen festzustellen. Bei Säumnis ist die Feststellung und Auszahlung zu beantragen. Die Adresse der zuständigen Berufsgenossenschaft ist durch Aushang im Betriebe bekannt gemacht, auch wird sie auf Anfrage von der Ortsbehörde mitgeteilt. Streitigkeiten werden durch die Versicherungsbehörden (Oberversicherungsamt und Reichsversicherungsamt) entschieden. Beschwerden über die Berufsgenossenschaften sind an das Reichsversicherungsamt in Berlin zu richten.

Die Gesamtsumme der im Jahre 1917 durch die Träger der Unfallversicherung geleisteten Entschädigung stellt sich auf mehr als 177 Millionen Mark.

§ 32. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz wurde 1889 erlassen, 1899 ausgebaut. Mit dem 1. Januar 1912 ist hinsichtlich dieses Versicherungszweiges, dem die Hinterbliebenenversorgung eingegliedert worden ist, die Reichsversicherungsordnung in Kraft getreten. Das Gesetz gewährt den Versicherten eine Invalidenrente für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit um mehr als zwei Drittel, eine Krankenrente im Fall einer mehr als 26wöchigen mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen, aber vorübergehenden Krankheit und, wenn keine Invalidenrente bezogen wird, eine Altersrente vom 65. Lebensjahre ab. Die Hinterbliebenen eines Versicherten haben Anspruch auf Versorgung, wenn der Versicherte nach dem 1. Januar 1912 gestorben bzw. dauernd invalide geworden ist. Die Versorgung besteht zunächst in der Gewährung von Waisenrente an die Kinder (unter Umständen auch an elternlose Enkel) unter 15 Jahren; dann in der Zahlung einer Witwenrente, wenn die Witwe weniger als ein Drittel erwerbsfähig ist oder wird. Auch ein Witwer kann unter Umständen rentenberechtigt sein, dagegen haben Eltern und Geschwister keinen Anspruch.

Hat die hinterbliebene Witwe zur Zeit des Todes ihres Gatten durch eigne Beitragsleistung Rentenanwartschaft erworben, so wird ihr ein Jahresbetrag der Witwenrente als sog. Witwengeld ausgezahlt und den Kindern bei Vollendung des 15. Lebensjahres die Waisenrente für 8 Monate als sog. Waisenaussteuer.

Während die vorbesprochenen Leistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt werden müssen, kann die Versicherung zur Verhütung der Invalidität erkrankten Versicherten und Witwen größere Heilverfahren zur Verfügung stellen, Invaliden- und Waisenhauspflege eintreten lassen u. a. m. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Das Gesetz bezieht auf Grund der Zwangsversicherung in seinen Kreis ein: 1. alle Personen über 16 Jahre, die als Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, Dienstboten u. dgl. gegen baren Lohn oder Gehalt im Hause oder im Betriebe beschäftigt werden, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Einnahmen; 2. alle Privatbeamten, kaufmännischen Angestellten, Privatlehrer, Chemiker, Techniker, Haushaltungsangestellten u. dgl., sofern ihr jährlicher Verdienst 2000 ℳ nicht übersteigt; 3. Seeleute und Schiffer. Jeder, der einmal versichert war, darf sich freiwillig weiterversichern, jedoch kann Anwartschaft auf Invalidenversorgung nur erworben werden, wenn wenigstens 100 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder des Rechtes der Selbstversicherung geleistet worden sind.

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung sind befugt, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben, alle selbständigen Gewerbetreibenden (Handwerker, Landwirte, Kaufleute, Schneiderinnen u. dgl.), die regelmäßig nicht mehr als zwei versicherungspflichtige Personen beschäftigen; weiterhin alle Heimarbeiter und solche Personen, die nur freien Unterhalt verdienen, sowie Angestellte mit mehr als 2000, aber nicht über 3000 ℳ Jahresverdienst.

Die Lasten der Zwangsversicherung werden zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Der Arbeitgeber hat aber nur die Hälfte des gesetzmäßigen Beitrags zu zahlen; versichert der Arbeitnehmer sich zur Steigerung seiner Rentenansprüche freiwillig höher, was gesetzlich zulässig ist und auch angeraten werden kann, so gehen die Mehrkosten zu seinen eignen Lasten.

Die Höhe der Beiträge richtet sich für die versicherungspflichtigen Personen (den andern ist die Wahl der Beitragsklasse freigestellt) nach dem Jahresarbeitsverdienst. Die folgenden Klassen sind dafür festgesetzt:

Klasse I bis zu 350 ℳ einschließlich
„ II von mehr als 350 bis zu 550 ℳ
„ III „ „ „ 550 „ „ 850 „
„ IV „ „ „ 850 „ „ 1150 „
„ V „ „ „ 1150 ℳ

Die Einreihung der Versicherten in die einzelnen Klassen hat aber in der Regel nicht nach dem wirklichen, sondern nach einem angenommenen Jahresarbeitsverdienst zu erfolgen: für die einer Krankenkasse angehörenden Personen ist der 300fache Betrag des Grundlohnes, und sonst meist

der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns maßgebend. Näheres ist bei der Ortsbehörde und dem Versicherungsamt zu erfahren.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei jeder Lohnzahlung die Beiträge zu entrichten. Dies geschieht durch Einkleben von (bei der Post käuflichen) Marken in Quittungskarten, die von den Ortsbehörden oder Krankenkassen ausgefertigt werden. Die Marken müssen auch durch Einschreiben des letzten Tages des Zeitraums, für den sie gelten sollen, entwertet werden. Die Höhe des Beitrags stellt sich in Klasse I auf 90 Pf., in Klasse II auf 100 Pf., in Klasse III auf 110 Pf., in Klasse IV auf 120 Pf. und in Klasse V auf 140 Pf. Betrügt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer, indem er den Betrag der Klebemarken zur Hälfte von seinem Lohn abzieht, aber für sich behält, trifft ihn Geldstrafe bis 3000 M oder Gefängnis. Die Quittungskarte soll binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zum Umtausch bei der Behörde wieder eingeliefert werden. In dieser Zeit müssen bei der Pflichtversicherung und ihrer freiwilligen Fortsetzung mindestens 20 und bei der Selbstversicherung mindestens 40 Wochenbeiträge entrichtet werden. Sonst sind alle Anrechte verloren und können häufig nicht mehr erneuert werden. Krankheitswochen gelten als Beitragszeit, auch wenn keine Marken geklebt werden, doch muß die Krankheitsdauer von der Kasse oder vom Arzt bescheinigt und diese Bescheinigung dem Bürgermeisteramte zur Aufrechnung vorgelegt werden. Die Anrechnung der Krankheitszeiten erfolgt aber nur, wenn die Krankheit als eine Unterbrechung versicherungspflichtiger Tätigkeit anzusehen ist. Dasselbe gilt von Militär- und Kriegsdienstzeiten, mit der Maßgabe, daß die Zeit der Kriegsdienstleistung allen Versicherten als Beitragszeit angerechnet wird.

Zur Erwerbung des Anspruches auf Invaliden-, Kranken- und Hinterbliebenenversorgung sind mindestens 200 anrechnungsfähige Wochenbeiträge nötig; die Altersrente erfordert deren 1200. Für die Übergangszeit sind Erleichterungen vorgesehen.

Die Invaliden- und Krankenrente besteht 1. aus dem feststehenden Reichszuschuß von 50 M; 2. dem Grundbetrage, der für die erste Lohnklasse 60 M beträgt und um 10 M mit jeder der vier weitern Lohnklassen steigt; 3. dem Steigerungssatze, der jede Marke berücksichtigt. Dieser Steigerungssatz beträgt bei Marken der I. Klasse 3 Pf., der II. Klasse 6 Pf., der III. Klasse 8 Pf., der IV. Klasse 10 Pf. und der V. Klasse 12 Pf.

Die hiernach zuständige Invaliden- oder Krankenrente erhöht sich um je ein Zehntel für jedes Kind des Versicherten unter 15 Jahren.

Die Altersrente besteht aus der feststehenden Leistung der Versicherungsanstalt (60, 90, 120, 150 und 180 M je nach der Lohnklasse) und dem Reichszuschuß von jährlich 50 M.

Zu jeder Invaliden-, Kranken- und Altersrente wird eine Teuerungszulage von 3? M im Monat gezahlt.

Die Reichsversicherungsordnung hat, wie bereits gesagt, der Invalidenversicherung eine **Hinterbliebenenversicherung** angefügt. Ähnlich wie bei der Hinterbliebenenfürsorge der Beamten stehen die Hinterbliebenenbezüge in bestimmtem Verhältnis zur Invalidenrente des verstorbenen Ernährers, und zwar beträgt die Rente der in-

validen Witwe drei Zehntel, die Waisenrente für jede Waise drei Zwanzigstel des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teiles der Invalidenrente des verstorbenen Versicherten; dazu tritt dann noch der Reichszuschuß mit jährlich 50 ℳ zu jeder Witwenrente und mit 25 ℳ zu jeder Waisenrente. Ferner eine Teuerungszulage von monatlich 5 ℳ bei der Witwenrente und von 10 ℳ bei jeder Waisenrente. Die Waisenrente wird den Waisen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt. Hat eine Ehefrau für ihre eigne Person ein Versicherungsverhältnis eingegangen und aufrechterhalten, so kann sie außer den sonstigen Leistungen der Invalidenversicherung beim Tode des Ehemannes ohne Rücksicht auf ihre Erwerbsfähigkeit ein Witwengeld (die Witwenrente für ein Jahr) und für jedes Kind nach vollendetem 15. Lebensjahr eine Waisenaussteuer (die Waisenrente für acht Monate) beanspruchen. Den heiratenden weiblichen Versicherten muß also die Fortsetzung ihrer Versicherung dringend empfohlen werden, dies um so mehr, weil die Reichsversicherungsordnung mit Rücksicht auf die Einführung der Hinterbliebenenfürsorge die Erstattung der Beiträge beseitigt hat.

Die Anmeldung des Anspruchs auf die Leistungen der Versicherung hat bei der Ortsbehörde oder dem Versicherungsamt zu geschehen. Das Versicherungsamt ist auch zur Auskunfterteilung über alle einschlägigen Fragen verpflichtet.

Wird ein Rentenantrag abgelehnt, so kann der Bewerber Berufung an das Oberversicherungsamt einlegen; meist ist auch weiter noch Revision an das Reichsversicherungsamt in Berlin zulässig. Aufsichtsbehörde ist das Reichsversicherungsamt; diesem sind auch etwaige Beschwerden zu unterbreiten.

Die Landesversicherungsanstalten als Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zahlten 1915 an Renten u. dgl. im ganzen mehr als 214 Millionen Mark. Für Heilverfahren zur Verhütung der Invalidität und ähnliche Zwecke wurden außerdem rund 40 Millionen Mark aufgewendet.

§ 33. Das Versicherungsgesetz für Angestellte

Das am 1. Januar 1913 in Wirksamkeit getretene Versicherungsgesetz für Angestellte ist das jüngste Werk des Deutschen Reiches auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung. Die Fürsorge des Angestelltengesetzes wird zuteil, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um männliche oder weibliche Personen handelt: Angestellten in leitender Stellung, Betriebsbeamten, Werkmeistern und andern Angestellten in einer ähnlich gehobenen oder höhern Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Handlungs- und Apothekergehilfen, Lehrern und Erziehern, Bühnen- und Orchestermitgliedern sowie Bureauangestellten, soweit sie nicht mit niedern oder lediglich mechanischen

Dienstleistungen beschäftigt werden. Als Grenzen für den Eintritt in die Versicherung gelten: einesteils ein Alter von 16 Jahren nach unten und von 60 Jahren nach oben, sowie anderenteils Zahlung von Barlohn (freier Unterhalt genügt nicht), der einen Höchstbetrag von 15 000 ℳ nicht überschreiten darf. Nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ist die freiwillige Fortsetzung der Versicherung gestattet, wenn wenigstens sechs Beitragsmonate vorliegen. Nach Zurücklegung von mindestens 120 Beitragsmonaten kann, wenn Versicherungspflicht nicht besteht, der bis dahin erworbene Anspruch auf Versorgung durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von 3 ℳ jährlich aufrechterhalten werden.

Die Lasten der Angestelltenversicherung werden allein von den Versicherten und deren Arbeitgebern, also ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, aufgebracht durch Leistung von Monatsbeiträgen, die der Arbeitgeber entrichtet, aber zur Hälfte dem Angestellten an seinen Bezügen kürzen kann.

Für die Beitragsleistung sind folgende Klassen eingerichtet:

Klasse	A	Gehalt	bis	550 ℳ			Beitrag	1,60	ℳ	monatlich
„	B	„	von	550	bis 850	ℳ	„	3,20	„	„
„	C	„	„	850	„ 1150	„	„	4,80	„	„
„	D	„	„	1150	„ 1500	„	„	6,80	„	„
„	E	„	„	1500	„ 2000	„	„	9,60	„	„
„	F	„	„	2000	„ 2500	„	„	13,20	„	„
„	G	„	„	2500	„ 3000	„	„	16,60	„	„
„	H	„	„	3000	„ 4000	„	„	20,00	„	„
„	I	„	„	4000	u. mehr	„	„	26,60	„	„

Die Leistungen der Angestelltenversicherung bewegen sich in denselben Grundlinien wie die der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung[1]); es werden neben etwaigen Heilverfahren gewährt:

a) ein Ruhegeld an die Versicherten nach eingetretener Berufsunfähigkeit (diese ist anzunehmen wenn die Erwerbsfähigkeit weniger als die Hälfte beträgt) oder nach zurückgelegtem 65. Lebensjahre;

[1]) Die Angestelltenversicherung sowie die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung bestehen unabhängig nebeneinander, die Angestellten bis zu 2000 ℳ Gehalt sind also nach beiden Gesetzen versicherungspflichtig und bezugsberechtigt. Die Angestellten mit mehr als 2000 ℳ können ihre Beteiligung bei der Invaliden und Hinterbliebenenversicherung freiwillig fortsetzen, was im allgemeinen dringend empfohlen werden muß

b) Renten an die Hinterbliebenen beim Tode des Versicherten, und zwar wird der Witwe ohne Rücksicht auf ihre Erwerbsfähigkeit eine Rente auf Lebenszeit (nur bei der Wiederverheiratung fällt sie gegen Abfindung mit dem dreifachen Jahresbetrage fort) gewährt und den Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Voraussetzung des Anspruchs auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung ist die Zurücklegung einer Mindestwartezeit. Dieselbe beträgt beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120 und für weibliche 60 Beitragsmonate; bei der Hinterbliebenenrente genügen bis Ende 1922 mindestens 60 Beitragsmonate, in der weitern Zeit müssen es 120 sein. Kriegsdienstzeiten werden als Beitragszeit angerechnet. Für Anträge auf Gewährung eines Heilverfahrens, von Zahnersatz oder dergleichen ist eine Wartezeit nicht vorgeschrieben.

Die Höhe der Leistungen wird von der Zahl und der Höhe der entrichteten Beiträge bestimmt. Das Ruhegeld beträgt nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Achtel der weitern Beiträge. Wenn z. B. für einen Versicherten während der ersten 120 Beitragsmonate 1200 ℳ und in der fernern Zeit 1600 ℳ eingezahlt worden sind, so beträgt für ihn das Ruhegeld 300 + 200 = 500 ℳ jährlich.

Tritt bei weiblichen Versicherten der Versicherungsfall nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten und vor Vollendung von 120 Beitragsmonaten ein, so beträgt das Ruhegeld ein Viertel der in den ersten 60 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge.

Die Witwenrente (unter Umständen wird auch Witwerrente gewährt) beträgt zwei Fünftel des Ruhegeldes, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte.

Waisen erhalten je ein Fünftel, Doppelwaisen je ein Drittel des Betrags der Witwenrente.

Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Ergeben die Renten einen höhern Betrag, so werden sie im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt.

Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

Eine Erstattung von Beitragsteilen kann beantragt werden:

a) beim Tode eines Versicherten, wenn ein Versorgungsanspruch nicht besteht, (anspruchsberechtigt sind der Gatte und Kinder unter 18 Jahren).
b) von einer weiblichen Versicherten beim Ausscheiden aus der Versicherung wegen Heirat, vorausgesetzt, daß 60 Beitragsmonate aufgewiesen werden können,
c) unter der letztgedachten Bedingung beim Tode einer weiblichen Versicherten (hier sind hinter Gatten und Kindern u. U. auch Eltern und Geschwister anspruchsberechtigt) und von dauernd berufsunfähigen Kriegsinvaliden.

Träger der Versicherung ist die **Reichsversicherungsanstalt** für Angestellte in Berlin.

Organe der Reichsversicherungsanstalt sind 1. das Direktorium, 2. der Verwaltungsrat, 3. die Rentenausschüsse, 4. die Vertrauensmänner.

Das Direktorium besteht aus Beamten und je zwei Versicherten und Arbeitgebern; ihm liegt die Leitung der Gesamtgeschäfte, insbesondere die Vermögensverwaltung ob.

Der Verwaltungsrat ist eine Art Kontrollinstanz neben dem Direktorium und wird gebildet aus mindestens je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber sowie dem Präsidenten des Direktoriums als Vorsitzenden.

Die Rentenausschüsse bestehen aus einem beamteten Vorsitzenden und beisitzenden Arbeitgebern und Angestellten in gleicher Zahl; ihnen liegt insbesondere die Festsetzung der Bezüge und die Entgegennahme der Anträge auf Gewährung eines Heilverfahrens ob. Zurzeit besteht nur ein Rentenausschuß, und zwar in Berlin. Alle Anträge werden zweckmäßig direkt bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf eingereicht.

Die Vertrauensmänner sind die untersten Organe der Versicherung. Sie werden bezirksweise von den Versicherten und deren Arbeitgebern je zur Hälfte gewählt. Die Vertrauensmänner haben unter anderm auch die Wahl der Vertreter bei den Rentenausschüssen und im Verwaltungsrat zu tätigen. Die nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums wählt der Verwaltungsrat.

Bei den Wahlen haben die volljährigen weiblichen Versicherten aktives und passives Wahlrecht. Sie können also wählen und gewählt werden. Nur von der Ausübung richterlicher Funktionen beim Schiedsgericht und Oberschiedsgericht sind Frauen ausgeschlossen.

Rentenstreitigkeiten werden durch besondere Schiedsgerichte und Oberschiedsgerichte entschieden, bei denen Vertreter der Beteiligten (Versicherte und Arbeitgeber) mitzuwirken haben.

XIII

Die Wohlfahrtspflege, die Armenpflege, die freie Liebestätigkeit

§ 34. Die Wohlfahrtspflege

Wir haben von der vorbeugenden Fürsorge gehört, mit der das Deutsche Reich die auf Geldlohn angewiesenen Arbeiter durch die Versicherungsgesetzgebung bedacht hat, die später auch auf einzelne Schichten anderer Stände ausgedehnt worden ist. Diese gesetzliche Fürsorge können wir als soziale bezeichnen, weil sie ganzen Klassen zugute kommt und mithelfen will, sie vor den Gefahren der neuzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklung zu bewahren. Vorbeugende Fürsorge üben auch Einzelpersonen, Vereine und Verbände, indem sie Einrichtungen treffen, die zum Wohlergehen einer Volksgruppe beitragen sollen. Hierher gehört z. B. die Pflege, die von Fabrikbesitzern der Gesundheit, der geistigen Ausbildung, der Erholung der Arbeiter gewidmet wird; der Kleinwohnungsbau gemeinnütziger Gesellschaften; die Einrichtung von Volksbädern seitens der Gemeinde; hierher gehören auch die Arbeiterinnenklubs und die Näh- und Flickabende für erwerbstätige Mädchen von seiten der Frauenvereine. Freie, durch ein Gesetz nicht erzwungene Tätigkeit zu einer sozialen Besserung, die durch besondere Rechtseinwirkung gerade nicht erreicht werden kann, bezeichnet man als **Wohlfahrtspflege**. Ihre charakteristischen Merkmale sind, daß sie nicht sowohl **heilen** als **vorbeugen** will, daß sie nicht Hilfeleistung an Unterstützungsbedürftige, sondern Bewahrung und Förderung Leistungsfähiger darstellt, daß sie nicht Armen, sondern Erwerbenden dient; ferner daß sie nicht sowohl den einzelnen wie die Klasse ins Auge faßt. Wir haben eingehend gehört (§ 15), wie der feste Zusammenhang unter den Bevölkerungsschichten aufgelöst wurde: die Wohlfahrtspflege strebt, die Arbeiterklasse wieder einzubürgern und sie an den Errungenschaften unserer Kultur teilnehmen

zu lassen. So wird die soziale Gesetzgebung durch die Wohlfahrtspflege ergänzt; vieles übernimmt auch jene aus dieser; so wird die freiwillige Fürsorge zum Pionier der gesetzlichen. Einzelne Unternehmer, wie Krupp in Essen, Franz Brandts in M.Gladbach, haben sich um die Wohlfahrt der Angehörigen ihrer Betriebe besonders verdient gemacht. Verbände für Wohlfahrtspflege haben sich unter Beteiligung von Regierungsstellen 19 1 zur Zentralstelle für Volkswohlfahrt vereinigt. (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt; Zeitschrift „Konkordia".) Unter den Einzelvereinen für Wohlfahrtspflege ist der „Volksverein für das katholische Deutschland" einer der bedeutendsten, vor allem durch seine zahlreichen sozialen Unterrichtskurse und seine Literatur.

Ein bedeutsames Arbeitsfeld für sich ist die freiwillige ländliche Wohlfahrtspflege (s. § 1). Auf dem Lande wirkt erfolgreich der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. Er erstrebt Hebung des Landlebens in gesundheitlicher, geistiger, sittlicher und künstlerischer Beziehung; sein Ziel ist Erhaltung deutschen Volkslebens und deutscher Volkskraft. (Zeitschriften: „Das Land" [Herausgeber Sohnrey], „Jung Land" [Volksvereins-Verlag], „Der Landarbeiter", „Die Gutsfrau".)

§ 35. Die Armenpflege

Die Wohlfahrtspflege ist in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung und Organisation eine neuzeitliche Errungenschaft, auf die wir mit Genugtuung hinweisen können. Im Mittelalter würden die ursächlichen Vorbedingungen dafür gefehlt haben. Damals waren die Stände festgegliedert, und die Kirche umgab das Ganze mit sicherm Gehege. Der einzelne konnte menschlich entgleisen, der „Stand" stand fest. So hat die Vergangenheit soziale Fürsorge und Gesetzgebung im heutigen Sinne uns nicht überliefert, wohl aber die Sorge um den einzelnen, diese Sorge, die immer nötig war und immer nötig sein wird, die Sorge um den Armen, den Entgleisten. „Arme habt ihr allezeit bei euch." Diese bleibt trotz aller Wohlfahrtspflege auch heute noch von großer Bedeutung. Bemerkenswert ist, daß im letzten Jahrhundert die öffentliche Armenpflege immer mehr voranschritt. Sie wird geregelt durch die Armengesetze, die denen aufhelfen sollen,

die trotz der sozialen vorbeugenden Fürsorge unterstützungs-bedürftig geworden oder die nicht unter jene Fürsorge fallen.

Das eigentlich materielle Armenrecht, vor allem die Bestimmungen über die Aufgaben der Armenpflege und über die Sicherstellung ihrer Durchführung sind Sache der Landesgesetzgebung. So dringend wünschenswert die Einführung eines Reichs-Armengesetzes auch erscheint, sind wir einer Vereinheitlichung der Armenpflege seit 1870 nur um einen Schritt näher gekommen durch die Novelle von 1908 zum Unterstützungswohnsitzgesetz von 1870. Dieses Reichsgesetz regelt jedoch lediglich die Verteilung der finanziellen Lasten.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind die folgenden:

Durch einjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde erwirbt der deutsche Reichsangehörige jetzt Heimatrecht, einen „Unterstützungswohnsitz". Bisher konnte ein Kind den Unterstützungswohnsitz der Eltern erst vom 18. Jahre ab verlieren, so daß bis dahin der Ort, wo die Eltern wohnten, auch für das Kind sorgen mußte; in Zukunft tritt an Stelle des 18. das 16. Lebensjahr. Dadurch sollen die Landgemeinden nicht so oft in die Lage kommen, für die etwa später in der Stadt hilfsbedürftig Gewordenen noch Aufwendungen machen zu müssen. Dieser Erfolg wird noch verstärkt durch die Bestimmung, daß schon nach einjähriger — statt bisher zweijähriger — Abwesenheit der Unterstützungswohnsitz an einem Orte verloren wird. Anderseits wird durch einjährige unterstützungsfreie Anwesenheit an einem Orte der Unterstützungswohnsitz dort auch schon erworben.

Die letztere Bestimmung legt der Privatwohltätigkeit besondere Vorsicht bei der Gewährung von Almosen an Neuzugezogene nahe; denn wenn diese mit Hilfe solcher Almosen sich ein Jahr lang ohne öffentliche Armenhilfe durchschlagen, so fallen sie von da an der betreffenden Gemeinde dauernd zur Last. Selbst wenn die Unterstützungsbedürftigen im Heimatstaate das Staatsbürgerrecht behalten haben, so ist doch der neuerworbene Wohnsitz der Unterstützungswohnsitz, die Gemeinde der verpflichtete Armenverband, an den sie von dem Heimatstaat ausgewiesen werden können, vorausgesetzt, daß nicht vorübergehende Arbeitsunfähigkeit der Grund der Bedürftigkeit ist. Es ist also ratsam, auf solche Familien, die doch ohne Unterstützung nicht durchkommen können, vor Ablauf eines Jahres den Armenpfleger des Bezirks aufmerksam zu machen.

Ein bedeutsamer Schritt in der Armenpflege ist das Gesetz über den Arbeitszwang, das 1912 in Preußen in Kraft getreten ist, in andern Bundesstaaten folgen sollte. Dies Gesetz gibt eine Handhabe gegenüber den sogenannten säumigen Nährpflichtigen. Eine Person, die für die Ihrigen nicht sorgt, weil sie sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang ergeben hat, kann gegen ihren Willen in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden. Hierzu genügt der Antrag der betreffenden Armenverwaltung und der Beschluß des Stadt- oder Kreisausschusses.

Die gesetzlich geforderte Pflicht, für Unterstützungsbedürftige zu sorgen, obliegt der Gemeinde. Sie ist am besten dafür geeignet. Staatsarmenpflege hat sich nie bewährt. Doch sind manche Gemeinden für die Übernahme der Armenversorgung

zu klein. Als Träger der Armenlast heißt die Gemeinde **Ortsarmenverband**; für bestimmte Unterstützungsgebiete: Abnormenfürsorge, Fürsorgeerziehung usw., bestehen **Landarmenverbände** (Provinzen und ähnliche Bezirke). Die zuständige oberste Reichsbehörde für Streitigkeiten ist das **Bundesamt für Heimatwesen**.

Der Armenverband gewährt den arbeitsfähigen Armen Arbeit, den arbeitsunfähigen Unterstützung. Die Einrichtung und Zusammensetzung der Armenverbände ist landesgesetzlich geregelt, ebenso die Höhe der zu gewährenden Unterstützung. Die Verwaltung in den Ortsarmenverbänden steht der Gemeindevertretung zu; doch kann diese dafür eine eigne Deputation (Armenrat) bilden. In den Städten ist die Durchführung vielfach nach dem „Elberfelder System" mittels ehrenamtlicher Kräfte organisiert; dieses teilt die Stadt in Bezirke mit einem Bezirksvorsteher, und jeden Bezirk wieder in Quartiere, die je einem Pfleger überantwortet werden. Persönlicher Besuch der zu unterstützenden Familie ist Vorschrift. Neuerdings werden in größern Städten wieder mehr berufliche Kräfte verwandt, besonders für Fälle vorübergehender Unterstützung (Straßburger System).

Neben der sozialen Fürsorge hat auch die Armenpflege zur Abnahme des Bettels beigetragen. Betteln ist unter Strafe gestellt. Wer Bettlern gibt, übertritt mit ihnen das Gesetz. Alle steuerzahlenden Deutschen tragen zwangsweise ihr Scherflein zur Armenpflege bei, denn die Mittel zur staatlichen Armenpflege werden durch Steuern aufgebracht.

Die staatliche Armenpflege ist aber mit der sogenannten „offenen" Armenpflege nicht erschöpft. Die Armenverbände (besonders die Landarmenverbände) haben auch die sogenannte „geschlossene", d. i. die **Anstaltsfürsorge**, übernommen: Waisenhäuser, Fürsorgeerziehungs- und Zwangserziehungsanstalten, Zufluchtsstätten als z. B. Arbeiterkolonien, Frauenheime, Heilstätten für Kinder, für Alkoholiker, Anstalten für Blinde, Taubstumme, Krüppel, für Schwachsinnige, Idioten, Epileptische, für Geisteskranke und Irre; schließlich Altersheime und Siechenhäuser.

§ 36. Die freie Liebestätigkeit

Die Hauptrolle in der Wohlfahrts- und Armenpflege spielt die freie Liebestätigkeit, besonders die religiös gerichtete.

Sie widmet ihre Sorge jedem Lebensalter, jeder Not, jeder Verfehlung, jeder Hilfsbedürftigkeit im einzelnen Falle. So errichtet sie z. B. den Kindern Krippen und Horte, stellt Bücher für Blinde her, tritt den jugendlichen Angeklagten zur Seite, nimmt sich als Bahnhofsmission der stellensuchenden Dienstmädchen an, errichtet den Wöchnerinnen Heime, besucht die Greise.

Weithin bekannt ist der alte Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, jetzt „Verein für öffentliche und private Fürsorge" Sitz Frankfurt a. M., der auch durch seine Schriften wirkt; hier muß auch der Verein für entlassene Strafgefangene und die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Sitz Berlin, genannt werden.

§ 37. Die religiös bestimmte Liebestätigkeit

ist die älteste und umfassendste, sie stellt auch für die meisten Anstalten der öffentlichen Armenpflege das Pflegepersonal. Sie ist so alt wie das mosaische Gesetz. Religiöse Vorschriften leiteten schon die Kinder Israels zum Wohltun an. Auch heute noch ist die Wohltätigkeit der Juden bemerkenswert. Das Armenbudget wird durch jüdische Arme verhältnismäßig wenig belastet. (Hilfsverein der deutschen Juden mit einer Jahresbilanz von rund einer Million. Allgemeine Israelitische Allianz, Jahresbilanz rund 1½ Million.) Die christliche Caritas ist am Werke, seit die christliche Kirche besteht. Der Stifter der christlichen Religion hat die Übung der Nächstenliebe durch geistliche und leibliche Werke der Barmherzigkeit schlechthin als das Merkmal seiner Jüngerschaft hingestellt. Durch die Geschichte der christlichen Kirche zieht sich wie ein roter Faden die Geschichte der Caritas. Das Mittelalter ist reich an Gründungen klösterlicher oder weltlicher Genossenschaften, die sich in den Dienst der Armen stellten. Es ist eine Überhebung, die auf Unwissenheit beruht, wenn wir meinen, die Gegenwart stehe in der Liebestätigkeit unerreicht da. Allerdings hat die Gegenwart eines vor dem Mittelalter voraus: die Organisation, die einen bedeutsamen Fortschritt darstellt. Ohne diese (des Ausbaues noch stark bedürftige) Organisation würden wir der Schwierigkeiten nicht Herr, die die Freizügigkeit im Gefolge hat, indem eine nähere oder längere Bekanntschaft mit den Unterstützungsbedürftigen und ihren Ver-

hältnissen immer seltener wird. Aber hier ist zu erwägen, daß diese Organisation erst durch die staatliche Ordnung und durch den technischen Fortschritt ermöglicht worden ist, mithin nicht als Ausfluß größerer Liebe zu buchen ist. Ohne unsere Verkehrs- und Verbindungsmittel wäre eine Organisation wie die heutige gar nicht denkbar. Wir haben zugelernt, gehen praktischer vor, sind deshalb aber noch nicht liebevoller und opferfreudiger. Es muß im Gegenteil darauf hingewiesen werden, daß auch unsere vielbewunderte und treffliche Organisation der Fürsorge nicht ohne Schattenseite ist. Sie bringt die Gefahr mit sich, dem einzelnen mit der Zwangssteuer ein Ruhekissen für sein Gewissen zu bereiten, so daß er sich mit der Bureaukratisierung der staatlichen Armenpflege wie der freien Liebestätigkeit völlig zufrieden gibt, ein Bedürfnis, persönlich wohlzutun, nicht mehr fühlt noch anerkennt, ja schließlich so weit kommt, in jedem persönlichen Verkehr mit Armen einen Mangel an Verständnis für die Zeitaufgaben zu sehen. Es heißt aber nicht Liebestätigkeit üben, wenn wir uns begnügen, Zwangssteuern zu zahlen. Liebe will mehr. Liebe will dem Armen persönlich nahetreten, will ihn nicht nur sättigen, kleiden, sondern ihn auch aufrichten, ermutigen, trösten, heben, zur Selbsthilfe anleiten und ertüchtigen. Aber freilich gehört neben der Liebe Weisheit dazu. Eine unterschiedslose, urteilslose Liebe läuft Gefahr, mehr zu schaden als zu nützen, indem sie den Bettel fördert. Liebestätigkeit zu üben, wohltätig zu sein, ist eine schwierige Aufgabe, für die sich nicht nur der besoldete Beamte, sondern auch jeder ehrenamtlich tätige Helfer (jede Helferin) theoretisch und praktisch vorbereiten und schulen sollte. Keine Vorbereitung, keine Schulung kann noch soll die Liebe ersetzen, aber das liebevolle Herz allein tut's unter den heute obwaltenden Verhältnissen auch nicht mehr.

Aus der Geschichte der katholischen Caritas verdieren besonders die hl. Elisabeth, der hl. Vinzenz, der hl. Johann von Gott, Franziska Schervier, Dominikus Ringeisen genannt zu werden.

Die christliche Liebestätigkeit wird hauptberuflich in der katholischen Bevölkerung durch die alten, ihren Traditionen getreuen Orden ausgeübt, zu denen sich neue gesellt haben. In Deutschland sind besonders bekannt die

Borromäerinnen und die ältern Genossenschaften der Vinzentinerinnen. Neue, im vorigen Jahrhundert gegründete caritative Orden sind die der verschiedenartigen Franziskanerinnen, der Grauen Schwestern, Kreuzschwestern, Frauen vom Guten Hirten, Dienstmägde Christi usw.

Unter den caritativen Männerorden sind die der Barmherzigen Brüder und der Alexianer die bekanntesten.

Zu der Liebestätigkeit der Klosterbewohner gesellt sich eine weitverzweigte Vereinstätigkeit.

Eine große männliche einheitliche Organisation ist der Verband der Vinzenzvereine, der sich in erster Linie der Hausarmenpflege widmet. Er findet sein weibliches Gegenstück in den Elisabethenvereinen, deren Zusammenschluß in mehreren Diözesen bereits erfolgt ist. Eine Zusammenfassung der katholischen Liebestätigkeit bietet der Caritasverband für das katholische Deutschland (Sitz Freiburg i. Br.), dem überall Diözesan- und über 3000 Ortsverbände sowie eine Anzahl von Fachvereinen (für Krankenpflege, caritative Erziehungstätigkeit usw.) angegliedert sind; neuerdings ist ein besonderer Ausschuß für ländliche Caritaspflege geschaffen worden. Hier ist auch der Katholische Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder zu nennen (Sitz Dortmund), der Gefallene aufrichten, Gefährdete bewahren will. Auch der zunächst zu andern Zwecken gegründete Katholische Frauenbund hat eine sozialcaritative Kommission.

Die christliche Liebestätigkeit der evangelischen Bevölkerung ist neu belebt worden durch Johann Hinrich Wichern. Er ist der Gründer der Innern Mission (so genannt zum Unterschiede von der Heidenmission). Mit dieser Vereinigung, die Provinzial-, Stadt- und Landesvereine umfaßt, hat Wichern die werktätige Nächstenliebe zu einem lebendigen Ganzen gestaltet. Der Zentralausschuß hat seinen Sitz in Berlin. Wichern ist auch Gründer des Rauhen Hauses bei Hamburg, einer großartigen Anstalt, die vornehmlich durch ihr Rettungsheim für Kinder bekannt ist. Andere Führer und Erwecker sind der evangelischen Kirche in Fliedner, Löhe, Stöcker, Bodelschwingh, Zimmer, Weber erstanden. Fliedner hat das erste Diakonissenhaus 1836 in Kaiserswerth gegründet, Löhe die Innere Mission in Bayern und Stöcker die Berliner

Stadtmission organisiert; Bodelschwingh hat bei Bielefeld die erste Arbeiterkolonie und das Epileptikerheim Bethel gegründet, Weber in M.Gladbach die evangelisch-soziale Arbeiterbewegung eingeleitet.

§ 38. Die interkonfessionelle Liebestätigkeit

Beide Konfessionen arbeiten gemeinsam in den Vereinen vom Roten Kreuz, die durch die Genfer Konvention 1864 ins Leben gerufen wurden. Die internationale Genfer Konvention wurde angeregt durch den Schweizer Dunant. Sie stellt die gesamte Kriegskrankenpflege, nicht nur Ärzte und Pfleger, sondern auch die Verwundeten unter völkerrechtlichen Schutz. Diese Vereine müssen bereit sein für die Krankenpflege im Kriege; im Frieden widmen sie sich der Krankenpflege in eignen Lazaretten und in Privathäusern. Als Abzeichen dient das rote Kreuz auf weißer Armbinde. Es gibt Männer- und Frauenvereine, im ganzen vor dem Krieg 24 Landesvereine. In Deutschland unterstehen sie alle dem „Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz".

Der Vaterländische Frauenverein, 1866 von der Kaiserin Augusta gegründet, hat sich dem Roten Kreuz angeschlossen. Auch dieser Verein erstrebt Kriegsbereitschaft. In Friedenszeiten widmet er sich einer vielseitigen Tätigkeit.

Eine ungeahnte Ausdehnung und unerwarteten Erfolg hat die Tätigkeit der Heilsarmee gewonnen, die 1864 von William Booth und seiner Gattin in London gegründet wurde, allmählich aber auch die Großstädte des Festlandes erobert hat. Sie widmet sich den Elendesten und Verkommensten, deren Aufmerksamkeit sie durch geräuschvolles Vorgehen gewinnt und fesselt.

Gelegenheit zur Vorbereitung und Schulung in der Wohlfahrtspflege ist gegeben durch die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin, den Vorstand der Innern Mission, Berlin, den Vorstand des Caritasverbandes, Freiburg i. Br., sowie durch manche Zentralen der Spezialverbände.

Ein Handbuch der „Wohlfahrtspflege und Caritas im Deutschen Reich, Deutsch-Österreich, der Schweiz und Luxemburg, mit einem Ortskataster und alphabetischem Register der einschlägigen katholischen Einrichtungen" von Dr. theol. Wilhelm Liese ist im Volksvereins-Verlag erschienen, desgleichen ein musterhafter Führer durch die Wohlfahrtseinrichtungen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

XIV
Das Deutsche Reich

§ 39. Das Reich — ein Kunstwerk

Das heranwachsende Geschlecht wußte es nicht anders, als daß wir ein großes, starkes, mächtiges Deutsches Reich hatten, und daß wir unserer Kraft und unserer Wesensart uns bewußt waren. Und doch war dies Bewußtsein nicht älter als das Deutsche Reich, mithin eine Frucht der letzten Jahrzehnte.

Wie war es früher? Hat der alte Germane, hat der mittelalterliche Deutsche sich in satter Behäbigkeit gefallen, oder hat er etwas gewußt von der Sehnsucht nach einem einigen, großen, starken Deutschen Reiche? Die Geschichte lehrt uns, daß dem Deutschen von alters her das Ideal eines mächtigen Reiches vorgeschwebt hat. Aber das Ideal war ein ausländisches Reis, das man der deutschen Eiche aufpfropfte. Italien hieß das Wunderland, in dem es gewachsen war. Aus dem Lande, wo

> Ein sanfter Wind vom blauen Himmel weht,
> Die Myrthe still und hoch der Lorbeer steht,

klang die Mär herüber von dem glanzvollen römischen Imperium, das seine Wälle und Lager einst bis nach Germanien hineingeschoben hatte. Ein römisches Reich deutscher Nation — dieses Ideal lockte schon Karl den Großen nach Rom, und später einen deutschen König nach dem andern. Die Krönung in Rom — das war der höchste Tag, den deutscher Königsmut kannte und begehrte. Nicht ein deutscher König zu sein, war das Ideal, nein, römischer Kaiser zu heißen, das war das Glück. Italien stand an erster Stelle, Deutschland an zweiter. Italien verschlang deutsche Heere, deutsche Kraft, Deutschland wurde vernachlässigt (§ 12).

Der blonde deutsche Recke brauchte tausend Jahre, um aus diesem Traume zu erwachen, und auch dann konnte er ihn noch nicht völlig abschütteln. Als dann — im vorigen Jahrhundert — das fremdländische Ideal einem näherliegenden,

einem deutschen Platz machte, da war es doch noch ein romanisch-lateinisches Bild, nur mit deutschen Farben gemalt. Die Bewegung, die unter schwarz-rot-goldenem Banner in der Enge der Kleinstaaterei ein starkes Reich als Einheitsstaat ersehnte und erstrebte, Barbarossa und den Kyffhäuser besang, die Jugend durch Turnen körperlich ertüchtigen und geistig stärken wollte, diese Bewegung, der Kinkel sein Wort, Jahn seinen Arm lieh, sie kam doch noch nicht über das alte Ideal des römischen Imperiums hinaus. Neues fanden die Jünglinge unter dem schwarz-rot-goldenen Banner nicht, trotz ihrer Begeisterung, sie waren und blieben Epigonen. Ihr Ideal eines deutschen Imperiums war aber nicht nur fremdländisch, deutscher Wesensart nicht entsprechend, es war auch unmöglich. Der Versuch, es zu verwirklichen, würde durch blutige Zwietracht mit angestammten Fürstenhäusern und ihren treuen Scharen hindurch höchstens zu einem Koloß mit tönernen Füßen geführt haben. Dieses romanisch-lateinische Ideal war noch lebendig, als der starke Schmied des Deutschen Reiches, Otto von Bismarck, an den vaterländischen Amboß trat. Bismarck träumte nicht mit den Epigonen. Er war Realpolitiker. Sein Genius war deutsch und schuf aus deutscher Eigenart heraus ein neues, ein deutsches Ideal. Nicht den Einheitsstaat lateinischer Herkunft wollte er, sondern den staatenbündlerischen Bundesstaat, ein neues Gebilde, in dem der deutsche Individualismus geschont, aber zur Einigkeit emporgeführt würde. Kaiser Wilhelms I. Wollen krönte sein Beginnen mit Erfolg.

Bismarcks Schöpfung war ein Kunstwerk. Der Stoff, den er umformte, das war das zersplitterte Deutschland, die neue Form das Deutsche Reich. Die Mannigfaltigkeit blieb bestehen, aber sie verband sich zu einem einheitlichen Ganzen.

Jeder Staat war ein Teil, ein kleines Ganze für sich, aber über den Teilen stand das große Ganze, das Reich. Die Staaten waren nicht bedeutungslos gemacht, wohl aber zu einer höhern Einheit verbunden, sie hatten von ihrem Selbstbestimmungsrecht etwas aufgeben müssen, jedoch nur soviel, wie das Gemeinschaftsleben verlangte. Und das Opfer hat sich gelohnt. Die Gemeinschaft, die deutsche Einigkeit, die in dem Reich ihren Ausdruck fand, hat Deutschland zu dem mächtigsten Staat Europas gemacht — bis der unglückliche Weltkrieg es zerschmetterte. Lassen wir es nun selbst weiterreden:

§ 40. Die Verfassung des Deutschen Reiches

Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, dem innern und dem äußern Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

Erster Hauptteil

Aufbau und Aufgaben des Reiches

Erster Abschnitt

Reich und Länder

Artikel 1. Das Deutsche Reich ist eine Republik.

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2. Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

Artikel 3. Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der obern innern Ecke.

Artikel 4. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

Artikel 5. Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reiches auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

Artikel 6. Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die Beziehungen zum Ausland;
2. das Kolonialwesen;
3. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. die Wehrverfassung;
5. das Münzwesen;
6. das Zollwesen sowie die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes und die Freizügigkeit des Warenverkehrs;
7. das Post- und Telegraphenwesen einschließlich des Fernsprechwesens.

Artikel 7. Das Reich hat die Gesetzgebung über:

1. das bürgerliche Recht;
2. das Strafrecht;

3. das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe zwischen Behörden;

4. das Paßwesen und die Fremdenpolizei;

5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge;

6. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen;

7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;

8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;

9. das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis;

10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet;

11. die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;

12. das Enteignungsrecht;

13. die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft;

14. den Handel, das Maß- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen sowie das Börsenwesen;

15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;

16. das Gewerbe und den Bergbau;

17. das Versicherungswesen;

18. die Seeschiffahrt, die Hochsee- und die Küstenfischerei;

19. die Eisenbahnen, die Binnenschiffahrt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie den Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt;

20. das Theater- und Lichtspielwesen.

Artikel 8. Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen.

Artikel 9. Soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über:

1. die Wohlfahrtspflege;

2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Artikel 10. Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;

2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen;

3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;

4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung;

5. das Bestattungswesen.

Artikel 11. Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen, soweit sie erforderlich sind, um

1. Schädigung der Einnahmen oder der Handelsbeziehungen des Reiches,
2. Doppelbesteuerungen,
3. übermäßige oder verkehrshindernde Belastung der Benutzung öffentlicher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren,
4. steuerliche Benachteiligung eingeführter Waren gegenüber den eignen Erzeugnissen im Verkehr zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen oder
5. Ausfuhrprämien

auszuschließen oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren.

Artikel 12. Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die ausschließliche Gesetzgebung des Reiches.

Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Artikels 7 Ziffer 13 beziehen, steht der Reichsregierung, sofern dadurch das Wohl der Gesamtheit im Reich berührt wird, ein Einspruchsrecht zu.

Artikel 13. Reichsrecht bricht Landrecht.

Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Reiches anrufen.

Artikel 14. Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

Artikel 15. Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht.

Soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den untern Behörden Beauftragte zu entsenden.

Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofes anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist.

Artikel 16. Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern betrauten Beamten sollen in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

Artikel 17. Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.

Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden.

Artikel 18. Die Gliederung des Reiches in Länder soll unter möglichster Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen. Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb des Reiches erfolgen durch verfassungsänderndes Reichsgesetz.

Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Reichsgesetzes.

Ein einfaches Reichsgesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Reichsinteresse sie erheischt.

Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung festzustellen. Die Reichsregierung ordnet die Abstimmung an, wenn ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner des abzutrennenden Gebiets es verlangt.

Zum Beschluß einer Gebietsänderung oder Neubildung sind drei Fünftel der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten erforderlich. Auch wenn es sich nur um Abtrennung eines Teiles eines preußischen Regierungsbezirks, eines bayerischen Kreises oder in andern Ländern eines entsprechenden Verwaltungsbezirks handelt, ist der Wille der Bevölkerung des ganzen in Betracht kommenden Bezirks festzustellen. Wenn ein räumlicher Zusammenhang des abzutrennenden Gebiets mit dem Gesamtbezirk nicht besteht, kann auf Grund eines besondern Reichsgesetzes der Wille der Bevölkerung des abzutrennenden Gebiets als ausreichend erklärt werden.

Nach Feststellung der Zustimmung der Bevölkerung hat die Reichsregierung dem Reichstag ein entsprechendes Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen.

Entsteht bei der Vereinigung oder Abtrennung Streit über die Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Artikel 19. Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reich und einem Land entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reiches zuständig ist.

Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofes.

Zweiter Abschnitt

Der Reichstag

Artikel 20. Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Artikel 21. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 22. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über 20 Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.

Artikel 23. Der Reichstag wird auf vier Jahre gewählt. Spätestens am sechzigsten Tage nach ihrem Ablauf muß die Neuwahl stattfinden.

Der Reichstag tritt zum ersten Male spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

Artikel 24. Der Reichstag tritt in jedem Jahre am ersten Mittwoch des November am Sitze der Reichsregierung zusammen. Der Präsident des Reichstags muß ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt.

Der Reichstag bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts.

Artikel 25. Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß.

Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.

Artikel 26. Der Reichstag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Er gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 27. Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führen Präsident und Stellvertreter der letzten Tagung ihre Geschäfte fort.

Artikel 28. Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Reichstagsgebäude aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung; er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Reichshaushalts und vertritt das Reich in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung.

Artikel 29. Der Reichstag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von fünfzig Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artikel 30. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags, eines Landtags oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 31. Bei dem Reichstag wird ein Wahlprüfungsgericht gebildet. Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat.

Das Wahlprüfungsrecht besteht aus Mitgliedern des Reichstags, die dieser für die Wahlperiode wählt, und aus Mitgliedern des Reichsverwaltungsgerichts, die der Reichspräsident auf Vorschlag des Präsidiums dieses Gerichts bestellt.

Das Wahlprüfungsgericht erkennt auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung durch drei Mitglieder des Reichstags und zwei richterliche Mitglieder.

Außerhalb der Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsgericht wird das Verfahren von einem Reichsbeauftragten geführt, den der Reichspräsident ernennt. Im übrigen wird das Verfahren von dem Wahlprüfungsgericht geregelt.

Artikel 32. Zu einem Beschluß des Reichstags ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Für die vom Reichstag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

Die Beschlußfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 33. Der Reichstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit des Reichskanzlers und jedes Reichsministers verlangen.

Der Reichskanzler, die Reichsminister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Reichstags und seiner Ausschüsse Zutritt. Die Länder sind berechtigt, in diese Sitzungen Bevollmächtigte zu entsenden, die den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstand der Verhandlung darlegen.

Auf ihr Verlangen müssen die Regierungsvertreter während der Beratung, die Vertreter der Reichsregierung auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.

Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Artikel 34. Der Reichstag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

Artikel 35. Der Reichstag bestellt einen ständigen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der auch außerhalb der Tagung des Reichstags und nach der Beendigung der Wahlperiode oder der Auflösung des Reichstags bis zum Zusammentritt des neuen Reichstags tätig werden kann. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich, wenn nicht der Ausschuß mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit beschließt.

Der Reichstag bestellt ferner zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Reichsregierung für die Zeit außerhalb

der Tagung und nach Beendigung einer Wahlperiode einen ständigen Ausschuß.

Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

Artikel 36. Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 37. Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder andern Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 38. Die Mitglieder des Reichstags und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufs solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Reichstags oder eines Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel 39. Beamte und Angehörige der Wehrmacht bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichstags oder eines Landtags keines Urlaubs.

Bewerben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Artikel 40. Die Mitglieder des Reichstags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen sowie Entschädigung nach Maßgabe eines Reichsgesetzes.

Dritter Abschnitt

Der Reichspräsident und die Reichsregierung

Artikel 41. Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.

Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Artikel 42. Der Reichspräsident leistet bei der Übernahme seines Amtes vor dem Reichstag folgenden Eid:

Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Verfassung und die Gesetze des Reiches wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.

Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Artikel 43. Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluß des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluß ist der Reichspräsident an der fernern Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge.

Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 44. Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein.

Artikel 45. Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reiches Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Artikel 46. Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen.

Artikel 47. Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reiches.

Artikel 48. Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Artikel 49. Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus.

Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

Artikel 50. Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.

Artikel 51. Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung zunächst durch den Reichskanzler vertreten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit, so ist die Vertretung durch ein Reichsgesetz zu regeln.

Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

Artikel 52. Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.

Artikel 53. Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Artikel 54. Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

Artikel 55. Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.

Artikel 56. Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Reichsminister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigner Verantwortung gegenüber dem Reichstag.

Artikel 57. Die Reichsminister haben der Reichsregierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Artikel 58. Die Reichsregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 59. Der Reichstag ist berechtigt, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt haben. Der Antrag auf

Erhebung der Anklage muß von mindestens hundert Mitgliedern des Reichstags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit. Das Nähere regelt das Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof.

Vierter Abschnitt

Der Reichsrat

Artikel 60. Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches wird ein Reichsrat gebildet.

Artikel 61. Im Reichsrat hat jedes Land mindestens eine Stimme. Bei den größern Ländern entfällt auf eine Million Einwohner eine Stimme. Ein Überschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Landes gleichkommt, wird einer vollen Million gleichgerechnet. Kein Land darf durch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten sein.

Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme.

Die Stimmenzahl wird durch den Reichsrat nach jeder allgemeinen Volkszählung neu festgesetzt.

Artikel 62. In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme.

Artikel 63. Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen vertreten. Jedoch wird die Hälfte der preußischen Stimmen nach Maßgabe eines Landesgesetzes von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellt.

Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen.

Artikel 64. Die Reichsregierung muß den Reichsrat auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

Artikel 65. Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied der Reichsregierung. Die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Artikel 66. Die Reichsregierung sowie jedes Mitglied des Reichsrats sind befugt, im Reichsrat Anträge zu stellen.

Der Reichsrat regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Die Vollsitzungen des Reichsrats sind öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Artikel 67. Der Reichsrat ist von den Reichsministern über die Führung der Reichsgeschäfte auf dem laufenden zu halten. Zu Beratungen über wichtige Gegenstände sollen von den Reichsministerien die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden.

Fünfter Abschnitt
Die Reichsgesetzgebung

Artikel 68. Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht.

Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.

Artikel 69. Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrats. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen.

Beschließt der Reichsrat eine Gesetzesvorlage, welcher die Reichsregierung nicht zustimmt, so hat diese die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen.

Artikel 70. Der Reichspräsident hat die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen Monatsfrist im Reichsgesetzblatt zu verkünden.

Artikel 71. Reichsgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichsgesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.

Artikel 72. Die Verkündigung eines Reichsgesetzes ist um zwei Monate auszusetzen, wenn es ein Drittel des Reichstags verlangt. Gesetze, die der Reichstag und der Reichsrat für dringlich erklären, kann der Reichspräsident ungeachtet dieses Verlangens verkünden.

Artikel 73. Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt.

Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist.

Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen.

Das Verfahren beim Volksentscheid und beim Volksbegehren regelt ein Reichsgesetz.

Artikel 74. Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu.

Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung im Reichstag bei der Reichsregierung eingebracht und spätestens binnen zwei weitern Wochen mit Gründen versehen werden.

Im Falle des Einspruchs wird das Gesetz dem Reichstag zur nochmaligen Beschlußfassung vorgelegt. Kommt hierbei keine Übereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat zustande, so kann der Reichspräsident binnen drei Monaten über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit einen Volksentscheid anordnen. Macht der Präsident von diesem Rechte keinen Gebrauch, so gilt das Gesetz als nicht zustande gekommen. Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats beschlossen, so hat der Präsident das Gesetz binnen drei Monaten in der vom Reichstag beschlossenen Fassung zu verkünden oder einen Volksentscheid anzuordnen.

Artikel 75. Durch den Volksentscheid kann ein Beschluß des Reichstags nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

Artikel 76. Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Hat der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen, so darf der Reichspräsident dieses Gesetz nicht verkünden, wenn der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt.

Artikel 77. Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung. Sie bedarf dazu der Zustimmung des Reichsrats, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht.

Sechster Abschnitt

Die Reichsverwaltung

Artikel 78. Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reiches.

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reiches.

Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch das Reich abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besondern wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen.

Artikel 79. Die Verteidigung des Reiches ist Reichssache. Die Wehrverfassung des deutschen Volkes wird unter Berücksichtigung der besondern landsmannschaftlichen Eigenarten durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt.

Artikel 80. Das Kolonialwesen ist ausschließlich Sache des Reiches.

Artikel 81. Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Artikel 82. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze.

Die Zollgrenze fällt mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. An der See bildet das Gestade des Festlandes und der zum Reichsgebiet gehörigen Inseln die Zollgrenze. Für den Lauf der Zollgrenze an der See und an andern Gewässern können Abweichungen bestimmt werden.

Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem Zollgebiet angeschlossen werden.

Aus dem Zollgebiet können nach besonderm Erfordernis Teile ausgeschlossen werden. Für Freihäfen kann der Ausschluß nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden.

Zollausschüsse können durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angeschlossen werden.

Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Gewerbe- und Kunstfleißes, die sich im freien Verkehr des Reiches befinden, dürfen über die Grenze der Länder und Gemeinden ein-, aus- oder durchgeführt werden. Ausnahmen sind auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig.

Artikel 83. Die Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Reichsbehörden verwaltet.

Bei der Verwaltung von Reichsabgaben durch Reichsbehörden sind Einrichtungen vorzusehen, die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.

Artikel 84. Das Reich trifft durch Gesetz die Vorschriften über:

1. die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, soweit es die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Reichsabgabengesetze erfordert;
2. die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Reichsabgabengesetze betrauten Behörden;
3. die Abrechnung mit den Ländern;
4. die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Reichsabgabengesetze.

Artikel 85. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besondern Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Im übrigen sind Vorschriften im Reichshaushaltsgesetz unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Reiches oder ihre Verwaltung beziehen.

Der Reichstag kann im Entwurf des Haushaltsplans ohne Zustimmung des Reichsrats Ausgaben nicht erhöhen oder neu einsetzen.

Die Zustimmung des Reichsrats kann gemäß den Vorschriften des Artikels 74 ersetzt werden.

Artikel 86. Über die Verwendung aller Reichseinnahmen legt der Reichsfinanzminister in dem folgenden Rechnungsjahr zur Entlastung der Reichsregierung dem Reichsrat und dem Reichstag Rechnung. Die Rechnungsprüfung wird durch Reichsgesetz geregelt.

Artikel 87. Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reiches dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen.

Artikel 88. Das Post- und Telegraphenwesen samt dem Fernsprechwesen ist ausschließlich Sache des Reiches.

Die Postwertzeichen sind für das ganze Reich einheitlich.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, welche Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen festsetzen. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den Reichspostminister übertragen.

Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats einen Beirat.

Verträge über den Verkehr mit dem Auslande schließt allein das Reich.

Artikel 89. Aufgabe des Reiches ist es, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten.

Die Rechte der Länder, Privateisenbahnen zu erwerben, sind auf Verlangen dem Reiche zu übertragen.

Artikel 90. Mit dem Übergang der Eisenbahnen übernimmt das Reich die Enteignungsbefugnis und die staatlichen Hoheitsrechte, die sich auf das Eisenbahnwesen beziehen. Über den Umfang dieser Rechte entscheidet im Streitfalle der Staatsgerichtshof.

Artikel 91. Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Verordnungen, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln. Sie kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats auf den zuständigen Reichsminister übertragen.

Artikel 92. Die Reichseisenbahnen sind, ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts und ihrer Rechnung in den allgemeinen

Haushalt und die allgemeine Rechnung des Reiches als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten und eine Eisenbahnrücklage anzusammeln hat. Die Höhe der Tilgung und der Rücklage sowie die Verwendungszwecke der Rücklage sind durch besonderes Gesetz zu regeln.

Artikel 93. Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung für die Reichseisenbahnen mit Zustimmung des Reichsrats Beiräte.

Artikel 94. Hat das Reich die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen eines bestimmten Gebietes in seine Verwaltung übernommen, so können innerhalb dieses Gebietes neue, dem allgemeinen Verkehr dienende Eisenbahnen nur vom Reich oder mit seiner Zustimmung gebaut werden. Berührt der Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen den Geschäftsbereich der Landespolizei, so hat die Reichseisenbahnverwaltung vor der Entscheidung die Landesbehörden anzuhören.

Wo das Reich die Eisenbahnen noch nicht in seine Verwaltung übernommen hat, kann es für den allgemeinen Verkehr oder die Landesverteidigung als notwendig erachtete Eisenbahnen kraft Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Länder, deren Gebiet durchschnitten wird, jedoch unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für eigne Rechnung anlegen oder den Bau einem andern zur Ausführung überlassen, nötigenfalls unter Verleihung des Enteignungsrechts.

Jede Eisenbahnverwaltung muß sich den Anschluß anderer Bahnen auf deren Kosten gefallen lassen.

Artikel 95. Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht vom Reiche verwaltet werden, unterliegen der Beaufsichtigung durch das Reich.

Die der Reichsaufsicht unterliegenden Eisenbahnen sind nach den gleichen, vom Reiche festgesetzten Grundsätzen anzulegen und auszurüsten. Sie sind in betriebssicherm Zustand zu erhalten und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs auszubauen. Personen- und Güterverkehr sind in Übereinstimmung mit dem Bedürfnis zu bedienen und auszugestalten.

Bei der Beaufsichtigung des Tarifwesens ist auf gleichmäßige und niedrige Eisenbahntarife hinzuwirken.

Artikel 96. Alle Eisenbahnen, auch die nicht dem allgemeinen Verkehr dienenden, haben den Anforderungen des Reiches auf Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten.

Artikel 97. Aufgabe des Reiches ist es, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen.

Nach der Übernahme können dem allgemeinen Verkehr dienende Wasserstraßen nur noch vom Reich oder mit seiner Zustimmung angelegt oder ausgebaut werden.

Bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirt-

schaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Auch ist auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen.

Jede Wasserstraßenverwaltung hat sich den Anschluß anderer Binnenwasserstraßen auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Herstellung einer Verbindung zwischen Binnenwasserstraßen und Eisenbahnen.

Mit dem Übergang der Wasserstraßen erhält das Reich die Enteignungsbefugnis, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schiffahrtspolizei.

Die Aufgaben der Strombauverbände in bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser- und Elbgebiete sind auf das Reich zu übernehmen.

Artikel 98. Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen werden bei den Reichswasserstraßen nach näherer Anordnung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats Beiräte gebildet.

Artikel 99. Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Werke, Einrichtungen und sonstige Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht ausschließlich zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Herstellungskosten gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewandten Mittel.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen sowie für Anstalten an solchen und in Häfen erhoben werden.

Im Bereiche der Binnenschiffahrt können für die Bemessung der Befahrungsabgaben die Gesamtkosten einer Wasserstraße, eines Stromgebietes oder eines Wasserstraßennetzes zugrunde gelegt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Flößerei auf schiffbaren Wasserstraßen.

Auf fremde Schiffe und deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen als auf deutsche Schiffe und deren Ladungen, steht nur dem Reiche zu.

Zur Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und den Ausbau des deutschen Wasserstraßennetzes kann das Reich die Schiffahrtsbeteiligten auch auf andere Weise durch Gesetz zu Beiträgen heranziehen.

Artikel 100. Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung und Bau von Binnenschiffahrtswegen kann durch ein Reichsgesetz auch herangezogen werden, wer aus dem Bau von Talsperren in anderer Weise als durch Befahrung Nutzen zieht, sofern mehrere Länder beteiligt sind oder das Reich die Kosten der Anlage trägt.

Artikel 101. Aufgabe des Reiches ist es, alle Seezeichen, insbesondere Leuchtfeuer, Feuerschiffe, Bojen, Tonnen und Baken, in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Nach der Übernahme können Seezeichen nur noch vom Reich oder mit seiner Zustimmung hergestellt oder ausgebaut werden.

Siebter Abschnitt

Die Rechtspflege

Artikel 102. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 103. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 104. Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesjustizverwaltung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 105. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben.

Artikel 106. Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe. Das Nähere regelt ein Reichsgesetz.

Artikel 107. Im Reich und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.

Artikel 108. Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wird ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.

Zweiter Hauptteil

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen

Erster Abschnitt

Die Einzelperson

Artikel 109. Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Öffentlichrechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.

Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staate nicht verliehen werden.

Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

Artikel 110. Die Staatsangehörigkeit im Reich und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger.

Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reiches die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.

Artikel 111. Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reiches aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.

Artikel 112. Jeder Deutsche ist berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Reichsgesetz beschränkt werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Reichsangehörigen inner- und außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reiches.

Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Artikel 113. Die fremdsprachigen Volksteile des Reiches dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht sowie bei der innern Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Artikel 114. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tag in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.

Artike 115. Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Artikel 116. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Artikel 117. Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.

Artikel 118. Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte

darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Zweiter Abschnitt
Das Gemeinschaftsleben

Artikel 119. Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besondern Schutze der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

Artikel 120. Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Artikel 121. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 122. Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 123. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Artikel 124. Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Vereine gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Artikel 125. Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze.

Artikel 126. Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehrern gemeinsam ausgeübt werden.

Artikel 127. Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

Artikel 128. Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.

Artikel 129. Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerm Gehalt versetzt werden.

Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Den Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren.

Die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtsweges für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt.

Artikel 130. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

Artikel 131. Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

Artikel 132. Jeder Deutsche hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Artikel 133. Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.

Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes. Dieses bestimmt auch, wieweit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht einzelne Grundrechte einzuschränken sind.

Artikel 134. Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

Dritter Abschnitt
Religion und Religionsgesellschaften

Artikel 135. Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutze. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 136. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137. Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Andern Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlichrechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138. Die auf Gesetz, Vertrag oder besondern Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 140. Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Artikel 141. Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Vierter Abschnitt
Bildung und Schule

Artikel 142. Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Artikel 143. Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Artikel 144. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt

Artikel 145. Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Artikel 146. Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes

in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittlern und höhern Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittlern und höhern Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Artikel 147. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben.

Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Artikel 148. In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen einschließlich der Volkshochschulen soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Artikel 149. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Artikel 150. Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache des Reiches, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

Fünfter Abschnitt

Das Wirtschaftsleben

Artikel 151. Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern.

Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls.

Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

Artikel 152. Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.

Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

Artikel 153. Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.

Artikel 154. Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet.

Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.

Artikel 155. Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu

sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikommisse sind aufzulösen.

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.

Artikel 156. Das Reich kann durch Gesetz unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltender Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern.

Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

Artikel 157. Die Arbeitskraft steht unter dem besondern Schutze des Reiches.

Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

Artikel 158. Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler, genießt den Schutz und die Fürsorge des Reiches.

Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Auslande Geltung und Schutz zu verschaffen.

Artikel 159. Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Artikel 160. Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener

öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

Artikel 161. Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.

Artikel 162. Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.

Artikel 163. Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

Artikel 164. Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

Artikel 165. Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgaben der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu andern sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reiches.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 166. Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle für die Bildung des Wahlprüfungsgerichts das Reichsgericht.

Artikel 167. Die Bestimmungen des Artikels 18 Abs. 3 bis 6 treten erst zwei Jahre nach Verkündung der Reichsverfassung in Kraft.

Artikel 168. Bis zum Erlaß des im Artikel 63 vorgesehenen Landesgesetzes, aber höchstens auf die Dauer eines Jahres, können die sämtlichen preußischen Stimmen im Reichsrat von Mitgliedern der Regierung abgegeben werden.

Artikel 169. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung im Artikel 83 Abs. 1 wird durch die Reichsregierung festgesetzt.

Für eine angemessene Übergangszeit kann die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern den Ländern auf ihren Wunsch belassen werden.

Artikel 170. Die Post- und Telegraphenverwaltungen Bayerns und Württembergs gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Bis zur Übernahme bleiben die bisherigen Rechte und Pflichten Bayerns und Württembergs in Kraft. Der Post- und Telegraphenverkehr mit den Nachbarstaaten des Auslandes wird jedoch ausschließlich vom Reiche geregelt.

Artikel 171. Die Staatseisenbahnen, Wasserstraßen und Seezeichen gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über.

Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.

Artikel 172. Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Staatsgerichtshof übt seine Befugnisse ein Senat von sieben Mitgliedern aus, wovon der Reichstag vier und das Reichsgericht aus seiner Mitte drei wählt. Sein Verfahren regelt er selbst.

Artikel 173. Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besondern Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

Artikel 174. Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reiches, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

Artikel 175. Die Bestimmung des Artikels 109 findet keine Anwendung auf Orden und Ehrenzeichen, die für Verdienste in den Kriegsjahren 1914—1919 verliehen werden sollen.

Artikel 176. Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf diese Verfassung zu vereidigen. Das Nähere wird durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt.

Artikel 177. Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleistung unter Benutzung einer religiösen Eidesform vorgesehen ist, kann die Eidesleistung rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: „Ich schwöre". Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

Artikel 178. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.

Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reiches bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht. Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags werden durch die Verfassung nicht berührt.

Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweiter Anordnung oder Gesetzgebung.

Artikel 179. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle der Nationalversammlung der Reichstag, an die Stelle des Staatenausschusses der Reichsrat, an die Stelle des auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten der auf Grund dieser Verfassung gewählte Reichspräsident.

Die nach den bisherigen Vorschriften dem Staatenausschuß zustehende Befugnis zum Erlasse von Verordnungen geht auf die Reichsregierung über; sie bedarf zum Erlaß der Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe dieser Verfassung.

Artikel 180. Bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags gilt die Nationalversammlung als Reichstag. Bis zum Amtsantritt des ersten Reichspräsidenten wird sein Amt von dem auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten geführt.

Artikel 181. Das deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Weimar, den 31. Juli 1919. — Verkündigt am 11. August 1919

Die Länder S.-Weimar-Eisenach, S.-Meiningen, Reuß, S.-Altenburg, S.-Gotha ohne das Gebiet von Coburg, Schw.-Rudolstadt und Schw.-Sondershausen werden mit Wirkung vom 1. Mai 1920 ab zu einem Lande Thüringen vereinigt. Gesetz vom 30. April 1920. Gesetz vom gleichen Datum: Das Gebiet von Coburg wird mit dem Lande Bayern vereinigt.

XV

Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Rechtspflege im Deutschen Reiche

§ 41. Das Bürgerliche Gesetzbuch

Es ist eine allgemeine Erscheinung, daß Gebildete wie Ungebildete eine ausgesprochene Scheu nicht nur vor der Berührung mit den Gerichten, sondern auch vor der Beschäftigung mit einem Gesetzbuch haben. Diese Scheu sollte billigerweise durch die Einsicht besiegt werden, daß das Recht eine Wohltat ist (s. Einleitung). Die Gerichte haben keinen andern Zweck, als diese Wohltat zu vermitteln, und die Gesetzbücher sind nichts anderes als geschriebenes (positives) Recht.

Wir unterscheiden Privatrecht und öffentliches Recht.

Zum öffentlichen Rechte gehören z. B. das Strafrecht, Staatsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht. Das öffentliche Recht verlautbart einen über uns stehenden Willen, der uns zu befehlen hat.

Das Privatrecht (Zivilrecht), der wichtigste Teil des gesammten Rechts, regelt unser Verhältnis zu uns rechtlich Gleichgestellten, es beschäftigt sich mit dem Recht der Persönlichkeit, der Familie, des Eigentums, des Vermögens. Das reichsdeutsche Privatrecht ist vornehmlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zusammengefaßt, das am 1. Januar 1900 in Geltung getreten ist. Erst seit diesem Tage haben wir ein einheitliches deutsches Privatrecht.

Vorher waren einzelne Gesetze bereits für das ganze Reich erlassen. In den sechziger Jahren war für das Gebiet des Norddeutschen Bundes das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, der Vorläufer unseres heutigen Handelsgesetzbuches (HGB), eingeführt worden. Ein großes bürgerliches Gesetzbuch besaß seit 1794 Preußen in dem „Allgemeinen Landrecht“, das in einzelnen Teilen (z. B. Schul- und

Kirchensachen) auch nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Geltung geblieben ist, wie auch das rheinpreußische Recht des Code civil (Code Napoléon) von 1804 in kleinen Abschnitten noch heute gilt.

Sehr spät sind wir Reichsdeutschen zu einem einheitlichen Privatrecht gekommen. Einen interessanten Gegensatz zu diesem Umstande bietet ein Blick auf das Volk der alten Römer, das hervorragend juristisch begabt gewesen ist und der Welt die Elemente der Gesetzgebung, die Rechtsbegriffe, vorgedacht und überliefert hat. Die alten Römer haben Religion und Kunst von den Griechen übernommen, selbständig aber haben sie das römische Recht geschaffen. Im alten zerrissenen Deutschland dagegen herrschte ein strichweise verschiedenes Gewohnheitsrecht, das wohl auch aufgezeichnet wurde (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel), aber nicht einmal in den einzelnen Staaten, geschweige denn im ganzen Reiche dauernde Allgemeingültigkeit erlangen konnte. Zwar kennt die deutsche Vergangenheit ein Gericht, dessen Urteil allgemeine Geltung hatte, das Reichskammergericht in Wetzlar; aber wollte dieses Gericht Recht sprechen, so mußte es zum römischen Recht (Corpus juris) greifen, das im 15. Jahrhundert in Deutschland zur Herrschaft kam und, wenn es auch den bezahlten Juristen mitbrachte, doch allgemein als Wohltat empfunden wurde (sog. Rezeption des römischen Rechts).

Wir wollen das Bürgerliche Gesetzbuch kurz nach Form und Inhalt betrachten.

Die Form. Die Scheu vor dem Buche wird sich mildern, wenn wir hören, daß die Form des Gesetzbuches nicht, wie viele glauben, ein schwer faßliches, gespreiztes Deutsch ist, sondern daß die Sprache des Gesetzbuches ihre eigne Schönheit hat. Sprachliche Schönheit setzt voraus, daß der Ausdruck dem Inhalt angepaßt ist. Ein kleines Volkslied verlangt ein anderes sprachliches Gewand als die majestätische Ode oder die philosophische Abhandlung. So hat auch die Sprache des Gesetzbuches ihre Eigenart, und je vollkommener sie hervortritt, um so schöner ist sie. Diese Schönheit besteht in der unmißverständlichen Deutlichkeit, Schlichtheit, Geradheit der Sprache. Die Sprache drückt ohne Umschweife aus, was der Gesetzgeber meint. Kein Wort ist zu viel, aber auch kein einziges könnte wegfallen. Jeder Satz ist eine Quader, die kantig, gefällige Rundung verschmähend, aber mächtig eindrucksvoll in ihrer Eckigkeit der Welt die Stirn bietet. Eine unvergleichlich enge Verbindung von Inhalt und Form, von Sinn und Wort ist die höchste Ausdruckskultur der Gesetzgebung, ist sprachliche Vollkommenheit, ist Schönheit. Nehmen wir mit dieser Einsicht das Bürgerliche Gesetzbuch zur Hand, so werden wir, der quaderhaften Strenge des Ausdrucks ungewohnt, nicht gleich seufzend das Buch zu-

schlagen, sondern die Schönheit geduldig suchen, eingedenk des Winkelmannschen Wortes: „Das Schöne ist schwer."

Der Inhalt. Das Bürgerliche Gesetzbuch bringt zunächst einen allgemeinen Teil, der sich mit den „Personen" befaßt, nicht nur der einzelnen menschlichen Persönlichkeit, sondern auch mit den juristischen Personen: Vereinen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, denen Rechtsfähigkeit innewohnt. Sodann mit den „Rechtsgeschäften" (Geschäftsfähigkeit, Vertrag, Bedingung, Verjährung usw.).

Es folgen vier weitere „Bücher". Sie handeln:

a) von dem Recht der Schuldverhältnisse im allgemeinen und im besondern, z. B. Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Darlehen, Dienstvertrag, Bürgschaft, unerlaubte Handlung;
b) von dem Sachenrecht, z. B. Grundstücken, beweglichen Sachen, Fund, Nießbrauch, Hypotheken;
c) von dem Familienrecht, z. B. Verlöbnis, Ehe, eheliches Güterrecht, Unterhaltungspflicht der Eltern und Kinder, elterliche Gewalt, Vormundschaft;
d) von dem Erbrecht.

Alle Beziehungen der Menschen untereinander haben gesetzliche Regelung gefunden. Es gibt kein Verhältnis, und sei es in unserer Vorstellung noch so innig, das nicht dem Mißbrauch unterliegen, Rechtsschutz nötig machen könnte. Die Gesetze sind nicht für die Guten gegeben, sondern für die Bösen. Deshalb sollte jeder denkende Mensch, ehe er ein Vertragsverhältnis eingeht, sich über die einschlägigen Gesetzesvorschriften unterrichten.

Als allgemeine Regeln könnte man aufstellen:

Gehe kein Vertragsverhältnis ein, ohne die Gesetzesordnung dieses Verhältnisses zu kennen, insonderheit heirate nicht, ohne über das Familienrecht, im Familienrecht über das eheliche Güterrecht unterrichtet zu sein!

Unterschreibe nie einen Vertrag, ohne daß du alle Punkte verstanden hast!

Nimm die Gelegenheit wahr, dich über das deutsche Privatrecht in Kursen oder Fortbildungsschulen zu unterrichten, aber traue dir nicht zu, in wichtigen Fragen selbständig entscheiden zu können, gehe vielmehr zu einem Rechtsanwalt oder wenigstens zu einer Rechtsschutzstelle! Denn wie alle

Wissenschaft setzt auch die Jurisprudenz in Lehre und Anwendung Vorbildung und Schulung voraus.

§ 42. Die Rechtspflege im Deutschen Reiche

Die Pflege des Rechts, die Justiz, obliegt den Gerichten. Seit 1879 ist das Justizwesen im Deutschen Reich ein einheitliches. Das Gerichtsverfassungsgesetz hat für alle ordentlichen Gerichte die gleiche Zusammensetzung und die gleichen Namen eingeführt und sie für die gleichen Aufgaben zuständig erklärt.

Auch die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens ist 1879 geregelt worden:

1. Die Ordnung, nach der im Zivilprozeß zu verfahren ist, d. i. in einem vermögens- oder familienrechtlichen Rechtsstreit zwischen bürgerlichen Parteien (Zivilprozeßordnung).

Neben der Zivilprozeßordnung gibt es noch umfangreiche Prozeßgesetze im Zivilrecht: insbesondere das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, das die Vollstreckung in Grundstücke (Subhastation) regelt, sowie die Konkursordnung; es sind das gewissermaßen Untergesetze zur Zivilprozeßordnung.

2. Die Ordnung, nach der im Strafprozeß zu verfahren ist, d. i. in einer Rechtssache, in der, abgesehen von einer auf Freisprechung lautenden richterlichen Entscheidung, auf eine öffentliche Strafe erkannt wird (Strafprozeßordnung).

Das Strafrecht unterscheidet Übertretung, Vergehen, Verbrechen. Im allgemeinen ist Übertretung mit Geld oder Haft, Vergehen mit Gefängnis, Verbrechen mit Zuchthaus bedroht. Nebenstrafen sind Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Polizeiaufsicht.

Wer spricht nun Recht im Deutschen Reiche? Das tut der Berufsrichter unter Mitwirkung der Volks- oder Laienrichter. Der Berufsrichter ist zünftiger Jurist, der den vorgeschriebenen Studiengang durchgemacht und die Prüfungen bestanden hat.

Amtsgerichtsrat; Landgerichtsrat; Landgerichtsdirektor, -präsident; Oberlandesgerichtsrat, Senatspräsident, Präsident des Oberlandesgerichts; Reichsgerichtsrat usw.

Die Volksrichter gehören den verschiedensten Ständen und Berufen an; sie werden zur Urteilsfindung berufen als Schöffen oder als Geschworene oder als Handelsrichter. Sie müssen Eingesessene des Gerichtsbezirks und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Zu den bürgerlichen Ehrenrechten gehört das Wahlrecht. Wie die Frau das Wahlrecht nicht besaß, so durfte sie auch nicht Schöffe sein.

Aus den Urlisten, die jeder Gemeindevorstand über die Gemeindeangehörigen führt, werden von einem Ausschuß die Schöffen und Geschworenen für ein Jahr gewählt. Über die Reihenfolge, in der sie zu dienen haben, entscheidet das Los. Bei ihrem Dienstantritte werden sie vereidigt. Die Dienstleistung ist obligatorisch; Versäumnis steht unter Strafe. Der Unterschied von Schöffen und Geschworenen besteht darin, daß Schöffen beim Amtsgericht zu wirken haben, Geschworene beim Landgericht, das in diesem Falle *Schwurgericht* genannt wird. Das Schwurgericht wird periodisch für die Aburteilung schwerer Straftaten beim Landgericht gebildet und ist aus drei Berufsrichtern und zwölf Laien zusammengesetzt. Die Geschworenen wählen aus ihrer Mitte schriftlich ihren Obmann. Die Geschworenen haben nicht die Straffrage, sondern nur die Schuldfrage zu entscheiden; über die Straffrage urteilen die Berufsrichter.

Die Handelsrichter werden zum Landgericht berufen, und zwar zur *Kammer für Handelssachen*; sie müssen dem Kaufmannsstande angehören.

b. Seit der Reorganisation des Justizwesens von 1879 ist in allen kleinen Rechtsfällen das *Amtsgericht* zuständig, in Zivilsachen für Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bis zu (früher 300, jetzt) 1200 ℳ, in Strafsachen für Übertretungen und leichtere Vergehen. Die Zivilsachen entscheidet der Amtsrichter als Einzelrichter, die Strafsachen das *Schöffengericht*, d. i. der Amtsrichter mit zwei Schöffen.

Die nächsthöhere Instanz (mit Instanz bezeichnet man die einzelnen Abschnitte im Prozeßverfahren, aber auch die Über- und Unterordnung der Gerichte) ist das *Landgericht*. Seine Mindestbesetzung von drei Richtern bei Zivilsachen (Zivilkammer) wird bei Strafsachen regelmäßig auf fünf Richter erhöht (Strafkammer).

Die dritte Instanz ist das *Oberlandesgericht* (das in Berlin Kammergericht genannt wird). Seine Entscheidungen werden von fünf Richtern gefällt. Für Urteile des Schöffengerichts ist, wenn nicht schon die Strafkammer, das Oberlandesgericht die letzte Instanz.

Es gibt aber noch ein höheres Gericht: das *Reichsgericht* (Sitz Leipzig). Es gliedert sich — ebenso wie das OLG — in Senate (Zivilsenate, Strafsenate). Bei jeder Entscheidung wirken sieben Richter mit. Bei dem Reichsgericht als erster

Instanz werden nur besondere Fälle anhängig gemacht, z. B. Hochverrat und Landesverrat, insofern diese Verbrechen gegen das Reich gerichtet sind. Nur bei Fällen, die in erster Instanz vor das Reichsgericht kommen, hat der Reichspräsident das Begnadigungsrecht, in allen andern Fällen der bundesstaatliche Präsident. Die letzte Instanz bildet das Reichsgericht regelmäßig für Strafsachen, die in erster Instanz von den Strafkammern abgeurteilt sind, sowie für die Zivilprozeßsachen, die in erster Instanz beim Landgericht anhängig gemacht sind, soweit ihr Streitwert 4000 *M.* übersteigt.

Bayern hat für einzelne Fälle an Stelle des Reichsgerichts ein Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Soll die Prozeßsache den Instanzenweg durchmachen, so muß das Urteil angefochten werden, eine Partei muß von den zuständigen Rechtsmitteln Gebrauch machen, d. h. Berufung oder Revision einlegen. Der Instanzenzug ist reichlich verwickelt. Der Prozeß beruht auf den Grundsätzen der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung.

Neben den ordentlichen Gerichten haben wir noch Sondergerichte in den Gewerbegerichten für Streitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitern und ihren Arbeitgebern, den Kaufmannsgerichten für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Gehilfen oder Lehrlingen. In diesem Zusammenhang sei auch die Rede von den Jugendgerichten zur Aburteilung Jugendlicher, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei den Strafgerichten besteht als Staatsanwaltschaft eine besondere Anklagebehörde (Amtsanwalt, Staatsanwalt, Generalstaatsanwalt, Reichsanwalt), der im Interesse des Staates die öffentliche Anklage und die Strafverfolgung obliegt. Der öffentliche Ankläger muß, soweit es sich nicht um bloße Antragsdelikte handelt, wegen aller gerichtlich verfolgbaren Handlungen einschreiten, sobald er genügende Anhaltspunkte zu besitzen glaubt.

Während Richter und Staatsanwalt Beamte sind, gehört der Rechtsanwalt den freien Berufen an. Er erteilt seinen Klienten Rechtsrat sowohl in Zivil- wie in Strafsachen, verteidigt im Strafprozeß den Angeklagten und ist der Vertreter des rechtsuchenden Publikums vor den Zivilgerichten (am LG, OLG und RG Anwaltszwang). Der Notar wirkt bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit.

Frauen können bei uns weder Richter oder Staatsanwälte noch Rechtsanwälte sein.

Wie die Gerichtskosten in besondern Kostengesetzen, so sind die den Rechtsanwälten zustehenden Vergütungen in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte geregelt; sie richten sich hauptsächlich nach dem Streitwert und sind Pauschalsätze. Standesvertretung ist der Vorstand der Anwaltskammer. Ältere Anwälte und Notare erhielten früher (jetzt s. Verf. Art. 109 Abs. 3) den Titel Justizrat und Geheimer Justizrat.

Von alters her sind in Deutschland den Gerichten gewisse Gegenstände zugewiesen, die keine Prozesse und doch auch keine reinen Verwaltungsangelegenheiten darstellen: die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Beurkundung von Verträgen, Nachlaß- und Teilungssachen, Vormundschaftssachen, Handelssachen usw. Hierfür sind die Amtsgerichte zuständig, zum Teil auch, wie bemerkt, die Notare. Diese Materie ist in selbständigen Gesetzen geregelt.

Von Wichtigkeit ist das (in Preußen vom Amtsgericht geführte) Grundbuch, das die Rechtsverhältnisse an Liegenschaften (Eigentum, Belastung mit Dienstbarkeiten, Hypotheken usw.) kundbar macht, die vortreffliche formelle Grundlage unseres Immobilarrechts.

Bei der Neuordnung unseres Justizwesens sind auch die Armen nicht vergessen worden. Wer eine Klage erheben muß, aber außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, der hat Anspruch auf Bewilligung des „Armenrechts", sofern die Rechtsverfolgung oder -verteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Es werden dann die Prozeßkosten einstweilen erlassen und Rechtsanwalt und Gerichtsvollzieher unentgeltlich beigeordnet. Den Nachweis seiner Bedürftigkeit hat der Betreffende bei der Gemeindeverwaltung zu erbringen; von ihr erhält er den Armenschein. So kann allen Klassen die Rechtswohltat zuteil werden.

Die deutsche Rechtspflege zeichnet sich vor der Justiz des Auslandes durch Zugänglichkeit, Billigkeit und Unabhängigkeit aus; sie leidet an einer gewissen Umständlichkeit und Langsamkeit. Die Reformbedürftigkeit des Strafrechts und vor allem des Strafprozesses ist allgemein anerkannt. Die Reform ist im Gang.

XVI
Der Staat

§ 43. Sein Wesen

Es gehört zu den menschlichen Eigentümlichkeiten, daß Gewohnheit abstumpft. Was uns beständig umgibt, fällt uns nicht mehr auf. So nehmen wir es als selbstverständlich hin, daß der Staat da ist, und fragen erst spät, was er ist. Und doch umgibt uns der Staat wie die Luft, die wir atmen. Ein soziales Gemeinschaftsleben, eine Volkswirtschaft mit ihren tausend Verästelungen, eine Kulturstufe wie die unsrige wäre ohne den Staat unmöglich. Seine Bedeutung, seine Würde kommt besonders in drei Befugnissen zum Ausdruck, deren Betätigung wir mit der Bezeichnung Regierung zusammenfassen. Der Staat hat gesetzgeberische Gewalt (Legislative). Er übt Rechtsprechung aus (Justiz). Er hat die ausführende Gewalt (Exekutive oder Verwaltung). Kraft dieser letztern Gewalt hat er Mittel und Wege, seinen Willen durchzusetzen, Gehorsam zu erzwingen. Staat ist Macht.

Weil der Staat Macht ist, kann er Schutz üben. Unter seinem Schutze stehen wir schon vor der Geburt und noch nach dem Tode. Der Staat schützt uns Tag und Nacht. Der Schutz des Staates folgt dem Reisenden in die Wüste, dem Kaufmann über das Meer in die fernste Kolonie, dem Bergmann unter die Erde, dem Flieger in die Lüfte. Im Mittelalter gab es Geleitbriefe, die die Sicherheit eines Reisenden verbürgen sollten. Jetzt trägt jeder Staatsbürger durch seine Staatszugehörigkeit einen solchen Geleitbrief. Der Staat steht hinter ihm. Was ihm an Unrecht geschieht, das geschieht dem Staate. Und nicht nur die Person, auch das Eigentum steht unter dem Schutz des Staates. Er sorgt, daß der Landmann in Frieden erntet, was er gesät hat, daß Industrie und Gewerbe die Früchte ihres Fleißes genießen, Handel und Verkehr blühen, Kunst und Wissenschaft gepflegt werden können. Diesen erfreulichen Zustand

des sichern Gedeihens bewirkt der Staat, indem sein Schutz die Ordnung aufrechterhält gegen innere, aber auch gegen äußere Feinde (Vaterlandsverteidigung). Staat ist Ordnung und Sicherheit.

Mit der Ordnung hängt die Sitte aufs engste zusammen. Wo „Unordnung und eitel böses Ding" herrscht, flieht die Sitte und macht der Frechheit, Roheit, Willkür, Ausbeutung des Schwächern durch den Stärkern Platz.

Selbst im Staate haben wir noch das Schweißtreibesystem in der Heimarbeit und einen bisher erfolglos bekämpften Mädchenhandel. Wie wäre es erst ohne staatliche Ordnung!

Wenn der Staat den Stärkern zwingt, auf den Schwächern Rücksicht zu nehmen (z. B. Arbeiterschutzgesetze), so führt die Sitte ihn mit sanfterer Hand dahin. Jetzt sind wir so weit, daß „gute Sitte" eine Forderung des Staates an seine Bürger geworden ist: § 120 GO. Staat ist Sitte.

Nun ist Sitte noch nicht Sittlichkeit. Wo Sittlichkeit ist, wird freilich auch Sitte sein, aber umgekehrt stimmt der Schluß nicht. Sitte kann äußere Form sein, der mit innerm Widerstreben genügt wird. Sittlichkeit ist freie Zustimmung, ist Quelle der guten Sitte. Sitte kann äußerlich angelernt, Sittlichkeit nur innerlich erworben werden. Wenn der Staat seinem Wesen nach nur Sitte bewirken kann, so ist doch Sitte ein Wegweiser zur Sittlichkeit. Gute Sitte zeigt uns, wie wir empfinden und freiwillig handeln sollten. Ein direkter Förderer und Beschützer der Sittlichkeit, nicht nur der Sitte, wird der Staat, indem er die Anstalten schützt, die Pflanzstätten der Sittlichkeit sind: die Kirche und die Schulen. Er übernimmt (Art. 135—141 d. Verf.) den Schutz der Kirche, straft ihre Beleidiger und gewährleistet ihren Anhängern freie Religionsübung. Durch den Schulzwang hat der Staat die Möglichkeit geschaffen, alle Kinder zu unterrichten. (Vierter Abschnitt d. Verf.)

Der Staat kann jedoch nicht nach Gutdünken, also willkürlich vorschreiben, was Sitte sein, welche Ordnung herrschen soll und wie er seine Strafgewalt ausüben will. Er ist selber durch Recht — das Staatsrecht — gebunden. Dasselbe Recht, das ihn befugt, Gesetze zu geben, bindet ihn zugleich: in der Gesetzgebung durch die Verfassung, in der Justiz und Verwaltung durch das geltende Recht. Staat ist Recht.

Weil der Staat Recht ist und die Macht hat, Sicherheit und Ordnung und gute Sitte zu schützen und aufrechtzuerhalten, deshalb ist der Staat die Vorbedingung eines sozialen Gemeinschaftslebens. Der Staat verhütet den Krieg aller gegen alle. Zwar kann der Staat nicht die Gesinnung erzwingen, die die Blüte und das Glück des Gemeinschaftslebens ausmacht: den opferbereiten Gemeinsinn (Verf. Art. 163 Abs. 1), der für alle Teilnahme betätigt, aber er schafft die Möglichkeit, daß Gemeinsinn, Fürsorge, Nächstenliebe sich in Ruhe auswirken können. Staat ist Gemeinschaft.

Die Gemeinschaft, die wir Staat nennen, wächst, entwickelt sich, erkrankt, macht Krisen durch, heilt aus oder stirbt ab, sie ist ein lebendiger organischer Bau. Der Staat ist ein Organismus.

Jeder Organismus hat als kleinste Bestandteile Zellen, denen Lebenskraft (s. § 19) innewohnt. Als die Zellen des staatlichen Organismus können wir die Staatsangehörigen betrachten, ein Bild, das unübertrefflich den engen Zusammenhang und die Wechselbeziehung und Wechselwirkung zwischen Staat und Staatsbürger wiedergibt. Die Organe sind diejenigen Teile, durch die der Staat seine Befugnisse ausübt, regiert.

In seinen Organen verkörpert sich die Macht und Gewalt, die Bedeutung und die Würde, die dem staatlichen Organismus innewohnt. Das höchste Organ und damit der höchste Träger des Staatswillens und der Regierungsgewalt ist in der Monarchie der Monarch, in der Republik der höchste Beamte, meist Präsident genannt. Der Monarch ist als Verkörperung der Staatsgewalt die Obrigkeit. Die Obrigkeit wird aber auch durch jede Behörde vertreten bis hinunter zum uniformierten Gendarmen. Wer sich seinen amtlichen Weisungen widersetzt, wird wegen „Widerstandes gegen die Staatsgewalt" bestraft. —

Aber ist es nur der Strafe wegen, daß der Staatsbürger der Obrigkeit gehorchen soll?

Diese Frage wird verneinen, wer eingesehen hat, welche Bedeutung dem Staate eignet. Im Lichte dieser Einsicht erscheint der Gehorsam gegenüber den Staatsgesetzen als eine Forderung der Vernunft. Diese Forderung der Vernunft findet die stärkste Stütze in der Vorschrift der biblischen Moral nach Röm. 13: „Jedermann sei unterta

der Obrigkeit.“ Dasselbe Kapitel zieht der Obrigkeit allerdings auch die sittliche Schranke mit den Worten: „Sie ist Gottes Dienerin.“

§ 44. Der Ursprung des Staates

Woher kommt der Staat? Wie entsteht er?

Diese Fragen haben die Philosophen von alters her beschäftigt und beschäftigen heute noch Männer der Staatswissenschaft, Philosophen, Staatsrechtslehrer und Politiker. Plato und Aristoteles suchten schon Klarheit darüber, im Mittelalter Thomas von Aquin, in der Gegenwart zählen alle größern Universitäten Vertreter der Staatswissenschaften und insbesondere des Staatsrechts zu ihrem Lehrkörper. Eine Antwort, die alle befriedigt, ist auf obige Frage jedoch noch nicht gegeben worden.[1]) Gewiß ist, daß wir schon in den Anfängen geschichtlicher Zeit beglaubigte Kunde von größern Gemeinschaften seßhafter Menschen finden, die sich staatlich organisiert zeigen, ohne daß wir Eintritt und Verlauf dieses Vorganges feststellen könnten. Die bekannteste der modernen Theorien, die Vertragstheorie (s. § 14), nach der der Staat auf einem Vertrage zwischen Regierenden und Regierten beruht, erweist sich als unhaltbar. Ein Vertrag kann nur die binden, die ihn schließen. Wäre der Staat ein Vertragsverhältnis, so müßte jeder mündige Staatsbürger diesen Vertrag ausdrücklich eingehen oder wenigstens gutheißen. Uns kann der Umstand, daß wir den Gehorsam gegen die Obrigkeit als eine Forderung der Vernunft bezeichneten, hier zu einer Erklärung weiterführen. Wir können uns den Staat als einen Ausfluß der menschlichen Vernunft entstanden denken, und zwar überall entstanden, wo im Zusammenleben einer größern Zahl seßhafter Menschen die obrigkeitlich-rechtliche Ordnung eine Notwendigkeit wurde. Dieser Notwendigkeit zeigte sich die menschliche Vernunft gewachsen. Erfahrung trat ihr allmählich helfend zur Seite, und individuelle Überlegenheit setzte Einsicht in Tat um und machte einen Herrscherwillen zum Gesetz. In langer Übung mag sich das Gewohnheitsrecht entwickelt haben. Dies ist von dem positiven, geschriebenen Recht erst ergänzt, dann ersetzt worden.

[1]) Stier-Somlo zählt nicht weniger als zehn Theorien über den Ursprung des Staates auf.

§ 45. Staatsformen

Die verschiedenen Formen, die der Staat annimmt, sind jedem Deutschen aus dem Geschichtsunterricht bekannt. Zur Wiederholung sei angedeutet: Die **beiden Grundformen** sind Monarchie und Republik. Die Monarchie legt die Gewalt in e i n e Hand. Die Monarchie ist Willkürherrschaft, solange der Herrscher nicht an eine Verfassung gebunden ist. Im Rahmen einer Verfassung gewährt die erbliche Monarchie die verhältnismäßig größte Bürgschaft für eine stetige und gerechte Regierung, weil der Monarch außerhalb aller Parteien und ehrgeizigen Bestrebungen zu stehen pflegt.

Die Republik kann eine aristokratische oder eine demokratische Regierung haben. Die Aristokratie ist die Herrschaft einer bevorzugten Schicht, die Demokratie ist die Herrschaft durch die Mehrheit der Staatsangehörigen. Die Aristokratie wird zur Plutokratie, wenn nicht Geburt, sondern Besitz Vorrang verleiht, die Plutokratie artet zur Oligarchie aus, wenn die Rücksicht auf den materiellen Vorteil weniger Kreise ausschlaggebend wird. Der Demokrat wird zum Demagogen, wenn er aus Ehrgeiz oder Herrschsucht die niedrigen menschlichen Instinkte in den Massen entfesselt, die zur Ochlokratie (Pöbelherrrschaft) führen.

Im Deutschen Reiche hatten wir bis zur Revolution Monarchien und Republiken. Die Monarchien waren Flächenstaaten, Republiken die drei Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Lübeck. Jetzt ist das Deutsche Reich eine Republik (Verf. Art. 1).

Fassen wir zusammen:

Der Staat ist rechtlich geordnete, organische Schutzgemeinschaft zum Wohle aller. Entstanden ist er mit Notwendigkeit als Schöpfung menschlicher Vernunft. Die Haupterscheinungsformen sind Monarchie und Republik.

Tabelle zur deutschen Sozialgeschichte

(Unter besonderer Berücksichtigung der Frauenfrage)

1807 Aufhebung der Leibeigenschaft.

1808 Minister von Stein reformiert die Städteordnung. Selbstverwaltung der Gemeinden.

1848 Kommunistisches Manifest. Karl Marx.
März-Revolution. Befreiung des Bauernstandes. Freiherr von Ketteler tritt auf. Amadeus Huber. Wichern. Luise Otto-Peters, die Vorläuferin der Frauenbewegung.

1849 Kolping, der Gesellenvater, gründet den ersten Gesellenverein.

1863 Ferdinand Lassalle. Der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein". Nationale Sozialdemokratie der Lassalleaner.

1864 Internationale Sozialdemokratie oder Marxismus. August Bebel. Wilhelm Liebknecht. Die erste Raiffeisensche Spar- und Darlehnskasse. Kettelers Buch „Arbeiterfrage und Christentum".

1865 Der Sozialdemokrat Fritsche gründet in Hamburg die erste Gewerkschaft, den deutschen Tabakarbeiterverband.
Das erste Arbeiterinnenhospiz in M.Gladbach.
Der Letteverein.

1867 Das allgemeine, geheime und direkte Wahlrecht wird vom Reichstag des Norddeutschen Bundes eingeführt. Freizügigkeit.

1868 Beschluß des Lassalleschen Arbeiterkongresses zu Berlin, die gewerkschaftliche Organisation auf alle Berufsarten auszudehnen. Beschluß der Freisinnigen Partei zu Berlin, die Arbeiter in Gewerkvereinen nach Hirsch-Dunckerschem Programm zu organisieren.

1869 Gewerbefreiheit. Sozialdemokratische Partei gegründet zu Eisenach.

1871 Anfang der Arbeiterschutzgesetzgebung: Die Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen.

1872 Schmoller u. a. gründen den Verein für Sozialpolitik.

1873 Evangelischer Kirchentag in Halle.

1875 Marxisten und Lassalleaner vereinigen sich in Gotha.

1877 Soziales Programm der Zentrumspartei. Freiherr von Galen. Stöcker gründet die christlich-soziale Arbeiterpartei.

1878 Das Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie (Sozialistengesetz). Obligatorische Fabrikinspektion.

1879 Beginn der Schutzzollpolitik.

1881 Der Verband Arbeiterwohl (Vorsitzender Brandts, Generalsekretär Hitze) und die Zeitschrift gleichen Namens.
Soziale Botschaft (Novemberbotschaft) Kaiser Wilhelms I.

1883 Das Gesetz über Krankenversicherung. Gründung des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

1884 Das Gesetz über Unfallversicherung.

1888 Gründung des Bundes deutscher Bodenreformer. Adolf Damaschke.

1889 Invaliditäts- und Altersversicherung. Stöcker u. a. gründen den Evangelisch-Sozialen Kongreß. Regelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.
1890 Februar-Erlasse Kaiser Wilhelms II.
Internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin. Gründung des Volksvereins für das katholische Deutschland. Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine Deutschlands. Erstes Arbeiterinnenheim in Berlin. Gewerbegericht.
1891 Beginn der Caprivischen Handelsvertragspolitik.
Leos XIII. Enzyklika Rerum novarum.
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.
Organisation der verschiedenen Verbände für Arbeiterwohlfahrtsbestrebungen in der „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" in Berlin.
1894 Beginn der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Gewerkverein christlicher Bergarbeiter. Eisenbahnerverband.
Verband der süddeutschen katholischen Arbeitervereine.
Evangelischer Diakonieverein von Zimmer.
1896 Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine beschließen, weibliche Mitglieder aufzunehmen.
Streik der Konfektionsarbeiterinnen in Berlin. Zum ersten Male treten die besitzenden Klassen für die Streikenden ein.
1897 Handwerkernovelle.
Der bayerische Staat stellt als erster eine Fabrikinspektorin an.
1898 Reichsenquete über den Umfang der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben; Konrad Agahd.
1899 Erster Kongreß der christlichen Gewerkschaften zu Mainz.
1901 Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz tritt in Kraft. Beginn der Organisierung der Heimarbeiterinnen in Berlin.
1902 Bülow erhöht den landwirtschaftlichen Schutzzoll.
1903 Erster Kongreß christlich-nationaler Arbeiter und Angestellter Deutschlands in Frankfurt a. M. Reichsgesetz zur Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Katholische Arbeitervereine (Sitz Berlin).
1904 Reichsenquete über den Umfang der Kinderlohnarbeit in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten. Verband katholischer Arbeitervereine Westdeutschlands.
1905 Die internationale Regierungskonferenz für Arbeiterschutz zu Bern vereinbart Grundzüge betr. das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen. Verband der katholischen Arbeitervereine Ostdeutschlands.
1906 Gesamtverband katholischer Dienstbotenvereine (Sitz München). Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Die protestantische Synode für den Kreis Erfurt fordert das Kirchenwahlrecht der Frauen.
Sozialpolitische Kundgebung des Kaisers Wilhelm II. und Jubiläumsfeier der Kaiserlichen Botschaft von 1881.
1907 Verband studierender Frauen in Deutschland. Allgemeiner Frauenkongreß in Kassel: Fortbildungsfragen. Zweiter allgemeiner Kongreß christlich-nationaler Arbeiter und Angestellter Deutschlands in Berlin. Erste deutsche Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, Margarethe Friedenthal. Die

Handelshochschule in Köln immatrikuliert weibliche Studierende Die evangelischen Jungfrauenvereine beschließen, die christliche Gewerkschaftsbewegung zu fördern. Der bayerische Landtag beschließt die Wählbarkeit der Frauen zum Armenpflegschafts und Gemeindewaisenrat, Minister von Brettreich. Frauenstimmrecht in Finnland.

1908 Der kleine Befähigungsnachweis tritt in Kraft auch für weibliche Handwerker. Der zehnstündige Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen. Vereins- und Versammlungsgesetz: Der Ausschluß der Frauen von politischen Vereinen und Versammlungen wird aufgehoben.
Mädchenschulreform.
Die preußischen Universitäten immatrikulieren Studentinnen.

1909 Dr. Heim organisiert die ländlichen Dienstboten Süddeutschlands.

1911 Umbildung der Reichsversicherung; die RVO. Hausarbeitgesetz. Privatangestelltenversicherung.
Das Oberkonsistorium der Kirche Augsburger Konfession in Elsaß-Lothringen nimmt das Frauenstimmrecht für den Kirchenrat an.

1912 Ausstellung „Die Frau in Haus und Beruf"; Frauenkongreß; Forderung des weiblichen hauswirtschaftlichen Dienstjahres.

1913 Denkschrift des Handwerks- und Gewerbekammertags; Dritter christlich-nationaler Arbeiterkongreß in Berlin. Private Volksversicherung. Die Volksfürsorge. Deutsche Volksversicherungsaktiengesellschaft. Verband öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungsgesellschaften. Versicherungsgesellschaft Leo.

1914 Ausbruch des Weltkrieges. Lehrgänge für Stadt- und Landfrauen.

1915 Gründung des Verbandes deutscher Hausfrauenvereine (Geschäftsstelle Hamburg, Hochallee 128). Frauenstimmrecht in Dänemark.

1916 Gründung des Reichsverbandes der landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine in Berlin. Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst. Bildung von Frauenarbeitszentralen in Verbindung mit den Kriegsämtern. Anschwellen der weiblichen Berufsarbeit und des Frauenstudiums.

1917 Gründung der Zentrale der deutschen Landfrauen in Berlin. † Frau Gnauck-Kühne.
Osterbotschaft Kaiser Wilhelms II. Beginn der Organisation der Fürsorgevereine in Regierungsbezirks-, Kreis- und städtischen Wohlfahrtsämtern.

1918 Frauenstimmrecht in England.

1918 Frauenstimmrecht im Deutschen Reich: aktives und passives Wahlrecht aller Frauen, die 20 Jahre alt sind, in Staat und Gemeinde; 1919 in der Verfassung des Reiches festgelegt.

1919 Frauenstimmrecht in Holland.

1920 Betriebsrätegesetz.

Sachregister

Absatzgenossenschaften 118
Absolute Gewalt 76
Absolutismus 83
Aeneas 35
Affektionswert 81
Agahd, Konrad 200
Agenten 52
Agrikulturchemie 45
Akkordlohn 60
Aktien 53 64
Aktiengesellschaft 53
Allgemeine israelitische Allianz [15[illegible]
Allmende 24 39
Altersrente 142
Amortisation 119
Amtsgericht 191
Anarchische Produktion 54
Anerbe 41 119
Anleihen 64
Angestelltenverbände 26
Ansiedlung 43
Anstaltsfürsorge 152
Anteilscheine 53
Anweisung (Bank-) 19
Arbeiterfrage (Begriff 11)
Arbeiterräte 184
Arbeiterrecht 1[illegible]1
Arbeiterschutzgesetzgebung 103
Arbeitervereine 110 [195
Arbeiterwohl 98
Arbeitgeberverbände 113
Arbeitsflucht 80
Arbeitsvertrag 52
— der freie 1 86 137
Arbeitszwang 161
Aristokratie 198
Armenrat 152
Armenrecht (Gesetz) 151 193
Armenverbände 152
Ausstellungen 52
— von Heimarbeit 60
Auswärt. Handel 8 159 161 171
Autonomer Zoll 82
Baisse 66
Bank 65 120
Bankscheck 19
Bannmeile 34
Bauernkriege 25
Bauernlegen 42
Bauernvereine 115
Bauernwirtschaften 42
Beamten 178 180
[illegible] 9
Begnadigungsrecht 167 192
Be[illegible] 70
Bergrecht 53
Berufs- und Gewerbezählung 38
Berufsrichter 180 190
Berufung einlegen 192
Besitzsteuer 81
Besonderer Wert 81
Betriebskapital 85
Bevölkerungsdichtigkeit 24
Bevölkerungsgruppen 39
Bewegliches Kapital 85
Bezugsgenossenschaften 118
Bilanz 5[illegible] 6[illegible]
Binnenhandel 61
Binnenzölle 72
Blattfruchtkultur 44
Bodelschwingh 155
Bodenreformer 76 81
Bodenspekulant 81
Bodenverteilung 182
Bönhasenjagd 33
Booth, William 156
Börse 65
Börsenspekulant 66
Bourgeoisie 12 78 84 125
Brandts, Franz 98 15[illegible]
Branntweinsteuergesetz 122
Budget 82
Büdner 46
Bülow 121
Bürger 30
Bürgerliche Ehrenrechte 190
Bürgermeister 75
Bund der Landwirte 116
Bundesamt für das Heimatwesen 15[illegible]
Burgrecht (-friede) 31
Burns, John 74

Caprivische Handelsverträge 62
Caritasverband 15[illegible] [121
Carlyle 74
Code civil (Napoléon) 188
Colbert 72
Contrat social 83
Couponbogen 64

[illegible] [illegible]0
Damaschke, Adolf 76
Darlehnskasse 120
Darlehnskassenscheine 18
Demagoge 18
Demokratie 198
Depositen 65
Depositenbank 66
Detaillisten 64 125
Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege 150
Dienst, bürgerlicher und kirchlicher 11 15
Dienstbotenorganisationen 134
Differenzgeschäft 122
Diktatur des Proletariats 98
Dilke, Lady 74
Dinglasten 25
Diskonto(bank) 66
Dividendenscheine 65 82
Domäne 42 62
Dorfflur 40
Doven 166
Drahtlose Telegraphie 69
Dreifelderwirtschaft 44
Dreißigjähriger Krieg 42 71
Dunant 156
Dynamomaschine 50

Easterlings 36
Effekten 6 66 119
Eheliches Güterrecht 135 189
Ehernes Lohngesetz 91
Einfache Mehrheit 160
Einfuhrschein 122
Eingetragener Verein 112
Einkaufsgenossenschaften 118
Einkommensteuer 80
Eisenbahn 67 160 173
Elberfelder System 152
Elektrische Zentralen 50
Elisabethenvereine 155
Elterliche Gewalt 193
Engels, Friedr. 8
Enzyklopädisten 78
Erbnutzungsrecht 39 80
Erbrecht 182
Erbschaftssteuer 80
Erbuntertänigkeit 40
Erklärung der Menschenrechte 83
Erneuerungsscheine 6
Ertragswert 81
Etat 82
Evangelisch-Sozialer Kongreß 100 13[illegible]
Existenzminimum 91
Export 16 61
Extensive Abbauweise 45

Fabrikarbeiter 52
Fabrikinspektion 104
Fabrikunternehmer 52
Fachausschüsse 106
Fachinnungen 58
Familienrecht [illegible] 185 18[illegible]
Faustpfand 64
Feldgraswirtschaft 45

Feldregulierung 40
Fernsprechdienst 68
Fideikommisse 41 183
Finanzwesen 82
Finanzzölle 38 122
Fiskus 53 82 112
Fixes Kapital 85
Flurbereinigung 40
Flurzwang 25 39
Fortbildungsschulen 180
Frage, Was ist eine 11
Frauenbewegung 13 130
Frauenfrage 13 129
Frauengemeinschaft, Nationale [60
Frauenvereine 130
Freie Berufe 11 15
Freihändler 38 76 121
Freihandelspartei 76 90
Freiwillige Gerichtsbarkeit 193
Freizügigkeit 11 76 86 137 176
Friedrich der Große 40 42 74 119
Fronhöfe 26
Fruchtwechselwirtschaft 44
Fugger 35
Fulton, Robert 70
Funkentelegraphie 69
Fürsorgeanstalten 152
Fürsorgeerziehungsgesetz 105
Fürsorgevereine 155

Galen 98
Gebäudesteuer 80
Gebühr 75
Geburtsstände 25
Gegenzeichnung 79
Geld 16
Geldreform 18
Gemeindebesitz 75
Gemeindebetriebe 75
Gemeindeordnung 9
Gemeindesteuern 75
Gemeiner Wert 81
Gemengelage 24
Generalverband ländlicher Genossenschaften 120
Genfer Konvention 155
Genossenschaftsgesetz 112
Gepäckeinnahmegemeinschaft 67
Geschworene 80 190
Gesellenkämpfe 36
Gesellschaft mit beschr. Haftung (mit unbeschr. Haftung) 53
Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln 36
Getreidehandel d. Gegenwart 16
Gewanne 24 39
Gewerbeaufsicht 104
Gewerbeförderung 58 128
Gewerbefreiheit 11 76
Gewerbegericht 103 192
Gewerbeordnung 111 112
Gewerbepolitik 38
Gewerbeschein 76
Gewerbesteuer 80
Gewerbeverein 58
Gewerke 53
Gewerkschaften 53 110
Gewerkverein der Heimarbeiterinnen 60 184
Gewerkvereine, Hirsch-Dunckersche 111
Gewinnanteile 64
Gewohnheitsrecht 188 197
Gilden 35
Giro (Worterklärung) 19
Girobank 65
Giroguthaben 19
Giroverkehr 19 65
Goldschmidt, Henriette 130
Grenzsperre 122
Großgrundbesitz 42 46
Großhandel 61
Großstädte 46
Grundbuch 41 65
Grundherr 25
Grunderwerbssteuer 75
Grund- und Gebäude-)steuer 80
Gut 14 83
Gütererzeugung(-produktion) 14
Güterwagengemeinschaft 67
Gründungskapital 85

Hackfrüchte 44
Haftpflichtgesetz 98 103 189
Halmkultur 44
Handel und Verkehr (Statistisches) 14
Handelsgesetzbuch 112 187
Handelskammer 56 67
Handelspolitik 38 161 171
Handelsrichter 175 190
Handelstag, Deutscher 66
Handwerk und Fabrik, Unterschied von 55
Handwerkerschutzgesetz 58 105
Handwerkskammern 55 58
Hansa 35
Hardenberg 40 74
Harnack 100
Hartgeld 18
Hausarbeitgesetz 106
Hausfrauenvereine 134
Hausfriedensbruch 81
Haushaltsplan 82 161 169 171
Hausierhandel 61
Hausindustrielle Produkte 59
Häusler 46
Hausrecht 31 81
Hausse 6 122
Hauswirtschaft 14
Heerbann 25
Heilsarmee 156
Heim, Dr 118
Heimarbeiter 106 142
Heimatrecht 151
Heinrich I., der Städtebauer 24
Hilfsverein der deutschen Juden [153
Hitze 98
Hochverrat 192
Höferolle 41
Hofrecht 26
Hofstätte 25
Hörigkeit 11 25 40
Honorieren (Wechsel) 19
Huber, Viktor Amadeus 97 118
Hufner 25
Hypothek 64 115 120
Hypothekenbanken 65 66 120
Hypothekenbewegung 115
Hypothekenbrief 65
Hypothekenbuch 65
Hypothekarische Verpfändung 65

Jahn 158
Jahrmarkt 28
Immobilien 64
Import 16 61
Indigenat 77
Indirekte Steuern 80
Indossament 2
Industrie (Statistisches) 14
Ingenieur 7
Innere Mission 97 155
Innungen 33 35 58
Inseratenwesen 52
Instanzen, richterliche 191
Instleute 46
Intensive Abbauweise 45
Internationaler Markt 59
Internationale Sozialdemokratie 93
Invalidenrente 142
Invalidenversicherung (Statistisches) 14
Inventur 52
Jugendgerichte 136 192
Juristische Person 112

Kabelverkehr 69
Kabinettsgut 42
Kammer für Handelssachen 20 191
Kammergericht 191
Kanalbauten 70
Kapital 8 92
Kapitalist 85
Kapitalistische Produktion 85
Kartell 53
Kataster (Worterklärung) 120
Katasteramt 119
Kathedersozialisten 99
Kathenleute (Käthner) 46
Käuferbund (Käuferliga) 60
Kaufmannsgericht [illegible] 192
Kaufmannsstand 35 61 125
Ketteler, Emanuel von 97
Kingsley 7 99
Kirchlich-Soziale Konferenz 100
Kirmes 28
Klassen, soziale 12 84
Kleinbauer 42 46
Kleinhandel 61
Klein- und Mittelbetrieb 57
Koalitionsfreiheit 110 188
Kohlenhandel 62
Kolping 97
Kolonialpolitik 38
Kommunalpolitik 38
Kommunismus 89
Kommunistisches Manifest 93
Kongresse christlich-nationaler Arbeiter 112
Konjunktur 5 66 122
Konstitution 79 83
Konsumentenmoral 60

Konsumverein 63 127
Konsumtionsgemeinschaft 28
Koppelwirtschaft 45
Kotierungssteuer 66
Kraftmaschine 50
Krankenrente 142
Krankenversicherung 104
Kredit 19 127
Kreditgenossenschaften 119
Kriegerwitwen 43
Kriegsbeschädigte 43
Kriegsrecht 112 117
Kriegskrankenpflege 156
Kriegssteuer 81
Kriegsteilnehmer 43
Krise 54
Krupp 57 84
Kundenproduktion 32
Kurfürst, der Große 74
Kurs 66 119
Kurswert 18 66
Kurszettel 66
Kux 53

Laienrichter 190
Landarbeiterfrage 115
Landarmenverband 152
Landesökonomiekollegien 47
Landflucht 46 115
Landgericht 91
Landrecht 26
Landrecht, allgemeines 187
Landschaften 6. 119
Landtag 79
Landwirtschaft (Statistisches) 14
Landwirtschaftliche Maschinen 45
Landwirtschaftliche Schulen 47
Landwirtschaftskammer 47
Landwirtschaftsrat 47
Lassalle 9 112
Latifundienbesitz 41 45
Legislative 194
Lehn 25
Lehnsmann 25
Leibeigene 25 40
Leibherr 25
Letteverein 131
Leutenot 115
Liebesgabe 122
Liebig 44
Liebknecht 91
Löhe 155
Lombardierung 66
Ludlow 74
Ludwig XIV. 71 78
Luftschiffahrt 70
Luxussteuern 75

Mädchenschulreform 186
Mädchenhandel 195
Magistrat 75
Majorate 41
Makler 66
Manchestertum 73 90
Margarinegesetz 122
Maria Theresia 42
Markgenossenschaft 25
Markt 29 30
Marktrecht (-friede) 31
Marx 9 91
Maschine 49
Materialistische Geschichtsauffassung 93
Matrikel 136
Maximalarbeitstag 104 136
Mehrwert 91
Meier 26 39
Meistbegünstigungsklausel 121
Meisterprüfung 33 55 136
Meisterstück 33
Merkantilismus 72
Messe 2 3
Militärgerichtsbarkeit 175 192
Mindestwartezeit 147
Ministerialen 26
Mittelbauer 4. 46 126
Mittelstandsbewegung 127
Monarchie 18
Monopol 53 82
Morris 7
Münzhoheit 17 159
Münzkonvention, lateinische 18

Nahrungsmittel, Gesetz über den Verkehr mit 36
Nathusius 100
Nationaler Markt 52
Nationale Sozialdemokratie 91
Naturalwirtschaft 17 27
Naturrecht 83
Naturwein 45
Naumann 100
Neale 74
Nennwert 18 66
Notar 1 2
Notgeld 18
Novemberabkommen 118
Nutzungswert 86

Oberlandesgericht 191
Objektiver Tauschwert 81
Obligationen 6
Obmann der Geschworenen 191
Obrigkeit 197
Obstbau 4
Ochlokratie 198
Oertzen 1 0
Offenes Depot 65
Öffentliche Sicherheit 87
Ökonomische Ordnung 98
Oligarchie 18
Orden, caritative 154
Ortsarmenverband 152
Ortsstatute 175
Ortspolizeibehörde 75
Otto-Peters, Luise 130
Owen 74

Palatium (Pfalz) 26
Pari 6
Parzellenbesitz 42
Patent 82
Patentamt 82
Personalkredit 120
Pfahlbürger 8
Pfandbriefe 61 119
Pferdestärke (PS) 50
Physiokratisches System 72
Physische Person 112
Plakatkunst 52
Plutokratie 198
Politik 3
Polizeiaufsicht 190
Post 67 1.9 172
Postscheck 19
Postverein, Deutsch-Österreichischer 68
Preissturz 52
Privatangestellte 125
Privatangestellten-Versicherung 105 12 144
Privatbahnen 67
Privatrecht 187
Privatschulen 81
Produktenbörse 66
Produktionsgemeinschaft 23
Produktionsgenossenschaften 118
Produktive Arbeit 8
Proletarier 92
Proportionalwahl 164
Protestieren (Wechsel) 20

Quesnay, François 72
Quittungskarten 144

Raiffeisen (Genossenschaften) 118
Raubbau 22
Raubtieregoismus 74
Rauhes Haus 155
Realsicherheit 6 119
Recht der Schuldverhältnisse 189
Recht 175
Recht, geschriebenes 187
Recht, öffentliches 187
Recht, positives 187
Recht, römisches 188
Rechtsanwalt 192
Rechtsfähigkeit der Vereine 112 177
Rechtsschutzstelle 189
Registerpflicht 106
Reichsgericht 191
Reichsgesetzgebung 159 169
Reichsgewerbeordnung 56 104
Reichshaftpflichtgesetz 98 103
Reichsminister 167 172
Reichsmünzgesetz 18 141
Reichspostamt 68
Reichspostgesetz 68
Reichspräsident 163 165
Reichsfinanzamt 81
Reichsregierung 165
Reichstag 163 170
Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 120
Reichsverfassung 159 f
Reichsversicherungsanstalt 148
Reichsversicherungsordnung 10
Reichsverwaltung 170 187
Reichswirtschaftsamt 184
Reklame 52
Rekrutenaushebung 123
Religionsgesellschaften 179

Remittent 20
Rentenanwartschaft 142
Rentengüter 41 43
Republik 198
Revision einlegen 192
Revisionisten 94
Revolution, die deutsche 96 107
— die französische 78
— die russische 96
Richter 79 190
Ring 53
Rittergut 41 46
Rochdale 63
Rolandstatue 31
Rotes Kreuz 156
Rousseau 78 83
Ruskin 74

Saccharingesetz 122
Sachenrecht 189
Safe 65
Salhof 25
Schatullgut 42
Schätzungsämter 120
Scheck 19 82
Scheidemünzen 18
Schlafstellen 88
Schmoller 99
Schmutzkonkurrenz 34
Schöffe 8 191
Schöffengericht 191
Schrankenlose Konkurrenz 73
Schuldverschreibungen 64
Schulze-Delitzsch 76 90 93 118 [128
Schulzwang 195
Schweißtreibesystem 89 196
Schwurgericht 191
Seeschiffahrtsgesellschaften 70
Selbstanschlußämter 69
Selbstverwaltung der Gemeinden 74 178
Separation 40
Seßhafter Handel 61
Siéyès, Abbé 78
Sippe 22
Smith, Adam 73
Sohnrey 151
Sommerung 44
Sozial (Worterklärung) 12
Sozialdemokratische Partei 94
Soziale Frage (Begriffserklärung) 12
Soziale Frauenschulen 99
Soziale Kurse 99
Sozialismus 92
Sozialistengesetz 98
Sozialwissenschaft 10
Soziologie 83
Spedition 70
Spekulant (Spekulation) 52 66
Spezialgeschäfte 63
Staatsanwalt 192
Staatsbahnen 67
Staatsbürgerrecht 79 151
Staatsgerichtshof 162 167 169
57 85
Staatsgesetze 9 80
Staatspolitik 38
Staatsrecht 37 195
Staatssteuern 75
Staatswirtschaft 37 72
Städteordnung 74
Stadtrecht 3 37
Stadtschaften 64 120
Stadtverordnete 75
Stammrolle 136
Stände 78 83
Standesherrschaft 41 46
Standgericht 111 193
Stapelzwang 35
Statistik 38
Statistisches Amt 38
Stauanlagen 51
Steigerung der Bodenwerte 75
Stein-Hardenberg 74
Stempelsteuer 82
Stephenson, George 70
Steuern 75 77
Steuern für Verbrauch und Aufwand 82
Stichwahl 160
Stier Somlo 197
Stöcker 98 100 155
Stör, auf der 33
Strafkammer 191
Strafprozeß (-ordnung) 190
Strafrecht 190
Strafsenat 191
Stücklohn 60
Subjektiver Tauschwert 81
Syndikat 53

Talon 64
Talsperren 51
Tantiemesteuer 82
Tarifverträge 60 106
Tauschhandel 27
Telegraph 68
Telephon 68
Terminhandel 122
Tierschutzvereine 156
Tote Hand 75
Trassant, Trassat 20
Tratte 19
Treuhänder 66
Trust 53

Überproduktion 34 52 53
Umlage (Steuer) 75
Umrechnungstabelle, postalische 18
Umsatzsteuer 75 81
Unfallversicherungsgesetz (Statistisches) 141
Unlauterer Wettbewerb 34 64 127
Unternehmervereinigungen 53
Unterstützungswohnsitz 151
Utopistischer Sozialismus 89

Valuta 18
Vaterländischer Frauenverein 156
Vereine, caritative 155
Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit 158
Verein für entlassene Strafgefangene 151
Verein für Sozialpolitik 99
Vereins- und Versammlungsrecht 105 110 136 177
Vereinsregister 113
Verelendung der Massen 92
Verfassung (Staat) 79 196
Vergesellschaftung der Produktionsmittel 62 89 92
Verhältniswahl 154
Verkaufsgenossenschaften 118
Verkehrssteuern 82
Vermögenssteuer 80
Versicherungsbehörden 148
Versicherungsgesellschaften (landwirtschaftliche) 120
Verstaatlichung 90
Vertragstheorie 83 199
Vertragszoll 82
Verwaltungsbeamte 79
Viehgeld 17
Vierter Stand 84
Vinzenzvereine 155
Völkerwanderung 24
Volksverein für das katho Deutschland 98 148
Volkswirtschaftlicher Kongre 76 99
Volkszählung 38
Vorbeugende Fürsorge 149
Vormundschaften 80 136 193

Wagner, Adolf 99
Wahlrecht 80 91 162 177 183
90
Wahlrecht, Ausschluß vom 190
Währung 17 18
Waisenrente 147
Ware (Begriffserklärung) 23
Warenhäuser 62
Wasserwirtschaft 46 173
Watt, James 50 73
Weber Lic. 100 155
Wechsel 19 66
Wechselordnung 20
Wehrbeitrag 81
Wehrpflicht 80
Weichbild 33
Weidewirtschaft 45
Weinbau 4
Weingesetz 36 45 122
Weltpostverein 68
Werkzeugmaschine 49
Wertpapiere 64
Werttheorie 91
Wertzuwachssteuer 75 81
Wichern 97 155
Winterung 44
Wirtschaft (Begriffserklärung) 14
Wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande 47
Wirtschaftliche Freiheit 72
Wirtschaftliche Krisen 31 53
Wirtschaftlicher Liberalismus 76
Wirtschaftliche Zentren 26
Witwenrente 147
Wöchnerinnenschutz 105 189

Wohlfahrtspflege 115 160
Wohnungsfrage 76 81

Zahler, faule 58
Zahlkarte 19
Zeitlohn 60
Zeitnutzungsrecht 39
Zentrale für Jugendfürsorge 158
Zentralisierung der Regierungsgewalt 78
Zentralisierte Produktion 52
Zentralstelle für Volkswohlfahrt 159
Zentralverband für Handel und Gewerbe 127
Zimmer 155
Zinsscheine 64
Zivilliste 79
Zivilprozeß(ordnung) 190
Zivilsenat 191
Zollbündnis 38
Zölle 3 82 120 171 185
Zollgrenze 38 171
Zollpolitik 38
Zollverein 38
Zuchtgenossenschaften 118
Zuckerkonvention, Brüsseler 54
Zukunftsstaat 91
Zünfte 33
Zunftordnung 11 33
Zuschläge (Steuer) 75
Zwangserziehung 192
Zwangsinnungen 58
Zwangskassen 138
Zwangskurs 18
Zwischenmeister 59